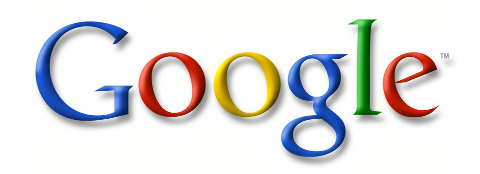
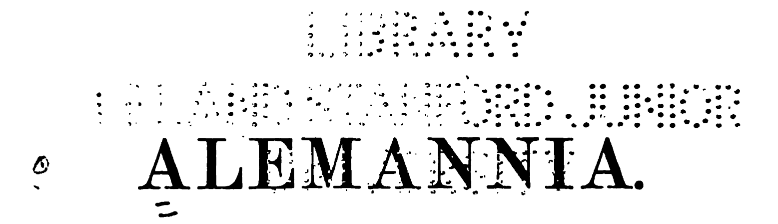



Stanford University Libraries
3 6105 026 512 843


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY





ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIII. Band.

Bonn
P. Hansteins Verlag.
1895.

Inhalt.

Seite

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

SCHAPBACH UND SEINE BEWOHNER.

BEARBEITET NACH DEM FRAGEBOGEN ZUR BADISCHEN VOLKSKUNDE.

VON

J. J. HOFFMANN,

SCHAPBACH.

1. ORTSNAME usw.

Schapbach, in einem lieblichen Seitentale der oberen Kinziggegend gelegen, ist eine aus 31 Zinken zusammengesetzte politische Gemeinde, welche mundartlich „Schappen" („im Schappe") genannt wird. Mit den zur politischen Gemeinde Oberwolfach (im Volksmunde auch „Altwolfe" [1]) genannt) gehörigen Zinken Tiefenbach und Zierle bildet Schapbach eine katholische Pfarrei, deren Schutzheiliger der *hl.* Cyriacus ist. Als Nebenpatrone werden alljährlich der hl. Sebastianus und der hl. Wendelinus verehrt.

Weltlicher Patron (dem der Pfarrsatz zusteht) ist der regirende Fürst von Fürstenberg.

Der Marktverkehr richtet sich nach der 13 km. südlich gelegenen Amtsstadt Wolfach. Die Gemeinde umfasst 2 Schulverbände: Schapbach=Dorf mit 2 Hauptlehrern und Schapbach = Seebach, 3 km. weiter talaufwärts, mit 1 Hauptlehrer. Zum untern Schulverband gehören die Zinken:

1. Am Bühl,
2. Am Felsen,
3. Auf dem Felsen,
4. Bäch,
5. Dorf,
6. Grün (Grü');
7. Hirschbach (Hirschbe),
8. Holdersbach,
9. Im Tal,
10. In der Höll,
11. Kupferberg ½,
12. Löchle,
13. Ob dem Dorf,
14. Rinken,
15. Salzbrunn,
16. Schwarzenbruch,
17. Steig,
18. Sulz,
19. Untertal,
20. Vor-Hirschbach (Hirschbe),
21. Vor-Tiefenbach,
22. Vor-Wildschapbach,
23. Wildschapbach(W-Schappe)
24. Winkel.

[1]) Sepp, wo nus? he, welleweg e weng in d' alt Wolfe na'!

Außer diesen 24 Schapbacher Zinken gehören zum Schulverband Sch-Dorf, noch von der Gemeinde Oberwolfach die Zinken: Tiefenbach und Zierle.

Zum obern Schulverband Seebach gehören 7 ½ Zinken, nämlich

1. Glaswald,
2. Kupferberg ½,
3. Schmidsberg,
4. Seebach,
5. Settig,
6. Obertal,
7. Unter-Seebach,
8. Vor-Seebach.

2. FLURNAMEN usw.

Im Jahre 1824 wurde durch Lostrennung von Schapbach die politische Gemeinde Rippoldsau errichtet. Nach dieser Teilung umfasste die Gemarkung Schapbach noch ein Gelände von 3849 ha. 66 ar 75 qm., welche sich auf 104 Gewanne mit folgenden *Flurnamen* verteilen:

1. Am Bühl,
2. „ Felsen,
3. „ hintern Kupferberg,
4. „ Kupferberg,
5. „ Kellersgrund,
6. „ Klausbühl,
7. „ Lehwald,
8. „ Schmidsberg,
9. „ Schwarzenbruch,
10. „ Segenberg,
11. „ Teuscheneck,
12. „ Waldkopf,
13. „ Weihereckle,
14. An der Holzeck,
15. „ „ Schab,
16. „ „ Seeebene,
17. „ „ Steig,
18. Auf dem Felsen,
19. „ „ Schwarzenbruch,
20. Beim Dorf,
21. „ Hinterweiher,
22. „ Rinken,
23. Besserung,
24. Bruderhalde,
25. Ecke,
26. Erlengrund,
27. Freiersbach,
28. Freiersberg,
29. Fritschenäckerle,
30. Gantersbach,
31. Gausberg,
32. Glackstein,
33. Grün,
34. Hausmatt,
35. Hohbach,
36. Hohwyhl,
37. Heidenstadt,
38. Herzenbach,
39. Hilsenteil,
40. Hinterer Glaswald,
41. „ Hirschbach,
42. „ Kammelbrunn,
43. „ Schempbach(Schembe),
44. Hirschbachloch,
45. Hirschbachstieg,
46. Hundskopf,

47. Im Brieschapbach (Br-Schappe),
48. „ Dohlenbach,
49. „ Dorf,
50. „ Gierisloch,
51. „ Salzbrunnen,
52. „ Seebach,
53. „ Seeben,
54. „ Settig,
55. „ Tal,
56. „ Waldgrund,
57. „ Wildschapbach (W-Schappe),
58. „ Winkel,
59. In der Bäch,
60. „ „ Bast,
61. „ „ Höll,
62. „ „ Klause (Kluse),
63. „ „ Schliff,
64. „ „ Sulz,
65. Kesslersgrund,
66. Klausbühl,
67. Klausenhalde,
68. Kohwald,
69. Kraiennest,
70. Löchle,
71. Mittelreute,
72. Mittlerer Hirschbach,
73. „ Holdersbach,
74. „ Kupferberg,
75. Muller,
76. Ob dem Endweg,
77. Obermeierseckle,
78. Ochsenmatte,
79. Rappengrund,
80. Rappenmatte,
81. Rauhalde,
82. Sailstock,
83. Sattellege,
84. Schappenberg,
85. Schlegelsgrund,
86. Seeben,
87. Seeben-Almend,
88. Seehalde,
89. Steinhag,
90. Sulzberg,
91. Sulzhalde,
92. Tal-Almend,
93. Untermeierseckle,
94. Unter-Seebach,
95. Untertal,
96. Vor-Hirschbach,
97. Vor-Seebach,
98. Vor-Tiefenbach,
99. Vor-Wildschapbach,
100. Vorderer Holdersbach,
101. „ Kammelbrunn.
102. „ Kupferberg,
103. „ Schempbach (Schembe),
104. Wanne.

Bachnamen:

1. Bächbächle,
2. Brieschapbächle,
3. Dohlenbächle,
4. Fegersbächle,
5. Freiersbach,
6. Gantersbach,
7. Hirschbach,
8. Holdersbach,
9. Kesslersbächle,
10. Kohgrundbächle,
11. Kühnersbach,
12. Rutschengrundbächle (Rütschete),
13. Salzbrunnbächle,

14. Schempbach (Schembe),
15. Schierlebächle,
16. Seebach,
17. Settigbächle,
18. Sulzbächle,
19. Tiefenbach,
20. Wildschapbach (W-Schappe),
21. Wildsee,
22. Wolf.

Die Flussnamen gelten in der Regel auch für Tal und Zinken; z. B. Wildschapbach, Seebach, Hirschbach, Holdersbach, Tiefenbach, Dohlenbach usw. mit Ausnahme des Hauptbaches „die Wolf," deren Tal man gemeinhin „Schapbachertal" nennt; einen Zinken „Wolf" oder „Wolfbach" usw. gibt es in der Gemeinde nicht.

3. FAMILIEN- UND TAUFNAMEN.

Man kann von Schapbach behaupten, dass so ziemlich alle Haushaltungen mehr oder weniger mit einander verwant sind, namentlich die Hofbauernfamilien.

Greifen wir deshalb ein tatsächliches Beispiel aus der Wirklichkeit heraus, unter Bezugnahme auf die nachverzeichneten 14 Höfe:

Bächhof, Hanseleshof, Hanschristleshof, Bühlhof, Zollerhof, Aloiseshof, Disleshof, Waideleshof, Maierhof, Polterhof, Künstleshof, Bernardshof, Dieterleshof, Winkelhof.

Von diesen 14 Hofbesitzern war der alte Bühlbauer der Bruder zum Winkelbauer. Die Tochter des letztern ist die Frau seines Brudersohnes (des jungen Bühlbauern). Der junge Bühlbauer aber ist der Bruder des Bächbauern und dessen Frau die Schwester des Zollerbauern und der Aloisesbäuerin. Desgleichen sind der Hanselesbauer, der Dieterlesbauer und die Winkelbäuerin Geschwister; ebenso die Künstlesbäuerin, die Hanselesbäuerin und Hanschristlesbäuerin. Der Zollerbauer, Bächbauer, Aloisbauer und Bühlbauer sind Schwäger unter sich und teilweise wieder zum Maierbauer, Dislesbauer und Waidelesbauer. Der Bernardsbauer ist väterlicherseits mit dem Polterbauer und Künstlesbauer und mütterlicherseits mit dem Dieterlesbauer und durch Heirat seiner zahlreichen nachgeborenen Geschwister noch mit der halben Gemeinde verwant. Aus dem Gegebenen ist soviel zu entnehmen, dass die Hofbauern durchweg nur unter sich heiraten. Hoferben, welche mehrere Geschwister abzufinden haben, können wol auch nicht anders.

Der Umfang der Verwantschaft zeigt sich am deutlichsten in den vorherrschenden Familiennamen. Es gibt nämlich nach dem Stande vom 19. Oktober 1893 in Schapbach (einschließlich der selbständigen über 25 Jahre alten männlichen Personen):

57 Familien Armbruster, 20 Familien Dieterle, 20 Familien Schmieder, 15 Schmid, 13 Herrmann, 10 Waidele, 10 Weiß, 8 Lehmann, 7 Wiegand, 7 Künstle, 6 Müller, 6 Schoch, 5 Harter, 5 Heizmann, 4 Bächle, 4 Bühler, 4 Echle, 4 Günter, 4 Rauber, 3 Brüstle, 3 Dreher, 3 Hoferer, 3 Schrempp, 3 Welle, 3 Zanger, 2 Bruder, 2 Börsig, 2 Faißt, 2 Fritsch, 2 Groß, 2 Huber, 2 Kienle, 2 Rosenfelder, 2 Schnurr, 2 Vetter, 2 Zimmermann,

ferner:

je 1 Familie Borho, Braitsch, Decker, Gant, Haser, Hauer, Herr, Herzog, Hoffmann, Jehle, Leuthner, Nopper, Reinberger, Roth, Stöhr, Knapp, Spengler, Sum, Ziegler.

Ausgestorbene oder abgegangene Familiennamen, welche sich vor 100 Jahren noch im Bürgerbuch und den Schatzungslisten vorfanden, sind:

Allgayer † 1847, Seebacher † 1854, Eisenmann † 1825, Oberföll † 1865, Kiefer † 1873, Uhl † 1845, Sassauer † 1859, Faller † 1876, Lambrecht † 1862, Dimmler † 1850, Sutterer † 1852, Neuburger † 1856, Holzer † 1889, Winterer † 1879, Seifritz † 1876, Esslinger † 1889, Teurer, Gigi, Leise, Rink, Finkenzeller, Fleisch, Albrecht, Gebele, Kaspar, Gieringer.

Manche Namen haben sich in der Schreibweise im Laufe der Zeit vollständig verändert. So z. B. finden sich in den Verzeichnissen des vorigen Jahrhundert die Namen:

Hörmann, deren Nachkommen sich heute Herrmann schreiben; ferner: Ginterer, jetzt Günter, Drajer, jetzt Dreher.

Unter 270 Mannspersonen nannten sich (19. 10. 93): 25 Johannes (Hannes), 20 Josef, 15 Anton (Toni), 13 Severin (Sever), 12 Andreas (Andres, Räser), 11 Karl, Wilhelm, 10 Markus (Marx), 9 Tobias (Tobes), 7 Philipp, 6 Matthias (Mathis), Leopold (Polder), 5 Franz, Friedrich (Fritz), Lorenz (Lenz), 4 Bernhard, Daniel, Euseb, Valtin, Gordian (Gorde), Alois, 3 Augustin, Engelbert, Hermann, Georg (Jörg), Wendelin (Wendel), Jakob, 2 Cölestin (Zöli), Elias, Eduard, Ludwig (Lui), Peter, Vincenz, Kilian, Cyriak (Jox), Gottfried, Benedikt;

ferner je 1

Alban, August, Emanuel, Gottlieb, Konstantin (Kunstel), Leander, Kosmas, Matthäus (Matheis), Nikodemus (Demes), Roman (Romme), Erhard, Seraphin, Franz Sales (Franzalis), Heribert, Konrad, Simon, Klemens, Albin, Januar, Christian (Christl), Lukas, Xaver, Albert, Pankraz, Adolf, Salomon, Remigius (Remmich), Leo, Ambros (Brosi), Basilius (Basile), Martin (Marte), Sebastian (Basche), Valerian (Valeri), Desider (Dessi), Fridolin (Fridl), Jonas, Max, Pius, Stephan (Steffe), Ferdinand (Ferdi), Michael (Michl), Gregor (Gori), Markarius (Markard), Egidius (Egide), Norbert (Bertes), Oswald, Otto, Julian (Julle), Amand.

Unter 100 Schulmädchen befanden sich:

13 Paulina (Pauli), 9 Theres, 7 Franziska, Amalia, 6 Helena (Heli), 5 Auguste, Marianne, 4 Magdalena (Madle), 3 Elisabeth (Lisbeth), Thekla, Euphrosyna (Euphrosi), Sophie, Frieda, 2 Cäcilia (Zäzl), Johanna, Anna, Luise (Luwise), Brigitte, Rosa, Klara, je 1 Agatha (Agad), Justina (Justi), Antonie, Amanda, Rosina (Rosi), Karolina (Karli), Lina, Anastasia (Stas), Genovef, Hermina (Mine), Stephanie, Viktorie, Bertha, Katharina (Kätheri), Emma, Veronika (Verone). Dies sind Schülerinnen der Schule Schapbach-Dorf. In der obern Schule, Schapbach-Seebach, finden sich Hirianda, Jukunde, Hermengild, Eudoxia usw., weil die dortigen Kinder meistens je nach ihrem Geburtstag auch nach dem betr. Kalendernamen (Tagesheiligen) getauft und benannt werden.

4. HAUSBAU usw. Heinersbauernhof.

Unfern des Gasthauses zum Ochsen erblickt man auf der dem Bache gegenüberliegenden Berghalde ein altes, wetterfestes Bauernhaus, dessen gewaltiges Strohdach an der Bergseite bis auf den Boden herabreicht. Bei genauer Besichtigung bemerkt man, dass dem ursprünglichen Gebäude im Laufe der Zeit einige kleinere Anbauten beigefügt wurden. Die letzte derartige Erweiterung geschah aber schon vor mehr als 100 Jahren unter des jetzigen Besitzers Urgroßvater. Ueber dem steinernen Torbogen am Eingang des (neuen) unmittelbar hinter dem Hauptbau errichteten Kellers befindet sich nämlich eine Inschrift vom Jahre 1778 mit dem Hofzeichen (Hausmarke)

des Heinersbauernhofes, welches auch auf den Grenzsteinen eingegraben ist, und womit der Bauer auch sein Holz auszeichnet.

Das Hauptgebäude ist aber gut 200 Jahre älter als dieser Keller und wir haben es hier mit einem der ältesten Höfe des Schapbachertales zu tun. Wie alle Bauernhäuser hiesiger Gegend, ist auch der Heinersbauernhof nur einstöckig, indem der als Stallung benutzte steinerne Unterbau nicht als Stockwerk gerechnet wird.

Wohnung, Scheuer, Stall usw. befinden sich zusammen unter einem Dach und zwar so, dass der Giebel gegen die Straße gerichtet ist. Mit Ausnahme des Unterbaues ist das ganze Gebäude aus Tannenholz gezimmert, sogar die Nägel sind von Holz. Nur Grundschwellen und Eckpfosten sind von Eichenholz. Das Vorderhaus besteht aus Flecken (Bohlen), der Hinterbau dagegen aus eingeschobenen Dielen. Das Dach ist an der Giebelseite auf $^1/_2$ abgewalmt und zwar so, dass oben eine dreieckige Dachlucke offen bleibt. Besondere Zierraten am Dachfirst oder den Toren kommen nur noch in ganz vereinzelten Fällen, am Heinersbauernhof dagegen gar nicht vor. Was nun die innere Einteilung des Hofes betrifft, so haben wir zunächst drei Haupträume ins Auge zu fassen, nämlich:

1. Das Erdgeschoss,
2. Den Wohnraum und
3. Die Bühne (Speicher).

Das *Erdgeschoss* mit ebenem Eingang an der Tal-Giebelseite durch drei gewölbte steinerne Torbogen, umfasst ebensoviel längs parallel neben einander liegende Abteilungen, rechts den Rindviehstall (Kühe, Kalbinnen, Kälber usw.); links den Ochsenstall mit Pferdestand und in der Mitte den Futterraum. Den Abschluss bilden der Streuschopf und die Schweinställe.

Durch eine hölzerne Stiege an der linken Traufseite gelangt man zu dem *Wohnraum*. Auf der Höhe des ebenfalls seitwärts einmündenden Hausganges (Husgang) setzt sich die Treppe als vom Dach geschützter äußerer Gang bis zum Tor in die Futterscheuer fort, wo solcher dann eben in den Boden der Berghalde ausmündet. Der eigentliche Hausgang ist ziemlich dunkel und durchzieht den innern Raum in einem rechten Winkel. Dem Haupteingang gegenüber befindet sich die Türe

zur eigentlichen Wohn- oder Bauernstube, wo das Essen eingenommen wird und sich Bauer und Gesinde („Völkere“) in der freien Zeit gemeinsam aufzuhalten pflegen. Die ganze Breite der beiden Außenwände ist mit niedrigen Schieberfenstern versehen, von je 30 Scheiben. Das Eck, wo die beiden Fenster zusammenstoßen, nennt man den Herrgottswinkel, weil dort das Kruzifix hängt. Der schmale Raum zwischen Fenster und Decke ist mit Heiligenbildern (Tafeln) behängt und unter den Fenstern zieht sich der ganzen Länge nach je eine Bank hin. Der Tisch steht im Herrgottswinkel. Am andern Eck (aber in gleicher Linie mit dem Tisch) befindet sich der große Kachelofen, der mit ganzen Holzscheiten von der Küche aus geheizt wird. Um die drei Seiten des Ofens stehen Bänke. Fast neben diesem ragt der große Kunstherd von der Küche ebenfalls in die Bauernstube herein. Vor diesem steht eine Bank mit Polsterunterlage (Strohsack) worauf der Bauer sein Mittagsschläfchen abhält, während sichs Söhne und Knechte auf den Ofenbänken bequem machen. Durch einen Wandschieber steht die Stube unmittelbar mit der Küche in Verbindung, vornehmlich zur Hereinreichung der Speisen. Auf der Eingangsseite befindet sich gleich neben der Türe der Weihwasserkessel und daneben die Schwarzwälder Uhr mit hölzernem, hohem Uhrengehäuse. Vorn am Fenstereck ist ein Eckkästchen. Zwischen diesem und dem Uhrenkasten führt die Türe zum engern Familienzimmer, zugleich Herrenstube und Schlafzimmer der Bauernfamilie. Am obern Ende, inmitten des Zimmers stehen nebeneinander die Betten des Bauern und der Bäuerin und davor das Ruhebett; rechts neben den Betten befindet sich ein Schrank (meistens Glasschrank) und links eine Kommode und darauf so eine Art Hausaltar (Christus- und Muttergottesstatuen usw.). Der Kachelofen wird vom Hausgange aus geheizt. Das Schlafzimmer springt an der Giebelseite um einen Meter weiter vor als die Wohnstube und hat ebenfalls eine Fensterreihe gegen die Straße hin. Eine Türe führt auf den Hausgang. Desgleichen führt auch vom Wohnzimmer aus auf der Tischseite eine Tür nach dem Küchenanbau, dessen eine Hälfte, wenn nötig als Krankenzimmer, sonst aber als Gemüse- und Vorratskammer benützt wird. An derselben Wand, neben dieser Kammertüre, ist ein Wandkästchen, das sog. „Kösterle.“ An demselben sowie an

der Fensterverkleidung sind schmale Lederriemen befestigt, in welche die Knechte und Mägde ihre Löffel und Gabeln hineinstecken, und über diesen hängen die Sträbltaschen, worin die Haarkämme aufbewahrt werden.

Einer der merkwürdigsten Räume in diesem Geschoss ist unstreitig die Küche. Trotzdem sich ein gewaltiger Rauchfang über dem großen Kunstherd wölbt, ist die ganze Decke der „Kuchi" kohlschwarz von Glanzruß, und von ihr herab hängen die Speckseiten von gut 10 schweren Mastschweinen. Bekanntlich wird im Schwarzwald nicht wie im Unterland das Rauchfleisch in Braten geschnitten und so geräuchert, sondern das Schwein wird der Länge nach mitten durchgehauen, Kopf und Beine abgetrennt, und in die Beize gelegt. Dann werden die zwei Hälften frei in der Küche aufgehangen. Sodann wird der Rauchabzug verhindert und die Küche in dichten Qualm versetzt und auf diese Weise das Fleisch geräuchert, daher auch Decke und Wände von Ruß erstarren. Rings an den Wänden stehen Küchenschränke, Schafte, ein Mehltrog, Tisch und im Küchenanbau der Brunnen mit der Milchkammer. Drei Ausgänge führen teils nach der Gemüsekammer, dem Hofe und auf den Hausgang.

Unmittelbar an die Küche, aber mit dem Eingang vom Hausgange aus, stößt die Knechtekammer an. Auf der entgegengesetzten Seite liegt das Schlafzimmer für die Mägde (Wiwerevölker) und daneben die sog. Rumpelkammer, worin auch die Spinnräder aufbewahrt werden. Unmittelbar an die Wohnräume, und zwar in gleicher Flucht reihen sich die Wirtschaftsräume an. Letztere stehen durch eine Treppe mit dem Erdgeschoss (den Ställen) in Verbindung. Vom Hausgang tritt man durch eine mit einem ⊤ förmigen Holzriegel verschließbare Türe direkt in die Futterscheuer, und diese steht wieder unmittelbar nebst der anstoßenden Heuscheuer (Heuloch genannt) mit der Bühne in Verbindung. Fast turmhoch ragen die Heustöcke durch das offene Gebälk bis zur „Horhowete" (obere Bühne, im Unterland auch Katzenlauf genannt) empor. Wohnräume und Bühne stehen im Innern ebenfalls durch eine schmale steile Stiege mit einander in Verbindung. Der eigentliche Eingang zur Bühne geht außen von der Bergseite aus, wo man mit Ross und Wagen längelang durch den ganzen Oberbau fahren kann. Das abgewalmte Dach springt auf

dieser Seite 7 Meter weit über den eigentlichen Giebel vor und bildet so eine Art Vorhalle, die man Einfahrt (Jfahrt) nennt. Hier lagern Pflüge, Schlitten, Karren, Farnstreu, Garbenseiler und andere dergleichen Dinge.

Von da tritt man in die eigentliche Bühne, die den ganzen weiten Raum von einem Giebel bis zum andern einnimmt und beiderseits durch das Dach begrenzt wird. Die vordere offene Giebelseite ist zu Zeiten mit Garben zugesetzt. Nur durch ein einziges Fenster, freilich mit 48 kleinen Scheiben, das an einer Verschalung am rechten Eck angebracht ist, fällt dann Licht in diesen Raum. Rechts und links sind die Oehmd- und Strohvorräte aufgeschichtet und der Windmühle (Wannmühl), Dreschmaschine, Futterschneidmaschine, den Sieben, Jochen, Dreschflegeln, Fruchtzübern, Fruchtkörben (Wannen), dem Strohstuhl und Kurzfuttertrog ihr Platz angewiesen. Dazwischen lagern allerlei Kleingeschirre und Wagnerholz zu Schlittenbäumen. Ein Futterloch führt von der Bühne hinab bis zum Futterraum im Erdgeschoss. Der mittlere Teil der Bühne wird als Tenne zum Dreschen benutzt.

Die ganze Außenseite des Holzbaues ist mit Schindeln geschützt. Bei Neubauten werden infolge von amtlichen Belehrungen jetzt meist Falzziegel zur Eindeckung benutzt und ebenso überall Kamine angebracht. Nur an ganz alten Höfen finden sich noch die runden bleigefassten Butzenscheiben.

Die Kellerräume befinden sich, wie schon eingangs erwähnt, im Anbau und bestehen aus dem Erdäpfelkeller, dem Gemüse- und dem Weinkeller. Etwas abseits vom Bauernhaus befindet sich in uraltem Baustil noch ein Nebengebäude, welches nur Speicher und Keller enthält. Vor diesem liegt das Wasch- und Backhaus. Eine Rauchabzugsvorrichtung gibts darin aber nicht, der Rauch muss seinen Ausweg durch die Türe und Dachlucke suchen. Meistens befindet sich darin auch noch die Brennerei zur Herstellung des berühmten Schwarzwälder Kriesenwassers. Vor dem Hause befindet sich ein laufender Brunnen mit der Viehtränke.

Die reichlichen Holzvorräte lagern teils unaufbereitet in Beugen im Freien beim Hause, teils klein gespalten unter den Stiegen und auf der Bühne. Eine weitere Reihe von Schweineställen ist im sog. „Sauhus“ untergebracht, das durch einen Gang mit der Kuchi in Verbindung steht. Auf einzelnen,

namentlich weit vom Dorfe entlegenen Höfen befinden sich noch besondere große Kruzifixe oder Bildstöcke, auf dem Hanselesbauernhof sogar eine vollständig kirchlich ausgestattete Kapelle.

Dem hierbeschriebenen Heinersbauernhof gegenüber, auf der andern Talseite dicht an der Straße liegt das zum Hofe gehörige, im neuern Stil erbaute „Libdig" oder Leibgedinghaus, in welches sich der Besitzer nach der Hofübergabe zurückzuziehen pflegt. Der Heinersbauernhof nimmt unter den Schapbacher Hofgütern die 18. Stelle ein. Er umfasst nämlich: 77 ha. 55 ar 96 qm., das ist: 215 badische Morgen, 1 Viertel und 74 Ruten.

5. HAUSMARKEN.

Die Grenz- oder Marksteine heißt man in Schapbach = Lochensteine. Auf den Lochensteinen der Hofbauern sind vielfach deren Hofzeichen (Holzzeichen, auch Familienwappen) eingegraben. Jede Hofbauernfamilie führt ein eigenes Wappen, das auch zur Unterscheidung der Hölzer auf gemeinsamen Holzlagerplätzen auf alle von denselben Höfen kommenden Stämme (Klötze usw.) eingeritzt wird. [Es sind lineare Zeichen, wie man sie aus dem bekannten Werke von Homeyer kennt. Vgl. Tafel.]

6. VOLKSTRACHT.

Obwol so zu sagen jedes Tal, ja fast jeder Ort bezüglich der Tracht seine besonderen Eigentümlichkeiten aufweist, sind es im Wolfacher Bezirk namentlich zwei größere Talgemeinden, welche in malerischer Tracht die Norm bilden. Es sind dies *Gutach* und *Schapbach*. Ersteres ist die protestantische, letzteres die katholische Bekleidungsweise. Während in den protestantischen Trachten mehr das Ernste, Dunkle, also vorweg Schwarz vorherrscht, begegnet man in den katholischen Orten ausnahmslos hellen, bunten Farben. Rot sind fast durchweg die kurzen Röcke der schmucken Töchter des Schapbachtales; aber auch himmelblau und smaragdgrün zählt zu den Lieblingsfarben.

In dem Gutacher Tale treffen wir die eigentümlichen gelben Strohhüte der Weiber mit den dicken, roten wollenen Blumen darauf, und die dunkeln, vielfaltigen kurzen Röcke mit kurzer Taille.

Wie die Gutacher, ist auch die Kirnbacher Tracht. Die Weiber tragen auf den flachen, tellerförmigen Hüten schwarze Bollen.

Im Schapbacher Tal tragen die Frauen schwarze Hauben, welche vorne einen feinen schwarzen Spitzenbesatz, hinten einen teuren golddurchwirkten Boden (Kappendeckel) haben. Ueber Kappe und Ohren wird (im Winter) ein handbreit zusammengefaltetes Taschentuch gebunden, je nach den Verhältnissen aus Seide oder Baumwolle. Auf manchen Bildern sieht man Schapbacher Frauen auch mit gelbem Strohhut, der mit roten Wollrosen geschmückt ist, abgebildet. Dieser ist aber jetzt völlig in Abgang gekommen. Im Sommer tragen Frauen und Mädchen einen breiten aber ganz flachen Strohhut, der zugleich als Regen- und Sonnenschirm dient (Räge- und Sunnedächli). Desgleichen tragen sie ein nach oben offenes kurzes Mieder, welches am untersten Ende zusammengehalten wird. Der untere Saum desselben läuft in einen enganschließenden fingersdicken Gurt (Wulst) aus, welcher den Rock zu tragen hat. Unter diesem Gurt hängen beiderseits die Zipfel des bunten Halstuches hervor, welches vorne kreuzweise über die Brust geschlungen wird und worüber sich ein breiter, weißer Spitzenkragen legt. Die Hemdärmel sind weit, kurz und schließen mit einem engen Spitzensaum. Der Rücken des Mieders besteht aus einem buntfarbigen Stoffe. Schulter und Brust ist mit roten Schleifen und die Verschnürung durch hübsche Bänder verziert. An den Sonntagen, sowie im Winter kommt dazu ein schwarzer Spenser, roter, auch andersfarbiger, meist blauer Rock, helle gestreifte (blaue oder grüne) Schürze (Fürtuch genannt) mit breitem Schurzbande, blaue, rotgezwickelte Strümpfe und Laschenschuhe.

Am „Fäscht“ (Patrocinium), „Herrgottstag“ (Fronleichnam), den „Monatssonntagen“ (erster Sonntag eines jeden Monats), den „Frauentagen“ (Marienfeiertagen), sowie bei Prozessionen, Bauernhochzeiten und Jungferbegräbnissen tragen die Mädchen den jungfräulichen Ehrenschmuck, das „Tschäppl.“ Es ist dies eine niedliche Krone von Perlen und Glaskrystallen, welche durch zwei rote Bänder auf dem Kopfe befestigt ist. Die Enden der langen, frei über den Rücken herabhängenden Flechten sind mit gelben Schlüpfchen geziert, während die breiten roten Tschäpplbänder fast bis zum Boden herabhängen.

Gefallenen Mädchen ist diese Ehrentracht nicht gestattet. Beim Begräbnis einer Jungfrau erscheinen die Tschäppljungfern

in weißen Schürzen mit weißen Bändern. Frauen und Mädchen schlingen die Zöpfe kranzförmig um den Kopf. Während des Brautstandes hängen die Flechten frei über den Rücken herab. Leider herrscht fast durchweg die Unsitte, die Haare straff nach hinten zusammenzuziehen, so dass man oft Frauen im besten Alter halb kahlköpfig antreffen kann.

Die Tracht der Männer, „das Häs“, besteht aus dem schmalkrempigen, halbhohen schwarzen Filzhut, schwarzem Halstuch, steifem, aufrechtstehendem Hemdkragen, früher roteingefasster, dunkelgrauer (jetzt gewöhnlich schwarzer) Tuchjuppe oder rotbraunem gestrickten Tschoben, karrirter (früher roter) Weste — Gilet genannt —, schwarzen Kniehosen, weißen oder blauen Strümpfen und kurzen Stiefeln oder Laschenschuhen.

An Festtagen tragen die Mannsleute einen langen schwarzen Rock mit farbigem Futter. Trägt der Bauer Laschenschuhe, so schließen die Hosen dicht unter den Knieen mit einer Schleife ab, trägt er dagegen Stiefel, so sind diesen an der Außenseite der Strupfen mit den Hosen zusammengeknüpft. Wie in der Gemeinde Schapbach, so ist die Tracht durchweg im ganzen Schapbacher Tal dieselbe. Bei den Bewohnern entlegener Höfe tritt sie aber am reinsten, und bei den Weibern allgemeiner als bei den Männern auf.

[7. 8.]

9. b KINDERREIME usw.

Guten Tag, Herr Gärtnersmann,
Haben Sie Lavendel?
Rosmarin und Tymian
Und ein wenig Wendel?

Ja Madam, das haben wir
Drunten in dem Garten.
Möcht Madam so gütig sein
Und ein wenig warten.

Gustel! bring den Stuhl herein
Mit den gold'nen Spitzen!
Möcht Madam so gütig sein
Und ein wenig sitzen!
Gustel, zieh den Stuhl hinweg,
Und die Madam liegt im Dreck.

1, 2, Papagei!
3, 4, Muggestier!
5, 6, liebe Hex!
7, 8, Dohlebach!
9, 10, Brumbeer!
11, 12, Apfelschelf!
13, 14 süeße Nuss; ich bin drinn —
Und du bist druss.

Reihe, Reihe, Rose,
Bebe trage d'Hose,
Maidli trage schöni Röck
Uf eimol liege all im Dreck.

Reihe, Reihe, Rose,
d'Küechli muess mr blose,
Liege, liege in de Pfanne,
Krache alli, alli z'samme:
Hockeli, hock, hock, hock!

Reihe, Reihe, Rose,
Schöni Aprikose
Schöni Maidli setze sich,
Mamma! Pappa! — ringle, ringle, hoppsassa!

Bärwele wu bisch geschtern gsi?
Z' Offeburg im Lade.
Wer isch au dört bi dr gsi?
E Regiment Soldate.
Was hesch kromet?
Haselnuss un Bohnet.

Eins, zwei, drei,
Bicke, backe, bei,
Bicke, backe, Pfanneschtiel,
's isch e Büebli in der Mühl,
's hett e wißes Hüetli uf,
's leit e nüer Pfenni druf,
Drei, sechs, nü,
Du muesch si!

Auf einem blauen Kirchhof
Da lag ein blauer Stein.

Wer diesen Stein gestohlen hat,
Der nimm sich eine 'rein (eine von den mitspielenden Mädchen).
Vidirallala, Vidirallala usw. (singt und tanzt das Mädchen in mitten des Kreises mit dem eingetretenen; dann spricht das zweite:)
A. Ich knie dir zu Füßen,
B. Das halbe (oder deshalben?) musst du büßen!
Vidirallala, Vidirallala usw.
Ich gebe dir die Hand
Zum Zeichen treuer Pfand
Vidirallala, Vidirallala usw.
Mach dich fort, du garstigs Ding;
Ich mag nicht mit dir tanzen.
Vidirallala, Vidirallala usw. (wegspringen).

König (auch Heli) auf der Wiesen
Sieben Jahre schießen,
Acht Jahre rumpelebumm,
Fräulein Manda dreht sich rum,
Fräulein Manda hat sich dreht,
Hat der Katz ihrn Schwanz abdreht.
(Mit Umdrehung und Wiederholung).

Macht auf das Tor, macht auf das Tor,
Ich komm mit einem Wagen.
Wer sitzt darin, wer sitzt darin?
Ein Mann mit rotem Kragen.
Was will er denn, was will er denn?
Er will die Anna holen.
Was hat sie denn, was hat sie denn?
Die Anna hat gestohlen.
(Wiederholt sich).

Hoppe, hoppe, Rössli
Dort obe schtoht e Schlössli,
Dort obe schtoht e Käpeli
D' Maidli trage Tschäppeli,
D' Buebe trage d' Maie,
D' Henne lege d' Eier,
D' alte Wieber nehmet s' us
Un mache en guete Dotsche drus.

:,: Wollt ihr wissen :,: wies die jungen Mädchen machen?
:,: Puppen wiegen :,: heisa, heisa, Puppen wiegen.
:,: Wollt ihr wissen :,: wies die jungen Knaben machen?
:,: Trommel schlagen :,: heisa, heisa, Trommel schlagen.
:,: Wollt ihr wissen :,: wies die jungen Damen machen?
:,: Glöckle drehen :,: heisa usw.
:,: Wollt ihr wissen :,: wies die jungen Herren machen?
:,: Schnurrbart wichsen :,: heisa usw.
:,: Wollt ihr wissen :,: wies die alten Weiber machen?
:,: Kaffee trinken (saufen) :,: heisa usw.
:,: Wollt ihr wissen :,: wies die alten Männer machen?
:,: Tuback schnupfen :,: heisa usw.

Es kommt ein Herr mit eim Pantoffel, ade, ade, ade!
(oder: vivat la patrie!)
Was will der Herr mit eim Pantoffel? " " "
Der Vater soll nach Hause kommen! " " "
Was soll der Vater zu Hause tun? " " "
Er soll ein kleines Brieflein schreiben. " " "
Was soll in diesem Brieflein stehen? " " "
Wir wollen die schöne Rosa haben! " " "
Schön Röschen, das bekommt ihr nicht! " " "
Dann holen wir sie nachts heraus! " " "
Dann schließen wir die Türe zu! " " "
Dann schlagen wir die Fenster ein! " " "
Dann machen wir die Läden zu! " " "
Dann stecken wir das Haus in Brand! " " "
Dann geben wir Schön Röschen her! " " "

(Jetzt bilden die spielenden Parteien einen Kreis, wobei Röschen in der Mitte steht; dann singen alle:)

Fräulein Rosa hat ihr Sach
Ausgezeichnet gut gemacht
Und den Kranz gewonnen.
Morgen ist ihr Hochzeitstag
Erstens in dem Garten,
Zweitens in dem Laden,
Drittens in dem Kämmerlein,
Wo die schönsten Jungfraun sein.

(Wiederholung: Es kommt ein Herr mit zwei Pantoffel usw.

Es war einmal ein Mann,
Der hatte einen Schwamm,
Der Schwamm war ihm zu nass,
Da ging er auf die Gass,
Die Gass war ihm zu kalt,
Da geht er in den Wald.
Der Wald war ihm zu grün.
Dann geht er nach Berlin.
Berlin war ihm zu klein,
Drum geht er wieder heim.

Sunne, Sunne scheine,
Fahre übern Rheine,
Fahre übers Glockehus,
's luege dort drei Poppe rus.
D' ein spinnt Seide,
D' ander klopft Kreide,
D' dritte spinnt en rote Rock
Für unsern liebė Herrgott!

's hängt e Engeli an der Wand,
's hett e Gaggeli in der Hand,
Möchts gern esse,
Hett kei Messer,
's fällt e Messer obe rab
Schlagt em Engeli 's Händli ab!

D' Katz fegt d' Stuben us
D' Muus wirfts zum Fenster nus.

I will dr emol ebbs sage
Vu de lange Tage,
Vu de kurze Woche,
De Vadder hett e Säule gschtoche.
Mir e Würstli,
Dir e Würstli,
Mir e brotes Vögeli,
Dir e Katzekegeli.

Saft, Saft, Zellerholz
De Müller hett e junger Wolf,
Frisst gern Kleie,
D' Brocke muesst er leihe,

Schpringt jetzt übers Brückle nüwer,
Holt e schneeweiß Kindle rüwer.
Ritsch, ratsch, ruus!
D' Pfiff isch huus!

Bitsche, batsche Kuche,
Der Bäcker hat gerufe,
Die Luis hat kein Teig gebracht,
Drum kriegt sie auch kein Kuche gmacht.
Wer will gute Kuche backen,
Der muss haben sieben Sachen:
Eier und Schmalz,
Zucker und Salz,
Milch und Mehl,
Safran macht den Kuchen gel.

10, 20, 30, Mädchen, du bist fleißig!
40, 50, 60, Mädchen, du bist prächtig!
70, 80, 90, Mädchen, du bist einzig!
100, 1000, 1,000,000, Mädchen auf des Kaisers Thron!

Mi Mueter backt Küechli,
Backt alli so braun,
Un sie will mr nünt gä,
I soll nünt dervo hau.
Sie gibt mr en Brocke,
I soll'm Biberli locke:
Biberibie! Biberibie!
De Brocke ess i!

Die Kinder bilden mehrere konzentrische Kreise; die größeren stehen außen hinter den Kleinen und eines fragt:

Verkauft ihr euer Kind nicht?

Darauf antwortet ein größeres:

Nein; lieber will ich betteln laufen
Als mein liebes Kind verkaufen.

Darauf springen die beiden um den Kreis herum und wer wieder zuerst an dem Platze ist, erhält das Kind; das andere fragt wieder weiter.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,
Knecht, hol Wein!
Magd, schenk ein!
Herr, sauf aus!
Pack dich zum Loch hinaus!

1, 2, 3, 4,
Auf dem Klavier
Da liegt ein Ding,
Das macht: kling, kling!

(Fangspiel).

Fuchs, was tust du in meinem Weingarten?
Trauben fressen!
Wenn aber der Schütz kommt?
Do sin Löcher gnug. (Reißt aus).

Blauer, blauer Fingerhut
Steht den Mädchen gar zu gut.
Mädchen, du musst tanzen
In dem grünen Kranze,
Mädchen, du sollst knien,
Eines zu dir ziehen.
Armer Has, was fehlet dir?
Klag nur deine Schmerzen mir,
Has hieb! Has hieb!

Mein Vater hat ein Garten kauft,
Hier ein Garten, da ein Garten.
Ist das nicht ein schöner Garten?
In dem Garten da ist ein Nest,
Hier ein Nest, da ein Nest,
Ist das nicht ein schönes Nest?
In dem Nest da ist ein Ei,
Hier ein Ei, dort ein Ei,
Ei, das ist ein schönes Ei!
In dem Ei da ist ein Dotter,
Hier ein Dotter, da ein Dotter,
Ist das nicht ein schöner Dotter?
In dem Dotter ist ein Tisch,
Hier ein Tisch, da ein Tisch,
Ei, das ist ein schöner Tisch!

In dem Tisch liegt ein Brief,
Hier ein Brief, da ein Brief,
Ist das nicht ein schöner Brief?
In dem Brief steht geschrieben,
Hier geschrieben, da geschrieben:
Brave Kinder soll man lieben!

Dida,Deida,Säckle,volleKriesestei!
Morn kummt de Vadder hei';
Was we' mr koche?
Herdäpfelschnitz un Knoche!

(Hex im Keller.)

Muetter, i möcht gern en Aepfel!
Gang nuntin Keller un hol dr ein.
's isch awer e Hex im Keller!
Allo, Bäwele, gang mit.
's isch awer e Hex danne!
I will emol selwer mit i.
O, des isch jo nu so ne alts Stoßfaß!
Kumme, gen e weng schpazire.
Muetter, 's zupft mi eber!
Mi au, mi au, mi au!
O, des isch jo nu de Wind.
Au, jetzt zupft mi's awer selwer!

(Jetzt schauen alle hinter sich und rufen:)

O, d' Hex, d' Hex!

(Jetzt fragt die Hexe:)

Wu gohts noch Rippoldsau?
Do nuus!
Wu gohts noch Wolfe? (Wolfach)
Do nuus!
Wu komme denn ihr her?
Vu Wittgene (Wittichen).
Ja, was hent ihr dört g'macht?
Wi gesse un Weckli trunke!
Wu gohts ins Hexeland?

(Mit dem Ruf: D' Hex, d' Hex! springen jetzt all einander.)

Der schlaue Fuchs.

Mutter: Kinder kommt!
Kinder: Wir kommen nicht.
M. Was fürchtet ihr denn?
K. Den schlauen Fuchs.
M. Wo ist er denn?
K. Im hintern Busch.
M. Was frisst er denn?
K. Das grüne Gras.
M. Was trinkt (sauft) er denn?
K. Die süße Milch.
M. Kinder kommt!

(Alle Kinder springen und das, welches gefangen wird, muss beim Weiterspielen Fuchs sein.)

9. f ORTSNECKEREIEN.

Den Bewohnern der benachbarten Gemeinde Oberwolfach (talabwärts) wird der Spitzname *„Schnitzpuper“* beigelegt, wogegen die Oberwolfacher die Schapbacher mit dem Uebernamen *„Käfzchekneller“* belegen.

Im untern Tale war nämlich der Obstbau schon weit früher in Blüte und Betrieb als weiter oben, wo derselbe erst später allgemein in Aufnahme kam.

Von Oberwolfach konnte man deshalb Schnitze von Edelobst bekommen, während in Schapbach und dessen Seitentäler die besseren Sorten noch weniger gepflanzt wurden. Es herrschte somit zwischen den beiden Gemeinden das nämliche Verhältnis wie zwischen den Neuenbürgern und den Odenheimern (Amt Bruchsal). Letztere führen heute noch den Uebernamen „Odemer Holzäpfel“ und erstere fühlen sich geärgert durch den Ausdruck „Neuberger Hutzeldreck.“

Die Bewohner der Schapbacher Nachbarsgemeinde Rippoldsau werden mit der Titulatur *„Harzkäppler“* geuzt, weil diese sich in früherer Zeit außer mit Flößerei noch hauptsächlich mit Harzsammeln (harzen) beschäftigten. Während das äußere Wahrzeichen der Flößer in großen Wasserstiefeln bestand, trugen die Harzer eigentümlich geformte Mützen (Harzerkappen).

II. SAGEN.

Die Nixe am Wildsee.

Ueber die Sage von der Nixe am Wildsee g[illegible] Volkskunde abweichende Darstellungen um. Die beh[illegible] lauten: Aus der stillen Flut des Wildsees taucht [illegible] die Nixe mit goldener Leier empor und lustwandelt [illegible] nahen Halde. Alsbald lässt sie die Saiten erklingen u[illegible] darin ihr Lied, dass es rings im Walde wiederhallt [illegible] kommt selbst das scheue Reh aus dem Dickicht und [illegible] sich traut an sie an. Mit ganz besonderem Zauber ab[illegible] ihr ergreifendes Lied und ihre berückende Schönheit [illegible] und [illegible] einen [illegible] Hirtenknaben [illegible] ruft dem betörten Jüngling die Gewissensstimme zu [illegible] weg [illegible] die Nixe bringt dir nur Verderben. [illegible] Sang und ihre [illegible] Verl[illegible] immer näher [illegible] Kosend zieht sie ihn [illegible] und taucht in die Flut, um alsbald mit ihm in der Tiefe zu verschwinden.

Noch [illegible] die Saiten [illegible] erinnernd [illegible] Stelle [illegible] hat [illegible] Wasser [illegible] schon manchen [illegible] Leider ist diese Darstellung nicht einfach [illegible] Volkskunde aufgezeichnet, sondern poetisch.

Eine andere Darstellung lautet:

Etwa [illegible] Kilometer weiter [illegible] Wildsee [illegible] der sog. Seeber[illegible] [illegible] Morgen. [illegible] im Besitz der [illegible] Nixe [illegible] Pflege [illegible] keineswegs [illegible] sein.

dauernis schenkte ihr deshalb an einem Festtag die Bäuerin ein ganz neues Gewand, worauf die Nixe sagte: „So, jetzt bin ich bezahlt,“ und sich verabschiedete. Von da an kam die Nixe nicht mehr auf den Hof. Mit dem Gedeihen des Viehstandes, ebensowol wie mit dem Wohlstand des Seebenbauern[1]) im Allgemeinen aber ging es von diesem Zeitpunkt an rückwärts.

Heute — nach 50 Jahren — ist kaum mehr der Platz erkenntlich, wo die einstmals umfangreichen Hofgebäulichkeiten gestanden hatten.

Die untergegangene Stadt Benau.

Droben auf dem Schwarzenbruch[2]) liegt ein Gewann, das den Namen „Kirchhof“ führt. Dort soll in urdenklichen Zeiten die Stadt *Benau* gestanden haben. Auf der entgegengesetzten Talseite, am äußersten Ende des Kupferberges, unfern des Wildsees, liegt wiederum ein ödes Berggewann, welches den Namen „Heidenstadt“ führt. Beide — Kirchhof und Heidenstadt — bringt die Volksüberlieferung in Beziehungen, obwol sie wegen ihrer räumlichen Entfernung gar nie einen Zusammenhang mit einander gehabt haben können. Trotzdem heute ein mehr als 5 Kilometer langer hoher Gebirgsrücken die beiden Orte trennt, erzählt die Ueberlieferung von einem großen See, der einst beide Städte mit einander verbunden haben solle. Fragt man die Leute um nähere Auskunft hierüber, so erfährt man nichts anders als was Baader und Schnetzler in ihren badischen Volkssagen des längeren schon aufgezeichnet haben. Während über das mit Gestrüpp und Wald bewachsene „Heidenstadt“ außer dem Namen nichts weiter bekannt ist, weiß der Volksmund über „Benau“ schon mehr zu erzählen. Auf

---

[1]) An der linken Seitenmauer des Friedhofes zu Schapbach steht das Grabdenkmal des letzten Seebenbauern und dessen Ehefrau. Die Inschrift lautet: Hier ruht Johann Georg Armbruster, Seebenbauer, geboren am 13. April 1779; gestorben am 10. November 1846 neben seiner Ehefrau Apolonia, gestorben am 26. Mai 1838, alt 65 Jahre.

[2]) Schwarzenbruch, ein hoch auf einem Berge zwischen Wildschapbach und Rankach gelegener Zinken, mit weiter Fernsicht über den obern Schwarzwald. Gehört zur Hälfte Schapbach und zur Hälfte zur Gemeinde Oberwolfach.

dem Raume, wo diese Stadt gestanden haben soll, befinden sich heute einige stattliche Höfe, wie z. B. der Hanseleshof mit einem Grundbesitz von 161 ha. 42 ar = 448 badischen Morgen, der Schrempenhof, der Moosbauernhof u. a., nebst kleineren Ansiedelungen. Nach vielseitiger Ansicht soll diese Gebirgsstadt eine römische Niederlassung mit Kastell (?) und Standlager gewesen sein, welche aber von christlichen Veteranen bewohnt war. Mit Vertreibung der Römer ging diese Ansiedelung wieder ein und die Befestigungen wurden zerstört.

Da aber auch schon viele umwohnende Talinsassen das Christentum angenommen hatten, wurde aus religiöser Scheu das Kirchlein bei der allgemeinen Verwüstung verschont. Heimlich kamen christliche Germanen zur Sommerszeit an Festtagen dort oben zusammen um ungesehen von den heidnischen Stammesgenossen dort ihre Andacht zu verrichten, welche jedesmal durch eine Prozession, wobei von bekränzten Jungfrauen die reichgeschmückte Statue der Gottesmutter um das Kirchlein getragen wurde, zum Abschluss kam. Wol hatten auch hin und wieder heidnische Umwohner aus der Berghöhe herab den feierlichen Gesang der christlichen Gemeinde belauscht. Niemand von ihnen wagte es aber, den Bannkreis der verwunschenen Stätte zu betreten. Allmählich bildete sich die Sage von der *Hexe von Benau* und verursachte unter der abergläubischen Bevölkerung noch mehr Scheu vor der unheimlichen Stätte und dem geheimnisvollen Treiben daselbst.

Ein vorwitziges Weib hatte es gewagt, das Heiligtum der Christen freventlich zu betreten und Hand an die heiligen Gefäße zu legen. Cyriacus, des Kirchleins Schutzheiliger, aber trat ihr entgegen, und nun ging die Sage, dieses Weib *„die alte Lempi“* genannt, gehe seit der Zeit dort oben als Geist um und setze sich jedem auf den Rücken, der sich in böswilliger Absicht dem Kirchlein nähere und quäle ihn so lange, bis er wieder aus deren Bannkreis sei.

Als dann im Laufe der Jahrhunderte das Christentum allgemein und fast überall Staatsreligion wurde, erstanden in den den umliegenden Orten nach und nach eigene Pfarrkirchen.[1])

[1]) So z. B. war auch Schapbach schon im Jahre 1275 eine eigene Pfarrei.

Die regelmäßigen Zusammenkünfte bei der uralten Waldkapelle im ehemaligen Benau hörten allmählich auf und das Kirchlein fiel der Zerstörung anheim. Die Bausteine wurden zu anderweitigen kirchlichen Bauten verwendet. Der größte Teil kam nach Rankach und diente als Baumaterial für die dortige noch heute stehende Kapelle. Unter den Fuhrleuten, welche die Steine vom Berge herab zu Tal zu fördern hatten, wusste einer einen prächtig behauenen Treppenstein beiseite zu schaffen und verwendete ihn als Schwelle vor seiner Stalltüre. Aber gleich am andern Morgen stieß sich einer seiner Zugochsen an der neuen Schwelle, brach beide Beine und musste getötet werden. Das gleiche Missgeschick begegnete auch anderntags dem andern. Zugleich brach unter dem übrigen Vieh eine Krankheit aus. Der Bauer erkannte nun in der entweihenden Verwendung des Kirchensteins die Ursache des göttlichen Zornes. Alsbald verbrachte er ihn nach Rankach zur Kapelle, wo er nun ebenfalls verwendet wurde. Von der Stunde an hörte die Krankheit in seinem Stalle wieder auf.

Wenn nun auch heute alle Spuren von der ehemaligen christlichen Bergstadt Benau nahezu verschwunden sind, so ist doch eines immer noch geblieben und in frommem althergestammtem Gebrauch. Bis heute noch findet nämlich von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung alle Sonntag Nachmittag unter Teilnahme von Kindern und Erwachsenen aus den dortigen Gehöften ein feierlicher Umgang unter Vorantragung von Kreuz und Fahne um den Hanselesbauernhof statt. Dabei tragen gerade noch, wie von den ältesten Zeiten her uns die Sage berichtet, 4 bekränzte Mädchen die schön geschmückte Statue der Himmelskönigin. Nach Schluss des Umganges erhält jedes Kind 3 Pfennige als Geschenk. Diese feierlichen religiösen Umzüge finden ohne Geistlichen statt. An der Stelle, wo seit „Menschengedenken“ die Prozession hielt und mit einer Litanei schloss, ließ der Hanselesbauer im Frühjahre 1894 auf seine Kosten eine neue Kapelle bauen.

Der Schlangenhof.

Vor Seebach, auf der rechten Talseite, unfern der Einmündung des vom Wildsee kommenden Seebaches in die Wolf, steht ein stattliches Bauernhaus. Es ist dies der Waideleshof,

früher Schlangenhof genannt. Zu diesem Anwesen gehört ein Grundbesitz von rund 150 ha = 415 badische Morgen. Vor dem Jahre 1838 standen diese Gebäulichkeiten aber etwa 1 Kilometer weiter talabwärts, etwa da, wo jetzt fast hart am Bache ein Bildstöcklein steht. In und bei diesem alten Hof sollen sich beständig Schlangen aufgehalten haben, die durch keinerlei Mittel zu vertreiben waren. Sowol in den Futterraufen der Ställe als in den Schlafräumen der Familie, kurz überall hatten sie sich eingenistet. Dabei waren sie ganz zahm, heimisch und zutraulich und von Niemanden im Hause gefürchtet. Am vertrautesten standen diese Schlangen mit den Kindern, zu denen sie gerne herankrochen, wenn dieselben nach damaligem Gebrauche auf dem Boden sitzend aus der gemeinschaftlichen Schüssel assen. Dabei kam es mitunter vor, dass, wenn eine der Schlangen gar zu näschig der Milch zusprach, eines der Kinder ihr den Löffel auf den Kopf schlug mit den Worten: „Du iss au Brock!“ Erst mit Abbruch des Gebäudes und Verlegung desselben verließen die Schlangen ihr bisheriges Asyl. Aber auch der neue Hof führt nach dieser Sage noch den Namen: Schlangenhof.

Der Jägerleiter.

Etliche zwanzig Meter oberhalb des Wirtshauses „Vor Seebach“ steht hart an der Straße ein Bildstöcklein mit der Inschrift:

Allhier steh stil du
Fromer Christ Bedracht
Was da Geshehen ist.
Johanvs Merck zv
Dot Geslagen Worten
Bet Vor di ie Ame
Sellen Ain Vater Vnser
Vnd Afe Maria 1753.

An dieses Bildstöcklein knüpfen sich nach dem Volksmund folgende Sagen, welche wir einem Zwiegespräch ablauschen wollen.

„Wie isch bigott au dös gsi?“ fragt der Vizesepple den Salzgore.

„He, woischs bigott nimm? de Jägerleiter isch welleweg en anderer Kaib gsi,“ gibt drauf der Salzgore zur Antwort,

gwilderet hettr und d'Lüt hettr bigott umbrocht wie ne Räuber. Druf sin e Meng handfeschte Manne zsamme gschtanne, hent de Jägerleiter üwerfalle und mit Prügl und Knüttl welle totschlage. Awer si hents bigott nit fertigbrunge. De Kaib het nit wolle hi were. Do uff oismols het der Tropf, de liederli, gschtanne, er hett e gwihte Hoschtie ignait un anderwege könntigets ihn nitt ztotbringe, bis die selb rußgschnitte wär. Do hetts d'Lütte grußet ob dem grässlige Frevl, denm awer do die Hoschtie rußgschnitte. Hernochder ischr an sellem Platz dort zsammekeit, wu sitt no sell Bildschtöckli schtoht. Der Jägerleiter hett awer wege sim gottlose Läwe umgohmüsse."

„Des Gschichtle han i awer au schu anerscht verzähle höre," mischte sich jetzt der Gebeletobis ins Gespräch. „De Jägerleite seig gar en schtrenge und hartherzige Waldhüeter gsi, der jeden, den er uff verbottene Wäg im Wald betroffe hett, ohne Gnad un Erbarme misshandelt un bim gringschte Widerschtand zsammegschosse hett. So seig emol e Mann mit eme Fischlegel uffm Buckel de Wald durre, ge Freudeschtadt zu. Sisch duschter gsi, un do hett der Jägerleiter glaubt, der Mann hett e Reh uffm Buckel, un weil der Fischer uff si Aruf nitt gli isch schtoh bliwe, hett der Jägerleiter s Gwehr ab de Schulter un den Mann eis Wegs tot gschosse. Des hett natürli en große Uffruhr im Ort gä, vorab die siewe Buewe vu dem Fischer hen dem Jägerleiter bluetige Rache gschwore. Trotz aller Gegevorschtellunge hent se den Jäger überfalle un so lang uffn ni gschlage, bis er hi gsi isch. Hernochder sin die siewe Brüeder ob dem Mord igsetzt und vom Gricht zum Tod verurteilt worne. De jüngschte dervo hett aber der Fürscht begnadigt. So hen also wege dem eine Schuss müeße acht Mensche s Lewe ibüeße. — Des het als mi Großvater verzählt."

„So wirds wol au gsi si," setzte beglaubigend der Schmidsteffe hinzu, „drum heißts au uff sellem Bildschtöckli: Allhier schteh schtill du frommer Chrischt, Betracht, was do geschehen ischt."

„Wa i bigott sage will," fällt jetzt der Zwegschtewassersepp dem Schmidschteffe ins Wort, „denkts üch no, ihr Lütt, wie mer no so junge Völkli (Viehbuben) gsi sin, uns hett obeds emol im Wald so gschpenschtig an de Bäume klöpft?"

„Aha!" *sagt jetzt der* Bürstemarx, „de Sepp moint selle

Sage vom Bonnett;

jo, sell isch wohr, do he mr als welleweg agfange ze renne un derbei gschraue: De Bonnet kummt, de Bonnet kummt!"

„Wa ischs mit dem Bonnet gsi?" fragt drauf neugierig der Pechmichel von Peterstal.

„De Bonnet?" antwortet der Bürstenmarx, „eio, des isch en anderer Tropf gsi; der hett, wus gange isch, üwer de Grenz blaßt un hernochder prozesst, bis niemed meh mit dem habsüchtige Mensche hett ztu ho möge. Druff hettm bim Rise später grad so e Schtamm verwischt un hettm de Kopf un d'Arme verquetscht, so dass er tot uffm Platz bliewen isch. Zur Schtrof für si Urecht, hett er im Wald müeße umgoh!"

„Do fallt mr zlieb grad au so e Gschichtli i," sagt jetzt der Schuhtoni, „wissenr no die

Sage vom Gespenst beim Ochsen?"

„Wie ischs mit dem Toni, lass los," sagt der dicke Beckelenz und rückt etwas näher hinzu.

„Ja, sell isch nie recht ruß kumme, was sell eigentli gsi isch," fährt jetzt der Schuhtoni weiter, dem immer gleich der Faden ausging, wenn er etwas längeres erzählen sollte, „nachts um 12 Uhr hetts als dort bim Ochse pfiffe, grußelig grell un hernochder hetts bigott agfange ze rassle un ze lärme wie ne Dunnerwetter; s isch immer en Schrecke für Ross un Knecht gsi, wenn e Fuhrwerk dort bi Nacht hett vorbi fahre müsse. Seit dem awer di nü Schtroß gebaut isch, hett mer nünt meh ghört."

„In früheren Zeiten hat man sich aus unserm Tal noch mancherlei solcher Sagen erzählt," sagte nun der Wagnerlukas, welcher die meiste Zeit seines vielbewegten Lebens außerorts zugebracht hatte, „welche leider allmählich der Vergessenheit anheimzufallen scheinen. Die jetzige Generation setzt sich so leicht über die alten Ueberlieferungen hinweg, aber, ich bleib dabei und wiederhole es immer wieder, wenn auch diese Sagen gleichwol nur auf Aberglauben beruhen, so steckt doch gar viel Reiz und Poesie darin; man vergegenwärtige sich nur, mit welcher Aufmerksamkeit Alt und Jung dem Erzähler lauscht, wenn von solch alten Volksüberlieferungen die Rede ist." So sagte der alte Wagnerlukas, auch das „alte Register"

genannt. Durch zwei Menschenalter hindurch hat er mit großem Geschick das Wagnerhandwerk betrieben, und die tüchtigsten Meister im Tal haben als Lehrbuben vom Wagnerlukas einst Ohrfeigen erhalten. Aber Männer hat er aus ihnen gemacht. Und belesen ist der Alte und ein Gedächtnis hat er, das ist ganz erstaunlich, und gerade letzterem Umstande verdankt er seinen Uebernamen.

Vor etwa 5 Jahren hat der Wagnerlukas die letzte Felge ins Rad gemacht und — da er kinderlos ist — das Geschäft aufgegeben, sein Anwesen verkauft und sich mit seinem Weibe in den wolverdienten Ruhestand nach seinem Heimatsorte (Schapbach) zurückgezogen.

Hören wir nun, was der Alte noch erzählte:

Es ist fast kein Zinken und kein Hof in unserm Schapbachertal, der nicht seine besondere Sage aufzuweisen hätte. Alle diese aufzuzeichnen wäre wol sehr interessant, die meisten davon sind aber kaum zum kleinsten Teile mehr recht zu fassen und festzustellen.

Drunten am Zierle, hart an der neuen Straße steht die sog. Kronbuche. Bei Nacht möchte niemand dort vorübergehen, noch vielweniger dort etwas zu schaffen haben; denn dort lief bei Nacht der

Zierlegeist,

dem es eine besondere Freude machte, unter koboldartigen Neckereien die nächtlichen Wanderer von der Straße hinab in den schäumenden Bach zu treiben. An die Zierlebewohner aber wagte er sich nicht mehr, seitdem der Zierlebauer vor seinem Gehöfte ein großes Kreuz aufgestellt hatte. Sonst trieb dieser Geist seinen Spuk nur mit den Menschen.

Schlimmer war der

Geist bei der roten Mühle,

jetzt „Bei der Schmelze“ genannt. Dieser ist besonders den Pferden gefährlich. Sobald sie um die mitternächtliche Stunde an die verwunschene Stelle kommen, fangen sie an zu pusten, zu scheuen, wollen nimmer vor- und rückwärts. Da — plötzlich ertönt ein merkwürdiger, markerschütternder Schrei, worauf die Pferde erst aufbäumen und dann wie toll von dannen rasen, bis sie den Bannkreis des Geistes überschritten haben.

Weiter drunten am Venturehof an der Steig geht

Der Hakerle

um. Einheimische, die ihn an seiner dreieckigen Kappe von weitem schon erkennen, weichen ihm am liebsten aus. Fremden bietet er sich als Führer an, leitet dieselben aber boshafter Weise stets irre.

Ein höchst unheimliches Gespenst ist auch das

Bärfelsentier im Rankach.

In Gestalt eines großen Hundes fällt dieser Geist die nächtlichen Wanderer heimtückisch an und jagt sie ähnlich wie der Zierlegeist in den Bach. In den Stollen und Schachten der dortigen Bergwerke treibt sich ein anderer Geist als

Goldenes Kalb

umher. Den Bergleuten, welchen es begegnet, verwehrt es das Weitergehen. Wol oder übel müssen sie bei einem Zusammentreffen mit dem goldenen Kalb, um Unheil zu verhüten, wieder zutage fahren.

Eine sehr unheimliche Gesellschaft hatte sich auch auf einem größeren Hofe bei der Walk eingemietet. Dort hielt sich nämlich ständig ein

Hausgeist

auf, welcher sich sogar an den Tisch setzte und zeitweise noch andere Geister mitbrachte, die sichs wol am Tische bequem machten, von den Speisen jedoch nichts berührten und dann nach einiger Zeit plötzlich wieder verschwanden.

Unter den Ruinen des alten Schlosses bei der Walk liegen auch noch

Verborgene Schätze,

welche von gespenstigen Hunden behütet werden. Der alten Walkwirtin gelang es einmal aus einem Trog eine Schürze voll zusammenzuraffen. Als sie aber auf die Brücke kam, riss der Schurz und statt Gold fielen Hobelspäne auf die Erde.

In die Kirche zu Oberwolfach wurde alljährlich eine sog. *Dreifaltigkeitskerze* gestiftet. Dies hatte seinen Ursprung darin:

Der alte Zacherlbauer war ein leidenschaftlicher Jäger, der oft selbst die Sonntagvormittage diesem Vergnügen opferte. So traf er an einem solchen Sonntag — gerade unter dem Gottesdienst einen Hasen an, nach dem er aber diesmal vergeblich schoss; im Gegenteil, der Hase kehrte sich ihm zu und machte ihm „Täpchen“. Hierob erfasste den Bauern eine solch tötliche Angst und Bestürzung, dass er eilig seinem Gehöfte zulief, dem sonntäglichen Jagdvergnügen auf immer entsagte und alljährlich auf diesen Sonntag eine dicke Kerze in die Kirche stiftete.

In etlichen Familien des Schapbachertales herrscht auch noch der

Hexenglauben,

was ein eigentümliches Vorkommnis vor 2 Jahren bezeugt und selbst in der Tagespresse scharf besprochen wurde. Der Tatbestand war dieser:

Auf einem großen Bauernhofe mitten im Tale brach über Nacht die Maul- und Klauenseuche aus, wovon sofort der gesamte Viestand ergriffen wurde. Weil man in diesem Falle keine greifbare Ursache für die lästige Krankheit herausfinden konnte, so musste eben das liebe Vieh offenbar verhext worden sein.

Verdächtige Weibsleute gabs ohnehin im Ort, und nun kam noch ein anderer Umstand hinzu, der den Spuk zur Gewissheit machen musste. Ein Sohn der Erzhexe, die sonst scherzweise von sich selbst zu sagen pflegt: „De Bese han i am Buch, un uff de Gawl lauf i,“ war tags zuvor auf dem Hofe gewesen und hatte das übliche Geschenk nicht erhalten. Naturgemäß hatte dessen schlimme Mutter aus Bosheit darüber in der darauffolgenden Nacht den ganzen Stall verhext. Um Gewissheit darüber zu erlangen, musste die Verdächtige gebannt, d. h. durch Zaubermittel an den Ort ihrer Untat zitirt werden.

Das ist gerade nicht so schwer, wenn man den Spruch weiß und nebenbei noch eine Jungfer ist. Da von den Mägden des Hofes keine an das Wagnis gehn mochte, unternahm es Bibiane, die Untermagd, die Beschwörung vorzunehmen, natürlich unbeschrieen und ungesehen. Vorsichtig um sich spähend, schleicht sie mit Eintritt der Dunkelheit in den Stall. Unter der Schürze trägt sie die Räucherpfanne und auf deren Glut

verbrennen langsam drei Messerspitzen Dreifaltigkeitssalz, ebensoviel Anken, drei Rinden Brot, dazu Osterholz vom Kirchhof usw. Dabei muss Bibiane sehr vorsichtig sein; denn erhält die Hexe von dem ihr drohenden Banne Wind, so sucht sie der Beschwörerin vor deren Eintritt in den Stall das Fürtuch über der Räucherpfanne zu entreißen oder ihr sonst einen Schabernak zu spielen, welcher das Vorhaben vereiteln müsste. Gelingt ihr dies aber nicht, so steht es schlimm um die Hexe. Wirklich unbeschrieen im Stalle angekommen, fachte Bibiane auf dem Deckel der Räucherpfanne die Zauberglut und während die geweihten Dinge langsam verbrannten, sprach sie die Worte:

„Hexe, ich lege dir Salz und Schmalz und Brot auf dein Herz,
Dass du leidest großen Schmerz.
Du sollst haben weder Ruh noch Rast
Bis du dein Vergehen gestanden hast — — —
In Gottes oder des Teufels Namen!“ — — —

Solchen Schmerz am Leibe auszuhalten, ist selbst für eine Hexe zu stark. Winselnd und heulend muss sie nun in irgend einem Winkel sich zeigen und reuevoll mit ihrem Namen sich zu erkennen geben, oder leibhaftig auf dem Hofe erscheinen. Letzteres traf nun merkwürdigerweise gerade zu. Zu Bibianes Erstaunen kamen aber gleichzeitig zwei verdächtige Weibsleute zusammen auf den Hof, die wol oder übel jetzt als leibhaftige Hexen erkannt wurden. Von diesen erklärte die eine öffentlich im Amtsblatte, dass sie nicht hexen könne und auch die Maul- und Klauenseuche in dem betr. Stalle nicht gemacht hätte, während die andere dies mit Bibiane „unter vier Augen“ ausgemacht und zu ihrer Rechtfertigung der beherzten Beschwörerin schlagende Beweisgründe beigebracht hat.

Auch

Hexenmeister

hats vor 40 und etlichen Jahren im Schapbachertal noch gegeben. Diese scheinen aber jetzt vollständig ausgestorben zu sein. So erzählte mir ein alter Holzhauer, dessen Genossen aber jetzt teils tot, teils nach Siebenbürgen verzogen sind, dass unter den Waldarbeitern zu seiner Zeit etwelche gewesen wären, die mehr gekonnt hätten, als Brod essen. So z. B. hätten sie einmal Kaffee im Walde gekocht. „Wenn mr jetzt bigott

nur au e weng Milich hätte," sagt da der eine von den Holzhauern. „Des hetts gli!" entgegnete da drauf ein anderer, nimmt seine Axt und einen Hafen, begibt sich etwas abseits zu einem Baumstumpf, murmelt einige unverständliche Worte, schlägt dann mit Wucht die Axt an eine hervorspringende Wurzel und melkt dann Milch zum Axtstiel heraus, bis der Hafen voll war. „So, des isch jetzt Milich von einer des X-bauern Küh," sagte der Hexenmeister. Als nun auf dem betreffenden Hofe die Stallmagd das Vieh zu melken kam, fand sie eine der Kühe auf unerklärliche Weise vollständig ausgemolken. Reichgeworden aber seien von ihren Künsten weder Hex noch Hexenmeister.

Der *wilde Jäger* scheint auch hin und wieder in diesem Revier zu treiben. Doch lässt sich der mit dem wilden Jäger in Beziehung gebrachte Ausdruck

„Heerwagen"

auch auf ein gewisses Sternbild anwenden, zumal wenn die Bezeichnung auf das Wetter angewendet wird. So z. B. sagt der Schapbacher:

„Wenn der Heerwage kummt,
giebts ander Wetter!"

Etwas Hexenartiges findet man mitunter auch noch bei solchen Leuten, die im Allgemeinen den Aberglauben von sich gewiesen haben, das ist das

Schrexle oder *Schrättele* (Alpdruck).

„Schtande bigott uff, d Hex kummt a mi" oder „i kas bigott nimm verschnuufe, s Schrexli druckt mi!" stöhnt der Latschejokl manchmal ängstlich nachts, wenn er auf dem Rücken liegt oder abends zuvor anderthalb Pfund Speck und Herdäpfel mehr als sonst zur Nachtsuppe verzehrt hat.

In der nächsten Umgegend — in St. Roman[1]) — geht die Sage vom

Teufelsstein.

Dort nämlich befindet sich ein besuchtes Wallfahrtskirchlein zu Ehren des heiligen Romanus. Nach der Legende war dieser in der Mitte des 5. Jahrhundert Abt und Ordensstifter in Frankreich. Seine Konventualen mussten sich aber

[1]) Zinken zur Gemeinde Kinzigtal, aber mit eigenem Pfarr- und Schulverband — 250 Einwohner, 674,7 Meter ü. d. M.

meist mit Handarbeiten, Landwirtschaft und Viehzucht beschäftigen. Aus diesem Grunde werden auch die St. Romanischen Kirchen viel von Bauersleuten besucht, die sich von dem Heiligen Fürbitte erflehen in Drangsalen im Stalle oder auf dem Felde. Solch fromme Vorhaben sucht natürlich der Erzmenschenfeind nach Kräften zu verhindern. Als man nun s. Zt. auch auf der Berghöhe bei St. Roman zu Ehren dieses Heiligen und Nutz und Frommen der Bauersleute ein solches Kirchlein erbauen wollte, widersetzte sich der Teufel mit allen Mitteln diesem Vorhaben. Endlich seine Ohnmacht einsehend, ergriff er mit wuchtiger Hand ein gewaltiges Felsstück und schleuderte es nach dem Kirchlein. Dessen Schutzheiliger lenkte aber den Wurf ab, so dass der Stein einen Abhang hinunter fiel und dort zur Erinnerung an die satanische Tat liegen blieb. Das Volk nennt den Felsblock heute noch „Teufelsstein“ und es sollen die Abdrücke der Finger Belzebubs noch daran erkenntlich sein.

An *Peterstuhl* (22. Fbr.) ziehen im untern Tale (in Schapbach selbst ist dies verboten) die Kinder noch von Haus zu Haus und singen folgendes Sprüchlein:

„Peter, Peter, Sturm,
Schlangen und viel Wurm,
Peterstag isch ball vergange
Mir jage alle Krott un Schlange
Hier ruus, dort ruus!
Aepfel un Bire zum Lade nuus!
Glück ins Huus, Glück ins Huus,
Bis zum obere Lade nuus!“

12. SITTEN UND BRÄUCHE.

aa—af. Menschenleben.

Sofort nach der Geburt werden die Kinder zur Taufe gebracht. Beim Gang zur Kindstaufe knallen vereinzelt noch Schüsse aus den Höfen und Häusern. Vor dem Betreten und nach Verlassen der Kirche wird im Kirchhofe vor dem Missionskreuze noch eine kurze Andacht verrichtet durch Abbeten der hl. 5 Wunden und des Glaubens. Früher erhielt der Täufling gewöhnlich den Namen des Tagesheiligen, daher man in den Schulen ein ganzes Kalendarium antreffen konnte.

Da zu Schapbach in der Regel der jüngste Sohn (sog. Hofengel) Hoferbe wird, wurde auch für diesen der Stamm-

name vorbehalten, was aber begreiflicher Weise eine sehr unzuverlässige Sache war, in den meisten Fällen aber doch zutraf. Nach vollzogener Taufhandlung macht zuerst die Gotti, dann der Götti mit dem Täufling einen Umgang um den Altar; dann begibt sich die ganze Gesellschaft ins Wirtshaus zum Taufschmaus. Der Täufling liegt unterdessen, unter der Obhut der Hebamme, im sog. Herrgottswinkel.

Etwa 4 Wochen darnach findet der Gottigang statt, wobei die Patin den Täufling besucht und nach Sitte und Brauch beschenkt (1 Nischter [Rosenkranz], 1 neue Silber- und neue Kupfermünze nebst Geldbeutel). An Weihnachten oder Ostern folgt das Gottikleid und mit Beginn der Schulpflicht der Gottihut. Die Wöchnerin wird ihrerseits mit Wecken, Kaffee und Zucker beschenkt. Ein solenner Gottischmaus ist mit diesem Besuch verknüpft. Bevor die Wöchnerin wieder ihre häusliche Arbeit übernimmt, erfolgt der Ausgang (Aussegnung in der Kirche).

Oftmals ist für solch einen jungen Wäldersprossen der erste Gang zur Kirche auch der letzte bis zu seinem Schuleintritt. Der Knabe erstarkt und heitern Mutes überwindet er die Schwierigkeiten des weiten, steilen Weges zur Schule und die Unbilden der Witterung. Schon mit Beginn des 10. Lebensjahres treten die meisten Knaben aus Gütlers-, Glegeheits- und Taglöhnersfamilien bei irgend einem Hofbauern in ein Dienstverhältnis. Nehmen wir hier z. B. des Hennemichels Flori. Er ist an Ostern ins 4. Schuljahr eingetreten, hat zu Hause noch 8 Geschwister und ist also daheim abkömmlich. Vom Weißensonntag ab hat er sich nun beim Rüttebasche, dem reichen Bergbauern, für den Sommer als Hirtenjunge verdingt. Nun beginnt für den Flori ein neuer Wirkungskreis. Morgens um 4 Uhr aufstehen; bis die Großmagd die Morgensuppe gekocht, hat Flori dem Knechte im Stalle zu helfen. Dann reihen sich Knechte und Mägde um den großen Tisch am Herrgottswinkel. Flori muss vorbeten. Dann hört man nur noch das Geräusch der Löffel, welche alle nach dem gemeinschaftlichen Ziele, der großen, dampfenden Suppenschüssel auslangen. Darauf allgemeines Gebet zu den Fenstern hinaus, wobei jeder in der andächtigsten Weise sich mit dem beschäftigt, was gerade draußen vorgeht und an alles denkt, nur nicht an das, was er gewohnheitsmäßig hersagt. Dann zieht Flori mit lautem „*Hohohoho!*“ (Hirtenruf) mit seinen Schutz-

befohlenen hinaus in die Berge, auf Weide und Rütte. Unter seiner Obhut stehen 12 Ochsen, 10 Kühe. 6 Schafe und 1 Ziege. Ueber seiner Schulter hängt 1 Tasche mit dem Unterbrot und in seinem roten Schille eine faustgroße Uhr. welche alle seine Vorgänger schon mit Stolz getragen. damit der „Viehbu" wisse, wann er heim solle. Sein Messer ist mittelst einer Schnur am Hosenträger befestigt. Schuh und Strümpfe hat man ihm beim Antritt seiner Stellung auf den Winter aufgehoben und so läuft er eben Sonn- und Werktags barfuß bis die Hutzeit um ist, d. h. bis der erste Schnee fällt. Um 10 Uhr wird eingefahren: denn während der heißeren Tageszeit muss das Vieh im Stall oder droben im Walde in der Viehhütte ruhen. (Letzteres trifft namentlich für die Ochsen zu, welche mitunter den ganzen Sommer über ununterbrochen auf der Bergweide verbleiben.) Mit lautem Hohohoho! treibt Flori die Heerde wieder zusammen und ihrem Bestimmungsorte zu. Nach eingenommenem Mittagsmahle hat Flori zu eilen, um noch um 12 Uhr rechtzeitig drunten im Dorf in der Schule eintreffen zu können. Aus Rücksicht auf das liebe Vieh muss die Schule im Sommer so abgehalten werden, dass die Herren Viehbuben die Hut nicht versäumen.

Endlich — an Martini ist die Hutzeit vorüber. Floris Lohn bestand in 1 Paar leinenen Hosen und Kittel, einem Hemd von grobem Garn und 1 Paar Pechschuhen. Mit diesem Verdienst kann Flori jetzt nach Hause zurückkehren oder sich während des Winterhalbjahres neuerdings und unter den gleichen Bedingungen als „Kühbu", oder, wenn er schon etwas stärker ist, als Unterknechtle oder sog. „Völkle", verdingen. Letzteres hat der Flori auch getan. Wir treffen ihn in seinem 14. Jahre noch auf dem Bergburehof. Er hatte nun das Alter erreicht, wo er aus der Schule entlassen werden musste. Der Bergbur hing zäh am alten Herkommen, und darum hielt er darauf, dass nicht nur seine eigenen Leute, sondern auch sein Gesinde an den altangestammten Gebräuchen festhielten. Flori erschien am Weißensonntag in der Volkstracht.

Ein neuer Abschnitt im Leben beginnt mit dem 20. Jahre, wo der junge Deutsche der Wehrpflicht genügen und im Dienste des Kaisers sich dem Vaterlande weihen muss.

An dieser Stelle möge der Gebräuche gedacht werden, welche im Schapbachertale aus Anlass der Aushebung zum Militär üblich sind.

Schon 14 Tage vor dem wichtigen Tage beschäftigen sich männliche und weibliche Hände mit Vorbereitungen auf den sog. Rekrutentag. Kränze werden gewunden, Tannenbäume mit unzähligen roten und gelben Papierstreifen, gleich einem Christbaum herausgeputzt und der Rekrutenwagen mit Maien und Tannenreis aufs zierlichste geschmückt. Ueber das Vordergestell des Wagens wird ein riesiger Bogen gespannt, rechts und links mit deutschen und badischen Fahnen geschmückt. In der Mitte aber befindet sich eine Tafel mit der Inschrift:

„Fest, wie die deutsche Eiche,
Stehn wir treu zu Kaiser und Reiche."

Schapbacher Bauernhochzeit.

Sogenannte Konvenienz- und Vernunftehen wirken verderblich sogar bis in den Bürger- und Bauernstand hinein.

Da ist ein Taglöhnersmädchen, welches seinen Hansjörg heiratet, da doch beide nicht mehr ihr eigen nennen, als was sie auf dem Leibe tragen und täglich mit ihrer Hände Fleiß verdienen, weit glücklicher und beneidenswerter, als so eine reiche Bauerntochter, die aus Hofinteressen nach Elternwunsch einem ihrer zwanzig Verehrer die Hand reichen muss, ohne überhaupt darüber klar zu werden, ob ihre Person oder des Vaters Kronentaler ihrem Bräutigam das Begehrenswerteste seien.

Aber auch die Bauernsöhne (Hoferben) kommen vielfach in die verzwickte Lage, eine stille Jugendneigung dem alten Herkommen, dem Familienstolz oder der Notwendigkeit zum Opfer bringen zu müssen.

So erging es auch des Kaibebauern Peter. Peter hatte zwar schon längst, aber nur so im Stillen, eine warme Zuneigung für seine Jugendfreundin, des Krummwadentonis Kätheri gefühlt. Als rechtschaffener Mensch, und da er wusste, dass dies doch nie zu einem Ziele führen könne, hatte er die aufkeimende Leidenschaft mannhaft unterdrückt. Auch die Kätheri war viel zu vernünftig, als sich wegen dem Peter allzu großen Hoffnungen hinzugeben.

Allmählich kam aber doch die Zeit, da Peter sich für eine Partie entscheiden musste.

„Peter," sagte an einem Sonntag Nachmittag der Kaibebur zu seinem Aeltesten, „Peter, i möcht allwil e vernünftig Wort

mit Dir rede; komm derwege ri ins Stüble.“ „Du woisch Peter,“ sagte dort der Bauer, „d'Modder isch dod, un mit fremde Wibervölkere huse, isch en Unglück für en Hof; s dueds nit annerscht, s mueß wieder e Büre uf de Hof. Kurzum, was i Di hab froge welle: Wie stohts, hesch Di scho um eine umgseh, he? Aber sell sag i zum vorus: e rechte Buredochter mueß sin, so ischs allewil Bruch gsi uf em Hof, sonscht schlag e heiligs Dunnerwetter dri! so, jetzt ischs huß, jetzt schwätz!“ Peter kratzt und schaut verlegen um sich und sagt schließlich:

„Vadder, i moin, Ihr sin no nit so alt, dass Ihr scho ins Usdingstüble zhocke brucht, un was mi betrifft, so hawi mi no nit zlieb viel umgseh und —“

„Scho guet,“ fällt der Alte dem Sohn ins Wort, „dös wirds nit lang bruche: s Kaibebure Sohn därf üwerall anfroge. Drum war der Jörgeseff vom Laugdobel geschtern bi mir im Wolfe gsi un hett anzapft. Drüwe bim Waldbaschi, hett er gsait, stoht eine, die wär grad gmacht für e rechtschaffene Kaibebüre. Sisch e sufer Mensch, verschtohts Buregschäft, ka schaffe, und der alt Baschi losst sich nit lumpe; der gibt siner Dochter e Stück Geld mit, un des ka mer bruche. Du woischt Peter, Du hesch no acht Gschwischter, un die müeße schpäter enanderno uszahlt werre.“

„Sell isch scho rächt, Vadder,“ sagt drauf der Peter, „aber der Baschi het zwoi Moidle; welle isch es?“

„Ja so, des, richtig jo, Stasi haist si, jo, Anestas hett der Jörgeseff gsait.“

„D Anestas?“ sagt drauf fast enttäuscht der Peter; „aber Vadder, die hett jo scho emol e Kind ghett!“

„Was, dummes Zeug! Kind ghett,“ poltert drauf der Alte, „des isch jo nur so e ganz klains gwehe, un doderfor gibt der Waldbaschi der Stasi e paar Tusend Mark mehr, verschtohsch, Peter! Und isch si emol Kaibebüre, so frogt koi Mensch meh noch so Dummheite. Also bisch mit iverschtanne?“

„Jo, minetwege,“ brummt der Peter.

„Guet,“ sagt drauf der Vater, „Abgmacht! am Sunntig gehn mer uf d Bschau.“

Der Sonntag kommt. Schon am Samstag zuvor hat der Großknecht die zwei Ross, Geschirre unds Bernerwägele blank geputzt. In vollem Staat der malerischen Landestracht besteigen Vater und Sohn das Gespann, und fort gehts, dem

Langdobel zu. Unten an der Landstraße steigt der Jörgeseff noch auf, und um $^1/_2$ 2 Uhr kommt man am Waldhof an. Dort ist alles blitzblank. Der Waldbaschi steht vor dem Gehöft, die Ankommenden zu empfangen.

„Grüeß Gott," ruft der Kaibebur vom Wägele rab.

„Dank Gott!" erwidert der Baschi.

„Du hescht aber e Mischte vor em Hus!" sagt dann der Kaibebur, wolgefällig des Baschis großen Dunghaufen betrachtend.

„Sell isch bigott nötig,", antwortete schmunzelnd der Baschi, „wenn mer so viel Ackere z dünge hett!"

Während des Waldbauern Knecht das Gefährt übernimmt und besorgt, begibt sich die Gesellschaft zunächst in den Stall, des Waldbauern Vieh zu beschauen. Die Unterhaltung dreht sich zunächst um die Viehpreise, den Haslacher Viehmarkt und Meinungsverschiedenheiten über den Wert der eingeführten Simmentaler Farren und Kalbinnen. Dann gehts auf die Bühne, die Futter- und Fruchtvorräte in Augenschein zu nehmen. Nachdem noch dies und das und noch etwas gründlich besehen, auch die Holzpreise besprochen worden sind, begibt man sich in die Stube. Auch da ist alles blank gescheuert, selbst die kleinen runden Butzenscheiben an den vielschieberigen niedern Fenstern.

Nun fädelt der Jörgeseff die Verhandlung ein, so dass man endlich auf den eigentlichen Zweck des Besuches kommt, während die Obermagd kurz zuvor eine Erfrischung auf den Tisch gebracht hat. Der Waldbauer kratzt etwas und tut, als ob ihm der Antrag unverhofft käme, meint, das Moidle sei noch etwas zu jung.

Der Kaibebur streicht die Vorzüge seines Peter heraus und stellt seinen Hof ins hellste Licht. Nun, die Sache kommt endlich ins Reine.

„Stasi!" ruft jetzt der Baschi zur Tür hinaus, „Stasi, komm ri, s isch Bsuech do!"

Etwas schüchtern tritt endlich die Hauptperson in die Stube, gibt den Männern die Hand und trinkt ihnen Bescheid zu.

„Wie moinsch, Stasi," sagt drauf der Kaibebur, „uf unserm Hof fehlt e Büre?"

„He, sell goht mi nünt a!" meint ausweichend die Angeredete.

„Drum sen mer hüt uf der Bschau un denke, mer werde nit unverrichter Sach wieder heimfahre. Also sags grad ruß, hescht Luscht?“

„Sell min Ihr mit em Vadder usmache!“

„Welleweg, wie stohts, Baschi?“

„Nu, i han nünt dergege und denk, d Stasi wird au nünt izwende han, wenn mer am Sunntig zur Bschauet uf de Kaibeburhof fahre, oder?“

„Wenn i am Peter guet gnue bi, han i nünt dergege!“ erwidert drauf etwas schnippisch s Moidle.

„No, Peter, jetzt schwätz Du bigott au emol!“ poltert drauf der Kaibebur heraus.

Jetzt tritt Peter vor, gibt Stasi die Hand, lädt sie auf kommenden Sonntag mit ihren Eltern auf d Bschauet, und die *Verlobung* ist so ziemlich im Blei. Drauf setzt man sich zu Tische, unterhält sich von mancherlei, isst Speck und trinkt Wein und Kriesewasser dazu; später folgt Kaffee mit Strüwelen.

Unter gegenseitiger Beglückwünschung und bhüet Gott erfolgt spät am Abend die Heimreise. Beim Abschied steht aber nun auch die Stasi unten bei den Eltern. Acht Tage drauf wiederholt sich die Szene. Diesmal aber hebt Peter seine Braut vom Wagen und führt sie in die Stube. Darauf zeigt er ihr die Küh, die sie zu besorgen habe, die Gesindekammern, kurz alles, bis aufs Brunnenhäusle, wo die Milch- und Rahmhäfen aufgestellt sind. Während dessen besichtigt der Waldbaschi die Wirtschaftsräume, klopft auch hie und da an den Balken herum, ob das Holz gesund und dauerhaft sei. Zuletzt werden noch die Schwein- und Geflügelstallungen einer Besichtigung unterzogen und dann wird in der Stube der Ehe- und Leibgedingvertrag verhandelt. Zu diesem Teil der Unterhandlungen wird noch irgend ein sachkundiger Mann (Ratschreiber usw.) beigezogen. Es wird dann der Uebernahmspreis des Hofes, die Mitgift der Braut, die Abfertigung und Sicherstellung der Geschwister, die Ausdingstube oder das Libdighus nebst Leibgeding (Altenteil) des Kaibenburen und schließlich der Hochzeitstag festgesetzt. Als Trauzeugen haben, wenn noch am Leben, die Gottileute (Paten der Brautleute) zu wirken. Dann fährt die Braut mit ihren Angehörigen wieder heim, um ihre Aussteuer fertig zu machen. Einige Tage darauf, wenn tunlich an einem Markttage, gehts nach Wolfach zum Notar, wo dann

der Ehevertrag rechtsgültig ausgefertigt wird. Bei Einkauf der Hochzeitskleider werden womöglich alle ortansässigen Geschäftsleute berücksichtigt. Soweit wären jetzt Peter und Stasi im Reinen. Jetzt treten andere Leute auf, nämlich die Hochzeitsbieter. Mit und ohne Auftrag der Brautleute begeben sich nun etliche Frauen aufs Hochzeitsladen. Eine Tschied oder Strohtasche im Arm, werden nun im ganzen Tal alle Höfen und Zinken, sowie in den umliegenden Dörfern alle Wohnungen aufgesucht und alle Leute und jedermann zur Hochzeit des Peter und der Stasi eingeladen. Dabei ist es üblich, der Ladfrau je nachdem Speck, Brot, Erbsen, Würste oder Geld zu verabfolgen, so dass das Hochzeitladen für manche arme Leute zu einem ganz einträglichen Geschäfte werden kann.

Kommt die Ladfrau ins Haus, sagt sie zunächst ihren Spruch; dieser lautet:

„Bis Möntig über 8 Tag sollt Ihr höflich iglade si zus Kaibebure Peter un s Waldbaschis Stasi ihre Hochzitt. Um 10 Uhr isch Kirch, derno gohts in Ochse ins Wirtshus. Wenn mir Euch könnet gegendiene, so wolle mer s au tu, seis in Freud oder Leid.“

Gleichzeitig erscheint auch im „Kinzigtäler,“ dem Wolfacher Amtsblatt, eine öffentliche Einladung.

Einige Tage vor dem Hochzeitstage findet der Umzug des Kaibebauern und seiner übrigen Kinder ins Libdighus statt. Dies wird zuvor vom jungen Bauern innerlich und äußerlich ausgebessert. Auch die Libdigkuh und alles, was sich der Alte vorbehalten hat, wird dorthin übergeführt. Nachdem auch der Heimhof frisch verputzt, getäfelt und neu getüncht worden, erfolgt die Auffahrt des Brautwagens. Es ist dies gewöhnlich ein großer neuer Leiterwagen, je nachdem mit 2 oder 4 mit roten Bändern geschmückten Pferden bespannt. Er enthält die Aussteuer der Braut. Beim Einzug ist letztere zugegen. Zu oberst auf dem Wagen prangt das rot überzogene Brautbett. Früher war eine große Himmelbettlade unter den verschiedenartigen ortsgebräuchlichen Haus- und Zimmer-Einrichtungen. Heutzutage ist die Aussteuer einer Hofbauerntochter fast durchweg dieselbe, wie anderer reichen Mädchen irgend welcher Stadt. Einen Hauptbestand bildet das Leibweißzeug. Dasselbe ist nicht nur dutzend- und ellenweis, sondern mitunter sogar zentnerweis vorhanden.

Am Vorabend der Hochzeit findet der *Tschäppelhirsch* statt. Es ist zugleich der Abschied der Braut vom Elternhause. Hiezu werden alle Verwandten der beiden Brautleute eingeladen. Auch die zunächstwohnenden Nachbarn finden sich hiebei ein, sowie der Bräutigam selbst. Das Hauptgewicht dabei bildet ein *Hirsenbrei.* Ueber der Hirsenbreischüssel ist künstlich ein Hochzeitsstrauß befestigt, der von der Braut und den Gästen scharf im Auge behalten wird. Dem Hochzeiter liegt die Aufgabe ob, geschickt und unbemerkt diesen Strauß von der Schüssel zu entfernen. Gelingt ihm dies, so hat er gleichsam auch der Form nach sich die Herrschaft in seinem neuen Hausstand gesichert. Die Freundinnen, mitunter auch die Eltern, überreichen bei dieser Gelegenheit der Braut Gedenkblätter mit dem Hochzeitsspruch. Früher bestanden diese in einem auf einen Bogen Papier gezeichneten Herz, worin alle möglichen Glück- und Segenswünsche geschrieben waren. Seit den letzten Jahren, wo diese Gedenktafeln meist vom Lehrer gezeichnet werden, haben sich Form und Ausstattung etwas verändert. In der Mitte des Blattes befinden sich auf goldenem oder silbernem Felde die Familienwappen (Hofzeichen, Hausmarken) von Braut und Bräutigam; darüber die Widmung und unten ein Spruch. Diese Gedenktafeln werden auf Pappe aufgeklebt und mit einem schönen Kranz umgeben, im Herrgottswinkel des Brauthauses und am andern Tage im Wirtshause aufgehängt. Nach der Hochzeit werden solche meistens eingerahmt. Unter Essen, Trinken und Singen dauert der Tschäppelhirsch bis gegen die Mitternachtsstunde.

Anderntags beginnt das Hauptfest:

Die Hochzeit.

Sowol der Waldhof als der Kaibehof sind zur Feier des Tages festlich mit Guirlanden und Tannenreisern geschmückt. Von Tagesanbruch an zieht die Schuljugend scharenweis nach den beiden Höfen zur *Morgensuppe.* Dabei werden Wein, Brot, Kaffee und Kuchen verabreicht. Bald darauf finden sich die Musikanten ein und spielen den Hochzeitsgruß. Nach und nach treffen die Verwandten, Gevattern, Paten, Brautjungfern usw. dortselbst ein. Alle ohne Unterschied werden mit Hochzeitssträußchen geschmückt. Um 9 Uhr marschirt

unter Trommelschlag und mit wehender Fahne der Militärverein dem Hofe zu. Nachdem auch diese mit Wein bewirtet und mit Sträußchen versorgt sind, ordnet sich der Zug zum Abstieg ins Dorf. Zuvor wird im Hause noch eine gemeinschaftliche Andacht verrichtet. Dann bewegt sich der Zug unter Vorantragung eines riesigen Maien, abwechselnd unter Trommelschlag und den Klängen des Hochzeitsmarsches den Berg herab ins Dorf. Unten angekommen, gibts, je nachdem, einen längern Halt. Gruppenweise stehen die Weiber in ihrer malerischen Tracht auf der Straße und den Halden umher. Die Männer haben noch in den umliegenden Wirtshäusern etwas nachzusehen, während der vielgeplagte Bräutigam hundert Händedrücke und Glückwünsche entgegenzunehmen hat.

Plötzlich verändert sich die Szene. Vom Untertal her vernimmt man Musik und Wagengerassel. Es naht die Braut mit ihrer Sippschaft. Auf dem vordersten Wagen sitzen die Peterstäler Musikanten und blasen einen feurigen Marsch. Dann folgt der Brautwagen mit den Waldhofern, und in endloser Reihe folgen Bernerwägele mit den Hochzeitsgästen. Mit schmetterndem Tusche wird die Braut empfangen und von Peter vom Wagen gehoben. Zunächst ein allgemeines Händedrücken. Während die Braut in einem Hause ihren Hochzeitsstaat, den ihr Peter in Schapbacher Ortstracht hat machen lassen, noch rasch in Ordnung bringt, ordnet sich auf der Straße der Festzug. Voraus die Musik, dann der Militärverein; an diesen schließt sich der Zug der Braut- oder Tschäppeljungfern, und dann folgt das Hochzeitspaar mit den Trauzeugen. An der Spitze des Zuges aber marschirt der Viehbub mit dem Maien. So gehts mit klingendem Spiele dem Schapbacher Schulhause zu ins Ratszimmer. Ist die Ziviltrauung vorüber, bewegt sich der Zug in gleicher Ordnung nach der Kirche. Vor dem Friedhof löst sich der Zug auf. Während die Brautleute vor dem Missionskreuze noch eine kurze Andacht verrichten, strömt Jung und Alt ins Gotteshaus. Bald nach dem Eintritt des Brautpaares erfolgt die kirchliche Trauung. Sobald der letzte Segen gesprochen ist, machen die Neuvermählten unter Vorantritt der Tschäppeljungfern einen Umgang um den Altar, während von der Orgelempore herab ein Hochzeitschoral gesungen wird. Nach der Wandlung beginnt der große Opfergang, bei welchem das weibliche Geschlecht den Vortritt hat.

Nachdem die kleinen Mädchen und Jungfrauen ihren Umzug gehalten haben, eröffnet die Braut, in Begleitung ihres Ehrengesellen den Zug der Frauen. An diesen schließt sich sodann der Opfergang der Männer, wobei jeder einen Nischter (Rosenkranz) in Händen trägt. Auch hier eröffnet der Bräutigam den Zug der verheirateten Mannspersonen. Nach Schluss des Gottesdienstes begeben sich die Neuvermählten ins Pfarrhaus, um die Glückwünsche des Geistlichen entgegenzunehmen und diesen zur Hochzeit einzuladen. Während dessen ordnet sich unten am Kirchenrain wieder der Zug. Unter Vorantragung des Maien bewegt sich sodann nach Rückkunft der Brautleute die zahlreiche Gesellschaft talabwärts, dem festlich geschmückten Gasthaus zum Ochsen zu. Dort entwickelt sich nun ein gemütliches Treiben, das, je nachdem, sich bis zur Mitternachtsstunde ausdehnt. Die Brautleute eröffnen den Ehrentanz, und dann gibt sich jeder, wie er ist. Vor und in dem Hause haben Kuchen- und Gutselkrämer ihre Tische aufgeschlagen und Sträußchen-Verkäuferinnen heften jedem Ankommenden ein Sträußchen an, wofür der Spenderin ein Trinkgeld verabreicht wird. An einer solchen Hochzeit nimmt die ganze Bevölkerung Anteil. Jedes zehrt für sein eigenes Geld. Trotz des oft großen Gedränges verläuft doch alles in schönster Ordnung.

Vorstehendes war die Schilderung einer sogenannten Kappenhochzeit. Gilt dagegen die Braut noch für eine Jungfer, so trägt sie an ihrem Ehrentag zum letztenmal den Tschäppl.

Begräbnisfeier im Schapbachertal.

Es war vor einiger Zeit, da sass eine gemütliche Gesellschaft im Gespräche mit dem alten Bühlzöli um einen Gartentisch vor dem Wirtshaus zum Ochsen. Der Alte hatte auch heute wiederum interessante Begebenheiten aus seinen langen Lebenserfahrungen zum Besten gegeben.

„Awer ebbes, bigott, glaubet Ihr au nett," sagte unter anderm der Zöli, „dass i vor 80 Johr scho emol im Dodebaum (Sarg) glege bi? Herrgottsack, des isch e Kaibegschicht gsi, s grust mer hitt no dervor!"

„Wie isch au, bigott, des zugange?" fragte der Hermenazis Desider.

„Verzehlet, bigott, Zöli, verzehlet!" riefs einstimmig in der Tafelrunde.

„Des isch so gsi,“ ergriff dann der Alte wieder das Wort, und nahm zuerst einen Schluck Zellerwein, „früher hett mer net, wies jetzt Sitte un Bruch isch, jede Verschtorwene extra ime bsondere Dodebaum vergrawe. Do hett mer *ein* allgemeine Dodebaum ghett, der hett der Gmain ghört un isch immer do gschtanne, wo mern zletscht brucht hett. Isch hernoch wider ime andere Hus ebber mit Dod abgange, so hett mer den Gmainsdodebaum ebbe dort gholt un drinn den Verschtorwene uf de Kilchhof getrage. Hett der Pfarrer si Sach in Ordnung ghett, un d Lüt hent sich verloffe, so hett mer den Dodebaum usgleert, en alts Getüech über die Lich deckt un druff hett der Dodegräwer s Grab wider zugschufelt. So ischs gsi, zu sellere Zitt, jo.“

„Awer bigott, wie sin den Ihr in den Dodebaum ni kumme, Zöli?“ fragte der Hanschristlesbauer neugierig dazwischen, „des hent Ihr jo no nit verzehlt!“

„Langsam, langsam,“ sagte drauf der Zöli und nahm zuerst eine kräftige Prise aus des Lehrers Horndose.

„Ihr wisset jo, dass mi Vadder vor Zitte uffem Bühlhof ghust hett, wo jetzt der Bühlsepp isch. Um selle Zitt, wo mer die Franzose zum Land nus gjagt hett, s isch bigott e schwere Zitt gsi, isch uff unserm Hof der alt Thaddä gschtorwe, un von do doher isch halt der Dodebaum bi uns gstande, un de Vadder het en nus in Schopf gschtellt. Do henn no mir Buewe Schlupfis gmacht; i in mim Unverschtand leg mi in de leere Dodebaum ni, un de Kaibe-Zollersepp — Gott hab en selig unnerm Bode — merkts, schlagt de Deckl zu und sitzt druff. I han i mim grusige Käffig Gott un alle Hellige agruefe; awer der Kaib isch nett ra. Wenn mi Vadder nit derzukomme wär, bigott i war ball verstickt. Mer senn sellemol scho badisch gsi; *der* Bruch isch awer no us de fürsteberger Zitt hergstammt. Ball druff isch des Dode-Usleere vo der badische Herrschaft abgstellt worre.“

So erzählte der alte Bühlzöli, und die Sache, so unglaublich sie uns heute erscheint, hat doch viel Wahrscheinlichkeit an sich, zumal, wenn man bedenkt, wie unter Kaiser Josef II., die Leichen bekanntlich in Säcken beerdigt werden sollten und österreichische und fürstenbergische Gesetze vieles gemein hatten, wie auch die Fürsten von Fürstenberg mit Oesterreich und dem habsburgischen Kaiserhaus eng verbündet und befreundet waren.

Abgesehen von diesem schaurigen Brauch, die Leichen ohne Särge zu begraben, sind aber die Gebräuche bei den Beerdigungen im allgemeinen noch dieselben wie früher.

Ist jemand schwer erkrankt, so dass man an seinem Aufkommen zweifelt, bestellt der Vater oder die Mutter je nachdem, eine sog. 9tägige Andacht in der Kirche. Hiezu werden 9 bis 10 junge Mädchen ausgesucht, welche gemeinsam eine Andacht abhalten und für das Wohl des Erkrankten den Rosenkranz, das Salve Regina und andere passende Gebete verrichten. Auch ordnet der Geistliche vor oder nach dem Gottesdienst durch die ganze Gemeinde das „allgemeine Gebet“ für die Sterbenden an. Nach Schluss der neuntägigen Andacht werden die Mädchen mit Geld beschenkt. Diese Andacht wird in schwierigen Fällen auch für Kinder verrichtet. Stirbt der Erkrankte, so lässt der Geistliche am nächstfolgenden Gottesdienst für den Entschlafenen durch die anwesende Gemeinde das allgemeine Gebet verrichten, während dessen mit allen Glocken das Scheidzeichen geläutet wird.

Während die Leiche im Sterbehause liegt, versammeln sich abends die Verwandten und Nachbarn dort „zum beten.“ War der Verstorbene im Leben eine hervorragende Persönlichkeit, oder hat er in der Nähe des Dorfes gewohnt, wird diese Trauerandacht bei Anbruch der Dunkelheit in der Kirche abgehalten.

Dieselben Personen, welche professionsweise sonst das „Hochzeitbieten“ besorgen, laden nun auch die ganze Einwohnerschaft der Gegend und Umgegend zum Begräbnisse ein, wobei ebenfalls zuerst ein Spruch gesagt und dann die ortsüblichen Geschenke mit Leichenbittermiene entgegengenommen werden. Naht die Zeit der Beerdigung, so wird der Sarg vor das Haus gestellt, mit brennenden Kerzen umstellt und nochmals eine gemeinsame Andacht für den Verstorbenen verrichtet. Dann heben die 4 nächsten Nachbarsmänner den Sarg auf ein Bernerwägele oder Schlitten, und unter lautem Beten bewegt sich der Trauerzug nach dem die Kirche umgebenden Friedhof, wo vor dem Hauptportal zu Füßen des Missionskreuzes der Sarg niedergestellt wird. Dort erfolgt die erste Einsegnung durch den Geistlichen. Der weitere Verlauf ist wie überall. Nach Schluss der Handlung werden noch 3 Vaterunser und der Glauben für das zunächst Sterbende ver-

richtet. Dann nahen sich die Leidtragenden und Freunde nacheinander dem Grabe und werfen Erde oder Weihwasser auf den Sarg. Darauf folgt unmittelbar das Seelenamt mit Opfergang. Letzteren eröffnen, gerade wie bei Hochzeiten, die Frauen. In manchen Orten trägt jede dabei eine brennende Kerze. Eine sonderbare Sitte herrscht in Oberwolfach unter den Männern. Sobald die Reihe an diese kommt, setzen die Verwandten und Leichenträger den Hut auf und wallen mit bedecktem Haupte um Altar und Tumba. Beim Opfergang ist jede Familie vertreten. Es handelt sich da tatsächlich, wie auch schon im Hochzeitsspruch der Ladefrau gesagt ist, um *„Gegendienen in Freud und Leid."*

Trifft das „Gegendienen" den Mann, dh. hat dieser beim Gottesdienst die Familie zu vertreten, so weiß er es meistens so geschickt einzurichten, dass er gerade zum Opfergang recht kommt.

Nach Schluss des Seelenamtes verrichtet der Geistliche vor der mit schwarzem Tuch bedeckten, von brennenden Kerzen umgebenen und reich mit Kränzen geschmückten Tumba die Schlussgebete zum Requiem. Alsdann begeben sich die Anverwandten nochmals ans Grab und verrichten dort unter Tränen ein kurzes Gebet für die Seelenruhe des Entschlafenen. Sodann geht die ganze Gesellschaft ins Wirtshaus zum Leichenschmaus.

ag. *Haus- und Hofsegen* usw. Wird ein neues Hof- oder Wohngebäude erbaut, wird dasselbe vor dem Bezug — auf besondern Wunsch vom Pfarrherrn kirchlich benedizirt. Fast überall aber trifft man an den Türen (auch Stall- und Kellertüren) außen die Buchstaben angeschrieben K. M. B. = Kaspar, Melchior und Balthasar. Innen, an der Zimmer- oder Kammertüre hängt oft in grellen Farbentönen der „göttliche Haussegen" oder auch der Jakobssegen, Johannissegen usw., wie sie der den Hof besuchende Hausirer gerade mit sich führt. Beim Verlassen der Wohnung besprengt man sich mit Weihwasser, das in einem blechernen oder porzellanenen Gefäße sich nächst der Türe befindet.

„Bhüete Gott!" und „Schaffets guet!" ruft die Bäuerin dem weggehenden Bauern oder abreisenden Fremden zu.

An manchen Häusern befinden sich auch noch Inschriften, Kruzifix-, Marien- oder Heiligenstatuen, besonders St. Wendelinusbilder.

b. *Tiere.* Pferde („Ross") finden sich dem Bedarf entsprechend auf allen Höfen und auch in solchen Häusern, deren Besitzer der Fuhrwerksberufsgenossenschaft angehören. Als besondernSchmuck tragen die Pferde mitunter ein Dachsfell, nebst Kamm und Fettbüchse am Kummet. Beim erstmaligen Austrieb auf die Weide wird im Stall eine geweihte Palme angezündet und unter dem Spruche: „Der Segen des Herrn soll uns gnädig sein!" das Vieh mit einer geweihten Birkenrute oder drei „Häsele Zieme" zum Stall hinaus auf die Weide geführt.

c. *Aecker.* Wenn der Bauer mit dem Sack auf dem Felde steht, so betet er vor dem Säen zuerst ein Vaterunser. Dasselbe gilt jedoch auch bei den meisten sonstigen Verrichtungen, seien es Hoch- oder Tiefbauten, indem der Unternehmer und die Arbeiter vor der Arbeit eine kurze Andacht verrichten.

Das Säetuch spinnt die Bäuerin im Hause. Auch macht die Bäuerin, wenn sie Tränke in den Stall bringt, zuerst drei Kreuze darüber, damit die Hexen nichts verderben können.

Desgleichen befindet sich im Stall ein geweihter Palmbüschel als Schutzmittel gegen Krankheiten. Von diesem Palmbüschel wirft man bei schweren Gewittern auch etwas ins Feuer, damit der Blitz nicht einschlägt. Auch ist ein solcher Weihbüschel ähnlich wie die Namenszüge K. M. B. gut gegen böse Wesen.

Vom Wolf (in Fruchtäckern) behauptet man, „er bringt keine Körner in die Ernte" (gilt soviel als Mehltau). Die letzte Garbe hat mitunter auch die Benennung Sichelhenke. Das zuletzt zusammengerechte Heu wird im Gras-, (Laub- oder Heu-)tuch an den Wiesbaum gehenkt und heißt gemeinhin „Heukatz."

Spruch beim Flachs- und Hanfbrechen.

„Ich zettle dem Herrn die Stengel,
Er liegt mir am Herz wie ein Engel,
Ich lasse ihn nit nebe naus,
Bis er zahlt einige Pfennig heraus!"

oder:

„Es geht ein Reisender wol über das Land,
Ich zettl ihm Stengel in Ehren
Und hoffe, er werde mit gütiger Hand
Ein Markstückchen mir wol verehren!"

Solcherlei Verse spricht irgend ein Mädchen beim Hanfbrechen, indem es sich bei Herankunft eines Fremden auf die Straße begibt und so lange Stengelabfälle zettelt, bis er ihr irgend ein kleines Geschenk verabreicht.

d. *Unglückstage.* Wer auf einen dieser Tage geboren wird, ist zeitlebens zu Unglück und Armut verurteilt; das Gleiche geschieht dem, der sich an einem so verrufenen Tag verlobt oder verheiratet; noch schlimmer ist gar derjenige daran, welcher an einem solchen Tag krank wird. Vorsichtshalber soll man an solchen Tagen auch nicht reisen, nicht handeln, weder umziehen (in Schapbach sagt man: „bündeln"), noch Prozesse anfangen; auch solls nicht gut sein, wenn man sich an Maria Verkündigung und an den Aposteltagen (St. Andreas, Simon und Juda) die Ader öffnet.

Absonderlich schlimm aber ist der letzte Montag im April, weil an selbigem Tag Kain seinen Bruder Abel erschlagen habe. Desgleichen der 30. April, weil an diesem Tag Judas Ischariot sich erhängt habe. Als ebenso verrufen gilt dieses Verräters Geburtstag, welcher auf den letzten Montag im November festgesetzt wird. Auch der erste Montag im August ist bedenklich, da an diesem Tage Sodom und Gomorra untergegangen seien.

Solcherlei Unglückstage gibt es im Jahr hindurch viele. Es sind dies:

Der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 19. Tag des Monats Januar. Der 2. 11. 16. 17. Tag des Monats Februar. Der 1. 15. 16. 17. 18. Tag des Monats März. Der 1. 6. 9. 10. 14. 30. Tag des Monats April. Der 1. 6. 15. 20. Tag des Monats Mai. Der 1. 4. 7. 27. Tag des Monats Juni. Der 6. 15. 17. Tag des Monats Juli. Der 19. 20. Tag des Monats August. Der 6. 15. 16. Tag des Monats September. Der 4. 6. 15. 16. Tag des Monats Oktober. Der 10. 15. 20. Tag des Monats November. Der 4. 6. 7. 13. 18. 20. Tag des Monats Dezember.

Dies wären also, wie der alte Wagnerlukas in Schapbach behauptete, 51 Unglückstage unter den 365 des Jahres. Aber nicht genug mit diesen. Unsere besorgten Voreltern wussten auch noch besondere Tage und Stunden, worauf ein Todesfall eintreten musste, falls in der kritischen Zeit eine Erkrankung eingetreten. Solcher Hiobstage fielen in jeden Monat 2, und zwar:

Im Januar der 1. Tag, die 11. Stunde und der 2.
die 6. Stunde. Im Februar der 4. Tag, die 8. Stunde u
20. Tag, die 10. Stunde. Im März der 1. Tag, die 4.
und der 28. Tag, die 2. Stunde. Im April der 10. Ta
10. Stunde und der 20. Tag, die 11. Stunde. Im Mai der
die 6. Stunde und der 25. Tag, die 10. Stunde. Im Ju
10. Tag, die 10. Stunde und der 16. Tag, die 4. Stund
Juli der 13. Tag, die 11. Stunde und der 22. Tag, die 11. S
Im August der 1. Tag, die 1. Stunde und der 31. Ta
7. Stunde. Im September der 3. Tag, die 3. Stunde u
21. Tag, die 4. Stunde. Im Oktober der 3. Tag, die 8.
und der 22. Tag, die 9. Stunde. Im November der
die 8. Stunde und der 28. Tag, die 5. Stunde. Im Dez
der 7. Tag, die 1. Stunde und der 22. Tag, die 9. Stun

Montag = Möntig = Heb a. Dienstag = Zischtig =
fescht. Mittwoch = Bohnetag. Donnerstag = Dunschtig =
tellerlestag. Freitag = Frittig = Pfiddelestag. Sams
Samschtig = Freudjuhe! Sonntag = Sunntig = Juhe!

SCHWABEN UND ALEMANNEN.

VON
LUDWIG WILSER,
KARLSRUHE.

Schon vor 2 Jahrtausenden, als das erste Licht de
schichte auf die Taten und Geschicke unserer Vorfahre
war der noch heute lebenskräftige Schwabenname von
geschichtlicher Bedeutung und ehrwürdigem Altertum.
der Ostsee, die damals noch „Schwäbisches Meer" (Tac. Ger
hieß, bis an den Oberrhein, ja weithin aufs linke Rhei
reichten Besitz, Macht und Kriegsruhm der *Schwaben*
größten[1]) aller germanischen Völker. Wie ihnen im Mitte

[1]) Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima G
norum omnium, Caes. B. G. IV 1; majorem enim partem Germ
obtinent, Tac. Germ. 38; μεγιστον μεν το των Σουηβων ἔθνος, Stra
290; deinde Germania est, ubi plurimam partem Suebi te
Oros. I 2. 21.

das Ehrenrecht zustand, des Reiches Sturmfahne voranzutragen, so waren sie auch damals schon die Vorkämpfer[1]) gegen Gallier und Römer, und hätte nicht Roms erster Feldherr und Staatsmann dem kühnen Heerkönig *Ariovist* Einhalt geboten, so wäre ein großer Teil von Gallien als Kampfpreis den „niebesiegten“ Schwaben zugefallen (provinciam suam hanc esse Galliam, B. G. I. 44).

An Versuchen, des berühmten Namens Sinn zu ergründen, hat es nicht gefehlt, aber Deutungen wie „Schweifende“ oder „Geschweifte“ (von der „Haartracht) oder gar „Schlafmützen“[2]) sind wenig befriedigend. Solch uralte Volksnamen haben meist eine ganz einfache, am häufigsten die Begriffe „Glanz“ oder „Kraft“ enthaltende Bedeutung. Auf die richtige Spur können uns daher die altdeutschen Wörter suep = aër, bisuepet = emicat, kisuuep = freta, maria; suephar = solers, suebal oder erdfiur, got. svibls = sulfur leiten, die alle den gemeinsamen Grundbegriff[3]) des „Hellen, Lichten, Glänzenden“ haben, auch das Svafrlogi der Edda bedeutet ein „feuergleißendes Schwert“; die Schwaben wären demnach die „Glänzenden“. Gleichen Sinn haben auch andere germanische Völkernamen, sicher Skiren und Lugier (got. skeirs, glänzend, ahd. loug, Flamme), wahrscheinlich auch Sachsen, Angeln, Wandalen, Heruler u. a., weil die nämlichen Wortstämme auch zur Bezeichnung glänzender Waffen und Gewässer dienen.

---

[1]) Proximi sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt, B. G. I. 1. — Diese mit den Helvetern in „fast täglichen Kämpfen“ um die Rheingrenze ringenden Germanen sind nach späteren Nachrichten, Flor. IV 19 und Vellej. II 108, die schwäbischen *Markomannen.*

[2]) *Kossinna*, Die Sweben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Zeitschr. IX 2. — Auch der sonstige Inhalt des Aufsatzes ist befremdlich.

[3]) Die Stammwurzel ist *sab*, sk. subh = lucere, von der zahlreiche Volks-, Fluss- und Eigennamen gebildet sind, wie auch von suab (Suebos, Hochschwab, Suabo, Suabilo, Suabilda u. a.); saben (σάβανον) heißt in verschiedenen germanischen Sprachen „weißglänzendes Linnen“, davon sabenwiz, sabenluter. Das slav. svoboda, von dem *J. Grimm* den Namen ableiten möchte, ist gleichen Ursprungs und hat den Begriff „Freiheit“ angenommen. — *Wiegand*, Deutsches Wörterbuch 1876, bezeichnet den Namen als „unaufgehellt.“

Die Stellung der *Schwaben* im germanischen Stammb
ergibt sich aus der Vereinigung der Nachrichten von Tac
(Germ. 2) und Plinius (Nat. hist. IV 28), wonach wir die
genden *vier* Hauptstämme, I. den *kimbrisch*-ingävonisc
II. den *marsisch*-istävonischen, III. den *suebisch*-herminonisc
und IV. den *gotisch*-vandilischen, annehmen müssen.[1])
große, in viele größere und kleinere Zweige sich spalte
schwäbische Volksstamm deckt sich fast vollständig, d
wie wir sehen werden, nicht ganz mit den Herminon
deren Name in dem der schwäbischen Hermunduren wie
kehrt. Die Wurzel des germanischen Stammbaums muss
der skandischen Halbinsel gesucht werden, wo Teile
vier Stämme zurückgeblieben und im Laufe der Zeit zu
„Nordgermanen" verschmolzen sind. Wir haben guten Gr
anzunehmen, dass, wie der gotische, auch der schwäbi
Name auf der Halbinsel sich erhalten hat. Das d im Schwe
namen ist dem Schwedischen selbst, wie auch dem Al
dischen und Angelsächsischen, fremd und verdankt se
Ursprung wol der Zusammensetzung mit thiuda, Volk
Svithiod, ags. Suathedi entspricht Jordans Suethidi). N
Suiones bei Tacitus und Suehans bei Jordan finden si
manchen Handschriften auch die Formen Suivones und
veans. Die Lunder Jahrbücher haben Byrgerus dux Sue
neben Suevorum und Adam von Bremen gebraucht wiede
Suevonia und Suevi für Land und Volk der Schweden:
dies nicht Zufall oder Versehen der Abschreiber ist, geh
folgender Stelle (IV 21) hervor: de Sueonia non tacen
tiqui auctores Solinus et Orosius, qui dicunt plurimam pa
Germaniae Suevos tenere. Ethelwerd, angeführt von Cam
und A. Wormius, schreibt: Dani, Normanni et Svevi. Auc

[1]) Wiederholt (Anthropologie und Geschichte, Ausland
Nr. 46 und 47, Der Frankenstamm, Rheinische Geschichtsblätte
Nr. 4 u. a. O.) habe ich darauf hingewiesen, dass unsere hei
Mundarten und Volksstämme auf diese uralte Vierteilung zu
zuführen sind.

[2]) Da Carmanus, Garmanus, Germani auch gallische N
sind, germanus ein lateinisches Wort ist, muss man eine V
wandtschaft des germ. herman mit dem keltisch-lateinischen ca
german annehmen. Im gallischen Munde hat das Wort die
sprechende Form, in der lat. Sprache einen eigenen Sinn bekom
Die gallischen Nachbarn haben den Namen des größten Sta
auf das ganze Volk übertragen.

citus rechnet ja die skandische Halbinsel zum Schwabenland: hic Suebiae finis.

Die Erinnerung an die alte Heimat in diesem Lande und die Auswanderung wegen Hungersnot und wachsender Volkszahl ist unter den schwäbischen Völkern lange, bei einigen bis in die neuere Zeit, lebendig gewesen. Schriftliche Aufzeichnungen solcher Sagen besitzen wir am meisten von den Langobarden, denen auf ihrer langen Wanderung durch die Elblande, Böhmen, Mähren, Pannonien bis nach Italien die Ueberlieferung von ihrer nordischen Abkunft nicht verloren gegangen war. Die älteste geschichtliche Urkunde des Volkes, das aus dem 7. Jahrhundert stammende Vorwort zu König Rotharis Gesetzbuch (Prologus edicti, quem rex Rothari de Langobardorum legibus composuit) beginnt mit den Worten:

Incipit origo gentis Langobardorum, quae egressa est ab insula quae dicitur *Scandanan*, in partibus Aquilonis, ubi multae gentes exstant. Inter quas erat gens parva, quae *Winnili* vocabatur. Et cum eis mulier nomine Gambara habebatque duos filios: nomen uni Yvor, nomen alteri Agio.

Ungefähr gleichzeitig schreibt ein fränkischer, gewöhnlich Fredegar genannter, Chronist (III 65):

Langobardorum gens, priusquam hoc nomen adsumerit, exientes de *Scathanavia*, quae est inter Danuvium et Mare Ocianum, cum uxores et liberis Danuvium transmeant.

Die Reihe der übrigen Schriftsteller, die diese Ueberlieferung erwähnen, möge Paul Warnefrids Sohn, der berühmte Geschichtschreiber seines Volkes, eröffnen; er sagt (I 7):

Igitur egressi *de Scandinavia Winnili*, cum Ibor et Aione ducibus, in regionem quae adpellatur Scoringa venientes, per annos illic aliquos consederunt.

Das Chronicum Gothanum, eine anscheinend unabhängig von Paulus geschriebene Einleitung zum langobardischen Gesetz, verlegt die Urheimat des Volkes (in primis habitatio et proprietas eorum) an den „vindilischen Strom,“ womit nur das Vendilmere der Angelsachsen, das Wendile mare bei Adam von Bremen gemeint sein kann; denn die aus der Germania bekannten Wohnsitze an der Unterelbe werden „erste neue Heimat“ genannt:

Albiae fluvii ripa *primis novam* habitationem posuerunt.

Prosper von Aquitanien schreibt in seiner Chronik (Migne LI 558):

Langobardi ab extremis Germaniae finibus, Oceanique protinus litore, *Scandiaque insula*, magna multitudine egressi, et novarum sedium avidi, Iborea et Aione ducibus, Vandalos primum vicerunt.

Ekkehard (Chronicon universale):

Ex hac igitur *Scanzia* insula, quam alii Scandanaviam dicunt, quasi officina gentium, aut certe velut e vagina nationum, diversae nationes egressae sunt, Dani, Heruli, Rugi, Turcilingi, Wandali, Winili qui et Langobardi et hi qui postea Burgundiones dicti sunt, et aliae multae barbarae nationes.

Sigibert (Gemblac. monachi chronicon):

Hi (Langobardi) in *Scandinavia* Scythiae insula degentes, cum ita multiplicati essent, ut eos terra sua capere non posset, egressione tertiae partis minuere multitudinem consilium habuere, ut et quonam exire deberent, missa sorte quaesiverunt.

Ariprand (Brevis Langob. hist.):

In extremis orbis quandam fuisse terram *Scatinaviam* nomine ystoria est.

Erchempert (Hist. Langob. Benevent.):

Langobardorum seriem, egressum, situmque regni, hoc est originem eorum, vel quomodo de *Scandanavia* insula egressi ad Pannoniam, iterum a Pannonia Italiam transmigraverint regnumque susceperint, Paulus, vir *valde peritus*, compendiosa licet brevitate sed *prudenti* composuit *ratione*.

Carmen de synodo Ticinensi:

Sublimis orta in *finibus Europe*
Langobardorum regale prosapia.

Historia Langobardorum Beneventana:

Scatinavia quaedam est terra que *ultra mare* est, in qua *multiplicabantur* homines, ut *vix vitam* ducere poterant.

De adventu, nomine et legibus Langobardorum:

Venerunt autem a *Scatinavia*. Scatinavia est quedam provincia, ut fertur, sana prenimium, ubi homines habundabant.

Historia Langobardorum Florentina:

Hec insula a *septentrionali plaga in Oceano* posita sepe tanta habitatorum frequentia repleta est, ut necesse fuerit, *aliquando habitatores exire* ad sibi querendam habitationem.

Brevissima de Langobardis notitia:

De confinibus Scithie *Scandavi* venerunt Pannoniam et . . . . inde Italiam et totam vallem Padanam occupaverunt.

Johannes Diaconus (Chronic. Venetum):

Winillorum qui et Langobardorum gens *de litoribus Oceani partes septemtrionis* egressa . . . .

Hermanni Augiensis chronicon:

Gens *Winilorum* sive Langobardorum rege Odwino Pannoniam invasit.

Gotfrid von Viterbo (Pantheon):

Duo duces Lombardorum ab insula *Scantinavia* fuerunt, Ivor scilicet et Agion.

Otto von Freising (Chronicon):

Longobardorum gentes qui a *Scanzia* insula, unde et Gothi, egressi . . .

Konrad von Scheiern (Catalogi):

Longobardi olim in patria sua, a qua prius venerant, vocati sunt *Winnuli*, in plaga australi, in provincia *Scatiniana* . . .

Jacobus de Voragine (Legenda aurea sive historia Lombardica):

Gens enim quedam erat Germanica plurimum populosa, que *de litoribus Oceani parte septentrionali* egressa, cum de insula *Scandinavia* per bellorum multa certamina diversarumque terrarum circuitus tandem in Pannoniam devenisset . . .

Damit ist die Zahl der Zeugen für die skandinavische Abstammung der Langobarden noch keineswegs erschöpft: noch andere Schriftsteller, wie Aimoin und Alberich, erzählen davon; es sei aber nur noch

Saxo (Hist. Danic. lib. VIII) angeführt:

Primum itaque Blekingiam advecti, ac deinde Scoringiam praeternavigantes ad Gotlandiam appulerunt: ubi *et Paulo teste*, auctore Frig dea, Langobardorum vocabulum, quorum postea gentem condiderunt, traduntur adepti.

Wenn auch die meisten der angeführten Schriftsteller, zum Teil eingestandenermaßen, aus *Paulus* geschöpft haben, so geht doch aus ihrer Uebereinstimmung hervor, dass im ganzen Mittelalter weder über die Sage selbst noch über das Ursprungsland irgend welche Zweifel bestanden und dass als Grund der Auswanderung allgemein die natürlichen Ursachen, Mangel an Nahrung bei stark sich vermehrender Bevölkerung, anerkannt wurden. Aber auch im nordischen Volk selbst, bei dem man doch keine Gelehrsamkeit und Kenntnis der in Italien lateinisch geschriebenen Langobardengeschichten voraus-

setzen darf, lebte die Erinnerung an den Auszug des Volkes und seiner Führer in Liedern fort. Eine alte gotländische Volksweise hebt an mit den Worten:

> Ebbe oc Aaghe de hellede fro
> Siden de for hunger aff *Skaane* dro . . .
> Ebbo und Ago, die Helden kühn,
> Mussten vor Hunger aus *Schonen* fliehn —

und auch die dänischen Kämpeviser enthalten ein Lied (Der boede en Konning i Danmark), das den gleichen Vorgang und die beiden Anführer mit ihrer Mutter Gambaruk besingt.

Nach den Sagen der *Angeln*, von denen ein Teil noch heute auf der kimbrischen Halbinsel wohnt, kam *Sceaf*, der Stammesheld des Volkes, aus Scedenigge, was auch *Alberick* monachus Trium fontium, in seine Chronik aufgenommen hat: Iste Sceaf, ut fertur, navi sine remige in *Scania* insula, quae est in Dacia, impulsus puerulus posito ad caput frumenti manipulo dormiens inventus est.

Unter den *süddeutschen Schwaben* ging noch im 12. Jahrhundert die Sage[1]) von einer nordischen Heimat (In plaga septentrionali quedam provintia *adiacet mari*, quam *Sueviam* aiunt nuncupari), aus der sie wegen Hungersnot auswandern mussten. Der Zug ging längs der Flüsse Elbe, Sale, Unstrut durch Schleswig und Türingen an und über die Donau, wo sich das Volk nach Vertreibung der früheren Einwohner (Wilzhi, Walhen, Wälsche?) dauernd niederließ. All das, wie auch die Kämpfe mit Türingen und Burgunden, kann sehr wol geschichtlichen Tatsachen entsprechen. Auch das *Annolied* lässt die Schwaben übers Meer *(ubir meri)* kommen.

Am längsten aber, bis in die neuere Zeit, haben die *schweizer Alemannen* an dieser Ueberlieferung festgehalten:

> Wer seind doch die von den ich sag?
> Von *Schwedia* was ir erster nam,
> Gar klain erdacht der eren stam,

heißt es in einem Volksliede des 15. Jahrhunderts, und nach *Johann Stumpff* (Chronik IV 9, Zürich 1548) gibt dafür „guote anzeig die alt härgebracht sag, so bei jnen ye vnd ye gewesen, vnd von einem alter auffs ander geerbt ist, das sy sich gerümpt

---

[1]) Anonymus de Suevorum origine. Goldast, Suevicarum rerum scriptores, 1604.

habend, von den alten *Schwediern* abkomen seyn." *Uhland* (Schriften zur Sage und Geschichte) führt noch ein späteres Lied an, das, wie es scheint, aus dem 17. Jahrhundert stammt, nur handschriftlich vorhanden war und die Sage ins Haslital verlegt. Im „Wilhelm Tell" hat ihr *Schiller* folgenden dichterischen Ausdruck gegeben:

> Es war ein großes Volk, hinten im Lande
> Nach Mitternacht, das litt an schwerer Theurung.
> In dieser Not beschloss die Landesgemeinde,
> Dass je der zehnte Bürger nach dem Loos
> Der Väter Land verlasse. — Das geschah!
> Und zogen aus, wehklagend, Männer, Weiber,
> Ein großer Heerzug nach der Mittagssonne . . . .

Man hat diese Sage, die durch die Vergleichung mit der genannten schwäbischen erhöhte Bedeutung gewinnt, auf die Aehnlichkeit der Namen[1]) zurückführen wollen und als willkürliche Erfindung eines Landschreibers *Hans Fründ* (ums Jahr 1440) ausgegeben. So soll auch die Erzählung vom Apfelschuss, die allerdings eine ganz merkwürdige Uebereinstimmung mit der Fassung bei *Saxo*[2]) zeigt, aus diesem dänischen Schriftsteller entlehnt sein. *Saxos* mit zahlreichen alten Sagen verwobenes Geschichtswerk wurde aber im 16. Jahrhundert zum ersten mal in Paris gedruckt (Parisiis igitur, anno fundatae salutis 1514, felicibus auspiciis primum in lucem prodiit Saxo noster), konnte also dann erst in weiteren Kreisen bekannt werden. Im vorhergehenden Jahrhundert aber sangen die Schweizer schon von ihrem Freiheitshelden, dem kühnen Schützen *Tell*, so in einem Liede vom „Ursprung der Eidgenossenschaft" (1477)

[1]) Die, wie aus den Bemerkungen über den Schwedennamen hervorgeht, ganz zufällige Aehnlichkeit der Namen, konnte wol die Sage glaubwürdiger machen, nimmermehr aber erzeugen. Sie wird auch von *Strinnholm*, Wikingerzüge, Hamburg 1839, erwähnt.

[2]) Hist. Dan. X.: Sed mox principis improbitas patris fiduciam ad filii periculum transtulit, dulcissimum vitae ejus pignus baculi loco statui imperans. Cui nisi promissionis auctor primo sagittae conatu pomum impositum excussisset, proprio capite inanis jactantiae poenas lueret . . . . . Interrogatus autem a rege Toko, cur plura pharetrae spicula detraxisset, cum fortunam arcus semel dumtaxat experimento prosequi debuisset: ut in te, inquit, primi errorem reliquorum acumine vindicarem . . . .

Wie einer muost sim eigenen sun
Ein äpfel ab der scheitel schon
Mit sinen henden schießen.

Wie so viele andere Sagen und Märchen, so hat auch diese die Völker auf ihren Wanderzügen von Norden nach Süden begleitet und ist verschiedenen „Helden" angedichtet worden.

Die Annahme einer von Nordeuropa ausgegangenen strahlenförmigen Ausbreitung der Germanen nach Süden bietet für das Verständnis ihrer ältesten Geschichte früher nicht geahnte Vorteile. Ganz neues Licht fällt auf die zerstreuten Angaben der alten Schriftsteller, die Lücken der Berichterstattung lassen sich leicht aus dem großen Zusammenhang ergänzen, und die Richtung der Wanderzüge wird aus den geographischen Verhältnissen, besonders den Flussläufen und Gebirgszügen, leicht verständlich.

Dem frühgeschichtlichen Vordringen der *Schwaben* nach Südwesten hatten *Cäsars* entscheidende Siege einen Riegel vorgeschoben, der durch die Einrichtung des Zehntlandes und die Anlage des Grenzwalls für Jahrhunderte befestigt wurde. Die germanischen Völkerschaften, die, schon früher auf dem linken Rheinufer ansässig, im Heere *Ariovists* mitgekämpft hatten, blieben auch unter römischer Herrschaft dort wohnen und bildeten den größten Teil der Bevölkerung von Germania prima. Wahrscheinlich waren sie schwäbischen Stammes; *Vangio* kommt als Eigenname nur einmal, und zwar bei einem Schwaben, vor. Auch im Zehntlande scheinen, neben neuangesiedelten Galliern, einzelne schwäbische Bewohner zurückgeblieben zu sein.[1])

Das Volk der *Markomannen*, das einst in diesen Gegenden die Vormacht der Schwaben gewesen, hatte sich, „mächtigeren Waffen weichend," ungefähr im Jahre 10 v. Chr. unter der Führung des staatsklugen *Marbod* in das durch Bergzüge wie eine Festung umschanzte Böhmen zurückgezogen. Sie hatten im Heere Ariovists dessen Niederlage miterlebt und auch gegen *Drusus* (Flor. IV 19) unglücklich gefochten. In *Boiohemum*, dem früheren Heim der mit Waffengewalt vertriebenen gallischen Boier, gründete der hochstrebende Mann,

[1]) *Zangemeister*, Zur Geschichte der Neckarländer in römischer Zeit, Neue Heidelb. Jahrb. III 1. — Ein Grabstein von Aubigny hat cives. Sueb a Nicreti . . . .

den „auch die eiligste Erzählung nicht übergehen darf“ (nulla festinatio huius viri mentionem transgredi debet), den ersten germanischen *„Staat“* und führte, auf seine Machtfülle vertrauend, gegen die römischen Herrscher die Sprache eines Gleichstehenden. Dies war unerträglich für den Ehrgeiz eines *Tiberius;* mit 12 Legionen, einem unerhörten Truppenaufwand, suchte er seinen Nebenbuhler um die Weltherrschaft von zwei Seiten zu umklammern und zu erdrücken. Doch „das Geschick zerstört die Pläne der Menschen.“ *Marbod* sollte, wie sein großer Gegner *Arminius,* durch heimische Waffen fallen. Auch nach diesem Ereignisse behaupteten die Markomannen das Land und blieben den Römern gefährlich. Die Folge ihrer wiederholten verheerenden Einfälle in Italien war der „Markomannenkrieg“, der das einst so mächtige Volk, von dem große Scharen nach Italien verpflanzt, in die Provinz aufgenommen und unter die römischen Heere gesteckt wurden, sehr schwächte (Dio LXX 2; Jul. Capitol. *Marc* 22; Jordan. de regn. ac temp. successione). Nach dem Friedensschluss bildete die Donau ihre südliche Grenze; sie hatten also wol damals schon Böhmen aufgegeben, das, wie manches andere von den wanderlustigen Germanen verlassene Land, ohne Kampf von den *Slaven* (Tschechen) besetzt wurde.

Bald aber stürmte ein neues schwäbisches Volk gegen den Grenzwall an. Kaiser *Caracalla* bekämpfte im Jahre 213 oder 214 am Main zwei bisher unbekannte Völker, 'Αλαμβανους und Κεννους, heldenmütige Krieger, gegen die er nur wenig ausrichtete, so dass er zum Schutze der Reichsgrenze eine Reihe fester Plätze anlegen musste. Wer sind diese Völker? Die ersten sind sicher, wie die gleichzeitige Erwähnung durch die lateinischen Schriftsteller *Spartian* und *Aurelius Victor* beweist, die später oft genug genannten *Alemannen.* Die Κεννους, ein „keltisches Volk,“ nennt nur *Dio.* Man hat in ihnen die Chatten vermutet; diese waren aber den Römern seit zwei Jahrhunderten so wol bekannt, dass der Zusatz 'εθνος Κελτικον überflüssig und auch eine Verstümmelung ihres Namens unwahrscheinlich ist. Da die lateinischen Schriftsteller nur von *einem* besiegten Volke sprechen, nach dem der Kaiser den Namen Alamannicus annahm, so liegt die Vermutung nahe, *Dio* habe zwei Bezeichnungen für *ein* und *dasselbe* Volk gebraucht. Wer sind nun die Alamanni und wie kommen sie an den Main? Da wir in den „neuen Stämmen“ nicht staat-

liche Vereinigungen oder Waffenbünde, sondern nur neue Namen für alte durch Blutsverwandtschaft eng umschlossene Völker erblicken dürfen, so stimmen wir *Baumann*[1]) gerne bei, „dass Sprache und Recht die Alamannen als ein von Anfang an einheitliches Volk bekunden,“ und auch darin geben wir ihm recht, dass sie „die von der Spree an den Main gewanderten *Semnonen*“ sind.[2]) Da weniger bekannte Namen, besonders in griechischen Handschriften, oft stark verstümmelt sind, so ist die Kühnheit nicht allzu groß, wenn wir statt Κεννους lesen Σεμνονας. Ihr heldenmütiges Streiten und die Todesverachtung ihrer Frauen lässt auf ein bedeutendes und von römischen Kultureinflüssen unberührtes Volk schließen. Die *Semnonen*, die nach Ptolemäus und Vellejus zwischen Albis und Suebos (Elbe und Spree) wohnten, sind seit dem Markomannenkrieg verschollen. Wo sollten sie hingekommen sein? „Ein Volk von solcher Größe und Bedeutung verschwindet nicht klang- und spurlos.“ Nach Tacitus (Germ. 39) hatten sie hundert Gaue und hielten sich als Hüter des Stammesheiligtums für „das Haupt der Schwaben.“ Eine solche Stellung nimmt aber in späterer Zeit nur das tapfere und zahlreiche (innumerabilem nationem nennt sie nach den ungeheuren Verlusten durch die Römer- und Frankenkriege immer noch Theoderich in einem Schreiben an Chlodwig, Cassiod. Var. II 41) Volk der Alemannen ein.

---

[1]) Schwaben und Alamannen. Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI 1876. Die Ableitung des Namens von alah, „dem heiligen Hain“ der Semnonen, ist sprachlich unmöglich; er ist gebildet wie die Eigennamen Alaman, Alaliub, Alarich, Alatheus, Alamund, Alawic, Alagisil u. a. und bedeutet, da das vorgesetzte ala den folgenden Begriff steigert, etwa „Ausgezeichnete Mannen.“ Schon *J. Grimm*, der in seinem Wörterbuch deshalb auch „Allemannen“ schreibt, ist dieser Ansicht gewesen. Auch *Hans von Schubert* in seiner Dissertation „Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken,“ Straßburg 1884, einer tüchtigen Arbeit, bekennt sich zu dieser Auffassung. Sehr zu beachten ist auch eine Bemerkung des Lexikographen *Suidas* sub verbo Κελτοι · ονομα εθνους. οἱ λεγομενοι Γερμανοι. οἱ ἀμφι τον Ῥηνον ποταμον εισιν · οἱ κατεθεον την γην των Ἀλβανων, οὑς και Σημνωνας καλουσιν. Dem Sinne nach können nur die durch die Franken zurückgedrängten Alamannen gemeint sein.

[2]) Schon *Beatus Rhenanus* (Rer. Germ. libr. tres, Basel 1551) und *Münster* (Cosmographia, 162?) sahen in den Alemannen die Abkommen schwäbischer Völker vom nördlichen Elbufer.

Wollten die *Semnonen*, vom allgemeinen Ausdehnungs- und Wanderdrang der Germanen ergriffen, ihre alten Wohnsitze an der Elbe aufgeben, so konnten sie nur nach Süden ausweichen, denn westlich stießen sie auf die mächtigen fränkischen, östlich auf lugische und gotische Völker, während von Norden die Sachsen nachdrängten. Durch die Täler der Sale, Unstrut und Fulda, Harz und Vogelsberg rechts, Türingerwald und Hohe Rhön links liegen lassend, gelangten sie an den Main. Ernstlichen Widerstand konnten ihnen hier, da die *Chatten* noch durch ihre große Niederlage (Tac. Ann. XIII 57) geschwächt waren, nur die *Hermunduren*, die alten Freunde der Römer, leisten, und diese waren es auch wol, die Caracallas Hilfe angerufen hatten (Dio LXXVII 13). Vom Maintal sind lange Zeit die Ausbreitungsversuche und Heerfahrten der Alemannen ausgegangen. Nach wiederholten Einfällen in Gallien und Italien, nach schweren, blutigen Kämpfen warf sie gegen Ende des Jahrhunderts Kaiser *Probus* hinter den Neckar und die Rauhe Alb zurück (ultra Nicrum fluvium et Albam removit, Flav. Vop. *Prob.* 13). Aber schon wenige Jahre später (289, Mamertins Lobrede auf Maximian) ist von keinem Limes mehr die Rede und der Rhein die Grenze. Im nächsten Jahrhundert ergriffen sie auch vom linken Rheinufer (Elsass, alisaz, und einem Teil von Lothringen) Besitz, von wo sie durch Julians Sieg (357) nur für kurze Zeit zurückgedrängt wurden. Im fünften Jahrhundert reichte das Gebiet der Alemannen vom Moseltal, wo noch heute zahlreiche Ortsnamen von ihren Ansiedelungen zeugen, bis an den Bodensee. Der südlichste Teil des Volkes am See wurde auch *Lentienser* (noch heute Linzgau) genannt, und die geschichtlichen Nachrichten legen die Ansicht nahe, dass diese (Alamannicus populus bei Ammian) eins sind mit den *Juthungen* (pars Alamannorum). Beide sind Nachbarn der Prozinz Rhätien (tractibus Raetiorum confinis und Italicis conterminans tractibus), die sie in wiederholten Einfällen verwüsten. *Julian* hatte nach seinem Siege bei Straßburg mit den beteiligten Fürsten keinen Frieden, sondern nur einen zehnmonatlichen Waffenstillstand geschlossen (decem mensium tribuit intervallum, Amm. Marc. XVII 1,12); schon im folgenden Jahre aber schlugen die *Juthunge* los, „Frieden und Bündnisse vergessend“ (obliti pacis et foederum). Hier kann es sich nur um den Frieden handeln, den drei Jahre vorher die *Lentienser* nach ihrer Niederlage gegen *Arbetio*-

hatten schließen müssen. *Ammian* erwähnt zwar den Friedensschluss nicht besonders, da aber kurz vorher ein solcher in feierlicher Weise mit den Königen *Gundomar* und *Vadomar* erfolgt war, so dürfen wir annehmen, dass dies auch nach der Schlacht am Bodensee nicht versäumt wurde. Auch als später (377) die *Lentienser* sich [wieder regten, wurde ihnen Bündnisbruch (violato foedere dudum concepto) vorgeworfen. Sie hatten ausgezeichnete Reiter, „die auch im Tode noch mit ihren Rossen verwachsen schienen,“ und ihrer Reiterei rühmten sich auch die *Juthunge*, als sie mit *Aurelian* an der Donau (270) verhandelten (ὧν πολυς ἐφ' ἱππομαχιας λογος, Dexipp. Excerpt. de legation. 1.) Schon die ersten Alemannen, mit denen Caracalla am Main zu tun hatte, wurden wegen ihres Reiterkampfs bewundert (ex equo mirifice pugnantem nennt das Volk Aurelius Victor), und es ist daher wahrscheinlich, dass dies die *Juthunge* waren, die ja auch den Kaiser *Aurelian* an frühere Bündnisse erinnern konnten (ὑποούσης καὶ παλαίας ἀμφοῖν τοῖν γένοιν πρὸς ἀλλήλα πιστέως). Während das Hauptvolk der Alamannen im Rheintal sich ausbreitete, sind die *Juthunge*,[1]) die mit den von Chlodwig Vertriebenen hauptsächlich Rhätien und Noricum besiedelt haben, anscheinend unmittelbar vom Main an den Neckar und von hier an den Bodensee und die obere Donau vorgedrungen. Ihr Name, der übrigens schon anfangs des 5. Jahrhunderts wieder verschwindet, wird immer im Verein mit den Alpen- und Bodenseevölkern genannt (Idat. chron. Jothungi per eum debellantur et Nori; Apoll. Sidon. carm. 7: Nam post Juthungos et norica bella, subacto victor Vindelico...).

Die meisten Forscher, die zwischen „Alemannen“ und „Schwaben“ unterscheiden, erblicken in letzteren die Nachkommen der Juthunge.[2]) Dieser Auffassung ist *Baumann* mit Entschiedenheit entgegen getreten: „Die Juthunge sind nicht die Stammväter der sog. Schwaben.“ Der Beweis aber, dass sie nach Gallien ausgewandert seien, ist *Baumann* nicht

---

[1]) Auch wenn man die Einheit der *Juthunge* und *Lentienser* nicht für erwiesen ansieht, muss man doch zugeben, dass beide zu den Alamannen gehörten und unmittelbare Nachbarn waren.

[2]) So besonders *Birlinger*, Alem. Sprache rechts des Rheins und Alemannia I 28. — Seine späteren Arbeiten, Die Namen Alamannen, Schwaben usw., Alem. XVI 1888 und Rechtsrheinisches Alamannien usw. lassen die klaren Ausdrücke einer bestimmten Ansicht vermissen.

gelungen; einen Gegensatz zwischen Alemannen und Schwaben erkennt er nicht an und über die nicht abzuleugnende Verschiedenheit der Mundarten hilft er sich weg mit den Worten: „das Schwäbische ist einfach die zur neuhochdeutschen Lautstufe gesteigerte und darum den anderen oberdeutschen Mundarten ebenbürtige moderne alamannische Sprache." Sehen wir uns seine Gründe etwas näher an. Da die schwäbische Abkunft der Alemannen wol Niemand bezweifelt, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sie neben ihrem neueren und engeren Volksnamen auch noch den uralten Stammesnamen führen, wenn das Herzogtum bald *Alemannia*, bald *Suevia* genannt wird. Die vielen Belegstellen, die *Baumann* mit großem Fleiß gesammelt hat, beweisen also nur etwas allgemein Anerkanntes: *Die Alemannen, mit Einschluss der Juthunge, sind echte und rechte Schwaben.* Eine andere Frage aber ist die: sind sie in Süddeutschland die *einzigen?*

Der den Schwaben noch heute eigene Wandertrieb hat Zweige des großen Volksstammes nach allen Richtungen der Windrose zerstreut, die teils in den Stürmen der Völkerwanderung untergegangen, teils in fremdem Volkstum aufgegangen sind: nach Britannien zogen die *Angeln*, nach Italien die *Langobarden*, andere Scharen nach Gallien und Spanien. Nicht unbedeutende Teile des Volkes sind auch in Niederdeutschland zurückgeblieben, so besonders *Angeln* und *Warnen*, die, als „Nordschwaben" noch lange von den Sachsen unterschieden, ganz allmälig mit diesen verschmolzen sind. „Heute," sagt *P. Asmus*,[1]) „spricht man in Angeln überall plattdeutsch, aber in einem eigentümlichen Dialekt, der außerhalb nicht gut verstanden wird, denn der Satzbau erinnert an das Englische und der Wortschatz hat viel Eigentümliches." Durch Einwanderung von Angeln und Warnen wurden ferner die *Hermunduren* zu dem neuen Volk der *Türinge* aufgefrischt.

Einst hatten die Ostseeschwaben ein besonderes Stammesheiligtum, das der „Erdmutter", die Tacitus mit der ägyptischen *Isis* verwechselt (pars Sueborum et Isidi sacrificat), wozu vielleicht eine zufällige Namensähnlichkeit[2]) Anlass

---

[1]) Die Bevölkerung Schleswigs, Globus 1889 LVI 7.

[2]) Da die Uebersetzung *id est Terram matrem* dabei steht, so ist bei Tacitus jedenfalls *Aertham* zu lesen. Der andere Name

gab. Das Fest der Göttin (laeti tunc dies, festa loca) hat sich in unserem Fasching (der Fasenacht) erhalten, und die Sitte, ihr Bild auf einem Schiffswagen (in modum Liburnae figuratum) in feierlichem Gepränge umher zu fahren, hat dem Feste in Italien, wo es durch die schwäbischen Langobarden eingeführt war, die Namen gegeben (carro navale, carnavale). Ein Teil dieser die „Erdmutter“ verehrenden Schwaben kann sehr wol nach Süddeutschland gewandert sein und dort den Dienst ihrer Göttin eingeführt haben. „Wenn die sog. Alamannen und die sog. Schwaben“, sagt *Baumann*, „also wirklich von Hause aus verschieden sind, so müssen die letzteren von einem Suebenstamme ausgehen, der im Laufe des 5. Jahrhunderts in die verlassenen Juthungensitze einzog;“ eine solche Einwanderung werde aber von keinem gleichzeitigen Schriftsteller erwähnt. Nun lesen wir aber bei Ammian, dass im Jahre 356 „Schwaben“ die Provinz Rhätien brandschatzten (Suevos Raetias incursare). Alemannen, wie man vielleicht einwenden wird, können dies nicht gewesen sein, denn deren ganze Macht wandte sich damals unter König *Chnodomar* gegen Gallien, die Juthunge aber brachen ihren Frieden erst im Jahre 358. Verheerende Einfälle und Streifzüge gingen gewöhnlich der dauernden Besitzergreifung römischer Provinzen durch germanische Völker voraus; so könnte es auch hier gewesen sein. Nach der erwähnten Schrift vom „Ursprung der Schwaben“ ging deren Zug von der Elbe durch das freigewordene Semnonenland und durch Türingen an die Donau, wobei sie mit den *Burgunden* zu kämpfen hatten, die Ende des 4. Jahrhunderts noch im oberen Maintal sassen; demnach wären die „Schwaben“ spätestens zu Anfang des 5. Jahrhunderts in das Land zwischen Schwarzwald und Lech eingerückt.

Wirklich werden sie auch bald von den Schriftstellern in diesen Gegenden erwähnt. *Prokop* (Bell. Goth. 112) schreibt Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ ἰσχυρὰ ἔθνη und kennt einfach

war vielleicht Isa oder Zisa: eine schwäbische Hauptgöttin *Zisa* wird in dem nicht ganz zweifelfreien Excerpt. ex Gallica historia genannt, ebenso in *L. Suntheims* Chronica: wenn ir mir swert pei den göttern Edelpoll (Phol) und Hercules und pei meiner göttin Zisa. — Tisa war ein gebräuchlicher Frauenname. — Das die Wogen durchfurchende Schiff ist ein Sinnbild des Pflugs.

die Burgunden in ihren Sitzen am Main, südlich von den Türingen. *Baumann* sucht die Beweiskraft dieser wichtigen Stelle dadurch abzuschwächen, dass er diese Schwaben für *Quaden* oder *Markomannen* erklärt. Diese wohnten damals aber gar nicht südlich von den Türingen, sondern viel weiter östlich, von den Alemannen durch weite Strecken noch römischen Gebietes getrennt. Ebenso unzweifelhaft ist die Erwähnung durch *Jordan* in seiner Gotengeschichte (c. 55): Theodemir Gothorum rex . . . . emensoque Danubio Suavis improviso a tergo apparuit. Nam regio illa Suavorum ab oriente Bajoarios habet, et occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus *Suavis* tunc juncti aderant *etiam Alemanni* . . . . . et *tam* Suavorum gentem *quam etiam* Alemannorum, *utrasque ad invicem* foederatas, devicit, vastavit et paene subegit. *Baumann* erklärt — ein billiges Auskunftsmittel — den die Wohnsitze der Schwaben beschreibenden Satz für ein späteres Einschiebsel und auch diese Suavi wieder für die Ostschwaben. Aber selbst wenn der eine Satz ein späteres Einschiebsel wäre, würde er an Beweiskraft wenig verlieren und es blieben doch die übrigen bestehen, aus denen mit Sicherheit hervorgeht, dass König *Theodemir* bis zum Alemannenland, das er ja auch verwüstete, vorgedrungen war. Zudem wäre ein Feldzug gegen die Ostschwaben, die im Sommer vorher in einer mörderischen Schlacht entscheidend geschlagen waren, ganz überflüssig gewesen.

Auch die Geographen jener Zeit machen einen Unterschied: in der *Peutinger*schen Tafel steht Suevia neben Alamannia und der die Namen aller Provinzen enthaltende *Laterculus Veronensis* hat Alamanni, Suebi, Juthungi. Der *Geograph von Ravenna* drückt sich (Cosmogr. 26) so aus: Iterum propinqua ipsius Turingiae ascribitur patria Suevorum, quae et Alamannorum patria confinalis exstitit Italiae. *Baumann* erblickt darin, indem er die letzten drei Worte anzuführen unterlässt, ein Zeugnis für die Gleichwertigkeit beider Namen; das mittelalterliche Latein muss aber entschieden so übersetzt werden: „als diesem Türingen benachbart wird das Land der Schwaben angeführt, das auch der Alemannen Heimat ist und als solche sich bis zu den Grenzen Italiens erstreckt.“ Spätere Geschichtschreiber bringen häufig beide Namen nebeneinander, so erzählt der *Fortsetzer Fredegars* von Karl

Martell: Rhenum fluvium transit, *Alamannosque* [illegible] lustrat, usque Danubium peraccessit. Wenn, wie [illegible] meint, der Chronist aus zwei Vorlagen geschöpft un[illegible] der einen und der anderen gefundenen Namen irrtü[illegible] die zweier verschiedener Völker gehalten hätte, so m[illegible] gleiche Versehen auch dem Mönch *Theoderich* Chron. [illegible] I 8 begegnet sein: Lodovicus vero non solum Roma[illegible] Stagrio sed et *Alamannos* et *Suevos* et demum Alari[illegible] Gothis bellis triumphaliter devincens . . . . ebenso [illegible] Schreiber der [illegible] denec bellum contra [illegible] moveretur . . . . eben genannten Kriegszuge Karls des Hammers beric[illegible] zum Jahre 724 [illegible] unzweideutigen [illegible] Karolus [illegible] [illegible] usque ad [illegible] Jah[illegible] bestand [illegible] aus folgenden [illegible]

[illegible]

regiones ab utroque Rheni latere Alpibus includuntur, ab ortu ejus usque ad Rauracos, comprehensis ad acromii dextram Alpigovia. et in Rheni defluxu continentibus terris, qua parte sese Brisgovia extendit ac finit, ad sinistram vero pleraque Helvetia et bona Burgundiae parte. *Et haec est vera illa ac vetus Alamannia* . . . . Wie man sieht, sind die *zwischen Schwarzwald und Lech wohnenden Schwaben* ausgeschlossen. Diese, die nach einer Wessobrunner Glosse auch Cyuvari (Ziuvaren) hießen, können nur aus den kleineren schwäbischen Völkchen hervorgegangen sein, die zu Tacitus Zeit nördlich von den Semnonen an der Ostsee wohnten. Da Angeln und Warnen und ein Teil der Avionen (Οβιοι, Eovas), die sich dem Zug der Langobarden angeschlossen, wegfallen, so bleiben als Stammväter der süddeutschen Schwaben die *Reudinge* (Riuthinga), *Eudosen*, *Suardonen* (Sveordveras) und *Withonen*. In der Vita Columbae (c. 53) kommen vicinae naciones Suevorum vor, und auch die schon erwähnte Gallica historia, die nach einigen Einzelheiten (z. B. templum ex lignis barbarico ritu constructum, doch einen echten Kern zu enthalten scheint, nennt Germanorum gentes (übergeschrieben suevi), que Retias occupavere.

Was die Sprache betrifft, so hat *Baumann* nach *Geßner* und *Weinhold* als Unterschied zwischen Alemannisch und Schwäbisch ganz richtig die Beibehaltung, bezw. den Umlaut der alten langen i und u angegeben. „Wo diese Laute ertönen, haben wir alemannische Mundart, wo ei und au sie vertreten, haben wir sog. schwäbische Sprache.“ Ein anderes unterscheidendes Merkmal ist die Bildung der Part. perf. des Hilfszeitworts, bei den Alemannen *gsin, gsi* von sein, bei den Schwaben *gwen, gwea* von wesen. Der Erklärung *Baumanns* aber können wir nicht beipflichten. Ursprünglich hatten ja alle Germanen die einfachen Laute, und die Beibehaltung derselben ist eben ein Kennzeichen bestimmter Mundarten. Gilt dies nicht fürs Alemannische, so ist es auch kein Merkmal des Sächsischen. Der gleiche Vorgang, wie in einem Teile von Deutschland, hat sich auch jenseits des Meeres, in England, abgespielt, wenn er auch dort nicht durch die Schrift ausgedrückt wird: die Aussprache von house, ride kann nur dem Einfluss der schwäbischen Angeln zugeschrieben werden.

Dass die erwähnte Uebereinstimmung der alemannischen mit der sächsischen Mundart nicht auf Zufall, sondern alter Nachbarschaft und Verwandtschaft beruht, zeigen noch andere

merkwürdige Aehnlichkeiten, so die aus nasaler Aussprache entstandene Unterdrückung des n (üsere lüt = usere liuti im Hildebrandslied, usa im Heliand), so das den anderen Mundarten entgegengesetzte Verhalten des b-Lauts (as. liof, lof, wif, kopon, hropan, alem. sufer, schnufe, schwebel; harpfe steht in der Mitte zwischen dem alten harpa und dem neuhochdeutschen Harfe). Eine bei den ersten Worten eines Alemannen auffallende Eigentümlichkeit ist die Aussprache des k, die schon der Name *Chnodomar* ahnen lässt. Mit Unrecht sieht *Baumann* darin ein „Erzeugnis der Gebirgsluft.“ Auch die Alemannen der Rheinebene sprechen so, während bei andern Bergbewohnern die Luft diese Wirkung nicht gehabt hat. Richtig ist, dass auch Oberbaiern und Tiroler ch für k sprechen; dies rührt aber von der einstigen Besiedelung Rhätiens und Noricums durch die Alemannen her: einzelne tirolische Mundarten sind geradezu ein Gemisch alemannischer und baiovarischer Bestandteile. Sehr bemerkenswert ist nun, dass das älteste sächsische Sprachdenkmal, das Hildebrandslied, auch hierin mit den Alemannen übereinstimmt (chind in chuninc-rîche chûd ist mî al irmindeot), wie auch in der Schreibung Hiltibrant; prut, leop. u. a.[1])

Da die Alemannen ch für k schrieben, so verwanten sie das zweite Zeichen, um den hart ausgesprochenen g-Laut wiederzugeben, und in Folge davon auch p für b und t für d. Diese, gewöhnlich Lautverschiebung genannte, Erscheinung ist aber nur eine vorübergehende Schreibsitte, die schon im Mittelhochdeutschen wieder aufgegeben war und sich heute nur noch in einzelnen altertümlichen Ausdrücken (pürschen, Pauschale und dgl.) und in Namen wie Leopold erhalten hat. Die Namen Vestralpus und Vithicabius lassen vermuten, dass auch diese

[1]) Die Sachsen sind das einzige Volk, das sich nicht mit Leichtigkeit in einem der vier Urstämme unterbringen lässt, da sie nach allen Seiten hin Beziehungen haben. Nach dem Angeführten scheinen sie aber doch den Herminonen am nächsten zu stehen. Bemerkenswert ist auch die Beziehung der Langobarden zu den Sachsen. Nachdem sein Volk schon seit Jahrhunderten die Niederelbe verlassen, fordert Albwin von den Sachsen, ab amicis suis vetulis, Hilfstruppen für den Zug nach Italien. Die Schreibung der langobardischen Namen Arichis, Helmichis, Ratchis, Leupichis erinnert an die westfälische Aussprache des g, während der letzte Name so wie Pertari, Wisecarda, Pandulf u. a., die Verwandtschaft mit den Alemannen anzeigen.

Eigenheit sich schon in der Zeit der Römerkriege zu entwickeln begonnen hat.

Ungefähr in unserm Sinne, wenn auch nicht bestimmt genug, spricht sich *Kauffmann*[1]) aus, indem er sich im Großen und Ganzen zu *Uhlands*[2]) Ausspruch bekennt: „Soweit unterschieden wird, sind die Alemannen mehr auf der Westseite den Rhein hinauf und südlich bis zu den Alpen, die Sueven mehr östlich im Binnenlande gedacht." Im Allgemeinen bildet der Schwarzwald die Grenze, in einzelnen Flusstälern aber, wie in dem der *Pfinz, Alb* und *Murg,* hat die schwäbische Mundart zungenförmige Ausläufer nach Westen vorgeschoben.[3]) Das früher viel weiter ausgedehnte schwäbisch-alemannische Sprachgebiet hat durch die mächtige Entwickelung des fränkischen Reiches und die Siege Chlodwigs und anderer Frankenkönige über die Alemannen und Nordschwaben eine bedeutende Einschränkung erfahren. Besonders schonungslos gingen die Franken gegen die Türinge vor, deren Eigenart fast ganz vernichtet wurde; es scheint, dass alter Stammeshader im Spiele und die Niederlage der Chatten nicht vergessen war. König *Theoderich* von Austrasien schreibt an Papst Gregor: Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala . . . .

Es mag aufgefallen sein, dass bisher von den *Baiern* noch nicht die Rede war; werden sie doch von einer Reihe von Forschern, *Luden, Zeuß, Wittmann, Büdinger, Quitzmann, Riezler* für Schwaben, Markomannen oder Quaden, erklärt, während andere, wie *Mannert, Rudhart, Waitz, Müllenhoff,*

---

[1]) Geschichte der schwäbischen Mundart, Straßburg 1890.

[2]) Sueven und Alamannen (Schriften zur Sage und Geschichte VIII). Der Inhalt der Abhandlung ist beachtenswert. In Bezug auf die Bedeutung des Schwabennamens ist Uhland jedenfalls der Wahrheit am nächsten gekommen.

[3]) In einer sehr fleißigen Arbeit (Geographie der schwäbischen Mundart. Mit einem Atlas von 28 Karten. Tübingen 1895) kommt *Hermann Fischer* zu folgendem Ergebnis: „Ein Kausalzusammenhang zwischen Abstammung und Sprache ist also aus der Betrachtung der Sprachgeschichte und Sprachgeographie nicht nachzuweisen." Ich kann dem nicht beistimmen. Mag auch die Zeit manche Grenzen verwischen, mag sie auch durch die nie stillstehende Sonderentwickelung neue Spaltungen und Unterabteilungen erzeugen, die Hauptunterschiede der deutschen Mundarten gehen auf die Urzeit zurück.

Freytag sie für Goten halten. Da von all diesen Gele
doch höchstens die Hälfte recht haben könnte, so lieg
Wahrheit vielleicht in der Mitte, und die Baiern sind
das eine noch das andere, auch nicht, wie *Arnold* mein
einer Mischung schwäbischer und gotischer Volksteile h
gegangen, sondern ihre Beziehungen nach beiden Seit
beruhen auf einer ursprünglich vermittelnden Stellun
Baiernstammvolkes. Nach dem *Geographen von Ravens*
ein Teil der weit nach Osten sich erstreckenden E
den Namen Baias (ad orientem multum extenditur, cu
qua pars Baias dicitur. Cosmogr. 18). Sollte uns diese
nicht besser als der der gallischen Boier auf die
Spur leiten? Zu *Tacitus* Zeit sass auf dem linken
der Schwaben, zwischen diesen und den Goten,
vom Erz- und Riesengebirge (continuum montium jug
mächtige Volk der *Lugier*, dessen einzelne Glieder du
gemeinsames Stammesheiligtum, das der germanische
kuren oder „Alken“ verbunden waren. Wegen sei
schützten Lage war dies Volk wenig mit den Römern
rührung gekommen und hatte daher auch keine erh
Verluste durch Kriege erlitten. Kaiser *Probus* hatte
sie gekämpft, auch ihren König *Semno* gefangen gen
sonst aber nicht viel ausrichten können; ihr Name,
dieser Gelegenheit von *Zosimus* (I 67, [illegible]
genannt wird, ist später verschollen. Dass aber ein
Volk nicht spurlos verschwinden konnte, dass es, wen
unter neuem Namen, in der späteren Geschichte wie
tauchen musste, liegt auf der Hand, und es ist wirk
verwundern, dass noch kein Geschichtschreiber dar
kommen ist, in den *Baiwaren* die früheren *Lugier*
muten. Der Namenswechsel hat ja gar nichts Auff
und kommt auch sonst, bei Franken und Schwaben, v
Zosimus gibt den *Lugiern* den Beinamen „Omanen“
(Ὀμανοί), und es ist damit schon bewiesen, dass sie au
einen zweiten Namen geführt haben. Da in Omanen unzw
das germanische *man* steckt, so bleibt, wenn wir ke
stummelung annehmen, als erstes Glied nur der einzig
o übrig, der für sich keinen Wortstamm bildet. Ste
uns vor, dass in den Handschriften [illegible] einander d
staben [illegible] standen, so ist ein Versehen der Abs
und ein Auslassen einiger ähnlicher Buchstaben sehr b

iflich. Möglicherweise hieß der Beiname ursprünglich Baio-
...[1]) was dasselbe wäre wie Baiovarii, denn *vair* und *man*
d ja gleichbedeutend. Als anderen Teil der Lugier nennt
lemäus die *Buren* (Λούγιοι οἱ Βοῦροι), die später auch nur mit
n zweiten Namen genannt wurden, sich nach Südosten
nten und dort das Schicksal der Ostschwaben teilten.
citus hält die *Buren* nach Sprache und Sitte (sermone cul-
ue) für Schwaben, womit er, da ihm feinere Unterschiede
n lagen, im Allgemeinen recht hat. Ihrer ganzen Art nach
den die *Baiern* das Bindeglied zwischen Schwaben und
ten. Sie haben ein eigenes Herzogtum und werden niemals
waben genannt; die Bezeichnung „Suaphalp" des Weistums
Peitingau für das linke Lechufer hätte ja gar keinen
n, wenn auf dem rechten auch Schwaben gewohnt hätten.[2])
Goten dagegen unterschieden sich durch ihr Königtum
ans Lygios Gothones regnantur). Die alte bairische Sprache
der schwäbischen sehr ähnlich, daher auch mit Recht ins
lthochdeutsche" einbegriffen, und doch wieder auch dem
ischen so nahestehend wie keine andere deutsche Mundart.
gotischen Wörter paida und mota (Pfoad und Maut) leben
im Bairischen fort, und „halter" entspricht, gegen schwä-
ch „halt", der gotischen Form haldis. Nach *Weinhold*[3]) ist
zweite Pluralperson in ts ein hervorragendes Kennzeichen
Bairischen geworden." Dies ist aber gotisch (suchts =
jats), wie auch die eben so bezeichnenden Formen es,
er, enk (ihr, euer, euch) dem gotischen Dual*iz, igkvara,
vis, entsprechen. Die dem Gotischen eigentümliche Häufung
Konsonanten (airkns, rign, svumsl) findet sich ganz so,
r sekundär, in der bairischen Mundart (Kalbl, Gansl u. dgl.).
tzdem haben die in den altbairischen Quellen vorkom-
nden Wörter eine vom Gotischen abweichende Gestalt, so
B. *mareoseo* des Wessobrunner Gebets (got. *marisaivs*) und
sohan (Saalsuchen) des baiovarischen, teils ans aleman-
che, teils ans westgotische sich anlehnenden Gesetzbuchs,

[1]) Baio, Baia, Baior, Baibildis sind altgermanische Namen.

[2]) Die Urkunden unterscheiden immer scharf, so z. B. die
onik (VI 11) *Ottos* von Freising: Arnolfus totam orientalem Fran-
n, quod modo Teutonicum regnum vocatur, id est Baioariam,
viam, Saxoniam, Turingiam, Fresiam, Lotharingiam rexit. —
ig *Alfred* schreibt Begwara land gemaero and Svaefa.

[3]) Bairische Grammatik, 1869.

dem ein gotisches * *salisokjan* entsprechen würde. V
die heutigen Mundarten noch mit den ältesten Quell
einstimmen, zeigt z. B. das Wort *cotzi* des Gesetzbuchs: „
versteht und gebraucht nur ein Baier oder Oesterreic
der Vorrede zur dritten Auflage der deutschen Gramma
J. Grimm: „Das Frisische schlägt die Brücke vom D
zum Sächsischen. Von dem hochdeutschen Ufer zum g
ist sie uns abgebrochen.“ Nun, das Bairische bildet
misste Brücke.

Der geschichtliche Nachweis, dass weder ***Mark***
noch *Quaden* die Stammväter der ***Baiovaren*** sein kön
nicht schwer zu erbringen.

Nach dem Markomannenkrieg hatte das einst s
tige Volk seine Unabhängigkeit verloren: der Statth
Provinz Pannonien war zugleich Tribunus gentis Ma
norum, und später wurden sie den Goten zinspflich
wohnten damals (Jordan 22) als westliche Nachbarn
dalen auf dem nördlichen Donauufer, ungefähr zwisch
und Pest. Böhmen hatten sie aufgegeben, ihren Nam
nicht geändert. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts trat
nigin *Fritigil* zum Christentum über und riet ihrem
sich unter den Schutz der Römer zu stellen (cum po
se Romanis tradidit, Paul. Vita S. Ambrosii). Die nach
ausgewanderten Schwaben waren hauptsächlich Qua
Markomannen (Oros. VII 40: Hieron. epist. IX), und
tere Name wird unter *Attilas* germanischen Hilfsvölk
letztenmal genannt. Was im Ostlande noch von S
zurückgeblieben war, wurde vom Langobardenköni
(Paul. Diac. I 21 und Orig. gent. Langob.) unterwor
zog mit *Albwin* nach Italien (Paul. II. 26). Die ***Baiova***
— so viel geht aus ihrer verworrenen Wandersage[1]
Sicherheit hervor — waren ein heidnisches, frisch von
eingewandertes Volk, das vom „Nordgau“ aus sich nac
über die Donau ausbreitete und zunächst nicht weite
zum Inn nach Osten vordrang. Ihre Bekehrung zum
tum erfolgte erst im 7. Jahrhundert durch den h. ***Hr***
von Worms.

[1] Nach den verschiedenen Chroniken erfolgte die
derung im Jahre 508, die Besiegung der Römer durch de
hatten Herzog *Theodo* im Jahre 520 bei Oetting.

Von den Wohnsitzen der *Lugier* zwischen Spree und Oder gab es zwei Wege nach Süden: der erste, elbaufwärts nach Böhmen, war durch die *Tschechen* verlegt, die dies Land in Besitz genommen hatten: der andere dagegen, zwischen Fichtelgebirge und Türingerwald ins obere Maintal, war durch das Vorrücken der *Burgunden* an den Rhein frei geworden. Bis zum Lech war das Land südlich der Donau schon von den *Schwaben* in Besitz genommen, die *Baiern* mussten also an deren linken Flügel aufrücken. Dafür, dass sie diesen näher standen als den Goten, spricht außer der Sprache auch die Sage von ihrem Ahnherrn „*Hermino*" und ihrer Herkunft aus *Armenien*, so z. B. in der Kaiserchronik

> diu geslähte der Baiere
> her komen von Armenje.

Demnach sind die *Lugier-Baiovaren* das einzige Volk, das, ohne Schwaben zu sein, zum großen Stamme der *Herminonen* gehörte. Δαυκίωνες sind nach Ptolemäus Bewohner der skandinavischen Halbinsel: setzen wir den Querstrich in Δ auf Rechnung der Abschreiber, so haben wir auch hier wieder die Spur eines in der alten Heimat zurückgebliebenen Volksteils.

Wie alle unvermischten Germanen waren die *Schwaben* hochgewachsen, kraftvoll und schön. Die Römer bewunderten besonders die unerschöpfliche Vermehrungsfähigkeit der *Alemannen*, die nach den blutigsten Schlachten immer wieder neue Heere kriegerischer Jugend ins Feld stellen konnten. Die blonde Schönheit (oculos caerula, flava comas) der Schwabenmaid *Bissula* hat den Römer *Ausonius* zu dichterischen Ergüssen begeistert:

> ergo age, pictor,
> puniceas confunde rosas et lilia misce.

Durch die Einwanderung germanischer Völker wurde in Italien außer dem nordischen Stil auch deren Schönheitideal heimisch: es ist der Adel langobardischer Erscheinung, den wir in den Meisterwerken *Tizians*, *Lionardos*, *Paolos* bewundern. Die Tapferkeit der *Schwaben* ist schon seit Cäsar berühmt, ihre „Streiche" waren gefürchtet (percussum a vertice corpus scindere saepe solent. Guil. Appul.) und seit alter Zeit war es ihr Ehrenrecht, im Streite des Reiches Sturmfahne voranzutragen (moreque signiferi primus in hoste ferit. Gotifred. Viterb. Pantheon XV). Aber auch ihre geistige Befähigung

war hervorragend: schon *Marbods* staatsmännisches Gesc und kluge Berechnung wurden von den Römern anerk »natione magis quam ratione barbarus«, und die Kaiserchro sagt von ihnen

ein liut ze rat vollen guot.
sie sint ouch redespähe gnuoc.

Diese Klugheit wird oft zur berechnenden Schlau weshalb die *Schwaben* von ihren Nachbarn »knütz« gescho werden. Der Vorwurf, dass sie erst mit dem vierzigsten Ja gescheit würden, ist wol so aufzufassen, dass sie lange »tum bleiben, d. h. dass das zu tollen Streichen verleitende Juge feuer bei ihnen später als bei anderen erkaltet.

Die ritterlichen Gestalten der *Hohenstaufen*, unter de das deutsche Kaisertum seinen höchsten Glanz entfaltete, s noch heute die Lieblinge unseres Volkes, und auch das je herrschende Geschlecht der *Hohenzollern*, das so manc kühnen, tatkräftigen und klugen Mann hervorgebracht, ist von schwäbischer Abkunft.

Lassen wir noch die Geisteshelden schwäbischen Stam an unserm innern Auge vorüberziehen, *Hartmann*, *Ern* *Gotfrid*, *Holbein*, *Reuchlin*, *Schiller*, *Hebel*, *Uhland*, *Ke* *R. Mayer*, so müssen wir den Worten beistimmen, mit de einst einer der größten Schwaben in jugendlicher Begeister seine Heimat besungen:

Auch manchen Mann, auch manchen Held,
Im Frieden gut und stark im Feld,
Gebar das Schwabenland.

ZUR TANNHÄUSERSAGE.

VON

KARL AMERSBACH.

BADEN.

a) Zur Etymologie von Venusberg.

Dass *Venus*, die im Berge wohnende Göttin, zu der d Tannhäuser sich begibt, »nur eine gelehrte Uebersetzung d älteren *Holda* ist und das Weilen der Menschen bei ihr nic

anderes als ein symbolischer Ausdruck für Gestorbensein," darauf hat schon Mannhardt in seinen Germanischen Mythen (S. 264 f.) aufmerksam gemacht. Er weist dabei u. a. darauf hin, dass nach hessischen Hexenakten *Holda* mit dem wütenden Heer in den *Venusberg* zieht, wo sie ihre Wohnung habe. Derselbe „were wie ein zimblich groß gewelbter Keller." In diesem Berge befindet sich ein Strafort für die *Seelen* böser Menschen. Im Folgenden werden dann die Strafen aufgezählt, die die Verdammten zu erleiden haben.

Nun fällt aber *Holda* mit der Göttin zusammen, die in dem Merseburger Zauberspruch *Friia*, in der Madrider Handschrift der Dekretensammlung des Burchard von Worms *Friga* heißt (vgl. Grimm, Monatsber. der Berl. Akad., 12. März 1857. S. 175). Dieser Friia entspricht lautgesetzlich die nordische *Frigg* (vgl. Paul und Braune, Beiträge IX. 544.). Es wäre also Venus = Holda = Friia = Frigg.

Nach Völuspá 34: en Frigg um grét
i *Fensölum*
vá Valhallar.

heißt der Wohnort der Frigg: *Fensalir*. E. H. Meyer erklärt in seiner Germ. Mythol. (S. 269) diese Fensalir als Sumpf(fen)- und Wassersäle des Gewölks, in denen Frigg, die Wolkengöttin, wohnt und Baldrs Tod beweint.

Wenn sich nun nachweisen ließe, dass der Aufenthaltsort der Venus ebenfalls ein solcher Sumpf-, Wasser- und Wolkensaal ist wie die Fensalir der Frigg, wenn sich zeigen ließe, dass ihre Wohnung, der Venusberg, sprachlich mit den Fensalir zusammenfällt: so glaube ich, dass, nachdem der Venusberg als Seelenaufenthalt von Mannhardt bereits nachgewiesen ist, an ihrer Identität mit der seelenführenden und seelenbeherbergenden Holda und somit auch der Friia, Frigg nicht mehr zu zweifeln ist.

Venusberge gibt es bekanntlich in Deutschland eine ziemliche Anzahl. Dem großen Publikum ist durch die Wagnersche Oper am bekanntesten der *Hörselberg* zwischen Eisenach und Gotha, der aber erst im 15. und 16. Jahrhundert um Aufenthalt der Frau Venus wurde und den Namen Venusberg neben seinem ursprünglichen zu führen anfing. (Mannh. a. a. O. S. 264). Den *hessischen Venusberg*, in dem Frau Holt wohnt, haben wir bereits erwähnt (Wolf. Ztschr. f. d. Myth.

I, 273). In *Sachsen* gibt es ein *Dorf Venusberg*, zwei St
von Wolkenstein entfernt (Grässe, Der Tannhäuser und I
Jude S. 16). Ein Venusberg liegt ferner bei *Reichmam*
im Meiningenschen, Amt Grafenthal, unweit Saalfeld (G
Myth. III, S. 282). Noch häufiger aber sind die Venus
in Süddeutschland. Den Venusberg bei *Uffhausen*, t
Freiburg, am Fuße des Schinberges und den in Schwab
Waldsee gelegenen erwähnt Grässe ebenfalls schon in d
gegebenen Schrift S. 16. (Vgl. dazu Schreiber, Taschei
1839. S. 348 und E. Meier, Schwäb. Sagen Nr. 174.) Venı
heißt ferner ein zum Marktflecken *Lorch* in Württembe
höriger Bauernhof, der auf einem grünen Hügel gelege
(Uhland, Schriften II. S. 233.) Man nennt die Bewohne
selben Venusjörg, Venusgrete usw. (Vgl. dazu E. Meier a
S. 43.) Ein Venusberg, bei *Fallbach in Vorarlberg*, wir
Alpenburg, Mythen u. Sagen S. 332 angeführt. Aus schw
ischen Protokollen zitirt diesen Namen öfter Lütolf:
a. d. Fünforten S. 89; vgl. dazu auch die in Uhlands Scl
a. a. O. aus Grimmelshausen angezogenen Stellen. Eine l
mühle endlich erwähnt Baemeister in seinen alemann
Wanderungen S. 116; sie liegt bei Kellmünz.

Buck in seinem oberdeutschen Flurnamenbuch
bemerkt zu dem bei Waldsee zwischen Ober- und Unter-
dorf liegenden Venusberg, dass derselbe früher *Vene*
geheißen habe, und dass beim Volke die Venusmühle
jetzt *Venis*mühle laute. Nach Grässe a. a. O. heißen d
kundlichen Namen für das Dorf Venusberg in Sachsen:
berg, *Fens*berg, *Fennigs*berg, *Feinigs*berg. In Panzers Bei
zur deutschen Mythol. I, Nr. 92 wird bei Oberroning, ı
Rottenburg in Niederbaiern, eine Schlossstatt *Venets*be
gegeben, bei der drei Fräulein sich befinden sollen, die
einen unterirdischen Gang nachts öfter in das Wirtshaus
kommen. In demselben Werk I, Nr. 177 wird erzählt
bei Eib nächst Ansbach im Walde ein steiler Hügel lie
daneben ein großes Loch. Der Schlossberg heißt *Ve*
(v = f gesprochen), das Loch: *Veni*loch. Auf dem Ve
wohnen ebenfalls drei Jungfrauen, und ein großer Schat
dort. Hier haust auch der neckende Geist *Veni*, wie ein s
auch auf dem Venusberg bei Lorch im Remstale „sch
Panzer bemerkt weiter: Auf dem Steuerblatt LV, 31

Venusberg, und einer der Befragten sprach auch *Venes-* allein alle andern sagten: Venibuck und Veniloch.
Einen *Vensstein* bei Neudörfel erwähnt Haupt: Sagenbuch usitz I, S. 15. So nennt man, heißt es hier, eine Menge durcheinander geworfener Steinblöcke. Dabei befindet uch eine Höhle. Dieselbe heißt beim Volk *Venshöhle,* hritte davon steht das *Venshaus,* dessen Besitzer seit als 300 Jahren der *Vensmann* geheißen hat.
Zwergartige Geister treiben da ihr Wesen: die *Vens-l.* (Auch im Venusberg befinden sich Zwerge. Vgl. Grässe). S. 33.) Und in Nr. 35 der Lausitzersagen heißt es: e bevor Ostritz gebaut war, lebten daselbst die Vens-l, welche früher in dem sogenannten *Venusberge* (*Feens-Feens*männelberg) wohnten. Von diesen Zwergen borgten tritzer, wenn sie Bier brauen wollten, die Braupfanne, raukessel.“ (Ueber die Auffassung der Wolke als Kessel es. Meyer, Mythol. S. 89 f.) In Nr. 135 endlich berichtet , dass der *Bern-Dietrich* im *Venusberg* bei Ostritz bei Venus und ihrem Hofgesind, den Vensmännlein, einkehre.
Simrock bemerkt nun in seiner Mythologie (2. Aufl. S. 449) n Namen Fenesleute, derselbe erinnere an die Fenggen, r Name zu den Sumpfgeistern zu stellen scheine (S. 433). *enesberg* (vgl. Grimm, Myth. III, S. 282: In einem Hexen-s von 1620 heißt es: auf *Venesberg* oder paradies fahren. 7, 426), den Vernaleken, Oestr. M. 230 anführt, meint k weiter, „*klinge* an den Venusberg *an* und wörtlich e mit dem Bonner Verwandtschaft.“ Darnach bringt Sim-ie Namen Fanggen, Fenggen, Fenesleute usw. Fenesberg ol auch Venusberg, das an jenes „*anklingt,*“ mit dem ort *fani* = Kot; ahd. fenna und fennî, fenne; ags. fenn, n. fen; und nld. ven, venne, veen; nordfries. fehn = , Morast, Moorland zusammen (vgl. Schade, Altdeutsch. rb. I, S. 177). Auf diesen Stamm scheinen auch die ur-chen von Grässe angeführten Formen des Dorfes Venus-Sachsen hinzuweisen.[1]) Wir haben also in der deutschen tatt der Fensalir, der Sumpf-, Wasser-, Wolkensäle der Frigg, den Sumpf-, Wasserberg einer Venus genannten

[1]) Vgl. auch bei Buck a. a. O. die Formen: vennahi, mhd. e und Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburg. Landeskunde XII, S. 7: und Fanning.

Göttin, die wir bereits als identisch mit Friia, Frigg erkannt haben. Der Name Venus wäre nun allerdings immer noch „eine gelehrte Uebersetzung“ der älteren Holda (Mannhardt), aber die Uebertragung des Namens der antiken Gottheit auf die germanische Göttin findet ihre Erklärung nunmehr hauptsächlich in dem ähnlichen Klang des lateinischen Wortes und des ersten Teiles der deutschen Zusammensetzung. Aus dem *Fenes*berg[1] wird ein *Venus*berg, in dem dann auch die antike Göttin wohnt, um so mehr als manche dieser Berge als Sitz einer Göttin gelten mochten, die mit der Venus eine gewisse Aehnlichkeit besass, die wie diese eine Liebesgöttin war.

Zu unserer Auffassung stimmt auch auffallend die von Grässe a. a. O. S. 17 aus J. Praetorius, Anthropodemus Plutonicus (Magdeburg 1669) Th. II, S. 62 mitgeteilte Stelle. (Sie ist von Praetorius selbst aus Matth. Hammer, Viridarium hist. S. 358 entlehnt.) Hier heißt es: „Mann soll aber wissen, dass der *Venus-Berg nicht herkomme von der Göttin Venere*, auch hat solchen Cupido, das Wald-Schälklein, nicht erfunden;

[1] E. H. Meyer sagt in seiner Myth. S. 127: „Das Reich der *Feneslcute* wird später zu der Wunderstadt *Venedig* (und zum *Venusberg*) entstellt.“ Dass hier neben dem ähnlichen Klang der Worte besonders auch die Vorstellung des Seelenaufenthalts im Wasser (Wolkenberg) zu der Identifizirung mit der Lagunenstadt beigetragen hat, dürfte auch aus folgenden mir von H. Prof. Martin gütigst zur Verfügung gestellten, in der Umgegend von Emmendingen gesammelten Aufzeichnungen hervorgehen. „In *Vinedig* am *Gatter* kann man alle verborgenen Schätze sehen; man kann aber nicht dazu kommen vor lauter Schlangen und Krokodilen, die in *sumpfigem Wasser* dort sind. Da soll auch die Sibylle im Turm drin sein, die weissagte.“ — „Eine alte Frau erzählt, dass, wann ihre Großmutter sie ärgerte, diese zu ihr gesagt habe: „„Ich wollte, du wärest in *Vinedig* am *Gatter*.““

Die Oldenburgische *Feh-* oder *Fehkmöhme* (E. H. Meyer, Myth. S. 272) dürfte sich wol ebenfalls leichter als eine *Fenn-* (nordfries. Fehn) *möhme* erklären lassen als aus Frikk. Auch der Name *Fenetta* (Kohlrusch, Schweizer. Sagenbuch S. 385) ist vielleicht ebenso zu deuten; die Endung ist natürlich romanisch. Diese Fennetta heißt auch Rhone- und Inselweibchen, ist klein, trägt weißes, nasses Gewand und hat schilfgrünes Haar. Wenn man ihr näher kommt, plumpt sie plötzlich ins Wasser wie das Rockertweibchen (Meier, Schwäb. Sagen S. 126). Vgl. auch das *Finzweibel* bei Panzer, Beiträge I, S. 22.

sondern es hatt auff einem hohen Berge eine *Wasser-Frau* gewohnet, so eine Königin desselben Revier gewesen, und weilen der Berge *hohl*, sind viele Zwerglein oder Pygmaei dahin kommen, mit ihr Freundschafft zu halten usw." Bei Paracelsus 2, 291 c (Grimm, D. Wörterbuch unter Venus) heißt es: „dann Venus selbst ist ein *nympha* gewesen und der Venusberg ist jhrem Reich vergleicht worden." Und nach Kornmanns Mons Veneris (Frankfurt 1614) — Kornmann schöpfte wol aus Paracelsus — ist Venus ebenfalls eine *nympha* und *Undena*, eine Wasserfrau, ebenso wie die Geliebte des Staufenbergers (vgl. Kornmann S. 119, 121, 169, 365).

Die Fensalir, die Wolkensäle der Frigg, wären dann im Wasserberg der Venus irdisch lokalisirt, und hier beherbergt sie die Seelen, wie die andern Wolkengöttinnen, Holda, die weiße Frau usw., die ja ebenfalls die Seelen bei sich im Innern des hohlen Berges aufnehmen.[1])

Dass dem aber wirklich so ist, dürfte sich auch aus folgendem ergeben. Nach der von Schreiber (Taschenbuch I, S. 348) mitgeteilten Sage hat der Schnewburger (dies ist der Name des im Venusberge bei Uffhausen verschwundenen Ritters) viele und große Verbrechen begangen. Wie der Tannhäuser sucht er Absolution bei vielen Priestern und schließlich beim Papste selbst. Bei der Rückkehr auf seine Burg ergreift ihn die Verzweiflung so heftig, dass er sich in den offenen Eingang des Venusberges stürzt. Als der Stab des Papstes Rosen trägt, gräbt man nach und findet ihn *tot, noch auf seinem Pferde sitzend.* Zum Saal der Venus selbst konnte man nicht vordringen, denn die Grabenden wurden immer durch etwas Unheimliches zurückgeschreckt. Die Uebertragung der vom Tannhäuser erzählten Sage auf den bergentrückten Schnewburger liegt auf der Hand; der ursprüngliche Kern aber der auch den Tannhäuserliedern zu Grunde liegenden Sage scheint bei der Erzählung vom Schnewburger durch die spätere Umhüllung noch deutlicher durch. Einmal weiß die Sage, wie Schreiber sie in seinem Taschenbuch erzählt, nichts von einem Liebesverhältnis, ebenso wenig von einem Aufenthalt des Schnewburgers bei Venus, bevor derselbe nach Rom zieht. Seine

---

[1]) Ein See der Venus wird erwähnt in Wolfs deutschen Märchen und Sagen Nr. 80.

Wallfahrt dahin wird nur motiviert durch „viele und große Verbrechen,“ die er begangen habe. Die Bemerkung in der Sage aber, dass man ihn beim Nachgraben zwar *tot*, aber auf seinem Pferde sitzend gefunden habe, scheint mir unzweifelhaft darauf hinzuweisen, dass wir es hier mit einem in den Berg entrückten Helden, mit einer im Berge bei der Todesgöttin weilenden Seele zu tun haben. Man halte hierzu nur, was Rochholz in seinen Aargauer Sagen II, S. 21 Anmerk. sagt: „Das Reiten der Toten, oder vielmehr der Brauch, *Leichen auf ein Pferd gebunden* zum Begräbnisse zu bringen, war im St. Gallischen Rheintale noch nach dem Jahre 1541 vorgekommen (Ild. von Arx, St. Gall. Geschichte 3)[1]).

Eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der Sage vom Schnewburger hat die von Berthold von Zähringen erzählte (vgl. Schönhut, Burgen, Klöster usw. Badens und der Pfalz I, S. 321). Der Zähringer wird in einem *Berg am Meere* verbannt für seine *ungeheuern Freveltaten* (vgl. Wolf, Dtsche Sagen Nr. 108. Hier heißt der Berg Giber, liegt auf Sicilien und ist ein gewaltiger Vulkan). Und wie man im Venusberg nachgräbt, um den Schnewburger wieder zu finden, so stellt man Nachforschungen in den Silbergruben beim Zähringerschloss an, hier allerdings um neues Silber zu finden. Die Arbeiter kommen aber hier zu einem Gewölbe, in welchem ein brennendes Licht auf einem Tische steht und eine *schneeweiße Frau* mit einem Bund *Schlüssel* ihnen entgegentritt und sie hinausweist. Diese weiße Frau ist aber eben die die Seelen beherbergende Wolkengöttin (vgl. Meyer, Myth. a. a. O.).

Wenn die Zähringer, unter denen der Name Berchtold so außerordentlich häufig ist, ihren Ursprung (wie Simrock will, Myth. 2. Aufl. S. 410 und 411) auf Berchta bezw. Berchtold zurückführten, so könnte man daran denken, dass die *Snewelin* (vgl. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I, 1 S. 117, 167, 200, 204), die Besitzer des Schnewburg, ein bedeutendes Breisgauisches Adelsgeschlecht, den ihrigen ebenfalls von der

[1]) Vgl. E. H. Meyer, Mythol. S. 242: Hackelberg sitzt im Berg unter der Dumburg *auf einem Schimmel*, seine Schätze mit einem Schwert bewachend. Vgl. ferner Kornmann, De monte Veneris Kap. 29 u. 30 und Nork, Mythol. d. Volkssagen: Die Geschichte vom König *Helmas*, der in den Berg entrückt worden, wo er *starb* und *begraben* wurde S. 502.

weißen Frau, der Wolkengöttin, ableiteten, die aus der Wolke den Schnee sendet. Die Ahnherrn beider Geschlechter mussten dann natürlich nach ihrem Tode bei der Ahnfrau des Geschlechtes in dem irdisch gedachten Wolkenberge wohnen. Das scheint der ursprüngliche Kern beider Sagen zu sein; alles übrige ist spätere Zutat. (Zu dem Namen Snewelin vgl. Grimm, Gesch. d. dtsch. Sprache S. 685. Grimm, Dtsche. Sagen II, Nr. 389. Förstemann, Altdtsches Namenbuch I, S. 1114. Zu den hier angeführten Namen wäre dann auch Snewelin zu stellen.)

b) Zu dem „Thanauses“ des Aventin.

In Aventins Chronik (Ausgabe von 1622) S. 62 findet sich eine Stelle (abgedruckt bei Gräße, der Tannhäuser und ew. Jude, S. 25, und bei Zander, Die Tannhäusersage und der Minnesinger Tanhäuser, S. 13.), in der der Verfasser ganz merkwürdige Dinge „von dem König erzählt, den die Gothen und Teutschen *Danheuser*, im Griechischen *Thananses*“ (soll heißen Thanauses) „genannt, ja für einen Gott in Siebenbürgen angebetet haben, deßgleichen die obgenannte Kriegsfrawen-Königin Fraw Schmirein“ usw. Diese Stelle, die Gräße in seinem Büchlein für „merkwürdigen Unsinn“ erklärt, und die Zander in seinem Tannhäuserprogramm (Königsberg 1858) zu etwas gewagten Folgerungen Veranlassung gibt, erklärt sich sofort, wenn man sie mit dem Kap. VI von Jordanes' Gotengeschichte zusammenhält. Denn aus diesem Schriftsteller hat Aventin seine Weisheit geschöpft. Hier (S. 15. Ich zitire nach den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Bd. V, da mir augenblicklich keine andere Ausgabe zur Verfügung steht) wird erzählt, dass *Tanausis*, der Gotenkönig, dem König der Aegypter Vesosis entgegen gezogen sei, ihm am Phasis eine Niederlage beigebracht und ihn bis nach Aegypten verfolgt habe. Auf der Rückkehr unterwirft dieser Tanausis fast ganz Asien. Ihm erwiesen die Goten, heißt es weiter, nach seinem Tode göttliche Ehren.

Dem Aventin, der in den folgenden Kapiteln den Namen der Amazone *Lampeto* mit *Landbötin* gibt und den der Marpesia durch *Marthpeis* (S. 63 und 64), S. 71 den *Teuthras* der griechischen Sage mit *Teutschram* verdeutscht: ihm war es ein geringes den ihm bekannten *Danheuser* mit dem gotischen

Tanausis zu identifizieren, ihn zu einem König und l
helden zu erklären und ihn gewaltige Heerfahrten mac
lassen.

Aber daraus irgendwelche Folgerungen für das
des Minnesängers Tannhäuser zu ziehen, wie es Zan
dürfte doch etwas gewagt sein, und diese Folgerunge
Zander auch tatsächlich zu einem wenig befriedigen
sultat geführt. Auch glaube ich, dass Heider (vgl. Zand
der um 1580 lebte, seine Angabe von den „Kriegsbü
des Tannhauser aus Aventins Chronik entnommen ha

c) *Ueber die Heimat des Minnesängers Tannhaus*

Oehlke in seiner Dissertation: Zu Tannhäusers
und Dichten, Königsberg 1890, S. 5 sagt: „Ueber die
des Tannhäuser sind wir nicht genau unterrichtet, nur e
dürfen wir, dass er der Salzburgischen Linie des w
breiteten Geschlechts seines Namens angehörte, da nac
was wir von ihm wissen, die österreichischen Lande a
Heimat erscheinen." Diese Annahme findet sich auch
meisten Handbüchern, vgl. Koberstein, Grundriss I.
Scherer, Gesch. der dtsch. Litter. 1. Aufl., S. 214 us

In Hermann von Sachsenheims Möhrin heißt
(Gräße, Der Tannhäuser, S. 29):

Er was in disen landen fremd
Und kam dort her *uß Frankenland.*
Der Tanhuser ist ers genant.

Und bei Hans Sachs in einem seiner Fastnac
Das hofgesint Veneris 1517 sagt der Tannhäuser v

Herr Tannheuser bin ich genant,
Mein nam der ist gar weit erkant,
Aus [illegible] war ich geborn.

Hier ist [illegible] dem Tannhäuser d
die Rede [illegible] noch fraglich, ob der
sänger Tannhäuser [illegible] Sage identisch sind
[illegible] bereits in e
[illegible] den Dichtungen des e
[illegible] Franken als sein l
[illegible] beiden Angab
[illegible]

Nun beginnt der zweite der Tannhäuser'schen Sprüche
l. MSH.):
mir mîn dinc niht ebene gât, swar ich kêre in dem lande,
denke ich sâ gen Nüerenberc, wie sanfte mir dâ waere.
wolde haben dâ genuoc, dâ man mich wol erkande,
h bî den fremeden hete niht geloubet mir ein maere. usw.

Wenn ich den Sinn dieser Verse richtig verstehe, so
lt der Tannhauser hier seine Heimat Nürnberg (dâ man
h wol erkande) in Gegensatz zu der Fremde, in der er
herschweift, und aus der es ihn immer, wenn es ihm
lecht geht, nach der Heimat zieht. Da sich mit Bestimmt-
t nicht nachweisen lässt, dass er zu den Salzburger Tann-
usern gehört, so scheint mir diese Stelle zusammen mit den
s Sachsenheim und Hans Sachs zitierten eher dafür zu
echen, dass wir die Heimat des Minnesängers in Franken
suchen haben, dass er zu den fränkischen Tannhausern
hört. Zander bemerkt in seinem oben erwähnten Programm
den fränkischen Tannhausern: „Verschieden von diesen
n bair. und salzburg. Tannh.) sind die fränkischen und
wäbischen, seit 1145 in Urkunden vorfindlich, weniger
lreich. Friedrich von Tannhausen verkauft 1228 sein Gut
Gokesheim (d. i. Gochsheim) an das Kloster Ebrach. Als
tlichkeiten sind hier zu nennen: der fränk. Ort Tanehusen,
jetzige Tannhausen im Amte Gunzenhausen (25 Km. von
sbach), in Urkunden 1195."

DIE KÜNSTLERINSCHRIFT ZU ENGEN.

VON

FRIDRICH PFAFF,

FREIBURG I. B.

Im Giebelfeld des Hauptportals der Hauptkirche zu Engen
eine sehr merkwürdige deutsche Künstlerinschrift enthalten.
zieht sich quer über den Hintergrund eines den Gekreu-
ten mit Maria und Johannes zu Seiten darstellenden Reliefs.
r Rahmen um die Inschrift ist versenkt, so dass die Buch-
ben also hoch erscheinen. Das ganze Werk ist künstlerisch

geringwertig. Mit Recht sagt Kraus (Kunstdenkmäler d. Grht. Baden I, 20 und Die christl. Inschriften der Rheinlande II, 40), dass man „auf den ersten Blick geneigt sein könnte, eine archaisirende Nachbildung des 15. Jhs. anzunehmen.“ Sogar die Buchstabenformen machen die Arbeit verdächtig, denn in den wenigen Worten kommen zweierlei A und M vor, Kapital- und Unzialformen nebeneinander. Doch ist immerhin nicht genug Grund vorhanden, das Alter des Reliefs anzuzweifeln. Ich glaube es noch dem 12. Jahrhundert zuweisen zu müssen. Eine *deutsche* Inschrift nun aus dieser Zeit, und noch dazu eine *gereimte* ist gewiss eine Merkwürdigkeit, und so mag es erlaubt sein, eine kleine Berichtigung der Lesung mitzuteilen. Alle bisherigen Abdrücke (z. B. Barth, Gesch. d. Stadt Engen, S. 287; Fürstenberg. Urkb. V, Nr. 152; Kraus a. a. O.) bieten folgenden Text: DIZ · MACHAT · ANE · SWERE · RW̊DOLF · DER · MV-RERE· Bis auf einen Buchstaben ist dies richtig: es muss nämlich gelesen werden DITZ, denn T und Z stehn in Ligatur, dergestalt dass das T durch eine Verlängerung des obern Balkens des Z ausgedrückt ist. Die Abbildung bei Kraus lässt dies auch erkennen. Grammatisch bemerkenswert ist die Form *machat*. Sie ist eine alemannische Eigentümlichkeit, die wie es scheint zuerst für ahd. —*êt*, später auch für —*ôt* (zu ahd. *machôn*) und überhaupt tieftoniges *e* eingetreten ist.[1] *Machat* ist 3. Sg. Ind. Praesentis und nicht etwa Praeteriti, wie man erwarten könnte; es müsste denn etwa angenommen werden, dass das für die Praeteritalform kennzeichnende —*e* auch in der Schrift vor dem folgenden anlautenden Vokal abgefallen wäre. *Ruodolf* muss mit Tonversetzung oder schwebender Betonung gelesen werden.

ALTE SPRÜCHE.

1. Böse Zeit.

Charitas ist in grosser not
Justicia ist geschlagen zu tot
Veritas ist verkaufft vs dem landt
Paciencia lyt in grosser schandt

[1] Vgl. Weinhold, alem. Gramm., S. 365.

Falsitas ist hochgeboren
Fides hat gantz den namen verloren
Malicia regniert jez fast
Sapiencia ist eyn seltzamer gast.

Eintrag auf dem letzten Blatt von Wenceslaus Brack, vocabularius rerum. Spirae 1501, 4° — Nr. 51,668 der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B.

2. *Morgensegen.*

Gott behüd mich hüde
Vor achterley lüde:
Vor arzet und vor jüdden,
Vor hencker und vor büddel,
Vor procurator und official,
Vor advocaten und fiscal:
Dass synd die acht schelck alle zumal.

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Heinrich Stickelberger, Parallelstellen bei Schiller. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf, Burgdorf 1893. 8°.

Ein willkommener Beitrag zur Schillerforschung, die in jüngster Zeit strebt, der Goetheforschung ebenbürtig an die Seite zu treten. Parallelstellen in den Werken verschiedener Dichter aufzuweisen, ist heute die Lust vieler Litterarhistoriker, und indem daraus auf die Beeinflussung eines Dichters durch einen andern geschlossen oder auch indem solcher Nachweis von Parallelstellen durch die Leser falsch aufgefasst wird, kann das Bild eines Dichters verzeichnet, seine Eigenart verdunkelt werden, kann wol auch eine falsche Auffassung des dichterischen Schaffens überhaupt Platz greifen. Weniger beliebt ist es und weniger gefährlich, Parallelstellen aus den Werken eines und desselben Dichters zu sammeln. Das ist immer eine wichtige Vorarbeit zur Stilistik eines Dichters, und als eine solche will auch die vorliegende Schrift betrachtet sein, deren Verfasser sich eine erschöpfende Arbeit über Schillers Sprache vorbehält.

In seiner vorbereitenden Abhandlung stellt St. auf
einer umfassenden und sicheren Kenntnis der Schill
Schriften „unbewusste Wiederholungen“, die ihre Sprache
zusammen, gleiche und ähnliche Ausdrücke und Wend
wie sie dem Dichter an verschiedenen Stellen in die
gekommen sind. Wenn er dabei das Material in drei
ordnet „Uebereinstimmung mehrerer Satzglieder“, „Ue
stimmung von Wendungen“, „Uebereinstimmung von
und in jedem Kapitel wieder Unterabteilungen macht,
er selbst zu, dass die einzelnen Teile sich nicht scharf
einander abgrenzen, dass manche der Erscheinunge
verschiedenen Rubriken behandelt werden könnten.
deshalb gut, dass ein Verzeichnis der besprochenen Au
und Wendungen beigefügt ist, um deren Auffinden
leichtern.

S. 77 stellt St. die Worte Melchthals im „Tell“:
mit mir, was will, ich muss hinüber“ neben die Worte
in der „Turandot“: „Werde mit mir, was will, wenn I
rettet“ und meint dann: die Redewendung im „Tell“
aus der „Turandot“. Ein solcher Zusammenhang der
Stellen, wie ihn diese Ausdrucksweise voraussetzt,
destens zweifelhaft. Im allgemeinen wird man bei Schi
bei jedem Dichter, wenn an verschiedenen Stellen
oder ähnliche Ausdrucksweise wiederkehrt, in jedem
Fälle sprachliche Neuschöpfung annehmen müssen. M
die sprachlichen Wiederholungen, wie es St. selbst S
darauf zurückführen, dass „ein ähnlicher Gedanke, ei
liche Situation auch einen ähnlichen Ausdruck hervorb
Bekanntlich war dieser enge Zusammenhang zwischen
und Gedanken ein Lieblingsthema Herders, und wie
nach der Erkenntnis jenes Zusammenhanges es lieb
Wesen eines Schriftstellers aus seinem Stil zu erschlie
muss jede Stiluntersuchung helfen, den Charakter dess
der Stil gehört, den Kreis seiner Vorstellungen, die Ar
Empfindens, seine Weltanschauung zu ergründen. Un
besonders aufschlussreich nach dieser Seite ist eine
Sammlung, wie St. sie für Schiller geliefert hat. Sie
wie der Verfasser S. 5 andeutet, auf Grundzüge in des D
Wesen, auf Lieblingsvorstellungen aufmerksam, sie dien
das, was ihm besonders eigen ist, zu bestimmen, seine

fest zu umgrenzen. Je häufiger eine sprachliche Er-
inung wiederkehrt, ein um so festerer Bestandteil war das,
sie ausdrückt, im Wesen des Schreibenden. Wenn z. B.
lt" ein Lieblingswort Schillers ist (nicht nur in den Wen-
gen, die St. S. 18. 111. 113. 119 anführt), so denken wir
es Dichters Neigung, mit seiner Phantasie die Welt zu
fliegen und jede Einzelerscheinung in einem möglichst
en Zusammenhang zu sehen, an sein Weltbürgertum. Wenn
häufig des Menschen „Willen" oder sein „Herz", seine
st" mit des Menschen „Schicksal" zusammenstellt (S. 105—6),
st das charakteristisch für den Dichter, der wie wenige
Schicksal selbst, durch energisches Fühlen und Wollen
altet hat. Zu ähnlichen Betrachtungen fordern viele der
St. angeführten Parallelstellen auf. Besonders häufig und
htig sind die sprachlichen Parallelen in den philosophisch-
turgeschichtlichen Gedichten und Abhandlungen, sie führen
die Hauptgedanken der Welt- und Kunstanschauung Schillers.
häufiger wiederkehrenden Bildern und Gleichnissen lässt
erschließen, welche Gebiete des Lebens, der Natur und
Wissens dem Dichter besonders nahe und offen lagen. St.
nur gelegentlich (z. B. S. 24) seinen Stoff in solcher
se verwertet, es hätte für den Zweck auch anders geord-
die Bilder z. B., die durch die verschiedenen Abteilungen
treut sind, zusammengestellt werden müssen. Nicht als
n Tadel der vorliegenden Abhandlung spreche ich das aus.
Verfasser bemerkt ausdrücklich, dass es ihm zunächst nur
die Sprache ankomme. In der Gesamtbehandlung der
llerschen Sprache, die er verspricht, wird er das jetzt
rlassene nachholen, wird er auch die Briefe des Dichters,
er vorderhand gleichfalls absichtlich ausschließt, zum Ver-
ch heranziehen müssen. Da in den Briefen das Wesen des
ters sich unmittelbarer, reiner ausspricht als in den Schriften,
eben über dieses Wesen sprachliche Parallelen zwischen
Briefen und den Schriften besonders reichen und sicheren
chluss.

Nur einen deutschen Dichter kenne ich, in dessen Briefen
Werken die sprachlichen Wiederholungen zahlreicher und
llender sind als bei Schiller: Heinrich von Kleist. Bei ihm
ären sie sich zum großen Teil aus dem „Ideenmagazin",
er sich anlegte, in dem er schon früh Gedanken und Bilder

sammelte zu künftiger schriftstellerischer Verwertun
dagegen Schiller sich in seiner Sprache häufiger w
als z. B. Goethe, so hat das, wie St. hervorhebt, sein
in der von Schiller selbst anerkannten Tatsache, dass
seiner Ideen enger und die Summe seiner Lebenserf
geringer war als die des Universalmenschen Goethe
beweiskräftiger sind in der Hinsicht die sprachlicher
stellen, je weiter sie der Zeit ihrer Entstehung nac
anderliegen. Wenn wir z. B. ähnliche Gedanken äh
gedrückt finden in den Philosophischen Briefen, der
lung über naive und sentimentalische Dichtung und
stein" (bei St. S. 79—80) oder in der Dissertation
„Eleusischen Fest" (S. 89), so müssen wir darin
Grundzüge der Gedankenwelt Schillers erkennen,
auch, dass diese Gedankenwelt vom Anfang bis
seiner Schriftstellerlaufbahn in Grundzügen dieselbe

Mit Recht legt St. großes Gewicht auf Paralleler
den selbständigen Schriften Schillers und seinen Ueber
wenn die Ausdrucksweise der letzteren von der der
abweicht. Die Abweichung wird meistens ihren Gru
Dichters Eigenart haben, die sich gegen das Origin
machte, wenn auch zuweilen andere Gründe dazu n
Vielfach beobachten wir da, wie Schiller die Ausdr
seiner Vorlage poetischer oder kraftvoller gestaltet.
er den Satz der von ihm benutzten Turandot-Uel
von Werthes: „Mein ganzes Herz wird ihr eigen
sein" wiedergibt: „Mein ganzes Wollen soll ihr Sk
(S. 107) oder auch Werthes' „Weh mir, was wird hie
„Weh uns! Was wird das!" (S. 99) oder wenn Ma
Wieland und Eschenburg, deren Uebersetzungen Sc
seinigen zu Grunde legte, bemerkt: „Doch es ist mo
genug dazu" und „Doch es ist morgen noch Zeit d
Schiller „Doch das kann auch ruhn bis morgen" (S
gegen möchte ich nicht mit St. (S. 96) sagen, das
sich in dem Verse der „Turandot": „Nicht zu entf
dem Schicksal" unabhängig von seinem Original
habe: die Stelle lautet bei Werthes: „Umsonst vers
dem grausamen Gestirn, das uns verfolgt, zu flieh
beiden Stellen scheinen mir doch nicht weniger äh
z. B. die, welche St. S. 86 aus den Briefen über d

tische Erziehung und dem Gedichte „Die Macht des Gesanges“ anführt. Nicht „durchaus“ selbständig (S. 84) kann ich den Ausdruck zu Beginn der zweiten Zwischenhandlung der „Iphigenie in Aulis“ nennen: „Selig, selig sei mir gepriesen“ usw.; wenn auch Euripides nur „μάκαρες“, der lateinische Uebersetzer einfach „beati“, der französische „heureux ceux“ hat, so ist doch von da zu der Schillerschen Ausdrucksweise nur ein kleiner Schritt. St. stellt daneben einen Chor aus der „Braut von Messina“:

> Selig muss ich ihn preisen,
> Der in der Stille der ländlichen Flur,
> Fern von des Lebens verworrenen Kreisen
> Kindlich liegt an der Brust der Natur.

Hier schwebte dem Dichter entschieden Horazens Epode „Beatus ille qui procul negotiis“ vor und dieselbe hat wol neben dem Original schon die erste Stelle beeinflusst.

So stimme ich noch in anderen Einzelheiten mit St.'s Ansicht nicht ganz überein, aber ich gebe gern zu, dass sie verschieden aufgefasst werden können je nach dem Standpunkt, von dem man sie betrachtet. Ich würde auch bei einer Sammlung wie der vorliegenden nicht so weit in der Vollständigkeit gehen wie der Verfasser. Vollständigkeit der Beispiele scheint mir nur für die sprachlichen Parallelstellen notwendig, in denen etwas für Schiller Charakteristisches liegt. Das fehlt z. B. ganz in folgenden Fällen: Jungfrau von Orleans: „Wehe! Weh mir!“ = Braut von Messina: „Weh mir! Weh mir!“ (S. 49), Tell: „*Wohl* Euch, *dass* Ihr den reinen Sieg mit Blute nicht geschändet“ = „*Wohl* uns, *dass* wir beim Reiche treu gehalten“ (S. 56), Tell: „Seht, wer da kommt!“ = Macbeth: „Sieh, wer da kommt!“ (S. 81), Don Carlos: „Was soll ich hier?“ = Tell: „Was thu' ich hier?“ (S. 84), Räuber: „Dass die *Inquisition* so in *Zerfall* käme“ = Abfall der Niederlande: „Sie ließen die *Inquisition* fast ganz in *Verfall* geraten“ (S. 99—100), Braut von Messina: „Ich kann nicht länger weilen“ = Tell: „Ich darf nicht länger säumen“ (S. 107). Was will man aus solchen Parallelstellen schließen? Die darin ausgesprochenen Gedanken würde jeder andere Dichter ungefähr mit denselben Worten und in derselben Form ausdrücken.

Große und erfolgreiche Mühe hat sich St. gegeben, die Eintönigkeit im Stil zu vermeiden, soweit es die Natur des

Stoffes zuließ. Zuweilen hat freilich das Streben nach Mannigfaltigkeit der Wendungen zu einer sachlich etwas schiefen rhetorischen Ausdrucksweise geführt. Wenn St. die Worte Dunois' aus der „Jungfrau von Orleans" zitirt (S. 94):

Und in dem Augenblick gelobt' ich mir
Mit heil'gem Schwur, als Braut sie heimzuführen

und fortfährt: „Wer erinnert sich dabei nicht Tells in der hohlen Gasse:

Damals gelobt' ich mir in meinem Innern
Mit furchtbarem Eidschwur, den nur Gott gehört" —

so werden nicht wenige Leser sich als recht schlechte Schillerkenner vorkommen müssen.

Freiburg i. B. RICHARD WEISSENFELS.

Das Mittelalter. Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände in Europa. Unter Zugrundelegung der Werke von Paul Lacroix hrsg. v. *Rudolf Kleinpaul.* Mit ca. 500 Illustrationen. Leipzig. Schmidt und Günther. Lfg. 1—6. 1893. Groß 8°. Lfg. 1 M.

Mit Vergnügen begannen wir die Hefte zu durchblättern; wir fanden alle die interessanten und guten Firmin-Didotschen Abbildungen wieder und freuten uns, dass sie nun auch in Deutschland zugänglicher würden. Dazu in einer in Format, Papier und Druck wirklich vornehmen, dem französischen Original kaum nachstehenden Ausstattung.

Auch Herrn Dr. Rudolf Kleinpaul brachten wir ein dankbares und günstiges Vorurteil entgegen, wie es allein schon dem Verfasser des vortrefflichen und überall nebenbei beratenden kleinen italienischen Sprachführers gebührt, und daneben, im Angesichte des mehr populären Zwecks dieses schönen Werkes, ganz gewiss keine hochgespannten Ansprüche.

Aber wir müssen leider gestehen, beim Lesen dieses Textes in raschem Fortschreiten über Vorbehalte, lebhaften Widerspruch und kopfschüttelnde Verwunderung schließlich in eine Stimmung geraten zu sein, die sich nur als eine gehörige Entrüstung bezeichnen lässt. *So* leicht sollte man es, weil man für den gleichen Verleger den Text zu ein paar englischen Clichés über Florenz, Rom und Neapel geschrieben und

sich nebenbei ein wenig in Sprachbelustigungen versucht hat, denn doch nicht nehmen, nun auch Kulturhistoriker zu werden, und auch den Verleger trifft *die* Schuld: dies Manuscript so, wie es ist, angenommen zu haben. Da wäre am Ende noch eine bloße Uebersetzung des freilich selber höchst reformbedürftigen Lacroixschen Textes anstatt solcher Ueberarbeitung das für ein mitempfindendes Gewissen Erträglichere gewesen. Wir können nicht anders als erklären: der Verfasser hat erstlich einmal *gar kein* eigenes innerliches Verhältnis zu dem Gegenstande. Was von vergangenen Dingen anders beschaffen ist, als das alltäglich-heutige, das ist ihm lediglich fremdartig, in der Regel komisch, dumm oder anstößig. Ihn treibt auch kein Bemühen, aus der für den Verleger übernommenen Aufgabe ein aufrichtiges Streben nach sachlichem Verständnis herzuleiten. Tagesgegenwart gerät ihm unablässig dazwischen, alles sucht er auf moderne Ausdrücke und Formeln zu bringen, Karl den Großen nennt er z. B. wegen seiner Fürsorge für die deutsche Sprache einen damaligen Reichspostmeister v. Stephan und unterhält uns dann weiter über den allgemeinen deutschen Sprachverein, Raskolnikows Romane und Henriette Sontag; mitten im Satze redet er an anderer Stelle Herrn Stöcker an, wo der Zusammenhang gar nicht einmal mit den Juden was zu tun hat, kurz und gut, von den vergangenen Dingen interessiert ihn ganz wirklich und um ihrer selbst willen nichts, nur das Etymologische und Kulinarische, auf welchen Gebieten er sich ganz kenntnisreich, aber auch wieder recht unbekümmert und launisch herumtummelt.

Wirkliche historische Belehrung zu geben, wäre schon durch die ganze Anlage des Buches (seitens Lacroix) sehr erschwert gewesen. Wie alle Geschichte ist eben auch die Kulturgeschichte *Entwicklung:* und daher stellt eine stofflich-systematische Behandlung noch viel größere Anforderungen an die Geschicklichkeit des Verfassers, als eine chronologische, die auch in ersterem Falle immer noch den gesonderten einzelnen Abschnitten nicht fehlen darf. Hier aber fehlt sie gänzlich: Erwähnung merowingischer Verhältnisse, dazu Abbildungen aus der Renaissance, Ausdrücke der höfischen und Ritterzeit, Probleme des 15. Jahrhunderts, alles das und mehr noch und subjektives Besserwissen aus dem 19. Jahrhundert obendrein im tollsten Durcheinander sollen eine Vorstellung von

dem als starre gleichförmige Einheit erfassten Kulturhe
„Mittelalter“ erschließen.

Dazu berührt es geradezu peinlich, in so schönen gro
Lettern mit einer Rücksichtslosigkeit gegen den Leser das
losgeplaudert zu sehen, wie sie kein Feuilletonredacteur ei
Tageszeitung seinen Mitarbeitern erlauben dürfte. Der Ve
fasser hat erstlich bei dieser Arbeit zu den Leuten geh
die, wenn sie etwas hingeworfen haben, wovon sie selber m
merken, das stimmt nicht recht, dann nicht verbessern o
durchstreichen, sondern eine weitere Anzahl von Druckz
damit füllen, sich wieder notdürftig herauszuwickeln. Zwe
hat der Mangel an wissenschaftlichen und Neigungs-Be
hungen zu seinem Gegenstande den Verfasser einen mit
liebe schnoddrigen und kalauernden Stil anschlagen la
Oder ist es Witz? „Cujonieren“, „ganz paff“ und dergl. A
drücke wimmeln nur so herum, mit „Childerichs“ werden
König und seine Frau bezeichnet, Karl der Große führt
seinem „Club“ den „Kneipnamen“ David, und Einhard geh
zu der Clique(!), die Karl an seinem Hofe duldete; sonst u
schuldige, wenn auch für eine Schilderung des Mittelalte
wenig geeignete Ausdrücke wie Onkel usw. begegnen an Stelle
wo sie eben spöttisch wirken müssen und sollen. Man ge
ganz mit in den Bann dieser missvergnügt-saloppen Ausdruck
weise und der kongeniale Berliner Ausdruck Quasselei w
sehr oft im Begriffe, den Inhalt eines stillen Selbstgesprä
bei uns zu bilden.

Was die eigentlichen Kenntnisse des Verfassers anla
so ist natürlich vieles aus diesem breiten Lacroix-Kleinpa
schen Quodlibet sachlich in der Tat in Richtigkeit. Aber wei
darf man auch im Loben eines Textes nicht gehen, wo z. B.
Childerich I., 457–481, Sohn des Merwig, das salische Gese
diktirt, wo die Spruchbänder der Miniaturen im „ungefähren“
Wortlaut transscribirt werden, wo der gemeine Pfennig ei
direkte Reichsteuer des „Mittelalters“ ist, oder zur Zeit Karls
des Großen das Reich nicht Weg noch Steg hat, aber hier
und da eine Ritterburg hervorragt; und auch nicht im Lobe
eines Kulturhistorikers, der von allen noch erhaltenen Roland-
säulen nur die in Halle zu kennen sich offenbart und der
...einung, dass die Deutschen nach der älteren nur
...chteten Zeit dann in irgend einer unklaren

rperiode plötzlich von „Heimseligkeit“ und Vorliebe für
dbesitz befallen seien, eine jungfräuliche Unschuld gegen-
den ersten leisen Ahnungen von Wirtschafts- und Kultur-
ichte überhaupt bekundet.

Johannes Scherr und Henne am Rhyn genießen in Histo-
kreisen gerade keines besonders großen Ruhmes und
Kulturgeschichte versteht man etwas anderes, als die
und viertelverstandenen Einzelheiten, die sie boten oder
n. Aber auch nur mit diesen Beiden, die sich ja wol an
leiche Publikum wenden, zusammengehalten, stellt dies
paulsche Elaborat einen gewaltigen und, wir dürfen auch
icht unterdrücken, überaus leichtfertigen Rückschritt dar.

Wir hätten uns diese deutliche Aussprache gerne erspart,
l in einer Zeitschrift, die ganz andere Zwecke als all-
in-kritische verfolgt. Aber es würde in diesem Falle
edem Orte ein Unrecht sein, bemänteln zu wollen; wir
ögen *keinen* Gesichtspunkt aufzufinden, aus welchem
solche beschönigende Milde nach irgend einer Richtung
ngebracht oder auch nur zulässig sein könnte.

idelberg. ED. HEYCK.

Henne am Rhyn, Geschichte des Rittertums. Leipzig.
Friesenhahn, o. J. (1893). 250 S. 8°. 4 M.

Das Buch kann und wird nicht den Anspruch erheben,
enntnis des Gegenstandes zu vertiefen oder zu erweitern,
hört völlig in die Reihe der stofflich-verwanten Arbeiten
erfassers, ist aber immerhin so gehalten, dass es sein
kum bis in die Kreise der ernsthafteren Geschichtsfreunde
Historiker hinein finden wird. Die Einleitung nimmt sogar
Anlauf, das Thema unter vergleichend-ethnologische
chtung zu rücken, ein Hinweis, der in unserer Zeit, da
Ergebnisse der Völkerkunde fassbar und sicher genug
rden sind, um für die Geschichte verwertbar zu sein,
enswert ist. Hier und da ließe sich gegen Einzelheiten
gegen schnellfertige Wendungen, wie „die Könige konnten
lich *nur* Lehnsherren sein“, Widerspruch vorbringen,
keineswegs in dem Maße, um dem Buche seinen ver-
lnden Wert zu verkürzen. Dagegen hätten wir um des

vorausgesetzten größeren Leserkreises willen für ganz zw
mäßig gehalten, wenn Begriffe wie die Immunität etwas fr
biger erläutert worden wären, und halten einen Druckf
wie Feldaristokratie anstatt Geldaristokratie (S. 12) nicht
unbedingt unschädlich.

Der Stoff ist ausgibig gefasst. Den breitesten R
nehmen natürlich die Realien ein: Anlage und Befestig
der Burgen, innere Einrichtung, Personal; das tägliche Le
von der Geburt bis zur Totenklage und zur Beisetzung
Grabstätte; die besonders eingehende Behandlung des Wa
wesens; doch werden auch die anziehenden Themata
Frauendienst und Minnesang und sonstigem Anteil des Ri
standes am geistigen und bewegten Leben, wenn auch kü
mitberücksichtigt. Breitere Darstellung haben auch die Ri
orden gefunden, womit der Gegenstand bis auf seine in
Gegenwart hineinmündenden Ausläufer herabgeführt we
konnte.

Nach hunderten zählen die Abbildungen, welche n
mehr oder minder gleichzeitigen Darstellungen den Text e
läutern. Einige davon haben etwas sehr verkleinert wer
müssen und sie stammen alle von altbekannten Clichés; d
mindert aber die Annehmlichkeit nicht, sie in einem so billig
Werke (es kostet 4 Mark) beisammen zu haben.

Das Buch bildet einen Teil der von demselben Verl
veranstalteten „illustrirten Bibliothek der Kunst- und Kul
geschichte"; außer dem vorliegenden werden die Leser die
Zeitschrift besonders auch die schon erschienenen oder nahe
vollendeten Bände über Kunstgewerbe (Leitschuh), Manuskrip
und Miniaturen, Holzschnitt (Leitschuh), Deutsches Volksleben
im Mittelalter (R. Weiß) und Siegel (Seyler) interessiren.

Heidelberg. ED. HEYCK

Robert Kien. Älles onteranand. Gedichte in Ulmer Land-
mundart. Ulm, Verlag von Ludw. Freys Hofbuchhandl.
1894. 176 S. 1,50 M.

Ulm, dessen Landschaft den stammheitlichen Schwer-
punkt des Schwabentums in sich schließt, hätte nunmehr sein
richtiges Kleeblatt an lebenden Dialektdichtern: Gustav Seuffer,

Wilhelm Unseld und Robert Kien. Jeder hat seine Eigenart und eine besondere Bedeutung für uns. Seuffer verewigt den gesunden Witz schwäbischer Urköpfe, wie er sich unbelauscht zu dutzendmalen im täglichen Leben kundgibt, in seinen landbekannten Gedichten als Stammesmerkmal. Unseld lehrt uns die „losen Buben“ unseres Stammes kennen, die nicht gerade entartete Schwaben sein müssen, und legt ihnen mit Glück den von ihm selbst erforschten schwäbischen Wort- und Gedankenschatz in den Mund, um gleichsam auch die reine Abstammung der schwäbischen Schelmen zu beweisen. Kien, gleichfalls gebürtiger Ulmer (1843), hat in der Fremde und im Ausland die heimatlichen Jugenderinnerungen schätzen gelernt und übt nun in gezwungener Muße (wegen hochgradiger Schwerhörigkeit seit Jahren vom Geschäftsleben zurückgetreten) die sprachlichen Gepflogenheiten einer glücklichen Kindheit nach Herzenslust in Versen, die seinem schwäbischtreuen Lautgedächtnis Ehre machen. Man sieht, die mundartliche Dichtung des Dritten im Bunde bildet eine wesentliche Ergänzung der Art seiner zwei Vorgänger Der Inhalt seiner Gedichte ist sehr mannigfaltig, nicht immer in eigentlichem Sinne schwäbischen Ursprungs, doch meistenteils in guter Absicht schwäbisch bezogen. Es wäre schade, wenn den Ulmern nicht auch noch in seiner Person der dritte Sänger ihrer sprachlichen Stammheitlichkeit erstanden wäre!

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Ludwig Egler. Mythologie, Sage und Geschichte der Hohenzollernschen Lande (mit Bildnis). Verlag der Liehnerschen Hofbuchhandlung in Sigmaringen 1894. 303 S. 3 M.

Der Verfasser ist als ethnologischer Forscher und Schriftsteller Autodidakt, fand aber bald an Birlinger, der ihn entdeckte, einen bewährten Führer. Schon 1861 erschien von ihm das Büchlein „Aus der Vorzeit Hohenzollerns; Sagen und Erzählungen“; auch andere geschichtliche Arbeiten, sowie ein Bändchen mundartlicher Gedichte „Aus dem Zollerländle“ 1881 verdanken wir dem glücklich veranlagten Volkskinde, einem Seifensieder in Hechingen (geb. 1828), seit 1871 Herausgeber der Hohenzollerschen Blätter. Das vorliegende Werk enthält in seinem I. Teil (S. 1—178) hübsche eigene Gedichte des

Verfassers aus dem reichen Schatze der volkstümlichen Ue[illegible]
lieferung seiner engeren Heimat — meist Sagen, in urspr[illegible]
licher Schlichtheit und rührender Treue wiedergegeben, a[illegible]
auch bildliche Darstellungen (Altertümer) in volkstümlic[illegible]
Deutung. Der II. Teil (S. 181 ff.) schließt bunte Sammelbl[illegible]
der hohenzollerischen Volkskunde in sich, wie sie gleich[illegible]
der Wind dem ethnologischen Wanderer entgegenweht, d[illegible]
vorherrschend nach örtlichen Rücksichten geordnet, do[illegible]
immerhin viel Neues bietend, sowol hinsichtlich des Sto[illegible]
als auch der Deutung. Eglers Buch verdient freundliche A[illegible]
nahme als reine Quelle der schwäbischen Volkskunde.

Erligheim. AUGUST HOLDER

Sebastian Sailers sämtliche Schriften im schwäbischen Dialekt. Vierte Aufl. mit Einleitung und Wörterbuch von [illegible] K. D. Haßler, weiland Oberstudienrat in Ulm. Ver[illegible] von J. Ebner in Ulm. XVI u. 271 S. Geb. 3 M.

Als der „Adjunkt des rheinländischen Hausfreundes" der württembergische Legationssekretär Friedrich Kölle in Karlsruhe, bei einer Zusammenkunft mit Goethe auf Hebels alemannische Gedichte zu sprechen kam, nahm er die Gelegenheit wahr, denselben auch auf den glücklichsten Vertreter der schwäbischen Mundart, unsern *Johann Valentin S.* aus Weißenhorn (1714—77), hinzuweisen. Vgl. Pandora I, S. 213. Obgleich von diesem damals noch kein einziges Werk gedruckt war, so bildete dieses unschuldige Vorkommnis doch die wirksame Einleitung zur literaturgeschichtlichen Würdigung des se[illegible]tenen Geistes, und bald erschienen denn auch Gesamtausgaben seiner mundartlichen Dichtungen: von Bachmann 1819 u. 18[illegible], von Haßler 1842 und deren Neudruck in der lesbaren Wei[illegible]brechtschen Schreibweise 1893, — gewiss ein sprechender Beweis dafür, dass seine Schwabenart echt war. Wenn in dem Buche manche inhaltliche Plumpheiten ausgemerzt sind, so hat die sprachliche Seite der Dichtungen darunter nicht not gelitten. Darum werden auch die Leser der Alemannia nach dem verjüngten Sailer mit Freuden greifen. (S. Bd. XIX, S. 36 ff. P. Beck, von welchem demnächst in den Wrttbg. Vjh. eine Biographie des Dichters erscheint.)

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Schapbacher Hausmarken.

…hof. … Morgen.	Heinersbauernhof. 215 b. M.	Ochsenwirtshof. 321 b. M.	Hermenarishof. 318 b. M.
…hof. … M.	Bächbauernhof. 230 b. M.	Hanseleshof. 448 b. M.	Gebeleshof. 25 b. M.
…ernhof. …	Zollerhof. 325 b. M.	Brüstlehof. 259 b. M.	Ferdishof. 434 b. M.
…lishof. …	Polderhof. 304 b. M.	Rinkenhof. 246 b. M.	Schmidbauernhof. 137 b. M.
…hof.	Ladstattjokeleshof.	Aloiseshof.	Bühlhof.

DIE JUDEN IM BISTUM STRASSBURG, BESONDERS IN DEM JETZT BADISCHEN TEILE.

VON

KARL THEODOR WEISS,

HEIDELBERG.

Vom Falle Straßburgs bis zur französischen Revolution.

Schon vor dem Falle Straßburgs waren die linksrheinischen Herrschaften des Hochstifts zugleich mit einer großen Anzahl anderer Reichsstände durch Arrêt der Reunionskammer von Breisach vom 9. Aug. 1680 der Oberhoheit Frankreichs unterstellt worden.[1]) König Louis XIV hielt sich nun auch für berechtigt, alle die Rechte und Prärogative des römischen Kaisers, nach dessen Würde er so begierig strebte, über die unter seiner Hoheit stehenden Reichsstände auszuüben.

Nach dem Tode des Fürstenbergers Franz Egon, 1. April 1682, wandten sich die Juden des Bistums an seinen Bruder und Nachfolger und baten um Schutzaufnahme. Wilhelm Egon nahm sie denn auch alle in seinen Schutz auf außer denen in Maursmünster und bestätigte ihre Schutzbriefe, Paris den 26. Aug. 1682.[2]) Dies Privileg galt nur für schon ansässige Juden. Im September desselben Jahres erhielt der Bischof vom König Lettres Patentes, registrirt 28. Nov., welche ihm alle seine kaiserlichen Hoheitsrechte bestätigen, darunter auch das Privileg der Juden-Rezeption: „droit d'établir et de congé-

[1]) De Bourg, Ordonnances d'Als. I. S. 92—94.

[2]) Mitgeteilt bei Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace Paris 1887. S. 136 in franz. Ueberstzg. Die Ordnung ist eine vollständige Kopie der von 1663 mit 2 kleinen Aenderungen, Beilage X. Anm. (Bez.-Arch. in Straßburg G. 491.) (Die „Beilagen" sind in der vervollständigten Sonderausgabe dieser Abhandlung enthalten.)

dier les Juifs.“ Der Artikel 7 lautet: „Entendons aussi que le dit sieur Évêque et ses Successeurs audit Évêché jouissent du Droit de congédier les Juifs domiciliés et établis dans les Terres dudit Evêché, et ceux qui pourroient venir s'y établir ci-après; et de recevoir ce qui a accoutumé d'être payé pour cet effet annuellement par lesdits Juifs, qui est, savoir, pour chaque Famille 12 écus par an, et pareille somme de 12 écus pour la réception de chaque Juif dans lesdites Terres, moyennant quoi ils seront exempts de toutes charges ordinaires“.[1]) Die Lettres Patentes von 1723, Mai, registr. 11. Juni in Art. VIII haben verbessert: „de recevoir“ et de congédier les Juifs et de percevoir .... ebenso Art. IX der Bestätigung von 1780 Aug.; regist. 17. Aug. 1781.

Im selben Jahr war im Auftrag der französischen Regirung eine Zusammenstellung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben usw. des Bistums angefertigt worden.[2]) Die Einnahmen aus dem Judenschutzrecht betragen da 1500 livres bei einer Gesamteinnahme von 96,000 livres (vgl. unten). Im Bistum zahlten die Juden kein Schutzgeld an den König wie im übrigen Elsass, unterlagen aber dem Leibzoll. In Folge des Schutzgeldes sollten sie von allen andern Abgaben befreit sein. Im Jahre 1700, den 12. Novbr. verkündete Wilhelm Egon eine neue Judenordnung mit einigen Abänderungen und verschärften Bedingungen,[3]) da die alte keine Beachtung mehr gefunden hatte. Dieselbe wurde in Abschrift allen hochfürstl. Beamten zur sofortigen Bekanntmachung mitgeteilt. Die Rabbiner haben ihm sogleich eine Liste sämtlicher im Bistum wohnhaften Juden vorzulegen, um ihnen Patente zu bestätigen oder neu zu verleihen. Die Juden müssen an dem Ort ihrer Zulassung wohnen. Die ledigen Kinder dürfen bei den Eltern bleiben. Zur Verheiratung ist aber landesherrliche Erlaubnis notwendig; diese ist ebenfalls zur Niederlassung unerlässlich. Die andern Bedingungen über ihr reli-

---

[1]) De Bourg, Ordonnances d'Alsace I. S. 119, 592. Bez.-Arch. in Straßbg. G. 431. Das obgen. Bestätigungs-Patent vom Aug. 1780 im Bez.-Arch. Straßburg G. 493 N.

[2]) Dag. Fischer, Récherches sur les Révenues de l'Ev. de Str. in Revue d'Alsace Nouv. Sér. IV S. 264 ff.

[3]) Franz. Auszug bei Scheid a. a. O. S. 138—42. Das Orig. war im Stadt-Archiv in Straßburg nicht mehr aufzufinden.

giöses Leben und den Umgang mit Christen sind dieselben. Die Höhe des Gelddarlehens bleibt auf 30 fl. herabgesetzt, für ein höheres hat der Amtmann die Erlaubnis zu erteilen, welche aber nicht leicht gegeben werden soll. Es wird den Juden verboten auf Pfand zu leihen, wenn sie es doch tun, dürfen sie das Pfand nicht verkaufen. Sie sollen ferner nicht mit neuen Kleidern handeln. Jährlich sollen sie nach Zabern kommen, um ihr Schutzgeld zu bezahlen; dem Landesfürsten und seinen Nachfolgern bleibe eine Erhöhung desselben stets vorbehalten. Für den Fall der genauen Befolgung der Verordnung genießen sie den Schutz und Aufenthalt im Bistum.

Schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten auch einige Judenfamilien in den 2 rechtsrheinischen Ober-Aemtern des Bistums, Ettenheim und Oberkirch Aufnahme gefunden;[1]) die ersten, wie es scheint unterm 30. April 1685. Schon im folgenden Jahr mussten sie sich bei der Regirung über ihre Behandlung beschweren, da man ihnen über das gesetzliche Schirmgeld hinaus mehr abforderte und auch den Accis von dem für ihre Haushaltungen verbrauchten Fleisch eintrieb. Ein Dekret vom 7. Januar 1686 stellte die Beschwerden ab (Beil. XII). Unter den Flurnamen findet sich 1698 schon ein „Judenloch“, ein mehrere Aecker umfassendes Grundstück, 10 Minuten vor der Stadt an der Ringsheimer Straße. Der Name sei uralt; weitere Anhaltspunkte, woher die Benennung stamme, ließen sich nicht finden. Bis zum Jahre 1705 war ihre Anzahl auf 5 Familien in der Stadt Ettenheim angewachsen. In den schweren Kriegszeiten des spanischen Erbfolgekriegs, der das Bistum und die Rheingegenden außerordentlich schädigte, hatten sich die Juden auch hier sowol dem Staat als seinen einzelnen Gliedern nützlich und unentbehrlich machen können. Hatte die Stadt Ettenheim doch an beide kriegführende Parteien Geldleistungen und Lieferungen zu stellen und abwechselnd von beiden schwere Quartierlasten zu tragen. Die Juden bezahlen in den Jahren 1702—9 an sie 18 fl. Beitrag zu den „Kontributionen und Sauve-gardegeldern“, 1710—13 jährlich 30 fl. Beitrag zu den kaiserlichen Kriegs-

[1]) Die erste Nachricht über Juden daselbst finde ich in den Ann. Colmar. maj. ad a. 1301 für Renchen. In Reinken castello puer circiter 12 annorum interficitur a Iudeis M. SS. XVII S. 226.

kosten und Fouragelieferungen. Im ersten Vierteljahr 17
werden sie einmal mit 35 fl. zu den Winterquartiergelder
beigezogen. 1714 bezahlen sie garnichts.

Im Elsass hatte nach dem Frieden von Ryswijk
1697, der die Besitzverhältnisse Frankreichs sicherte, der
damalige Militärgouverneur Marschall d'Huxelles 1701 ein
Ausschaffungsmandat für alle Juden, die ohne Besitz und
Vermögen und die in den letzten 10 Jahren eingewandert
wären, (etwa 800 Familien wurden von diesem Befehl betroffen)
erhalten. Die Ausführung desselben wurde aber durch den
Ausbruch des Krieges verhindert, an dessen Ende sie, 31. Jan.
1713, vom König Schutzversprechen und die Zusicherung er-
hielten, es beim Alten zu lassen und sie nicht zur Auswan-
derung zu zwingen.[1]) Unter dem königlichen Schutze und
den für sie einträglichen Kriegszeiten nahm ihre Zahl bedeu-
tend zu, so dass die Zählung des Intendanten d'Angervilliers
1716: 1348 Familien ergab, fast $2^1/_2$ mal so viel als 1689.[2])

Im Jahre 1704 bestieg nach den 2 franzosenfreundlichen
Fürstenbergern ein wirklicher Franzose den bischöflichen
Stuhl, Armand Gaston Fürst von Rohan und Soubize, bei
dessen Geschlecht das Bistum bis zu seiner Säkularisation
sozusagen als Apanage seiner jüngeren Mitglieder verbleiben
sollte. Trotz seines glänzenden Hoflebens war er doch eifrig
bestrebt überall fördernd und helfend einzugreifen, kam ja
die Hebung der Hilfsquellen des Landes auch seiner Kammer
zugut.

Für die Judenschaft erließ er zu Straßburg am 28. Sept.
1706 eine neue, etwas gemilderte Ordnung von 25 Artikeln,
die sich sonst eng an die seiner Vorgänger anschloss.[3]) Den Juden
wird der fernere Aufenthalt im Bistum gestattet. Die Kinder
dürfen nach ihrer Verheiratung noch 6 Monate bei den
Eltern wohnen bleiben, erlangen sie aber in dieser Zeit kein
Niederlassungspatent, so müssen sie das Hochstift verlassen.

---

[1]) Scheid a. a. O. S. 155. 156.

[2]) J. F. Fischer, Diss. de Statu ..... Judaeorum. Argent.
1763. S. 94.

[3]) (Franz. Auszug bei Scheid a. a. O. S. 142—47.) Archiv der
Stadt Straßburg u. Sig. A. A. 2371, beide Ausfertigungen im Bez.-
Arch. in Straßburg G. 492, siehe die Anm. zu Beil. X.

eigenen Bedarf durften sie mit obrigkeitlicher Er-
n Haus kaufen. Der gesamte Handel war ihnen
lständig freigestellt, während er im übrigen Elsass
iger Ausnahme der Grafschaft Hanau) sehr ein-
war.
rüheren ausführlichen Bestimmungen über ihre Geld-
e Geschäfte und ihr religiöses Leben, sowie den
it den Christen blieben dieselben. Außer dem jähr-
utzgeld von 18 fl. haben die Juden dem Kardinal
noch ein Pferd zu liefern.[1])

t dem Westfälischen Frieden hatte auch die unmittel-
nittelbare Ritterschaft im Elsass, besonders in der
omination begonnen, die ersten rechtlich, die zweiten
lich, das Juden-Regal in größerem Umfang aus-
d infolgedessen Juden aufzunehmen.
3. August beschloss auch der Ausschuss des nieder-
n Reichsritterschafts-Direktoriums, ihren Juden
ng von jährlich 40 Rthlr. jeweils an Michaeli
n, aufzuerlegen für die Beschaffung und Erhaltung
es für den ritterschaftlichen „Einspennigen," „cheval
cheval," d. h. Geleits- und Botenreiters.[a]) Die Juden
sich lange. Sie werden deshalb ausgewiesen und
gefangen gesetzt. Im nächsten Jahre werden dann
or den Ausschuss geladen und ihnen der Beschluss
verkündet zugleich mit Auflage der durch ihre
lichkeit" verursachten Kosten, wofür die ganze
t solidarisch haftet bei Androhung der Aufhebung
ichen ausstehenden Forderungen. Nachdem sie noch
ttschrift vergeblich um Erlass der Leistung gebeten
en sie sich schließlich.[b])
h Arrêts vom 17. Jan. 1719 und andern in den fol-
hren musste der Conseil Souverain d'Alsace gegen
rechtliche Judenaufnahme mancher Adligen ein-
Einem Urteil von 1774 ist auch eine Ausführung
Standpunkt der Regirung diesem Regale gegenüber
. (De Bourg, Ordonnances I. S. 530—32).
sehr die Anzahl von etlichen 30 Familien um 1670
zeigt die Zählung des Intendanten d'Harlay vom

GrimmWörterb. VII 301. [b]) Bez.-Arch. in Straßburg E. 1386.

Der Aufenthalt ist jederzeit widerruflich, und das Recht
Ausschaffung auf Grund des königlichen Patents von l
ausdrücklich vorbehalten, denn der Fürstbischof gedachte

1. Juni 1725. Von den etwa 90 ritterschaftlichen Schlössern
Ortschaften hatten 37 Juden aufnehmen müssen. Die Gesa
zahl derselben betrug 360 Familien, die sich so verteilt

Ort	Familien
Bischheim	7
Schaffhausen	5
Bußweiler	6[c]
Mülhausen	10
Schirrhofen	4
Quatzenheim	7
Wintzenheim	2[c]
Schweinheim	8
Romansweiler	35
Birckwald	2
Schäffolsheim	2
Kolbsheim	10[c]
Osthofen	6
Scharrachbergheim	7
Odratzheim	17
Trähnheim (Trehenheim)	3[c]
Lingolsheim	3
Düppichheim	11
Duttlenheim	7
Niederotterot	26
Krautegersheim	15
Niederehnheim	17
Valff	16
Zallweiler	17
Itterweiler	12
Fegersheim, Ohmheim	17
Osthausen	12
Bolsenheim	8
Uttenheim	9[d]

c) Vgl. unten.

d) Bischöfl. Lehen der Barone v. Reinach-Werd, hatte
des Jahrhunderts eine Synagoge und neben 68 katholischen
dische Familien. Grandid. VI S. 402.

weitgehend auszuüben. Den 10. Juli 1711 wurde diese Verordnung in das Hofrats-Protokoll des Bistums eingetragen, durch Druck bekannt gemacht und in allen Aemtern publizirt. Unterm 15. Jan. 1717 wurde sie in französischer Uebersetzung verkündet. In Rücksicht auf die Einkünfte, welche er von den Juden erhält, lässt sie der Kardinal in den Orten seines Bistums wieder zu. So will er in Molsheim, das seit 1440 keine Juden mehr bei sich geduldet hatte, im Jahr 1707 wieder solche aufnehmen. Die Stadt erklärt sich entschieden dagegen und erbietet sich schließlich 1708 in einem Vertrag mit dem Bevollmächtigten des Kardinals, demselben jährlich 400 livres für das ausfallende Judengeld zu bezahlen, um dafür niemals Juden aufnehmen zu müssen. Die Stadt zahlte nun 8 Jahre hindurch diese Summe, bis die Bürgerschaft von ihrer Obrigkeit die Einstellung dieser ungerechten und ihren Privilegien widersprechenden Zahlung verlangt und erzwingt. Nach Verhandlungen, die fast 1 Jahr dauern, kommt schließlich der Rohansche Abgesandte Freiherr von Gail nach Molsheim, um den Streit zu schlichten. Die Mehrzahl der Bürgerschaft stimmte damals für Aufnahme von Juden lieber als für weitere Zahlung. Am 17. September 1717 einigt man sich indessen auf die Zahlung der halben Summe. Diese 200 lvr. wurden denn auch bis 1731 bezahlt; in diesem Jahr erhebt sich die Bürgerschaft von neuem gegen diese drückende Abgabe und der Kardinal erlässt mit dem 1. Januar 1732 die Zahlung vollständig, behält sich aber vor, nach Belieben Juden in Molsheim aufzunehmen, was allerdings in der Folge nicht geschah.[1])

Wörth	6[e])
Eschau, Weibolsheim	2
Plobsheim	3
Gerstheim	11
Mietersholz	11
Bösenlinsen	1
Debolzheim	15
Mackenheim	7
	360 Familien.

[1]) Scheid a. a. O. S. 193 ff.

[e]) Bischöfl. Lehen hatte Ende des Jahrhunderts neben 14 katholischen 8 jüdische Familien. Grandidier Oeuvr. ind. VI 43.

Auf Antrag des Prokurator-Fiskals ließ die Regirung i
Herbst 1714 eine Enquête über die im Bistum bestehend
Judenschulden veranstalten, die den Betrag von 30 fl. üb
stiegen.[1]) Am 12. Nov. wird die Juden-Ordnung von 1
nochmals mitgeteilt und auf genaue Einhaltung des Art.
derselben verwiesen. Im Februar des nächsten Jahres wied
holte die Regirung ihren Befehl auf Einsendung genau
Listen aller seit 1706 getroffenen Schuldverschreibungen üb
30 fl. Da stellte sich denn nun heraus, dass die meist
Schuldverträge gar nicht vor den Behörden abgeschloss
waren. Man musste deshalb Gemeinde um Gemeinde die Leu
einzeln vernehmen und examiniren.

So ergaben sich denn für das Amt Zabern aus 4 Ort
(Steinburg, Schaftolsheim, Otterweiler und Kleingöft[2]) mit
16 — 9 — 17 — 1 Verschreibungen über je 785 fl. 9 S. — 318
— 656 fl. 5 S. — 11 fl.), 43 Verschreibungen über zusamme
1771 fl. Aus der Stadt Markolsheim wurden 17 Schuldverträg
bekannt und von den 7 Dörfern des Amts (Artzenheim 1
Urschenheim 9, Hessenheim 2, Schwobsheim 3, Richtolsheim
hatten 5 zusammen 25 Verschreibungen, 2 aber gar kein
Für das Amt Molsheim ergab sich folgendes: in der Sta
Molsheim 20 Verschreibungen über zusammen 814 fl. und i
Avolsheim 21 mit 370 fl. In der Stadt Mutzig, die besonder
viele Juden zählte (im Jahre 1709 26 Familien), hatten
Christen an einen oder mehr Juden auf 1437 fl. 9 S. Schul
verschreibungen ausgestellt.

In den 5 Stabhaltereien der Wantzenau kamen kein
Schuldverschreibungen an Juden über 30 fl. vor.

Leider sind die erhaltenen Akten viel zu lückenhaf
um zu einem klaren Bild zu gelangen und ein richtiges Ve
hältnis zur Volkszahl und Vermögenslage zu ermitteln. Di
meisten dieser Schulden rühren von Viehkäufen her, Pferd
ein paar Ochsen, weniger oft Kühe, manchmal auch Getreid
lieferungen. In der Minderzahl sind die reinen Darlehen. Au
den rechtsrheinischen und den Aemtern des Ober-Mundat
fehlt jede Nachricht, so dass es scheint, als ob die Hofkamme

---

[1]) Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

[2]) Kl. hatte Ende des Jahrh. nur 17 kathol. Familien, kei
Juden mehr. Grandidier Oeuv. inéd. V. 427.

selbst über die langsame Ausführung ihrer Sammlungen diesen Gedanken wieder fallen gelassen habe. Bei der Ermittlung hatte man sich aber ausschließlich an die Untertanen gehalten.

Als sich 1716 die Juden des Ober-Mundats über Belästigung und Misshandlung beim Fürstbischof beklagten, nahm er sie in seinen Schutz und erließ unterm 2. März den Befehl an seine dortigen Amtleute, die Juden frei und friedlich ihrer Wege gehen und sie, außer an Sonn- und Feiertagen, ungestört ihren Handel treiben zu lassen.[1])

Ein ähnlich einträgliches Geschäft wie in Molsheim konnte der Fürstbischof auch in seinen rechtsrheinischen Gebieten machen.

Ettenheim war damals ein Städtchen von etwa 2000 Einwohnern, die meist Landwirtschaft und nebenbei noch etwas Gewerbe und Handel betrieben. Die Anzahl der Juden betrug 7 Familien. Bei solchen Verhältnissen kam es deshalb leicht zu mancherlei Widerwärtigkeiten mit den Juden und fortlaufenden Beschwerden der Bürgerschaft und der Stadtbehörde. Besonders empfindlich war für die Bürgerschaft, dass die Juden seit 1710 in Ettenheim offene Kramläden halten durften und den wichtigen Eisenhandel ganz in ihre Hände gebracht hatten.

Um all diesen Unzuträglichkeiten enthoben zu werden, erbot sich endlich die Stadt 1716 dem Landesfürsten für die Abschaffung ihrer Juden 2760 fl. zu bezahlen. Der Kardinal nahm das Anerbieten an und das Geld wurde im Namen des Fürstbischofs von dem Geh. Rat Blouin[2]) in Empfang genommen. Das gleiche tat Oberkirch, indem es das Aufnahmsrecht des Fürstbischofs mit einer Geldsumme einlöste und von da ab gegen Bezahlung der ausgefallenen Schutzgelder frei blieb. In Ettenheim ging es nicht so glatt ab. Die ansässigen Juden wurden auch hier gänzlich ausgetrieben; sie begaben sich in die benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Schmieheim und Altorf und das badische Kippenheim und blieben daselbst etwa $^1/_2$ Jahr verbannt.[3]) Außer der obigen Ablösungssumme

---

[1]) Das Dekret ist mitget. von Scheid a. a. O. S. 189.

[2]) Derselbe war Intendant des Kard. Rohans.

[3]) Hdschrftl. Aufzchgn. als Chronik d. C. Machleid zit. (i. Privatbes. i. Ettenheim.)

musste die Stadt noch die jährliche Bezahlung der Schirmgelder versprechen. Die Juden erhielten den Befehl ihre Häuser in Ettenheim zu verkaufen, zögerten aber mit der Ausführung desselben und suchten die Zurücknahme des Ausweisungs-Befehls zu bewirken. Am 6. Juli 1716 wurde deshalb ein zweites Dekret erlassen, nach welchem die Juden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ihre Häuser zu verkaufen hatten; sei es bis dahin nicht geschehen, so solle sie Schultheiß und Magistrat öffentlich versteigern lassen (Beilage 14). Als die Häuser nun wirklich versteigert wurden, ließen die Juden durch gute Freunde wieder 3 für sich kaufen. Sie hatten nämlich die Hoffnung noch nicht verloren doch wieder aufgenommen zu werden und entfalteten deshalb eine rührige Tätigkeit zu ihren Gunsten. Sie wollten ihre Heimat und sichere, vorteilhafte Stellung nicht ohne weiteres verlieren. Sie wandten sich an den Stadtrat mit der Bitte, sie wieder dulden zu wollen und sich beim Landesfürsten für ihre Schutzaufnahme zu verwenden und versprachen für 5 wieder aufzunehmende Familien der Stadt 1260 fl. zu bezahlen. Sie fanden auch bei Rat und Bürgerschaft Gönner und Gehör, denn so erzählt die schon genannte Familienchronik: „Alsdann sein einige Herren aus dem Rath selber gangen zu klagen, der alte Xander Kolifrath und Jakob Bosch, Weißgerber, man konne von Niemand nichts haben in der Noth mit Zugvieh und anderen, Geld u. dgl.“ Dass dem wirklich so war, zeigt die Stadtrechnung desselben Jahres, wo man bei Abraham Levi 170 fl. zur Bezahlung der bestätigten Zunftprivilegien aufnahm.

Der Reiz des Geldes bestach denn auch den Rat, welcher beim Domkapitel eine größere Summe aufgenommen hatte, um die versprochene Ablösungssumme zu bezahlen. Die Wiederaufnahme wurde also ein reines Geldgeschäft. Die Abgaben der Juden waren für die Stadt weder groß noch besonders wertvoll, man hatte aber dann den Vorteil, jederzeit rasch Geld entleihen zu können. Amtschultheiß, Bürgermeister und Rat von Ettenheim verwandten sich denn auch wirklich beim Landesfürsten für Wiederaufnahme einiger Judenfamilien, indem sie ihm vorstellten, „dass ihnen die Juden nicht so schädlich seien, wie sie vermeint hätten und sie deshalb gerne sehen thäten, wenn der Landesfürst wieder einigen Familien

gestatten wolle, in Ettenheim Aufenthalt und Niederlassung zu nehmen."[1]) Und wirklich schon 6 Wochen nach dem Verkauf ihrer Häuser wurden 2 Judenfamilien Aufenthaltsbriefe ausgestellt (Beilage 7). Die neu aufgenommenen Juden wurden mit den linksrheinischen gleichgestellt, sie haben mit denselben ein Corpus auszumachen[2]) und genießen dieselben Rechte wie die andern bischöflichen Juden und zahlen das gewöhnliche Schutzgeld von 12 Thalern. Sie können ihren gewöhnlichen Handel betreiben, aber ohne offenen Laden.

Innere Verhältnisse der Judenschaft.

An der Spitze der Gesamtjudenschaft des Bistums stand ein Generalvorsteher, der seinen Sitz in Mutzig hatte, außerdem besass jede einzelne Gemeinde ihren besonderen Vorsteher. Diese wurden von der Regirung ernannt. Ihr Amt war, die herrschaftlichen Verordnungen bekannt zu machen, Ueberschreitungen zu ahnden, die Repartition der Steuern und Gemeindelasten anzustellen und innerhalb der Gemeinde die Polizei zu üben.

Für ihre religiösen und rechtlichen Angelegenheiten hatten die Juden ihre Rabbiner, die sie wählten und die dann vom Landesfürsten bestätigt wurden. Sie hatten die Entscheidung über religiöse Verbote und Dispense und die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, besonders Ehesachen, Erbschafts-, Teilungs- und Inventarisirungsgeschäfte, Bestellung von Vormundschaften, Testamentsausführungen, dann die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Juden nach ihren Gesetzen.[3])

[1]) Vgl. Beilage XV.

[2]) Ihre Toten begruben aber die rechtsrheinischen Juden auf dem alten jüdischen Friedhof in Schmieheim. Ihre Zusammengehörigkeit mit den elsässischen Juden hat aber bis heut noch in mancherlei Beziehungen fortgedauert; so haben die Juden in den ehemaligen Bischöflichen Orten heute noch an Neujahr und Versöhnungsfest den elsässischen Gebet-Ritus (die „Sliches Elsass" gegenüber dem im andern Deutschland benutzten „Sliches Aschkenas") ebenso zeigt das Jüdisch—Deutsch in ganz Baden viele Anklänge an die elsässer Mundart. Vgl. künftig Weiss im Jahrbuch des Vogesenklubs.

[3]) Die Grundlage des jüdischen Privatrechts bildet der Schulchan Aruch (1567), doch konnten die Rabbiner auch neues Recht schaffen, auch Gewohnheit begründet Recht. Das der Metzer Judenschaft wurde 1786 auf Befehl Ludwig XVI. aufgezeichnet und pub-

Wenn der Kläger aber bei zwei streitenden jüdischen Parteien vor das ordentliche Gericht ging, so musste der Beklagte Folge leisten. Vom Rabbiner war Berufung an die Regierung in Zabern zulässig, im andern Elsass ging sie an den Conseil souverain in Colmar. Ihre höchste Strafgewalt bestand in der Verhängung des Bannes, da seit der Zerstörung Jerusalems alle Leib- und Lebensstrafen nicht mehr verhängt werden durften. Der Bann schloss den Betroffenen nicht nur von der Gemeinde und Synagoge aus, sondern erstreckte sich bis in sein Familien- und Eheleben, indem seiner Frau der Besuch des Bades verboten war, was einer Scheidung von Tisch und Bett gleichkam. Nur einmal kam eine solche Bannung vor durch den untengenannten Rabbiner El. Schwab gegen den Schirmjuden David Reuß in Hagenau 1729. Dieser erhob Einspruch beim Stadtgericht und verlangte 500 livres Schadenersatz. Das Stadtgericht verwies den Streitfall vor ein jüdisches Schiedsgericht bestehend aus dem Alt-Rabbiner, Moyse Levi Thalhäuser und 3 Vorsingern.[1]

Für ihre innern und äußern Angelegenheiten hielten sie jährlich eine oder zwei Gesamtversammlungen der Judenschaft des Landes ab; auf ihr erfolgte die Einzelzuteilung der Abgaben, Abnahme der Rechnungen und Ordnung ihrer besondern Interessen. Seit 1657 hatte der französische König jeweils einen Rabbiner für ganz Elsass ernannt. Von 1711 ab war es Samuel Baruch Weyl, dem auch 1731, 22. März, vom Kardinal gegen Zahlung von 100 Louisdor die Jurisdiktion über die Juden des Bistums gestattet wurde.[2] Sein Sitz war in Rappoltsweiler, einen Vikar für das Hochstift hatte er in Zabern. Er starb am 14. April 1753. Die Bewerbung seines Schwiegersohnes Jakob Wolff Gugenheim wurde verworfen und Suzel Hennes von Creutznach gewählt für Oberelsass. Durch königliches Bestätigungspatent vom 12. April 1738 war dem Bischof das Ernennungsrecht seiner Rabbiner vorbehalten.[3])

Wilhelm Egon von Fürstenberg unternahm es zuerst, die bis dahin vollständig exempte Rechtspflege der Judenschaft

lizirt. Recueil des loix, coutumes et usages observés par les Juifs de Metz etc. . . .

[1]) Rabbinats-Archiv Mutzig.

[2]) J. F. Fischer a. a. O. S. 102 ff.

[3]) Beilage XVII. Die Jurisdiktionsbefugnis wurde ihnen bestätigt durch Dekret vom 8. März 1765.

n Bistum unter seine staatliche Aufsicht zu stellen. ie Judenordnung war schon von jeher dafür gesorgt dass bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen Landesgerichte und keine fremden angegangen werden und der Rechtszug an die kaiserlichen Hofgerichte Bistum war Rottweil zuständig) möglichst erschwert

f Veranlassung eines eigenhändigen fürstlichen Schreim 7. Juli 1669 erließ die Regirung am 6. September ret an den damaligen Vorsteher der Judenschaft, den r Beritz in Bischofsheim (abgekürzt Bischem, Amt n).[1]) Man habe bisher wahrgenommen und geschehen lass die Judenschaft „in geringen Civilischen Sachen enn sie etwa unter sich wider ihre Ceremonien sich n, ihrem Jüdisch Gesatz und observationen nach hren Rabbiner und Vorsteher einige Decisiones nach en dingen auch umb wachs, gelt und anders geziebestraffung vorgenomben habe;" die Malefiz-Sachen minalia aber sollten der hohen Oberkeit vorbehalten e Regirung beanspruche nun deshalb auch inskünftig sicht über alle solche Vorfälle. Man befehle also dem r: er solle in Zukunft „ein Verzeichnuß aller unter len vorgeloffenen straffbarn Fälle samt dem Frevel- darüber bei seinem jüdischen Eid und Vermeidung rlicher Bestraffung bei hiesiger hochfürstlicher Regiele Quartal treulich einbringen, die Halbscheid[2]) der n frevel aber zuhenden ihres hiesigen Vorstehers, des vi zugleich mit einschicken und weder Er noch kein in malefiz und Criminal oder andern von einiger im- vorfallenden pönsachen sich einiger Iudicatur unter- solln, sondern haben sie derley fäll ieder Zeit deß origkeit, worunter der Delinquent gesessen, fürderlich erbringen." Dieses Dekret muss dreimal wiederholt (18. Okt. 1669, 3. und 27. Febr. 1670), das letzte mal ndrohung einer Strafe von 50 fl. im Nichtbefolgungs- Da antwortet endlich der „Gesamtvorsteher jüdischer für das Bistum Straßburg," dass die Judenschaft nur zweimal eine Landes-Versammlung abhalte im Jahr.

Bez.-Arch. in Straßburg. G. 491.

Halbscheid ist soviel wie Hälfte. Vgl. Grimm, Wörterb. IV, 2. 212.

Sie wollten aber je auf Martini die begehrten Designationen einschicken durch eben ihren Vorgesetzten, den Juden Haenlein von Bischofsheim. Es sei auch ein fremder Rabbiner in Bischofsheim gewesen. sie hätten ihn aber nicht mehr gebraucht und auch nicht erhalten können. derselbe sei wieder weggezogen. Sie wollten jetzt vielmehr womöglich einen tauglichen aus dem eigenen Lande zu bekommen suchen. Es sei übrigens im letzten Jahre gar nichts straffälliges vorgekommen.

Die Hofkammer bestand aber auf vierteljährlicher Vorlage der Frevellisten. Unterdessen entstand unter der Judenschaft ein neuer Streit wegen des Rabbiners. Wie sich die Juden den staatlichen Einrichtungen zu entziehen suchen, so [illegible] ziehen sie eine nur sehr lose Organisation unter ihrer Gemeinschaft selbst, die ja auch den Zwecken des sie duldenden Staates gilt, vor. Vakanzen ihrer obern Behörden und Ungehorsam gegen dieselben sind oft vorgekommen. Am 14. März 1670 befiehlt ihnen nun ein neues Dekret die Wahl „eines unpartheiischen, fremden“ Rabbiners sofort vorzunehmen „zur Beobachtung des Interesses gdgstr. herrschaft und ihrer selbst.“ Nachdem auch dieses Dekret hatte wiederholt werden müssen, einigten sich die Juden auf einen fremden Rabbiner, der seinen Sitz in Bischofsheim nahm. Diesem wird aufgegeben, die Listen zu führen und quatemberlich nach Zabern einzuliefern.

Am 28. Aug. 1671 verlangt die Regirung in Wiederholung ihres ersten Dekrets die Einsendung der Listen und Halbscheide. Am 1. April 1672 wird das Verlangen ebenso erfolglos wiederholt. Offenbar wollten die Juden durch ihr passives Verhalten die Absicht der Regirung vereiteln und die ihnen lästige, staatliche Aufsicht über die absolut urteilenden Rabbiner nicht anerkennen. Sie waren dadurch auch zur Führung von Büchern und Protokollen genötigt, was ihnen bei ihrem fast vollständigen Mangel an geschichtlichem Sinn[1] wol sehr zuwider war und was sie deshalb nur unter steten staatlichem Zwange taten, wie das Folgende zeigen wird.

Unterdessen war der Vorsteher von Zabern, durch den die Einlieferung zu erfolgen hatte, gestorben. Die Stelle erhielt dessen Sohn, Abraham Levi.

[1] Vgl. zu dieser Behauptung die interessante Bemerkung von M Mendelssohn, dass Alles, was nur den Namen Geschichte habe, ihm nie in den Kopf habe kommen wollen (Werke I. 15).

Am 17. Juni 1673, also noch über ein Jahr nach Erlass des letzten Dekrets, schrieb der Fürst von Bonn aus seiner Regirung und befahl ihr ein energisches Vorgehen gegen solche Widersetzlichkeit; es gereiche nicht allein der Regirung, sondern auch ihm selbst „zu disreputation, der ungehorsamen Judenschaft dergestalt in die Harre zuzusehen." Man solle die angedrohten 50 fl. Strafe exequiren, wenn in 14 Tagen die Listen nicht eingesandt seien. Am 26. Juni wiederholt die Hofkammer in diesem Sinne ihr Dekret und jetzt endlich konnte die Hofkanzlei den Empfang von 24 fl. als der Hälfte der seit dem ersten Dekret bis Weihnachten 1672 erkannten Strafgelder bescheinigen (am 7. Juli 1673).

Das Amt der Rabbiner war also, „die sich zwischen den Juden ereignenden Streitigkeiten und frevelhafte Delicte" zu abnden und ein Verzeichnis jedes Jahr hierüber einzusenden, sowie die Hälfte der erkannten Strafgelder in die Schaffnei abzuliefern. Diese Verordnung wurde bestätigt mit dem Befehle an alle Juden, ihrem Rabbiner gehorsam zu sein, am 6. April 1679 und 10. Dez. 1700. Damit war die Rechtsprechung der Rabbiner unter staatliche Aufsicht gestellt.[1]) Die Juden-Ordnung Wilhelm Egons von 1682 fügte dem ersten Artikel noch die Verpflichtung bei, dass die Rabbiner bei Anlass des Regirungswechsels eine genaue Liste aller im Bistum ansässigen Juden bei der Rechnungskammer einzusenden haben, so dass eine Erneuerung der Schutzbriefe dadurch unnötig werde (S. 98). Neu bestätigt wurde die Verordnung am 5. Juni 1733, als sich der Rabbiner Samuel Weil über den Juden Abraham in Epfich beklagt hatte, der sich weigerte, die Strafen „für einige Verbrechen" zu zahlen und dabei noch vom Schultheißen unterstützt wurde.

Doch nicht nur der Regirung, sondern auch ihren eigenen Richtern und Priestern gegenüber zeigten einzelne Juden ihren Ungehorsam.

Unterm 1. Februar 1694 richtet die Gesamt-Judenschaft eine Eingabe an die Regirung in einer solchen Angelegenheit. Sie hätten nach gemeinem Gebrauch ihre einmalige Jahres-Versammlung der gemeinen Judenschaft des Bistums in Dambach als dem am besten, weil in der Mitte des Bistums gelegenen Orte abgehalten.

---

[1]) In Preußen wurde sie ihnen durch kgl. Reskript 22. Febr. 1700 ganz entzogen.

Es seien auch alle Juden erschienen außer denen an dem Ober-Mundat, 6 von Obersultz und 2 von Sultzmatt, „entgegen ihren Gesetzen und altem Gebrauch." Es sind von Obersultz: Hirtz Weil, Götschli, Leman Reina, Mayer, Meyer Büchsweiler, Elias, von Sultzmatt: Lövel und Moyses Trifus.

Die Regirung möge ihnen nun unter Androhung hoher Strafe befehlen, sich beim Rabbiner in Mutzig zu stellen.

Die 8 halsstarrigen Juden leisteten aber auch dem Befehl der Regirung keine Folge. Auf erneute Bitten der Gesamt-Judenschaft erlässt die Regirung eine zweite Ladung unter Androhung einer Strafe von 100 fl. für jeden derselben.

Als auch dies erfolglos blieb, wurden sie von der Regirung vorgeladen, um in die angedrohte Strafe verurteilt zu werden.

Wolf Wexler von Gebweiler, der Vorsteher der Judenschaft des Ober-Mundats antwortet hierauf, dass sie durch fürstl. Privilegien und Beschluss des Breisacher Conseils[1]) berechtigt seien, über jüdische Zeremonien selbst unter sich zu richten. Es sei dies ein neuer Gebrauch und sie könnten deshalb nicht als straffällig betrachtet werden.

Unterm 31. März verurteilt aber das bischöfl. Gericht die 8 Juden, und zwar die 6 Obersultzer zu je 20 fl. (Straßburger Währung) und die 2 von Sulzmatt zu je 10 fl. Strafe statt der angedrohten 50 fl. Eine Berufung gegen diese Verurteilung wurde abgewiesen. In vollständig geordneten Gang kam die Sache aber dadurch doch nicht. Im Mai 1716 musste an den Rabbiner Aron des Bistums der Befehl[2]) erlassen werden dem „Frevel-Commissar, dem adlichen Hofrat," Herrn von Gail,[3]) das Verzeichnis der gefällten Strafurteile und den halben Ertrag derselben einzuliefern, zugleich werden die Amtleute angewiesen den Rabbiner bei Widerstand mit Exekution zu unterstützen. Schon 3 Jahre nachher beschwert sich der Gesamt-Vorsteher Mayer Levi in Zabern, dass viele Juden dem Befehle des Rabbiners ungehorsam seien und auf der Landes-Versammlung nicht erschienen. Am 20. Nov. 1719

[1]) Einen solchen Beschluss konnte ich nirgends finden.

[2]) Bez.-Arch. Straßburg G. 49', auch für das folgende.

[3]) Aus einem elsässischen in der ortenauischen Reichs-Ritterschaft als Mitherr von Altorf bei Ettenheim aufgenommenes Geschlecht.

befiehlt ein Regirungsdekret allen ihren Juden bei 10 Tlr. Strafe, der Berufung des Rabbiners stets Folge zu leisten. Das Amt des Rabbiners für das Bistum versah damals Baer Wiener von Westhofen. Derselbe geriet im Jahre 1722 mit dem neu ernannten Rabbiner für das französische Elsass und die Landvogtei Hagenau in einen Kompetenz-Konflikt. Nach dem Tode des Rabbiners Wolf von Hochfelden wählten die Juden des Unterelsasses den Elias Schwab von Metz. Dieser wurde vom König bestätigt in allen Rechten der Metzer Judenschaft am 22. Nov. 1721. Der Registrirung in Colmar widersprachen aber der Bischof, der Graf von Hanau, die Ritterschaft und ihre Judenschaften aufs entschiedenste.

Baer Wiener erwirkte in Zabern ein Dekret am 5. Juni 1722, das allen nicht von der Regirung bestätigten Rabbinern die Amtsausübung im Bistum verbietet und den Juden untersagt, sich an einen solchen zu wenden.

Elias Schwab schützt dagegen vor, er sei Rabbiner für ganz Elsass ohne Unterschied. Dem widersetzt sich die Gesamt-Judenschaft des Bistums, sie hätten freies Wahlrecht und es sei ihnen seit 100 Jahren kein Rabbiner aufgedrängt worden. Am 14. Juni erschienen die beiden Vorsteher, Meyer Levi von Zabern und Hirz Reinau von Obersultz in Zabern, und gaben zu Protokoll, dass sie mit ihrem Rabbiner Baer Wiener sehr zufrieden seien und keinen andern wollten. Dem vereinten Widerspruch der Fürsten und ihrer Judenschaften gelang es auch, die Anmaßungen des Metzer Rabbiners zurückzuweisen. Durch Urteil des Conseils vom 12. Sept. 1722 wurde er auf Hagenau und die Landvogtei beschränkt und den Fürsten und der Ritterschaft, später auch der Stadt Straßburg, alle ihre Rechte, den Rabbiner zu ernennen, vorbehalten und bestätigt. Der Vorsteher der Judenschaft hatte einen Vikar in Mutzig. Das Amt ging meist vom Vater auf den Sohn über. Auf Grund einer Bittschrift überträgt ein Regirungs-Dekret vom 3. Sept. 1732 dem Sohne Daniel des alten Vorstehers Meyer Levi von Zabern und dem Sohne Aron des vor einiger Zeit gestorbenen Vikars M. Wolff in Mutzig das Amt der Väter.

Die Regirung versäumte auch nie, ihren Rabbinern und Vorstehern jede Unterstützung bei ihrer Amtstätigkeit teilwerden zu lassen. Am 7. Nov. 1736 erhält der Vorsteher der Gesamt-Judenschaft im Bistum, Meyer Levi, durch ein Re-

girungs-Dekret[1]) die Ermächtigung, „diejenigen geldter
die Juden ahnn denen, so Ihnen von dem rabiner o
gesetzten zu bezahlen aufferlegt und uff sie repartirt
executive ein treiben zu lassen, dergestalten, dass
Bloch, Jud, wohnhafft zu Obersultz als besteldten Ein
der Schuldtigen Juden geldter innerhalb acht Tagen
Zeith deß Ihme zugesteldten wordten registers ahn zue
Ermeldte allhier zue Zabern, Sornhoffen[2]) und Otter
Schuldtige Juden geldter bey vermeidung der Executi
sollen, hingegen aber wirdt Ihme auch erlaubt, dur
dem Weinläder deß orths die jenigen, welche Ihr Sc
quantum nicht werdten bezahlt und entrichtet haben.
tragung der mobilien nach deme Er sich dißherthal
dem Ambtmann oder richter deß orths wirdt ahng
und Ihnen darumb ersucht haben, zue Zahlung ahnz
zu lassen."

Die Ordnung von 1759 bestimmt im Art. XIV.
Rabbiner auch jährlich im Januar der Regirung ei
aller im Bistum ansassigen Juden vorzulegen habe
nauer Angabe, ob auch jeder ein Aufnahmspatent
habe (Beilage 23).

Nach dem Tode Samuel Weils erhielt der Rabb
ritterschaftlichen Judenschaft Joseph Steinhart von
auch die Bestätigung zum Rabbiner im Bistum. Sei
nahm er in [illegible] in der Nähe von Mutzig.
auch die Erlaubnis, einen Vikar zu bestellen, und zwa
ihm als solcher für das [illegible] Ber Lehmann in
178[illegible] Bestätigung [illegible] wurde ihm aufgetragen [illegible]
[illegible]

[illegible]

[1]) [illegible]
[2]) [illegible]

dorf.[1]) Vorher hatten die künftigen Rabbiner ihre Ausbildung auswärts erhalten, z. B. der Rabbiner H. Reinau von Obersultz in Frankfurt c. 1706.

Doch kehren wir wieder nach Ettenheim zurück. In kurzem Zwischenraum wurden nun daselbst wieder 5 Familien aufgenommen. Für die 2 ausgeschafften Familien zahlt die Stadt dem Fürstbischof 500 fl. Sie erhält dagegen die Versicherung, dass die Zahl der jüdischen Familien in Ettenheim niemals mehr als 5 betragen solle.

Hatten die Juden diesmal den Einfluss und die Hülfe der Stadt auf ihr Schicksal wirksam gefunden, so wollten sie sich der letzteren für immer versichern, um der Möglichkeit einer neuen Ausweisung vorzubeugen. Die Stadt ihrerseits wollte durch beschworenen Vertrag ihre Rechte und Vorteile gesichert wissen, die alten Beschwerden beseitigen und für die Zukunft ein friedliches und erträgliches Nebeneinanderleben erzielen und erhalten.

Am 10. März 1717 kam in Folge dessen ein feierlicher Vertrag zwischen Stadt und Judenschaft zustande, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten abgrenzen und feststellen sollte. Die Stadt verspricht den Juden, „des Falls von gnädigster Herrschaft denenselben und zwar jedem insonderheit ein Kind bei sich zu haben und zwar selbiges zu verheurathen, gnädigst erlaubt werden sollte, sie die Stadt Ettenheim solches nicht verhindern, sondern es bei der von gnädigster Herrschaft ergehenden Verordnung beruhen lassen wolle.“ Das heißt also, da nach Artikel 1 der Judenordnung nur den ledigen Kindern erlaubt war, bei den Eltern zu wohnen, dass die Stadt diese Erlaubnis auch auf ein verheiratetes Kind, das aber vom Landesfürsten ein Schirmpatent erlangt haben muss, ausdehnen will. Es war somit den Juden eine Fortdauer ihres Aufenthalts in Ettenheim zugestanden und ermöglicht dadurch, dass jeweils die Familie des Sohnes in die Stelle der abgegangenen väterlichen Familie nachrückte. Auf diese Weise wurde die Anzahl von 5 Haushaltungen nie überschritten.

Weiter ist den Juden volle Handelsfreiheit zugesichert mit der Bedingung, dass die eingesessenen Bürger und Hand-

[1]) Eine Ordonnance des Intendanten v. Vanolles vom 25. Juli 1748 eximirte die Lehrer und Vorsinger der Juden vom Schutzgeld an den König.

werker keine Ursache bekommen sollen, sich zu beschweren. Drittens verspricht die Stadt ausdrücklich die 5 von der Verbannung ausgenommenen Familien nach Kräften zu schützen und bei ihrem erhaltenen Privileg zu bewahren, auch niemals bei der Regirung ihre Abschaffung zu befürworten oder zu betreiben, sondern sich allein ganz nach den Verordnungen derselben richten zu wollen. Ferner erlaubt die Stadt den Juden zu ihren 3 Häusern auf Grund landesherrlicher Erlaubnis 2 weitere hinzuzukaufen. Fünftens will die Stadt den Juden wieder wie früher gegen die übliche Abgabe oder nach anderer gegenseitiger Uebereinkunft den Genuss an Wasser und Weide erlauben.

Dagegen sind die Juden verpflichtet, und dieses ist der zweite Kernpunkt des Vertrags, niemals und auf keinerlei Weise den Eisenhandel allein in ihre Hände zu bringen, widrigenfalls der Vertrag als gebrochen völlig aufgehoben sein soll. Es steht ihnen aber frei denselben neben den Bürgern zu betreiben. Der Eisenhandel ist nämlich im 17. und 18. Jahrhundert von großer Wichtigkeit. Derselbe war wie im ganzen Reich, so auch im Elsass, Monopol der Regirung, da sich die Hüttenwerke alle im Besitze der Herren des betreffenden Territoriums befanden. Die Juden im Elsass mussten z. B. das Recht, mit Eisen aus dritter Hand handeln zu dürfen, mit 2 fl. erkaufen. Im Bistum war damals anders als in den benachbarten Staaten der Eisenhandel gegen Bezahlung einer kleinen Abgabe für Jedermann freigegeben. Der Handel muss sehr einträglich gewesen sein, denn zweimal wird er die Hauptveranlassung zur Vertreibung der Juden.

Die Juden hatten im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts in mehreren Städten des Bistums die Erlaubnis erhalten, Läden aufzutun. In Hanau hatten sie diese Erlaubnis schon längst erhalten. Hiegegen beschwerten sich nun die Stadt und die Kaufmannschaft von Straßburg, der sich die Kaufleute aus mehreren anderen Städten wie Zabern, Weißenburg, Hagenau und Oberehnheim anschlossen (1717); sie beklagten sich, dass die Fürsten ihr Regal missbrauchten, und verlangten, dass die Läden wieder geschlossen würden und den Juden jeder Handel außer mit Lumpen und

---

[1]) Bez.-Arch. Straßb. G. 492.

Vieh und Gelddarlehen verboten würde. Die Vermehrung der Juden drohe schließlich alle andern zu erdrücken. Dieselbe sei besonders befördert dadurch, dass die Juden jung heiraten, keine Kriegsdienste leisten, keine schwere Arbeit oder Frohnden verrichten und keine Landarbeit treiben. Der Conseil willfahrte dem Verlangen und verbot den Juden offene Läden zu halten, ihre Kinder an fremde Juden zu verheiraten, einen Handel mit Waaren im Lande zu treiben, Getreide aufzukaufen, ohne kgl. Erlaubnis ein Haus zu bauen oder zu kaufen und gebot ihnen an allen öffentlichen Lasten ihren gebührenden Anteil beizutragen.

Hiegegen wehren sich die Fürsten, der Bischof, der Graf von Hanau und von Birkenfeld wie auch ihre Judenschaften. Im Bistum kamen damals etwa 5 bis 6 Juden auf 100 Christen und die gestatteten Läden dienen nur den Lasten des Ganzen. Im Namen der gesamten Judenschaften im Elsass richtet denn der Rabbiner Isack Braunschweig mit 25 andern eine Eingabe an den Conseil, in der alle Forderungen der Juden zusammengefasst werden. Es ist interessant diese Forderungen zu verfolgen und zu sehen, wie einzelne derselben den Juden da oder dort gestattet sind, und so die Ziele der Juden kennen zu lernen. Isaack Braunschweig verlangt also im Namen der Gesamt-Judenschaft: 1. dass alle Juden im Elsass behalten werden und ihre Nachkommenschaft auch, 2. auswärtige Juden, die einheimische heiraten, aufgenommen werden sollen, 3. vollständige Handelsfreiheit für Groß- und Kleinhandel, offene Läden, in die Kaufmannschaft einzutreten und denselben Abgaben wie die Christen unterworfen zu werden. Dies sei deshalb notwendig, weil es auf dem Lande fast keine Kaufleute gebe und man deshalb, um seine Einkäufe zu machen, nach Straßburg kommen müsse, 4. Kauf, Bau und Miete von Häusern soll ihnen gleichgestellt sein, ebenso der Besitz von Scheunen, Speichern, Magazinen, Höfen und Gärten, 5. die Weidenutzung soll ihnen auch für die Tiere, die zu ihrem Handel dienen, zu Gebote stehen nicht blos für die Haustiere gegen die übliche Abgabe von 10 fl. für die Familie, 6. es soll ihnen gestattet sein, jede Ferme oder Steuerpacht von Staat, Herrschaften und Gemeinden oder Einzelnen zu übernehmen,[1]) 7. in jedem Orte, wo sechs Familien ansässig

[1]) In Hanau und den Ritterschaftsgebieten hatten sie so Salz und Eisen schon seit Jahren inne.

sind, soll ihnen eine eigene Metzgerei verstattet werden unter denselben Bedingungen, wie den christlichen Metzgern, zudem wollten sie das Pfund Fleisch 6 Pfg. billiger geben als die Ortstaxe ist, 8. sie wollten alle öffentlichen Abgaben als Taille, Capitation, Gabelle, Zölle und alle Staatssteuern wie andere bezahlen, aber nicht Schutzgeld und Leibzoll, 9. sie sollen ihre Religion ungestört ausüben können.

Außerdem berufen sie sich auf die guten Dienste, die sie den Truppen im spanischen Erbfolgekriege geleistet haben, wofür sie verschiedene Anerkennungsschreiben vorweisen.[1] Der kgl. Fermier vermittelt auch zu ihren Gunsten, indem er angibt, dass an Schutzgeld und Zöllen von ihnen jährlich 20000 fr. eingehen und die Salinen durch sie allein 40000 fr. Nutzen haben.

Wenn man diese Forderungen der unter französischer Herrschaft stehenden Juden näher besieht, so erkennt man leicht, dass dieselben im Bistum fast alle, wenn auch nicht in der unbedingten Form, wie sie hier aufgestellt werden, schon längst bewilligt waren. Die Juden berufen sich auch mehrfach auf den Rechtszustand im Bistum.

In den folgenden 3 Jahren 1717--20 bezahlen nun die Ettenheimer Juden in den vom Hochfürstlichen Kanzler H. v. Halvera angeordneten Terminen die ausbedungene Summe von 2260 fl. an die Stadt ab. Die Mitwirkung des Kanzlers war durch die Judenordnung vorgeschrieben, da es sich um ein größeres Geldgeschäft handelte. Von einer Mitwirkung der Regierung an diesem Vertrag, wie es später behauptet wurde, kann keine Rede sein.

Dieser Vertrag war für die Folgezeit von größter Bedeutung, daher auch seine vorsichtige Abfassung und feierliche Beschwörung. Trotzdem beging die Stadt hier einen

---

[1]) So eins vom Bürgermeister von Fort Louis, das sie während der Belagerung mit Nachrichten und Proviant versorgten. Graf de Bourg bestätigt den Juden, dass sie im ganzen Krieg ihn mit eigenen aus Franken geholten Pferden unterstützt und die Offizire bei der Lieferung große Vorteile durch sie gehabt. Der Marquis de Bissy, Inhaber des Regiments Bissy, dankt ihnen, dass sie seine Capitaine mit Geld unterstützt und ihnen die Ausrüstung ermöglicht haben. Der Entrepreneur des vivres für Elsass erkennt an, dass der Jude Mathys während den Belagerungen von Landau und Freiburg aus Deutschland Getreide für die Truppen habe kommen lassen.

Fehler, der sich bald an ihr rächen musste: sie versäumte Höhe und Umfang der Abgaben der Juden festzustellen, und die Wohnungsfrage genau zu regeln. Die Bürgerschaft war auch wenig erfreut von diesem Vertrag, besonders die bedingte Erlaubnis, dass ein alter Jude seinen Sohn ins Haus nehmen dürfe, missfiel ihr sehr. Sie erkannte wol, dass hieraus leicht Streit entstehen konnte. Die Häuser der Juden waren frei; an Extrasteuern, als Römermonat, Kreisgeld und Palastgeld[1]) trugen sie mit 4 % bei. Die Stadt erhob noch ein Geleitsgeld, das bald einzeln, bald in einer Pauschsumme bezahlt wurde. Dies waren die einzigen Lasten der Juden. Die reichsten Juden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren Abraham und Lippmann Levi, beide leisteten der Stadt in ihren Geldnöten und in Kriegszeiten gute Dienste.[2])

Im elsässischen Teile des Bistums war es den Juden in dieser Zeit auch gelungen, sich Häuser und Liegenschaften zu erwerben. Auf eine Beschwerde des Fiskals hiergegen ließ sich die Regirung die Verträge hierüber vorlegen. Besonders in Obersulz hatten die dortigen Juden viele Liegenschaften erworben, 6 Häuser noch vor der Verordnung von 1706 und seither hatten 5 andere Juden auch noch Häuser und Gärten gekauft. Der dortige Rabbiner, Hirtz Rheinau hat sogar zwei, und ein sehr wertvolles dabei mit 3500 livr. tour. bezahlt, während die der andern 2 bis 650 lvr. gekostet hatten, derselbe hatte auch mehrmals Reben und Güter versteigert und nach einigen Jahren wieder verkauft.

Ebenso hatte der Jude Meyer von Mutzig in einem benachbarten Dorfe ein Gut mit Haus, Hof, Scheuer, Stall und

---

[1]) Das Palastgeld war eine Extrasteuer für die Unteranen des Kardinals zur Errichtung und Verschönerung des Residenzschlosses in Zabern.

[2]) Ich setze hier einige Notizen hierüber aus den Ettenheimer Stadtrechnungen bei: 1740 wechselt Abr. Levi der Stadt 90 franz. Tlr. ein und bekommt 1 fl. 5 Schill. Wechselgeld, im selben Jahr weitere 40 fl. mit 6 Schill. 8 Pfg. Wechselgeld, Jak. Levi wechselt in demselben Jahr 80 fl. Silbergeld gegen Krzr. und Pfg. aus um 1 fl. 6 S. 4 Pfg. 1740 verlangt der Jude in Kippenheim für 39 fl. auswechseln 6 fl. 5 S. 1741 wechselt Jos. Levi 80 frz. Tlr. aus um 1 fl. 3 S. 4 Pfg. 1743 liefert Lippmann Levi im Namen der Stadt Mehl ins österr. Magazin für 341 fl. 2 S. 6 Pfg. 1744 schießt er der Stadt ein Kapital von 500 fl. vor.

Garten erkauft und ein anderer, Wolf, von ebenda hatte in Heiligenberg 3 Häuser mit allem Zubehör, Scheuern und Ackerland, ebenfalls 3 Häuser in Niederhaslach und Wiesen und Aecker und an 3 andern Orten noch Hypotheken auf verschiedenen Grundstücken stehen. Niemals war aber die herrschaftliche Erlaubnis, wie es die Judenordnung verlangte, eingeholt worden.

Auf Grund dieser Erhebung erließ denn die Regirung ein Dekret, 1721, dass innerhalb 2 Monaten alle diese im Besitze von Juden befindlichen Grundstücke wieder an Christen verkauft werden müssten. Bei Versäumung sollen dieselben nach amtlicher Einschätzuug öffentlich versteigert und den Juden die Kosten aufgebürdet werden.[1]) Im Jahre 1732 veranstaltete der französische Intendant eine Zählung aller Juden im Elsass. Dieselbe ergab, obwol der Marschall de Bourg durch Ordonnance vom 1. Febr. 1730 alle Betteljuden des Landes verwiesen hatte und am 20. Febr. 1732 dieselbe wiederholt wurde, 1675 Familien mit gegen 10000 Seelen. Der Intendant wollte auch festgestellt haben, dass darunter keine 50 Familien seien, die ohne Bettel und Wucher leben können. In Folge dieser Erhebung erging am 24. März 1733 eine äußerst scharfe Verordnung, registr. 16. April: alle Geschäfte zwischen Juden und Christen sind verboten oder nichtig, wenn sie nicht vor dem Notar geschehen. Klagt jemand gegen einen Juden auf Wucher oder Betrug, so verfällt die Summe und zudem muss der Jude dem Kläger noch die doppelte Vertragssumme bezahlen nebst 500 fr. für das Spital des Wohnortes des Klägers. Im Anschlusse hieran ging die französische Regierung mit dem Plane einer Einschränkung der Regalien der elsässer Reichsstände um, bezw. dieselben an sich zu nehmen, um so besser einer Vermehrung der Judenschaft entgegentreten zu können. Natürlich wehrten sich die Stände sehr gegen solch eine überhebende Anmaßung des französischen Königs, der gedachte die ehemalige Kammerknechtschaft der Juden unter den römischen Kaisern des 14. Jahrhunderts für seine Länder wieder aufleben zu lassen. Die bischöfliche Regirung arbeitete ein ausführliches Gutachten über diese Frage aus,[2]) indem sie den

[1]) Bez.-Arch. Straßburg G. 493.

[2]) Raisonnement sur la question: Si le Roy peut de justice ôter aux Estats et Seigneurs d'Alsace le Droit de recevoir des Juifs dans

französischen König darauf hinweist, dass er durch den Westfälischen Frieden verpflichtet sei, sie bei allen ihren Regalien und Praerogativen zu schützen und zu halten. Der König habe nicht mehr Recht als der deutsche Kaiser und dieser sei durch seine Wahlkapitulationen und Reichsgesetze verpflichtet, sie in ihrer Landeshoheit und Regalien zu schützen. Allen elsässer Reichsständen stehe das Recht der Judenrezeption zu und Niemand könne es ihnen ohne Gewalt nehmen. Die deutschen Fürsten, Reichsstädte und unmittelbaren Ritter haben das Recht unter beliebigen Bedingungen Juden aufzunehmen. Deshalb findet man auch fast ebenso viel verschiedene Usancen in betreff der Juden als es Stände und Städte gibt, wo sie zugelassen sind. Es gelten deshalb auch im Elsass drei verschiedene Rechtszustände. Die erste Gruppe bilden die Fürsten und die Ritterschaft, das Bistum, Hanau, Fleckenstein und das niederelsässische Reichsritterschafts-Direktorium. Diese üben das Recht schon seit undenklichen Zeiten und der Bischof und der Graf von Hanau haben es sich noch besonders bestätigen lassen (1682 und 1717). Ferner hielten sich die 10 Reichsstädte der Landvogtei Hagenau seit jeher Juden, früher vom Stadt-Magistrat aufgenommen, jetzt von den französischen Beamten, die auch in Städten, die früher keine Juden hatten, solche aufnehmen z. B. M. de Montelar, Landvogt von Hagenau, 1680 in Landau und in Weißenburg.

Das dritte Gebiet bildet das früher österreichische Oberelsass. Daselbst waren 1574 alle Juden ausgewiesen worden, und erst während des 30jähr. Krieges fanden sich wieder einige ein. Als das Land 1648 französisch wurde, benutzten die mittelbaren Herren und Ritter die Gleichgiltigkeit der Intendanten, um sich das Judenrecht anzumaßen. Erst nach 24 Jahren griff die Regirung in dies Recht ein, als der Fermier du domaine die von den Grafen und Herren von ihren Juden erhobenen Taille als dem König allein zustehend reklamirte. Die Ritterschaft erwies aber, dass ihr dieselbe, unabhängig von dem früher mit $12\frac{1}{2}$ fl. an die österr. Regirung in Ensisheim bezahlten Schutzgeld, zustehe. Daraufhin erließ Poncet de la Rivière die oben erwähnte Ordonnance.

leurs Terres et de s'attribuer dans toute l'étendue de cette Province privatement auxdits Estats et Seigneurs. Bez.-Arch. in Straßburg G. 493.

Hier allein, in Oberelsass, führt nun das Gutachten aus, habe der König als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Kaisers und des Hauses Oesterreich das Recht, die Juden auszuweisen, aus seiner Souverainetät und kraft seiner unmittelbaren Landeshoheit daselbst.

Ein zweites Gutachten[1]) verbreitet sich über die Mittel, wie der zu großen Vermehrung der Juden entgegengetreten werden könne. Da sei es vor allem nötig, nur soviel Juden im Lande zu halten, als dem Staate noch nützlich sein können. Man halte sie deshalb an Ackerbau zu treiben und wie andere Bürger an Steuern und Lasten und Frohnden beizutragen. Der König bekommt so mehr zahlende Unterthanen und der Herr, unter dem sie sitzen, hat keine verdorbenen Bauern mehr und bekommt infolgedessen auch größere Leistungen. Das einfachste die überschüssigen, armen Juden abzuschaffen, sei die Beschränkung auf die Zahl von 587 Familien, wie sie 1689 bestand, nur die wohlhabendsten und längst angesessenen solle man behalten. Der Bischof und der Graf von Hanau gaben ihnen aber durch die Bestätigung ihrer Rechte ein Sonderprivileg und sind auszunehmen. Von den andern Herrschaften soll man einfach ihre Rechtsbehelfe und Privilegien verlangen. Sind dieselben seit 1648 nicht bestätigt, so ist das Recht verwirkt. Dies Mittel scheint doch etwas kühn und deshalb schlägt das Gutachten vor, lieber für jede Ortschaft eine bestimmte Anzahl von zuzulassenden Juden festzustellen, über die hinaus keine Heirat oder Aufnahme statthaben könne.

Als drittes Mittel wird vorgeschlagen, von jeder Familie 100 Pfd. außerordentliche Abgaben zu verlangen, wer sie nicht bezahlen könne, soll ausgeschlossen werden. Man könne dieser Forderung eine ganz rechtmäßige Form geben, indem sie der König, ähnlich wie früher der Kaiser als „Krönungsgeld“ verlangen solle. Die Mittel und Vorschläge müssen wohl der französischen Regirung auch zu gewaltsam vorgekommen sein, denn im folgenden Jahre ließ sie den ganzen Plan wieder fallen und hob am 12. Sept. 1734 die heftige Verordnung von 1733, die die erste Stufe zu den Erörterungen gebildet hatte, wieder auf. Erst nach 50 Jahren wurde dies Thema von neuem wieder aufgegriffen.

[1]) Mémoire concernant les familles juives qui se multiplient de plus en plus en Alsace et dont il conviendrait d'arrêter le progrès. Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

Bis 1730 kam noch eine weitere Familie nach Ettenheim. 1736 erlässt der Landesfürst eine gedruckte Verordnung in Wiederholung eines Dekretes vom 16. Juli 1669, die Juden nicht zu necken oder zu misshandeln bei 10 Tlr. Strafe, weder einheimische noch fremde, weder reiche noch arme. Dieselbe wurde der gesamten Bürgerschaft vor dem Oberamt verlesen und nachdrücklichst eingeschärft.[1] Ende der 30er Jahre zog die Stadt die Juden zu den Extrageldern mit einem höheren Betrag, nämlich 5 fl. auf das Hundert an. Die Juden, die nur als Fremde geduldet waren, wollten auch die Vorrechte Fremder genießen und verweigerten die Zahlung. Sie beschwerten sich bei der Regirung über das Andringen der Stadt und erboten sich von selbst 3% zu übernehmen. Das Oberamt entschied diesen Streit durch Urteil vom 18. Dezbr. 1738 (Beilage XVIII S. 201), indem es ihren Beitrag für so lange auf 4% festsetzt, als die Juden sich in Zahl von 6 Haushaltungen halten werden. Beide Parteien waren mit dieser Entscheidung zufrieden. In den folgenden Jahren macht die Judenschaft neue Versuche ihre Söhne und Töchter in Ettenheim unterzubringen, Häuser zu erwerben, neue Geschäfte zu errichten und auf diese Weise neue Familien entstehen zu lassen. Die Stadt richtet gegen diese Bestrebungen 1740 eine Vorstellung an den Landesherrn und bittet ihn, sie bei der versprochenen Anzahl von 5 Haushaltungen zu belassen, da die Juden „bekannter Maßen dem gemeinen Wesen anders nicht als zum größten Schaden und Verderben gereichen.“ Sie habe im Jahr 1717 durch Erlegung von 500 fl. das Recht jeder weitern Vermehrung der Juden in Ettenheim dem Landesfürsten abgekauft und damals seine Zusage erhalten, sie dabei zu schützen (Beilage XVIII). Das Privileg wurde wol erneuert, aber vom Landesfürsten nicht beobachtet. Wenn derselbe Geld bedurfte, nahm er eben wieder einen neuen Juden auf. Die Stadt wehrte sich vergeblich; so wollte der Kardinal 1741 sogar den 3. Sohn des reichen Lipmann Levi noch in seinen Schutz nehmen, obwol dessen ältester Sohn schon als Nachfolger aufgenommen und der 2. Sohn an die Tochter seines

[1] Mitgeteilt von Scheid a. a. O. S. 408. Dieselbe wurde durch den Gouverneur Du Bourg durch Ordonnanz vom 14. Febr. 1738 auf ganz Elsass ausgedehnt. Mitgeteilt bei Scheid a. a. O. S. 151 und 1746, 20. März, von Intendant Balincourt wiederholt.

Bruders verheiratet war. Die Stadt wehrte sich unter Berufung auf ihr Privileg und die Judenordnung, aber vergeblich. Die Familie war die reichste in Ettenheim und wusste den Landesherrn jedenfalls eine hohe Aufnahmssumme zu bezahlen. Den 26. August wurde auch der 3. Sohn aufgenommen und ihm ein Patent zur Errichtung eines offenen Ladens verliehen. Es ist dies der als „der reich Hirzli oder der reich Krämerjud" bezeichnete Hirz Levi. Als 8. Familie wurde auch gegen den Protest der Stadt Josef Levi, Sohn des reichen Abraham Levi, aufgenommen.

Im Elsass hatten die Juden seit den 30er Jahren viele Streitigkeiten mit der Gemeinde wegen Benutzung des Weidganges. Sie behaupteten und beanspruchten denselben wie die Bürger benutzen zu dürfen, ohne dafür an den Gemeindelasten beitragen zu müssen; es stehe ihnen sogar frei, eigene Hirten aufzustellen. Magistrat und Dorfgerichte bestritten ihnen natürlich dieses Recht. Den Streit musste schließlich der damalige Intendant Herr von Vanolles schlichten. Den 15. Mai 1744 (bestätigt 14. April 1747) erließ er eine Verordnung,[1]) nach welcher die Juden zu den Lasten der Gemeinden, in denen sie wohnen, auf je 20 sols Kopfsteuer, in Friedenszeiten 25 und in Kriegszeiten 50 sols beitragen sollen, und zwar solidarisch in jeder Gemeinde; die Rabbiner haben diese Abgaben zu verteilen. Dafür hatten die Juden freies Weiderecht und sollten von allen weiteren Lasten, wie Fouragen, Frohnden, Wachen und Geleiten und Einquartirungen usw. befreit sein.[2]) Diese Verordnung hatte für das Bistum keine

---

[1]) De Bourg a. a. O. II. S. 283. Für das Bistum (elsässischer Teil) betrug z. B 1749 und 50 die Kopfsteuer 576 fl. 5 S. 6 Pfg. und die Gemeindesteuer 5709 fl. 11 S. 7 Pfg. (Für die Ritterschaft 1029 fl. bezw. 1286 fl. und in ganz Elsass 6216 fl. 17 S. 4 Pfg. resp. 7809 fl. 3 Pfg., also etwa 11 Mal soviel als im Bistum.) 1758 sinkt sie auf 362 fl. 112 S. 3 Pfg. Kopfgeld und 906 fl. 10 S. 7½ Pfg. Gemeindesteuer, bei derselben Höhe für das Elsass. Bez.-Arch. Straßburg C. 435 N. 9.

[2]) Derselbe Intendant schuf sogar das Kuriosum, dass für Christen in jüdischen Diensten der Leibzoll entrichtet werden musste. Eine Ordonnance vom 12. Dezember 1746 verurteilte nämlich unter Verwerfung der eingebrachten Beschwerde ein jüdisches Konsortium (Seeligmann, Alexander et cons.), welches die Hüttenwerke von Zins-

Geltung, wenn sich auch die Zaberner Judenschaft zur Verweigerung des Weidzinses darauf berufen hatte.

Unter den ersten 4 Kriegsjahren des österreichischen Erbfolgekrieges, die sich am Rhein abspielten, hatte Ettenheim viel zu leiden. Die Stadt gedachte zu ihrer Unterstützung auch die Juden zum Beitragen an den Kriegslasten anzuhalten. Das Oberamt dehnte darauf die Beitragspflicht der Juden zu allen außerordentlichen Anlagen, wie sie 1738 geordnet worden war, auch auf die außerordentlichen Naturalleistungen aus. Die Juden widersprachen diesem Vorgehen. Ein Regirungsdekret vom 11. Februar 1746 hielt aber das oberamtliche Urteil von 1738 aufrecht, bestätigte es und ermächtigte das Oberamt die Juden im Weigerungsfalle mit Zwang zur Leistung anzuhalten (Beil. XIX). Gegen diese Verfügung beschwert sich die Judenschaft bei der Hofkammer, indem sie ausführt, dass man 1738 garnicht an Kriegslasten gedacht habe, sondern nur den Beitrag an die gewöhnlichen, außerordentlichen Ausgaben für Kreis-, Römer- und Pallastgeld festgestellt habe. Die Stadt habe auch die Kriegszeit über keine Abgaben in dieser Beziehung von ihnen erhoben; sie selbst besäßen auch keinen Grundbesitz, dagegen sei die Stadt im Besitze vieler Almenden, Matten und Waldungen, woraus die Unterhaltslieferungen so bestritten werden könnten, dass die Einwohner kaum mehr etwas aus ihrem eigenen Besitz beizutragen hätten; an diesen Almenden aber hätten sie keinen Anteil oder Mitgenuss.

Die Stadt macht der Judenschaft gegenüber geltend, dass unter „alle außerordentlichen Abgaben" eben auch notwendigerweise Naturalleistungen gehören und dass den Juden

weiler (in der Herrschaft Oberbronn) gepachtet hatte, qu'ils seront tenus de payer au fermier le Péage corporel des particuliers chretiens qu'ils employeront seuls pour leurs services, tant pour la Conduite des charbons et autres matières servant à l'exploitation de leurs forges, que pour d'autres marchandises et denrées servant à leur usage personel. Aus einem hdschrftl. Sammelbändchen der Straßburger Universitäts- und Landes-Bibliothek, enthaltend die Règlements sur la Ferme d'Alsace 1663—1748 S. 59 ff. Sur le Péage corporel des Juifs. Der vollständige Titel ist: Extrait des Règlements Intervenus sur les différents droits de la Ferme d'Alsace depuis la réunion de cette province à la France.

keine bessere Ausnahmsstelle einzuräumen sei; habe man doch die fürstlichen Beamten, die seit jeher von allen Lasten für ihre Häuser im Besitz einer Bürgerschaft frei seien, dazu beigezogen. Die Stadt führt ferner das Verhältnis in der Nachbarschaft an, wo die Juden [illegible] wie die christ[illegible] [illegible] wurde [illegible]

[illegible]

bei 5 Familien bleiben solle, und über deren Anzahl mehrere nicht möchten aufgenommen, oder aber selbiger [der Stadt] von der Judenschaft, die vor 2 abgeschaffte Familien ausgelegte 500 fl. wieder bonifizirt werden." Auch die Gemeinde Kappel des Amts Ettenheim musste 1751 über den Wucher der Juden Klage führen.[1]) Zu den schon gestatteten Häusern hatten die Juden in Ettenheim noch 2 neue gekauft und vom Landesfürsten die Erlaubnis zur Errichtung von 2 neuen Kramläden erhalten, so dass sich nun 3 Judenläden in Ettenheim befanden. Bei der Eröffnung des Ladens von Moses Levi, 10. Januar 1755, klagt die gen. Chronik, welch großer Schaden dadurch der Bürgerschaft und den Krämern geschehe. Die Stadt verlangte nun von den Juden die auf ihren Häusern und ihrem öffentlichen Gewerbe haftenden und von Bürgern und Insassen in Ettenheim gewöhnlich abzugebenden Steuern zu entrichten. Die Juden weigerten sich aber und so klagte die Stadt bei der fürstlichen Regirung auf Entrichtung der Steuer für die 2 neu erworbenen Häuser und neu errichteten Läden den 2. April 1756. In dem nun entstehenden Prozesse wäre die Judenschaft wol unterlegen und in ihre alten Schranken zurückgewiesen worden. Die Zwischenregirung aber, welche durch die Krankheit und den rasch erfolgten Tod des Kardinals sehr in Anspruch genommen war, gab der Judenschaft den Rat, sich mit der Stadt gütlich zu vertragen. Am 9. Juli 1756 kam es auch zu einem Vergleichsvertrag mit der Stadt (Beilage XXIV). Die Juden leisten von ihren schon besessenen 5 Häusern den im Dekret von 1746 ihnen auferlegten Beitrag, von den 2 neu erworbenen Häusern leisten sie zu jeder bürgerlichen Steuer und zwar Hirz Levi 1 fl. 8 S. und Josef Levi 1 fl. 4 S. und für die neu errichteten Läden Hirz und Moses Levi je 4 S. so lange sie im Besitz dieser Häuser verbleiben oder die Kaufmannschaft betreiben werden.

Ich führe hier zum Vergleiche eine Amtsverordnung für den reichsritterschaftlichen Flecken Schmieheim, eine Nachbargemeinde von Ettenheim, an, deren jüdische Bevölkerung schon sehr alt und sehr zahlreich war und heute noch ist.

---

[1]) Leider ließen sich die hierüber in Mitteil. der Bad. Hist. Komm. Nr. 9 S. 75 verzeichneten Archivalien trotz eifrigen Suchens daselbst nicht mehr auffinden.

1747 beklagte sich die Gemeinde sehr eindringlich, da ihre Juden, in einer Anzahl von mehr als 80 Leuten, imm mehr Häuser erwarben und besonders aus verschuldeten Hinte lassenschaften. Es herrsche deshalb unter den jungen Bürge große Wohnungsnot.

Zur Abhülfe erließ darauf unterm 20. Mai 1747 der ritt schaftliche Amtmann Joh. Georg Wild in Straßburg folgen Verordnung, dass nämlich 1. „jeder Jud, so künftig zu Schm heim ein Hauß kaufet, sogleich gnädiger Herrschaft (M herrschaft v. Boecklin und v. Waldner) vor die Erlaubn 30 Gulden baar zahlen solle, 2. habe ein Christ, von d Verkauf an gerechnet, das Loos- oder Zugrecht ein gant Jahr, und obschon ein Jud während solchem Jahr etwas das Hause bauet, die Baukosten, wenn in solchem Jahr Christ das Hauß löst, dem Juden nicht anderst als auf richt liche Ermäßigung zu vergüten, 3. bleiben das Hauß in d bürgerlichen oder gemeinen Steuern und Anlagen, auch Capitalien, so das Hauß mit einigen beschwert, darauf haft wonach sich Christen und Juden zu richten haben werden u solle diese Verordnung in die gemeine Lade zu Schmiehe gelegt und darinnen verwahrlich aufbehalten werden."

Ein Beispiel für die Geldkraft und Findigkeit, sowie daß dass Kriegszeiten dem Juden den meisten Gewinn bringe bietet der hier im Auszug mitgeteilte Vertrag des Amtes Ette heim mit einem benachbarten Schutzjuden.[1]) Es handelt si um vom Kaiser versprochene Kriegskostenentschädigung.

1754 den 31. Januar ist im Beisein Ihrer Hochwürde und Gnaden des H. H. Abt Augustin des Gotteshauses Ettenhei Münster und unseres gnädigen Herrn Oberamtmanns, Heinric Fischer, des Schultheißen, Bürgermeisters und Rats, wie auc der Zunftmeister von beiderseits Zünften, zugleich 2 aller auc 3 Dörffer Schulzen, Ehrenbürger und Ausschuss mit Josu Offenheimer, Schirmsjuden in Kippenheim, accordirt worde wegen den voradelbergischen „Furaschi-Geldern" für Meh Heu und Haber, so man der Kayserlichen Armee gelief nämlich einer Summe von 4100 Gulden. Diese übernahm obige Jude um 2700 Gulden baares Geld in zwei Terminen, nämlic in 3 Wochen 1500, die andern 1200 fl. auf Jacobi mit de

[1]) Lade der allgem. Zunft in Ettenheim.

Zusatz, dass, wenn der Jude, wie er vorgibt, an jedem 100 10 fl. verlieren müsse, er diese haben solle, wenn ihm aber andernfalls nichts abgezogen würde, so solle er es der Gemeinde auch voll und ganz bezahlen. Der Verlust von 4100 fl. wäre also 410 fl. An dieser Summe gebührten den Untertanen des Klosters 900 fl., der Stadt Ettenheim 900 und den 3 Dorfschaften 900 fl.; weil aber Grafenhausen doppelte Portion hat, so gebührt ihm 450 fl. und den 2 andern je 250 fl. Der Jude Offenheimer schrieb sofort zwei Wechselbriefe hierüber im Löwen, wo der Accord beredet wurde. Alle Anwesenden mussten dann ihre Meinung und Zustimmung geben und insgesamt unterschreiben, denn man fand es für besser, an der Schuld zu verlieren als noch länger zu warten, so dass man, wenn wieder Krieg einfallen sollte, vielleicht keinen Batzen mehr zu erhoffen gehabt hätte. Der Berichterstatter setzt noch hinzu: „Es ist kein Zweifel, dass der Jud ein Namhaftes gewinnt, denn wenn er alles bekommt, so gewinnt er laut Accort 1400 fl., wird ihm aber abgezogen, so gewinnt er 1000 fl.; das Schmieren wird (ihn) aber auch kosten. Indessen haben wir (in Ettenheim) den Trost, dass doch der Kaiser auch wiederum an den Kosten zahlt, wo die Franzosen nur haben wollen. Das Glück ist halt, lautet der bemerkenswerte Schlusssatz, dass das römische Reich neutral gewesen und wir auch dazu gehören (Ettenheim und Oberkirch), sonst hätten wir nichts bekommen." Nach fast vierteljährlicher Zwischenregierung wurde der Probst des Hochstifts Ludwig Konstantin von Rohan-Guémené am 23. September 1756 zum Fürstbischof gewählt. 1762 zum Kardinal erhoben und deshalb als Kardinal von Guémené bekannt, zeichnete er sich wie sein Nachfolger durch besondere Toleranz gegen die Protestanten aus. Gegen die Juden des Bistums war er weniger duldsam; wie seine Vorgänger wusste auch er das Judenregal zu einer einträglichen Geldquelle zu gestalten. Die Juden des Hochstifts mussten sich ihre Patente von ihm bestätigen lassen (Beilage XV).[1]) Den von ihm neu ausgestellten Schutzbriefen wurde nun konsequent die Klausel der Widerruflichkeit hinzugefügt. Gleich in den ersten Jahren seiner Regirung nahm er 2 neue Judenfamilien in Ettenheim

[1]) Eine Bestätigung aus dem Jahre 1769, 15. Nov., zit. Scheid a. a. O. S. 226, aus einem Privat-Archiv als allgemein.

auf, Hirsch Weyl und Michael Gombrich am 8. Febr. und 26. Aug. 1758; am 11. Nov. des folgenden Jahres kam er nach Ettenheim, sich huldigen zu lassen; als ein guter, lieber, alter Vater, dick und mittlerer Statur wird er da geschildert. Er versprach, die Stadt bei allen ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten belassen zu wollen. Am 13. November gab er eine neue kurze und etwas verbesserte, französisch abgefasste Judenordnung heraus (Beil. XXV). In dieselbe wurde auch die oft versäumte Verpflichtung der Rabbiner aufgenommen, jährlich eine Statistik der im Bistum ansässigen Juden an die Regirung einzuschicken (Art. 14). Als die Stadt bei der fürstlichen jährlichen Kommission 1760 wegen ihrer Juden Klage führte, erhielt sie die bezeichnende Antwort, der gnädigste Landesfürst sei ihr souveräner Herr und könne mit ihnen machen, was er wolle und könne Juden annehmen, so viel er wolle, dagegen könne die Stadt nichts machen. Der Kardinal handelte auch nach diesem Wort und nahm, die Privilegien der Stadt missachtend, 1765 den Krämer Sandel Levi in die Stelle seines Vaters als Schirmjuden auf (Beil. XXVI), trotzdem die Anzahl der Juden die ursprüngliche Zahl überschritten hatte. 1774 nahm er nochmals 2 Witwen ehemaliger Schutzjuden auf.

Im Jahre 1768 entstand ein neuer Zwischenfall, dies Mal in der jüdischen Gemeinde selbst. Dieselbe war seit dem Tode des letzten Vorstehers ohne Oberhaupt. Eine Einigung zur Neuwahl konnte nicht erzielt werden. Die Folge war, dass keiner mehr auf den andern hörte und dadurch die herrschaftlichen und andern Gelder, welche die Schutzjuden zu entrichten hatten, nur sehr langsam und ungenau eingingen. Von dem Gesamt-Vorsteher Aron Meyer in Mutzig waren sie wiederholt, aber vergeblich zur Vornahme der Neuwahl aufgefordert worden. Da die Juden in Ettenheim auch keinen Rabbiner hatten, also vollständig ohne Organisation lebten, wandte sich der Gesamt-Judenvorsteher an die bischöflich Regirung um Hilfe. Nach kurzen Unterhandlungen mit d Judenschaft in Ettenheim wurde Hirzel Liebmann zu ihre Vorsteher ernannt und „autorisirt den Austeiler aller Anlage was Nahmens solche sein mögen, zu machen und der g sambten dasigen Judenschaft bei Vermeydung 3 Güldt herrschaftlicher straff anbefohlen, deßen gebotten und ve

botten nachzuleben.“ Decretum in Consilio aulico Zabern 24. Febr. 1768. Nie fehlte es an neuen Unannehmlichkeiten wegen der Juden, so kam 14.—17. Januar 1771 eine Kommission von Zabern unter Hofrat Pettmesser nach Ettenheim, um Eingriffe in die hohe Jurisdiktion des Bischofs zu untersuchen. Das Kloster Ettenheim-Münster war nämlich eigenmächtig gegen einen Juden aus dem benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Rust vorgegangen. Derselbe, sonst ein ehrlicher Mensch, hatte im Gebiet des Klosters Schulden gemacht und nichts bezahlt. Dafür sperrte man ihn in den finstern Turm daselbst bei Wasser und Brod 4 Wochen lang, nachher in Münchweier in einen Schweinestall,[1]) und zuletzt wurde er noch eine Stunde an den Pranger gestellt und darauf an den Ettenheimer Bannstein geführt. Am 25. Juli erhielt das Kloster für die angemaßte Rechtsübung ein Strafmandat. Ueber die unmenschliche Behandlung eines schutz- und rechtlosen Juden aber regte sich damals Niemand auf. Mit einem Judenmädchen, das im Bad Ettenheim-Münster silberne Löffel und Weißzeug entwendet und auch sonst die Badgäste bestohlen hatte, verfuhr das Kloster gelinder. Der Vater des Mädchens musste Schadenersatz leisten und das Mädchen blieb straflos.[2]) Ein großes Ereignis dagegen war es, als sich am 25. Mai 1778 ein

[1]) Kam auch sonst als Strafverschärfung vor. Ein Beispiel gibt Schudt, Jüd. Merkw. II. S. 259 von Roedelheim.

[2]) Die Gesinnung des Volkes in dem geschlossen katholischen Bistum zeigen folgende sprichwörtliche dicta:

Der vornehmste Jud ist an dem katholischen Christen der größte Schelm und Dieb, mehr als der Türk, der doch ein Erbfeind ist; ein Jud ist dem Teufel gleich. 3 Juden, 4 Schelme heißt das alte Sprichwort. Bruder, mit Juden und Pfaffen hab' nix zu schaffen. Der Jud und der Teufel ist ein Ding; denn der Jud geht dem Christen, so lang er lebt, zu seinem Untergang um und der Teufel auf des Menschen arme Seel. Der vornehmste Jud ist nix wert, und wenn der Christ 3 Köpfe aufeinander sitzen hätte, so ist er den Juden doch noch nicht gescheid genug, denn unbetrogen kommt man unmöglich bei ihnen davon. Das ist nichts als eine Judenpfeife, die immer falsch geht, heißt es von schwindelhaften Behauptungen und dergl. Der verderbliche Einfluss der Juden, die doch alle hebräisch und etwas deutsch schreiben konnten, ist gegenüber einer Bevölkerung, die zum großen Teil weder lesen noch schreiben konnte, und deshalb misstrauisch war, leicht einzusehen. Zählt doch die Stadt Ettenheim heute noch mehrere Analphabeten.

junger Jude aus Amsterdam taufen ließ. Der Abt selbst spendete ihm das Sakrament unter den größten Feierlichkeiten und dem Zulauf des Volkes aus der ganzen Gegend. Am 27. Januar 1771 musste die Stadt Ettenheim verbieten, bei den Juden in Altorf Fleisch zu kaufen; dies geschah besonders am Sonntag Morgen, und selbst die zünftigen Metzger wurden beschuldigt, über Nacht ganze Viertel nach Ettenheim herein gebracht zu haben, um das Fleisch als eigenes zu verkaufen.[1])

Die Stadt Ettenheim besass seit uralten Zeiten mit dem Kloster und 8 benachbarten Gemeinden ausgedehnte Waldungen zu genossenschaftlicher Nutzung unter ihrer Verwaltung. Auch an diesem rein bürgerlichen Wald suchten die Juden Anteil zu bekommen und Verdienst zu erzielen. Auf dem üblichen Genossenschaftstag im Dezember des Jahres 1777 musste deshalb verordnet und den Genossen verboten werden, den Juden ihr Holz auf dem Platz zu verkaufen oder gegen das alte Herkommen Holz zum Verkauf hauen zu lassen. Der Bürgermeister werde den Juden Holz im Wald machen lassen, das Klafter tannen zu 12 Sch. und buchen zu 2 Sch., dasselbe sollen sie dann wie andere Leute und Genossen auch selbst wegführen lassen. Dagegen protestirten die Juden und wollten einen Prozess führen. Sie führten in Zabern Klage, die von Ettenheim, Altorf und Orschweier, und „haben mit Geld geschmiert," wodurch sie ein Communicetur der Regirung erlangten, dass sie Holz kaufen dürften, wo sie wollten ohne Rücksicht auf die Genossenschaft. DieStadt sandte hierauf die zwei Bürgermeister Jos. Jaeger und Jos. Blank „zur Verantwortung" nach Zabern, diese erwirkten „Contreordre," dass es bei der alten Verordnung bleiben solle. Das Verbot des Holzverkaufes an andere Genossen oder Juden wurde am 18. April 1780 von der Genossenschaft eindringlich und unter Strafe erneuert.

Bis zum Jahre 1775 war der 2. Artikel des Vertrags von 1717 von den Juden genau beobachtet worden; in diesem Jahre trat eine Aenderung ein. Schon vorher hatte die fürstbischöfliche Regirung den Eisenhandel dem freien Verkehr entzogen und an sich genommen. Alle 6 Jahre ließ sie ihre verschiedenen Gefälle, darunter nun auch den Eisenhandel,

---

[1]) Machleid. 1785 12. Jan. erhielten auch die Juden von Orschweier von Frhr. v. Brandenstein die Erlaubnis, in Altorf Fleisch holen zu dürfen. (Gem.-Arch. Orschweier.)

an einen Generalpächter versteigern. Für das Oberamt Ettenheim war schon lange Jahre der Stubenwirt von Kappel der Steigerer gewesen, von diesem wurden wieder einzelne Handelszweige an Unterpächter vergeben. Hierbei beteiligten sich auch Juden, schon früher hatten dieselben den Salzhandel ausschließlich betrieben und der Stadt Anlass zu Klagen gegeben, da sie den Sester mit 2 fl. bezahlen musste, während ihn die Juden in der Nachbarschaft um 1 fl. 30 Krzr. verschleißten. Im Jahr 1775 nun hatte Josef Levi um 13 Louisdor jährlich den Eisenhandel von demselben in Unterstand genommen. Er starb aber schon 1779 und seine Erben weigerten sich, den Handel fortzuführen, wie der Oberpächter verlangte. Derselbe klagte, und das Oberamt verurteilte unterm 26. März desselben Jahres die Erben zur Aushaltung des Vortrags.

Ein Jahr vorher hatte das Oberamt am 15. März ein Dekret erlassen müssen, keinem Juden etwas in den Weg zu legen oder leids zu tun. Man hatte der Judenschaft nämlich nächtlicher Weile ihr Badhaus im Stadtgraben böswillig umgeworfen. Die Bürgerschaft wollte von der Sache nichts wissen und schob es auf die „ledigen Gesellen". Ein Täter konnte nicht ausfindig gemacht werden. Die Juden benutzten aber die Gelegenheit, sich ein eigenes Stück Land zur Neuerrichtung eines solideren Badhauses von Stein zu erwerben. Am 23. März kam darüber ein Vertrag mit der Stadt zustande (Beil. XXVII). Dieselbe überließ den Juden einen Platz im Stadtgraben für ihr Bad (Frauenbad) hinter dem Hause des Vorstehers Hirschel Weyl, 35' lang und 6 bezw. 9' breit gegen einen ewigen jährlichen Bodenzins von 9 S.[1])

Wie sehr man den Juden ihren Aufenhalt in Ettenheim von Seiten der Stadt zu erschweren suchte, zeigt folgende Geschichte. 1779 sah sich der Schutzjude Michel Levi, der bisher bei seinem Vater Hirzel Levi gewohnt hatte, wegen der Anzahl seiner Kinder und seines täglich sich mehrenden Handels genötigt, eine größere Wohnung zu suchen, als sie ihm sein Vater gewähren konnte. Nach Absterben der Land-

[1]) Wie lange dies Bad bestand, ließ sich nicht ermitteln, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts benutzen die Frauen von Ettenheim das Bad in Altorf.

herrschen Eheleute wandte er sich an den Vogtmann der hinterlassenen Kinder, die Behausung derselben ihm um 4 Louisdor jährlichen Mietzins zu überlassen, obwol die Wohnung kaum 2 Lsdr. wert war. Der Vogtmann ließ sich aber aufhetzen und „durch Befelch einiger der Vorgesetzten der Stadt Ettenheim“ dahin bewegen, die Wohnung um geringeren Preis andern anzubieten. Michel Levi wandte sich an das Oberamt und klagte gegen das Verfahren des Vormundes, dasselbe bringe den Pupillen Schaden und nähre geheimen Hass und Missgunst gegen die Juden. Den 26. Mai erhält er vom Oberamt ein Dekret, in welchem ihm erlaubt wird, mit dem Vogtmann eine Lehnung zu treffen und jenem anbefohlen wird, das Haus dem Meistbietenden zu überlassen. Letzterer hält sich aber nicht an das Dekret und ohne höheren Befehl weigert sich der Amtmann zwangsweise einzuschreiten. Michel Levi wendet sich nun an den Landesfürsten selbst. Dieser erteilt dem Oberamtmann den Auftrag die Exekution auszuführen und Jedermann zu verbieten den Vormund bei dieser Verleihung zu hindern; wenn aber ein Einwohner denselben Hauszins bezahlen wolle, solle er vor dem Juden den Vorzug haben. Decretum in Consilio aulico Zabern 16. Juni 1779.

Seit den 70er Jahren zahlt die Judenschaft für den Genuss von Weide und Wasser, jede der 8 Familien, 1 fl. 5 S. und die zwei Witwen 7 S. 6 Pfg. Die Betteljuden zusammen zahlen 3 fl. 1776 macht der fürstliche Kommissär bei Abhörung der Rechnungen die Bemerkung, dass von nun an die Juden „in Rücksicht auf die zu geringe Besteuerung gegenüber andern Orten um das Doppelte des Ansatzes angelegt werden können,“ was auch von da ab geschah. Die Stadt bezog zu dieser Zeit noch 1 fl. „von der Judengass zu fegen,“ obwol eine besondere oder ausschliessliche Judengasse in Ettenheim niemals bestand. Einen Vorzug genossen die Juden auf dem Ettenheimer Markt, denn hatte da der jüdische Krämer Leopold Hirzig von Altorf nur 8 S. Standgeld zu bezahlen, während die drei christlichen Krämer jährlich 1 fl. erlegen mussten. Ueber den Anteil am Kreisgeld und die Gesamtabgaben der Juden an die Stadt geben die Rechnungsbücher dieser Zeit genaue Auskunft. Als Beispiel möge die folgende Tabelle dienen.

	Anschlag des Kreisgelds für die Stadt Ettenheim.			Anteil der Juden am Kreisgeld.			Summe sämtl. Abgaben der Juden außer Schutzgeld.		
anno	fl.	S.	₰	fl.	S.	₰	fl.	S.	₰
1773	320	9	4 1/2	14	—	—	26	2	6
1774	322	7	2 1/2	14	—	—	21	7	6
1775	395	1	6 1/3	24	—	—	31	—	—
1776	510	2	8 1/3	30	5	3	47	2	9
5 % Anlage 1778	386	8	11	27	3	7	53	8	7
5 % Anlage 1779	569	—	—	28	—	5	44	5	—

Anfang März 1779 starb Ludwig Konstantin 82 Jahre alt Paris. Trotz seines Alters und seiner Gebrechlichkeit hatte ein mächtiges, glänzendes Hof- und Regirungsleben ge-rt. Fühlten sich doch die Bischöfe von Straßburg als die chtigsten und reichsten Ihresgleichen, als „die geistlichen 'posten königlicher Macht." Sein Neffe und Nachfolger lwig Reinhard Eduard von Rohan-Guémené ging ganz in n glänzenden Leben des französischen Hofes auf und ver-n. Er hat wenig Interesse für die Verwaltung seines Bis-s; unter ihm zeigt sich denn auch mehr als unter seinen gängern die wankende und wechselnde Haltung seiner irung, die bald die Juden begünstigt, bald sie bedrückt, je hdem das Geldbedürfnis es erfordert. Als im Herbst 1779 bischöfliche Schloss in Zabern[1]) abgebrannt war, ließ sich Fürstbischof vom König Ludwig die Erlaubnis zur Er-ung einer außerordentlichen Palaststeuer von 15000 livres 18 Jahre geben; die Juden des Bistums haben zu dieser me jährlich 6000 livres beizutragen. Beim Regirungsantritt neuen Landesfürsten hatte sich die Stadt Ettenheim ihre „ur-n Privilegien" erneuern und bestätigen lassen. Sie erhielt auch en dem landesherrlichen Versprechen, dass sie nie mehr 5 Familien innerhalb ihrer Mauern dulden müsse, die Zu-erung, dass die jetzt vorhandene Anzahl der Juden mit ge der Zeit wieder auf die ursprüngliche Anzahl zurück-etzt werden solle. Im selben Jahr kam am 12. September

[1]) Der prachtvolle Neubau war vom ersten Kardinal Rohan begründet und in der Folgezeit verschönert und erweitert den.

eine Deputation der Stadt nach Zabern, um darüber Beschwerde zu führen, dass der reiche Hirz Levi das Haus eines Bürgers gegen den Willen der Stadt gekauft hatte. Zwei Mal noch beschwert sich die Stadt dagegen, richtet aber nichts aus; sie hatte 60 fl. Reisekosten und der Jude zog als Eigentümer in das Haus ein.

Die Regirung brachte nun ein neues und für sie einträgliches Mittel an, die Zwistigkeiten mit den Juden zu schlichten und die Stadt zufrieden zu stellen. Durch ein Dekret vom 17. März 1780 erhöht sie die Abgaben derselben. Die Juden sollen von ihren Häusern dieselbe Steuer zahlen wie die andern Einwohner der Stadt und diese Steuer von den letzten 2 Jahren nachtragen. Zweitens sollen die Juden, da sich ihre Zahl vermehrt hat, statt wie bisher 4 %, von nun an mit 5 % zu den Kreis- und andern außerordentlichen Ausgaben beisteuern. Drittens sollen sie für ihre vergrößerte Handlung auch eine größere Gewerbsteuer übernehmen, nämlich 5 S. für jeden offenen Laden, die andern ohne Läden aber die Hälfte bezahlen. Ferner sollen die Juden statt bisher 1 fl. 5 S. Abgaben für Weide- und Wasser-Recht jede Familie 3 fl. beitragen und den Abgang für die 2 letzten Jahre nachholen. Dagegen erhielten sie fünftens das Beholzigungsrecht aus dem Ettenheimer Genossenschaftswald unter den Regeln der Genossenschaft, d. h. sie dürfen zum Verkauf auf den Markt gebrachtes Holz erhandeln und der Bürgermeister soll ihnen für ihren Bedarf solches anweisen, nämlich das Klafter buchen zu 1 fl. 2 S., das Klafter eichen oder tannen zu 9 S., größeres Bauholz zu fl. 5, — geringeres zu 2 S. 6 Pfg. (Beil. XXVIII.) Die Juden erhoben den heftigsten Widerspruch gegen diesen Erlass: sie beriefen sich auf das Oberamts-Urteil von 1746 und den mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag von 1756. Sie müssen ihrer Beschwerde auch gehörigen Nachdruck zu verleihen gewusst haben; denn im folgenden Jahr wurde fast die ganze Verordnung zurückgenommen (Beil. XXIX). Die Steuererhöhungen der Artikel 2, 3 und 4 wurden vollständig aufgehoben und es bei der bisherigen Observanz belassen. Die Juden hatten demnach von nun an eine höhere mit den Christen gleiche Wohnungssteuer zu zahlen, dafür aber war ihnen das Beholzigungsrecht eingeräumt worden. Vom nächsten Jahre ab erhob die Stadt von ihnen auch die Gewerbsteuer.

Der weiteren Forderung der Juden auf Herabsetzung des Anteils an den außerordentlichen Abgaben und die Aufhebung des Geleitsgeldes wurde nicht stattgegeben, dagegen ihnen erlaubt, jährlich beim Oberamt von dem Repartitionsfuß der Ettenheim betr. Extragelder Kenntnis zu nehmen. Gleich den andern Einwohnern Ettenheims sollen sie zu keinen weiteren Abgaben verpflichtet sein und wie diese gehalten werden. Um sich den Weg für später frei zu halten, wurde der Verordnung die Klausel zugefügt, sie solle gültig sein, „es wäre denn, dass fürohin ein anderes statuirt würde". Als im Oktober die jährliche Kommission zum Rechnungabhören und Freveltaghalten in Ettenheim war und vor ihr über das Treiben der Juden geklagt wurde, setzte sie fest, dass die Juden 7 Häuser inne haben dürfen und, wenn ein Vater stirbt, nur 1 Kind „und nit mehr wie es die Dieb gemacht haben", darein kommen solle.[1]) Damals reichte die Stadt auch ihre Nachforderungen an die Juden seit 1777 mit 208 fl. ein (Beil. XXX). Die Kommission des nächsten Jahres hatte wieder einen Zwist der Stadt mit den Juden wegen der Gewerbsteuer zu schlichten. Am 12. August 1782 verordnet sie, dass die Juden, welche zwar keinen offenen Laden haben, aber fast fortwährend Handel mit Vieh, Granaten,[2]) u. a. m. treiben, die halbe Gewerbesteuer mit 2 S. bezahlen sollen, wozu sich die Juden auch bereit erklärten. (Beil. XXXI.)

Die Juden hatten damals im Verhältnis zu den Nachbarstaaten eine ganz erträgliche Stellung; ihre Abgaben an die Stadt waren nicht groß und auf die außerordentlichen Lei-

---

[1]) Machleid.

[2]) Seit Mitte des Jahrhunderts war die Hausindustrie des Granatschleifens in Ettenheim aufgekommen, anfangs leidenschaftlich betrieben, aber bald wieder von der Mehrzahl verlassen, da bei geringen Aufwandsmitteln nichts zu verdienen war. Machleid berichtet hierüber zu 1759 „Granatboren hier und in der Nachbarschaft aufkommen. Ueber 100, klein und groß damit beschäftigt, aber sehr übersetzt und manche schlechte Arbeit gemacht, daher die ganze Sache verrufen worden; für viele ein gutes bene bei dem teuren Brot und den vielen Kindern, aber viele haben auch Schaden gehabt, weil sie fremde Leute haben mussten, und sie selbst nichts verstanden." Vgl. auch Gothein Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 580/81.

stungen derselben beschränkt; ganz frei waren sie von allen bürgerlichen Lasten, wie Frohnden, Wachen, Einquartirungen und genossen doch unter denselben Pflichten fast alle und dieselben Rechte wie Bürger und Insassen. Ein neu aufgenommener Bürger bezahlte für seine Aufnahme 25 fl., eine in die Bürgerschaft eingeheiratete Frau 12 fl. An die Stadt zahlen die Juden garkein Aufnahmsgeld, dagegen erhebt dieselbe bis 1804 ein Geleitsgeld.

Das Verhältnis der Stadt und Judenschaft blieb denn auch ein friedliches und ungestörtes. Die Juden konnten ihre kaufmännische Tätigkeit vollständig entfalten, da ihnen ja im ganzen Bistum der gesamte Handel frei und erlaubt war.[1]) So ließ z. B. Anfangs 1784 der Ettenheimer Schutzjude Michael Gombrich, genannt „Macholi" (hebr. = Michael) daselbst über 80000 Dutzend Mehl- und Hafersäcke nähen für den französischen Armeelieferanten und Hofjuden Behr in Straßburg. Für das Dutzend bezahlte er 7 Groschen, also pro Sack 3 Pfg.; den Faden musste man selbst dazu geben oder der ungerade Groschen wurde dafür abgezogen. Der Berichterstatter[2]) meldet dabei, dass kein Verdienst zu machen gewesen, die Beschäftigung im Winter aber doch willkommen war und wenigstens baar Geld eingebracht habe, da sich alles, nicht blos Schneider und Näherinnen, dabei beteiligten. Im nächsten Jahr musste aber gegen die allzugroße Rührigkeit der handelnden Juden amtlich eingeschritten werden. Durch ein Mandat von Zabern vom 23. Januar 1785 wurde das Hausiren eingeschränkt: kein Jude solle mehr durch Knechte oder Knaben Säcke mit Waaren in der Stadt und ihren Dorfschaften herumtragen lassen, um sie den Leuten anzuhängen bei einer Strafe von 10 Reichstalern und Konfiskation der Waaren im Falle des Zuwiderhandelns.

Aus dem Jahre 1786 berichtet Machleid zum 14. Juli folgenden Vorgang. An diesem Tage „hat ein verfluchter, schelmischer, erzketzerischer großer Jud (mit einem Bengel) dem schönen Kruzifix bei der Griebligaß von der Sartorischen Familie mit einem hinaufgeworfenen Bengel den linken Arm

---

[1]) An die Allgemeine Zunft bezahlt die Gesamt-Judenschaft in der 80er und 30er Jahren 1 fl. 6 Sch. — 2 fl. 3 Sch.

[2]) Machleidsche Chronik.

gegen die Stadt zu, abgeschlagen.“ Diese Rohheit wurde von einem Büblein, Bartle Staelin, gesehen und verraten, doch entrann der Jude, bevor man ihn fassen konnte, nach Altorf.

Ein weiteres Beispiel für die Rechtspflege gegenüber den Juden bietet der folgende Fall aus dem Jahre 1787. Ein buckliger Jude von Orschweier, ein Bruder des Sandel Levi in Ettenheim, war am hellen Tag in Grafenhausen beim Schulzen (Joh. Koebele) eingebrochen und in flagranti ertappt worden. Er kam zunächst 6 Wochen in den Schelmenturm in Ettenheim, bis sein Schicksal entschieden war. Am 1. August fand die Exekution des Urteils statt. Erst eine Stunde lang auf dem Lasterstein ausgestellt, dann vom Scharfrichter (Jos. Menges) ausgepeitscht, wurde er schließlich mit Ruten zur Stadt hinausgejagt und ihm das Land auf 10 Jahre hinaus verboten. Im selben Jahr baute der reichste Jude in Ettenheim, Hirz Levi, ein dreistöckiges, neues Haus, „einen prächtigen Bau,“ die jetzige untere Apotheke.

Seit 1786 waren die Ettenheimer Juden ihren Anteil am Kleppergeld für den Fürstbischof schuldig geblieben. Es war dies eine Abgabe, welche die Judenschaft des Bistums schon seit Jahrhunderten zu entrichten hatte. Ursprünglich bestand sie in dem Geschenk eines Pferdes, das die Judenschaft jedes Jahr dem Oberst-Stallmeister des Bischofs darzubringen hatte.[1]) Es ist dieses „don gratuit“ zugleich ein Zeichen dafür, dass eben der Rosshandel der Hauptnahrungszweig der Juden im Elsass und Bistum war. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts war dies Geschenk in eine Geldabgabe von 50 écus verwandelt worden. Durch Mandat vom 30. Sept. 1692 erlaubte der Bischof den Juden, dem neuen Oberst-Stallmeister auch die Leistung in Geld machen zu dürfen und von nun ab nur mehr in Geld. Der Anteil der Ettenheimer Judenschaft daran betrug 30 livres 19 sols 6 deniers, der jedes Jahr an den Gesamtjudenvorsteher des Bistums abzuliefern war. Am 7. Oktober 1788 stellte das Oberamt den Juden eine Frist von 14 Tagen, ihren rückständigen Beitrag am Kleppergeld nach Mutzig zu entrichten; am 15. Dezember verfügte die Hofkammer die direkte Einlieferung des schuldigen Betrags an die Amtsschaffnei in Ettenheim, und

[1]) Vgl. Artikel 24 d. Jud.-Ordnung v. 1706 und Scheid a. a. O. S. 137 u. Art. 13 d. Ordg. 1759 und Anm. S.

endlich am 5. Januar 1789 lieferte der Vorsteher Hirzel Levi den Rückstandsbetrag für die 3 verflossenen Jahre mit 92 livres 18 sols und 6 deniers im Namen der Judenschaft ab.

1784 den 10. Juli hatte Ludwig XVI. eine Judenordnung für das Elsass erlassen, in welcher er die Verhältnisse der dortigen Juden ordnen und bessern wollte, nachdem schon Preußen und Kaiser Josef mit Reformen voran gegangen waren. Dieselbe war schon lange vorbereitet und erst auf Grund verschiedener Enquêten erfolgt.[1]) 1781 war auf die Bitten von elsässer Juden an Mendelssohn die Schrift Dohm's über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Im Januar 1784 hob nun der König Ludwig unter dem Einfluss dieser Schrift und der Vorstellungen Cerf Beers von Straßburg den Leibzoll im Elsass auf. Im Bistum und der Grafschaft Hanau bestand er fort. Doch hatte ihn der Fürstbischof 1783 durch eine Pauschsumme ersetzt. Dasselbe riet er auch der Stadt Straßburg in einem persönlichen Brief[2]) an den „prêteur royal“ daselbst vom 11. Mai. Die Ablösung werde die Juden zufrieden stellen und der Stadt Vorteil bringen; indem er auf das Erniedrigende des Leibzolls hinweist, fährt er fort „et il ne faut pas humilier ceux qu'on veut rapeller à l'honneur.“ Es ist nicht ohne Interesse, die Stellung der Juden im Elsass auf Grund der Lettres Patentes vom 10. Juli 1784 (registr. 16. Aug.) mit der im Bistum zu vergleichen.[3]) Hatte schon die Juden-

---

[1]) Für die Beurteilung der Sachlage ist der Bericht und Vorschlag des bischöflichen Amtmanns Iunkers von Ruffach von 1780 bemerkenswert. Er meint, das beste Mittel sei, um weiterer Vermehrung vorzubeugen, einfach die Heiraten zu verbieten, wenn eine bestimmte Familienzahl in der Provinz erreicht sei, und ferner die Anzahl der Seelen und Haushaltungen für jeden Ort eigens zu fixiren und zwar auf je $^1/_{10}$ der christl. Bevölkerung. Die Einwanderung fremder Juden ist damit unmöglich gemacht. Die Juden sollen alle auf bestimmte Handels-Zweige beschränkt werden und das Geldleihen ihnen verboten sein. Zu den Steuern und öffentlichen Lasten sollen sie wie die Bürger beigezogen werden, ebenso auch die Frohnden leisten. Nicht aber brauchten sie ins Bürgerrecht und in den Mitgenuss der Almenden aufgenommen zu werden.

[2]) Stadt-Archiv Straßburg.

[3]) Näheres bei Abbé J. Lehmann L'entrée des Israélites dans la société française, Paris 1886, der aber nur Pariser Akten benutzt hat.

ordnung Bischof Leopolds großen Einfluss auf die Gestaltung der elsässer Verhältnisse gehabt, so zeigte es sich auch hier, dass die Juden im Hochstift z. T. besser bestellt waren als die im Elsass trotz der dortigen Reformen. Denn nach den neuen Lettres Patentes[1]) war die Aufnahme der Juden durch die Landesherren und Städte beschränkt worden durch die besondere Erlaubnis des Königs für jeden einzelnen Juden. Im Bistum wurde fast jeder sich meldende Jude, der das Patent bezahlen konnte, angenommen, oft sogar gegen den Willen der Städte mit Verletzung ihrer Privilegien. Der Verkehr der Juden unter einander und der Aufenthalt fremder Juden war sehr beschränkt. Sie müssen visirte Pässe haben, die drei Monate giltig sind und nur für die im Passe angegebenen Ortschaften Aufenthaltsberechtigung verleihen. Im Bistum dagegen war den Juden ein zweitägiger Aufenthalt bei ihren Glaubensgenossen verstattet und für fremde Juden fand keine Einschränkung statt.[2]) Den Juden des Bistums war die Heirat freigestellt und den jungen Eheleuten ein 6monatlicher Aufenthalt bei den Eltern erlaubt, in welcher Zeit sie sich Schirmbriefe zu verschaffen suchen sollten. Erhielten sie keine, so mussten sie das Land nach Bezahlung von 5 livres verlassen.[3]) Louis XVI. nahm den Juden dieses Recht und verlangte für jede Heirat seine besondere Erlaubnis.[4]) Zuwiderhandelnde haben das Land zu verlassen. Man wollte dadurch der übermäßigen Vermehrung der Juden Einhalt tun, nachdem der Vorschlag eines 20jährigen Heirats-Verbotes für die Juden im ganzen Elsass von der Regirung abgelehnt worden war.[5]) Wie im Bistum durften sie auch zur eigenen

[1]) Lettres Patentes du Roi concernant les juifs d'Alsace du 10. VII. 1784. Colmar 1784.

[2]) Dagegen hatte eine französische Polizei-Verordnung vom 27. November 1780 das Beherbergen von Juden bei 50 Taler Strafe überhaupt verboten.

[3]) Vgl. die Ordonn. v. 17. Dez. 1751, wo der eben verheiratete Sohn eines Juden aus dem ritterschaftlichen Flecken Sierentz vom Intendanten ausgewiesen wird, weil er vom Herrn die Erlaubnis zur Niederlassung nicht erhalten hat. De Boug a. a. O. II. S. 81. II.

[4]) In Bayern war dies Heirats-Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, bis 1861 in Kraft.

[5]) Schon 1788 28. Okt. wird eine neue Ordnung der Provinzial-Versammlung vorgelegt: pour rendre les Juifs heureux et utiles à l'état

Notdurft Häuser erwerben, Gärten und Felder aber nur zur eigenen Bewirtschaftung pachten. Im Bistum hatten sie von jeher den ganzen Handel wie die Christen frei betreiben können. Ludwig XVI. erteilte ihnen dasselbe Privileg. Artikel 12 des Patents sichert den einmal aufgenommenen Juden dauerndes Aufenthaltsrecht zu, wenn sie sich keine schweren Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die für den Geschäfts- und Geldverkehr der Juden festgestellten Bedingungen lehnen sich aufs engste an die im Bistum geltende Ordnung an. Im großen Ganzen war die Stellung der Juden im Bistum eine etwas bessere als die im übrigen Elsass. Dort hatten die Juden nach den Verordnungen Poncets de la Rivière vom 19. Aug. 1672, wiederholt vom Intendanten de Gayot vom 26. Mai 1755, außer 10½ fl. Schutzgeld an den König, noch

---

et à préservir de l'usure les autres sujets du Roi. Bez.-Arch. Strßb. G. 334. Wenn auch nicht näher auf dies neu geplante Reglement eingegangen werden kann, so ist doch die Richtung desselben wenigstens zu kennzeichnen. Den Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, dass es in einem ordentlichen Staate keine Gesellschaft geben dürfe, die eine eigene Regirung und Gerichtsbarkeit ausübe. Die Juden sollen daher keine Corps mehr bilden und als solches kontrahiren dürfen, auch keinen bestimmten Vorsteher mehr haben. Sie sollen vollständig der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden und ihren Rabbinern nur noch die Besorgung von Kultusangelegenheiten zugelassen sein. Ueberhaupt solle zwischen ihnen und den Christen kein Unterschied mehr bestehen.

Den Herrschaften ist daher das Recht der Ausschaffung zu entziehen, damit sich die Juden ansässig machen können. Sie sollen arbeitsam gemacht werden, um die schlechte Meinung über sie zu verwischen. Sie sollen Handwerk, Ackerbau oder Hausindustrie betreiben, zu eigener Bewirtschaftung soll ihnen der Erwerb von Land zugelassen werden, nicht aber nur zu Pacht. Die Betteljuden sind sesshaft zu machen. Ueberall sollen sie sich der deutschen Sprache bedienen. Im Ehevertrag soll Gütergemeinschaft fortgesetzt werden. Von der Zeugenfähigkeit bleiben sie ausgeschlossen. Inbezug auf ihre Anzahl war eine Verschärfung des Patents von 1784 vorgeschlagen, sie soll $^1/_8$—$^1/_{10}$ der der Christen nicht übersteigen. Die Versammlung verlangte noch ein Altersgrenze von 25 Jahren für die Heirat und Erhebung eines Grenzleibzolls für fremde Juden. Der Wucher soll überhaupt verboten sein. Auch Christen sollen wie die Juden ihre Schuldverschreibungen einregistriren lassen und für höhere Vertragssummen als 20 fl. amtliche Erlaubnis einholen

10 fl. an ihre besondere Herrschaft zu leisten.[1]) Die Zählung der elsässer Juden von 1784 ergab 3910 Familien im Elsass, darunter 1261 Seelen auf bischöflichem Gebiet.[2]) Eine Zählung von 1780 hatte für Mutzig allein 263 Seelen ergeben,[3]) 1784 waren es 307 auf 54 Familien.

Keine Juden befanden sich damals in den Städten Bennfelden, Molsheim, Dachstein, Schirmeck, Ruffach. In andern kam nach Mutzig Mauersmünster[4]) mit 51 Familien von 299 Seelen, am meisten hatten Bischofsheim mit 79 Familien von 473 Seelen, dann Dambach 30 Familien mit 129 Seelen, Zabern 21 Familien mit 100 Seelen, Sultz[5]) 20 Familien mit 102 Seelen, Ephich[5]) 12 Familien mit 68 Seelen, Markolsheim 8 Familien 47 Seelen, Stotzheim 5 Familien mit 29 Seelen, Dangolsheim mit 3 Familien von 19 Seelen und das alte Rosenweiler nur 1 Familie von 5 Seelen.

Aus dem Jahre 1780 ist für das Amt Ruffach eine Statistik da,[6]) es sind in Sultz 20 Familien mit 106 Seelen, dieselben haben 10 Häuser. An die Gemeinde zahlen sie 4 fl. 10 Pfg. für Weide- und Wassernutzung und 20 fl. Häusersteuer. Im benachbarten Sultzmatt sind 36 Familien mit 159 Seelen und 25 Häusern. Diese zahlen der Gemeinde 30 Sch. Abgabe und 15 fl. Schlachtgeld; im Dorf Wettolsheim sind 18 Familien von 88 Seelen mit 12 Häusern, sie haben eine bestimmte Weide und zahlen Alles in Allem 28 fl. 12 S. an die Gemeinde; im Schloss Wettolsheim sind 12 Familien von 53 Seelen, diese sind nicht aufgenommen und bezahlen überhaupt nichts.[6]) In Egisheim ist eine Familie mit 4 Köpfen und 1 Haus, sie hat Wassernutzung und zahlt überhaupt im Jahr 4 fl. 10 Sch.

---

[1]) J. F. Fischer a. a. O. S. 95—97, Boug, a. a. O. I. S. 45.

[2]) Scheid, a. a. O. S. 248 ff. und Näheres in Dénombrement général des Juifs tolérés en la Province d'Alsace 1784.

[3]) Bez.-Arch. Straßburg E. 334.

[4]) Schon 1250 ist daselbst eine jüdische Gemeinde. M. SS. XXVIII. S. 116.

[5]) Daselbst war auch eine Synagoge. Grandidier V. 330.

[6]) Bez.-Arch. Straßburg. G. 492.

ÜBER MURNERS VERHÄLTNIS ZU GEILER.

VON

KARL OTT,

HEIDELBERG.

Der Einfluss Geilers auf Murner wird in literargeschichtlichen Darstellungen entweder gar nicht berührt[1]) oder mit kurzen Worten gestreift (*Scherer*, Lit. Geschichte 180 und in: Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses[3] 175) oder summarisch und schlagwortartig abgeurteilt. (Kawerau, Thom. Murner und die Kirche des Mittelalters, Halle 1890; vgl. namentlich S. 54. 66. 67.) Der Wirkung Brants auf Murner ist viel Gewicht zugelegt; wenn man Brants Namen ausspricht, klingt der Murners fast immer mit. Das Abhängigkeitsverhältnis Murners zu Brant ist bis in seine einzelnsten Teile durchgeprüft und festgestellt. (Vgl. namentlich Spanier PBB 18. 1—71.) Hier soll untersucht werden, in welcher Weise sich Murner unter den Einfluss des Straßburger Predigers Geiler stellt. — Dass Murner seine Schilderungen nicht unabhängig von denen der zeitgenössischen Literatur entwarf, ist zum Teil schon gründlich nachgewiesen. (Vgl. außer Spanier a. a. O. Max Rieß, Quellenstudien zu Thomas Murners satirisch-didaktischen Dichtungen. I. Teil. Berl. Diss. 1890.) Das Urteil Charles Schmidts wird darum einzuschränken sein: Ces peintures que Wimpheling, Brant, Geiler, Murner nous ont laissées du clergé de leur temps . . . ., *faites indépendamment les unes des autres*

---

[1]) Nirgends weist Zarncke in seiner Ausgabe des Narrenschiffs (NS) 1854 darauf hin, dass manche Stelle der Narrenbeschwörung (NB) nähere Verwantschaft zur Navicula (Nav.) Geilers (1510) zeigt, als zum NS. Dacheux erwähnt in seinem Werke „Un réformateur catholique à la fin du XV[e] siècle, Jean Geiler de Kaysersberg, Paris 1876, den Namen Murners nur zweimal, wo er von der Polemik gegen Geiler spricht (S. 454 und 515). Dacheux betrachtet Geiler ausschließlich aus dem Gesichtspunkt seiner Lebensstellung, seines praktischen Wirkens in Straßburg. Als Beilage zu seiner Besprechung der Geilerschen Predigten über das NS fügt Dacheux ein Stück aus dem NS Seite LXXVI ff. (nach der Ausg. von *Strobel*!) an. — Goedeke meint, dass sich Murner um mehr Namen als allein den Brants nicht kümmerte. (Einleitung zur NB, S. XLVIII).

ıt trop concordantes pour n'être pas vraies . . . (His-
téraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement
e siècle. Paris 1879. I, Introduction X.)
m schärfsten ist von W. Kawerau (a. a. O. S. 25;
65—67; 75—76) die Anlehnung Murners an Geiler
seine Art der Stoffentlehnung charakterisirt worden.
int mir aber doch, dass er mit seinem Urteil Murner
anz gerecht wird. Man wird nicht kurzweg sagen
: „Murner schreibt ohne Skrupel ganze Stellen aus
aus und überträgt diese einfach in Reime" (a. a. O.
der wie Ch. Schmidt: „Jl (Murner) n'avait fait que
ce que disaient Wimpheling, Geiler et beaucoup
" (a. a. O. II; 239) — gewiss, das große gemeinsame
lag in der Zeitgeschichte, in den gesellschaftlichen
nden, im gemeinen Alltagsleben. Aber die Klagen sind
leichförmig, eintönig. Was den Moralisten, Pädagogen,
r und Satiriker trennt, ist der Griff, mit dem sie ihr
anfassen, die Eigenart, mit der jeder den Stoff nach
geistigen Verfassung zusammenformt. Eine gewisse
chende Originalität in der Art der Behandlung
da Murner zu, und sie ist es, die ihn über die Funk-
s „unberufenen Nachtreters" (Kawerau 67) hinaushebt.
en besonderen Fall charakterisirt Ch. Schmidt Murners
ne Klagen in einem Bilde: „En toutes ces pleintes
das beschränkte, sittenlose Wesen und Treiben der
nen Leute) Murner est comme l'écho de Geiler et de
eling." (Hist. lit. II, 309) — ja, aber das witzige, geist-
chalkhafte, derbe Echo.
urner wird meist *nur* mit Brant zusammengestellt, sein
er und sein dichterisches Wesen an dem Brants ge-
[1]) Murners Sondernatur, seine dichterische Ueber-
it über Brant tritt durch die gegensätzliche Betrachtung
rfe Beleuchtung. Murner stellt sich Brant als der fer-
ewante, meisterliche Satiriker gegenüber; er legt in

Charles Schmidt entwirft eine kurze, vergleichende Charak-
zwischen Brant und Murner in seiner Hist. litt. II, 301 u. 305:
er denkt er dabei gar nicht. Man vgl. ferner die scharf-
zte Parallelcharakteristik Scherers in Lorenz und Scherer
s. ³, 175 ff.; Spanier PBB 18, 32 ff.

die Nachahmung durchaus schon die Originalität seiner Persönlichkeit. Die Schulung seiner Dichtergabe, die Herausbildung der ihm eigenen Züge, das eigenartige Hervortreten seiner ganzen Natur lässt sich an einem Vergleiche mit Brant nicht beobachten und erklären. Murners Art die Menschen anzusehen und zu beurteilen, das Gesehene darzustellen, lässt sich, wie ich glaube, nur erkennen aus einer vergleichenden Betrachtung mit Geiler. Die Technik der Murnerschen Satiren, ihr Inhalt, ihre Darstellungsmittel zeigen vielmehr Wirkung und Einfluss Geilers. Murner war neben dem schreiblustigen Poeten vor allem auch ein zungengewanter Prediger. Der Kanzelredner offenbart sich auch in seinen Dichtungen.[1])

Geiler stand zur Zeit, als Murner in Straßburg weilte, auf der Höhe seiner Wirksamkeit. Es ist mir gar nicht zweifelhaft, dass Murner, so oft er bis zum Jahre 1510 — Geiler predigte zum letzten Mal am 1. Januar 1510 (Dacheux, S. 505) — an Straßburg vorbeikam, Geilers Kanzelvorträge hörte. Zu dieser Annahme führen allerdings nur dürftige Spuren eines direkten Beweises. Nirgends spricht Murner so ausdrücklich von einem Anschluss an Geiler wie in der „vorrede" zur NB von dem an Brants NS, das ihm das Geschäft der Narrenbeschwörung zur unausweislichen Pflicht machte.

Wenn Murner mit der zwölfzeiligen Reimreihe auf —en im LN 4191 ff. (vgl. Spanier, Zfdph. 26, 204) auf eine Spracheigenheit Geilers scherzhaft hinweist, so wird er vielleicht die komische Wirkung aus dem eigenen Munde des Predigers verspürt haben. Geiler soll einmal, nach der Mitteilung eines Zuträgers, Murners Kartenspiele heruntergesetzt und seine Engelslehre bewitzelt haben. (Vgl. den Brief Wimphelings an Murner, vom 26. Juli 1502 in *Martins* Germania Wimphelings S. 109.) Murner beklagt sich über Geilers grundlose, unberechtigte Kritik. Er versichert *von Geiler selbst gehört* zu haben (me audiente. Defensio Germaniae Bl. b 3), was ihm dieser in spöttischem Tadel entgegenwirft. Von der *Engelslehre* hörte Murner Geiler gewiss in der Predigt, worauf es uns hier ankommt. Ich vermute dies schon aus dem theolo-

---

[1]) Vgl. als charakteristisches Beispiel predigtartiger Behandlung NB 17: dazu Spanier 55 f.; die ganze Badenfahrt mit ihrer weitläufigen, allegorischen Deutungsmanier.

gischen Gegenstand; denn persönliche Beziehungen zwischen Murner und Geiler waren undenkbar, seit Geilers so ernstliches Streben, mit Wimpheling auf die Gründung eines Gymnasiums hinzuwirken (vgl. Wencker, Apparatus archiv. S. 22; *Martin*, Germania Wimph.'s, S. 62 ff.), die satirische Laune des Franziskaners gereizt hatte.[1])

Geiler predigte über Brants NS,[2]) Murner wahrscheinlich über seine Narrenbeschwörung und Schelmenzunft (SZ). (Vgl. NB 97, 145; SZ Voredt 38, entschuldig. 104.) Beide legen also hier ihren Kanzelvorträgen satirische Gedichte zu Grunde. Murner bewegt sich in seiner Predigt völlig im Stil und in der Manier Geilers. Seinen Betrachtungen und erbaulichen, seelsorgerischen Mahnungen mischt er auch Spässe bei: „Varietate doctrinae *delectemus*" fordert Murner in „Arma patientiae" auf. Er selbst spricht sich über seine Predigtweise in Arma pat. aus und rechtfertigt die Gewohnheit in den ernsten Zusammenhang launige Geschichten zu fügen, zum Schutze gegen strenge Einwendungen trockener Tadler mit Geilers Beispiel.

Murner griff seine Predigtstoffe wie Geiler aus dem Leben und Treiben, das ihn umgab, aus der Weltwirklichkeit.[3])

---

[1]) Wimpheling schreibt in dreister Uebertreibung: Tu *(Murner) Keisersbergium extinguere* moliris. (Riegger, Amoenitates Friburgenses II, 214). Murner und Geiler scheinen nur polemisch zusammengestoßen zu sein. Der Handel berührte Geiler in seiner ernsten, schweren Auffassung wenig. Die Aufgabe, Murnern zu antworten, überlässt er Wimph. Mit aller Derbheit, mit wahrer innerer Wut schlägt Wimpheling auf den Franziskaner ein. Murner soll eben so saftig erwidert haben. (Riegger, a. a. O. II, 213. 214; III, 423 bringt briefliches Material darüber; Wimpheling ‚De integritate' Cap. 26.)

[2]) Die Predigten über das NS umspannen die Zeit vom 25. Februar 1498 bis 21. April 1499. Man vgl. über die Ordnung der Predigten und ihre Stellung zur Kapitelfolge des NS die ausführlichen Angaben Zarnckes, in sein. Ausg. des NS, III. Anhang, S. 254.

[3]) Seine Predigten mussten darum auch ihre Wirkung und ihren Reiz üben. Philipp Keilbach bittet Murner um eine Abschrift seiner Frankfurter Predigten, da er sie selbst nicht hören kann. (Arma pat.)

Wimpheling äußert sich in einem Briefe (1502), den er im Namen Geilers an Murner richtete: „Reprehendisti Argentinenses de inferendis avibus et inducendis canibus ad templa et quod uxores non solum sperarent in mortem maritorum, sed et ad eam promovendam vota ad limina sanctorum emitterent . . .“ (Der Brief ist gedr. in der Germania nova; abgedr. in *Martin*, Wimph. Germ., S. 109).

Solche Sprache hören wir schon 1502 vom Prediger Murner. Diese Unsitten, Torheiten und Lächerlichkeiten des Straßburger Bürgers von der Kanzel zu verdonnern, hat ihn gewiss Geiler gelehrt und Wimphelings Anführung gibt uns ein kleines charakteristisches Probestück. Brant führt ja über den gleichen Gegenstand ähnliche Klagen im NS (z. B. Kap. 46). Aber zunächst wird sich doch der Prediger an den Prediger geschlossen haben. Dann trat wol das NS hauptsächlich erst in den Jahren 1510—1512 in den engern Gesichtskreis Murners — und regte in ihm die Kraft zu satirischer *Dichtung* an. Eine frühere *eingehendere* Beschäftigung mit dem NS wäre gewiss aus seinen Büchern und Schriften erkennbar. Was ihm gerade auf dem Büchermarkte in die Hände kam,[1]) oder ein Gelehrtenhandel zur Einmischung reizte, setzte reichen Gewinn für seine eigenen Arbeiten nieder.

Murner kam 1490 als fünfzehnjähriger Novize nach Straßburg. Hier blieb er bis zum Jahre 1495 (oder 97), ging dann weg und kehrte 1499 wieder. In dieser Zeit hielt Geiler auch seine Predigten über das NS (vgl. Dacheux 583). Murner als Mönch, der ja das Amt des Predigers übte, wird wol ein eifriger Zuhörer gewesen sein. Den Ruf und Zulauf Geilers sah er vor sich. Er war nun ganz der Mann dazu dem berühmten Prediger nachzugehen, erfüllt von Ehrgeiz und dem Streben sich im öffentlichen Leben vorzudrängen. So bildete sich der junge Murner an die Art und Denkweise Geilers an. Es ist begreifbar, dass gerade in seiner frühen Jugend Geilers Persönlichkeit in ihrer Erscheinung und Eigenart[2]) den kräftigsten

[1]) Seine flüchtigen juristischen, hebräischen und medizinischen Studien beutet er redlich aus. (Vgl. Spanier, Jahrb. f. Geschichte, Sprache und Litt. Els.-Lothringens 8, 63 ff.)

[2]) Max Riess schreibt (Seite 36): „Jener frivole, derbe Ton in Murners Satiren) . . . ist das Haupterbe aus der *quodlibetarischen* Literatur . . .“ Ich vermute, die Derbheit, Frivolität und Rücksichts-

ck auf Murner machte. Geiler wird er wol eher gekannt
als das NS.
1504 trat Murner in Straßburg vor dem versammelten
l auf die Kanzel. Hier wird er gewiss bestrebt gewesen
— wie überhaupt in seinen *Straßburger* Predigten — mit
rößeren Prediger, der so viel Volk an sich zog, zu wett-
, mit den gleichen Kunstmitteln auch etwas Interesse
ich zu lenken, gerade wie er später auf dem Gebiete
satirischen Dichtung sein anerkennungsüchtiges Nach-
en Brant gegenüber hervorkehrte. (Vgl. Spanier 28, der
e diese Charakterseite Murners aus der NB gewinnt;
de der NB.)

Bei Brant ist es eben allein das tote Buch, das vor
er liegt und ihm Anregung gibt, bei Geiler das leben-
Beispiel in seiner Unmittelbarkeit, das einen starken
ruck zurücklässt, eine sinnliche Wirkung erzeugt, die
verwante Natur in der Tiefe packt. Schon die innere
bgestimmtheit der beiden Persönlichkeiten, die sich in
Predigten Geilers und den Satiren Murners ausdrückt,
Murner mit Geiler in Parallele setzen. Eine augenfällige
hartigkeit in den Charakterzügen des Predigers und des
ers kann man schon erkennen, wenn man vergleicht,
iterarhistoriker das Wesen des einen und das des andern
sen, darstellen und beurteilen. Man vergleiche — als
ezeichnendes Beispiel — die gründlichen, feinsinnigen
kteristiken, die Ch. Schmidt von Geiler und Murner in
Hist. lit. I und II zeichnet, mit einander: I, 397 mit II,
es begegnen hier in der Charakterisirung oft die gleichen
gworte; I, 399 mit II, 362; I, 435 mit II, 306; II, 308; 293.

Am Schlusse der Geuchmatt rühmt sich Murner der
n Belesenheit, von der sein Buch zeugt:

Wer disz buch (die Geuchmatt) gedichtet hett
Der hatt mer denn ein buch gesehen.

(Kloster 8, S. 1121 V. 7 f.)

---

eit war das Ferment der Murnerschen Natur von Grund aus.
lehnung an Geiler trieb diese charakteristischen Eigenschaften
tirikers nur mehr heraus. Geiler sagte die Wahrheit *deutsch*,
uaestiones fabulosae lateinisch. — Nur ist eben festzuhalten,
Murners Schriftwerken der Ton viel kraftvoller durchschlägt
berall der streitlustige Satiriker gütlich tut.

Die Wahrheit der angeführten Verse ist wol nicht zu bezweifeln. Unter diesen Büchern wird nun auch hie und da eines von Geiler gelegen haben. „Seit dem Jahre 1511 wandte sich ein großes Interesse auf die allmählich herauskommenden Werke Geilers.“ (Zarncke, Einleitung zum NS LXXXVI, vgl. damit Goedeke 1², 398 ff.¹)

Wenn man annimmt, dass sich Murner namentlich in den Jahren 1509—1512 mit dem NS und seiner NB und SZ beschäftigte (Spanier 71), so wird man auch vermuten dürfen, dass er in dieser Zeit die lateinische Ausgabe der Geilerschen Predigten über die Brantschen Narren öfter und genau ansah²) und vielleicht die Ausgabe der Nav. mit den Holzschnitten des NS (1511) zur Hand hatte.³) In den spätern Betrachtungen möge die Berechtigung dieser Ansicht näher ausgewiesen

---

¹) Ich möchte beispielsweise die weite Verbreitung des Geilerschen „Trostspiegels“ aufführen: Er erschien in Straßburg 1503. 1505. 1507. 1508. 1510. 1511. 1519. Basel 1583. Sogar in Frankfurt a. d. Oder wurde er als „eyne heylsam lere“ noch einmal gedruckt (Dacheux 562). Evangelibuch, Emeis, Brösamlin, Narrenschiff, Postill erschienen alle nach 1511.

²) Vgl. über die verschiedenen Ausgaben der „Navicula sive speculum fatuorum“ Geilers Goedeke 1², 400. Die Ausgabe der Predigten der Nav. vom Jahre 1510 erwähnt Goedeke nicht. Er führt nur (a. a. O.) die Ausgaben der Nav. von 1511 und 1513 an. Ein Exemplar der Nav. von 1510 findet sich auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg. Vgl. die genauen Angaben in Dacheux S. 57[illegible]

³) Zu NB 29 ist nämlich ein Holzschnitt gesetzt, der sich nicht im NS findet — wol aber in der Nav. (zu Turba 35). Rieß (2[illegible]) vermutet, er wäre allein durch Unvorsichtigkeit des *Druckers* hineingekommen. Der Holzschnitt passt aber zu NB 29 ganz gut. Ich glaube darum, *Murner* hat ihn wolbewusst aus der Nav. 35 für NB 29 bestimmt. Murner betitelt NB 29: Fuß halten = stand halten, beharrlich sein, und trifft namentlich die eigensinnigen Juristen. Auch Geiler wendet sich Nav. 35 gegen hartnäckige Starrköpfe: *pertinaciter inniti opinioni propriae: nolendo cedere opinioni . . . meliori.* Murner *positiv:* Also fündst alzyt *widerstreb*
Zwischen in on vnderlosz. (NB 29, 45 f.) Nur ist bei Murner die Situation klarer entworfen, fester umgrenzt; *Moses*, den Geiler hier als Muster selbstloser Unterordnung unter fremdes Urteil auftreten lässt, hält auch Murner den rechtverdrehenden Advokaten als nachahmenswertes Beispiel vor (NB 29, 63 ff.).

len. Dass Murner Geilers Predigten rein lehrhaften, er-
lichen, breit erklärenden und ausdeutenden Inhalts zu Rate
ist mir bei der Art und Weise seines Studiums und seines
ffens, beim Charakter seiner satirisch-didaktischen Dich-
gen unwahrscheinlich. Die Predigten Geilers (außer der
.) erschienen zudem zum größeren Teil erst *nach* der NB
SZ. Wenn sich aus ihnen aber die Tatsache beleuchten
, dass Murner charakteristische Gedanken und Stoffe
ich wie Geiler im Gegensatz zu Brant behandelt, so wird
eben oft sagen müssen, dass wir hier schriftlich über-
rt haben, was Murner aus unmittelbarer Quelle schöpfte.
leicht machte er sich aus Geilers Predigten Notizen und
e sie seinen Kanzelvorträgen zu Grunde. Eigenartige Mo-
und Ausführungen Geilers blieben gewiss in Murner haften,
gen in seine Predigten über und nahmen später poetische
talt an.

Geiler wiederholte sich oft in Stoff, Worten und Wen-
gen;[1]) auch Murner scheut sich nicht, Situationen, ganze
ien, gewisse Mittel der Darstellung wiederholt zu gebrau-
n (vgl. Rieß 7—15); Brant geht jeder Einförmigkeit im
rtschatz, in der Technik sorgsam aus dem Wege. Murner be-
te sich eben mit dem Gegenstand seiner Satiren auch auf
Kanzel. Die Predigernatur Murners ist überhaupt, wie ich
ibe, für seine dichterische Schaffensweise zu wenig in An-
ag gebracht worden. Sie erklärt die starke und häufige
utzung derselben Motive in ein und demselben Gedicht,
Wiederaufnahme eines Gedankens in den spätern Satiren
seine dramatische Ausgestaltung. Im Kanzelvortrage
ste er auf Gegenstände, die eine besonders eindringliche
undlung erheischten, immer wieder nach Art des Predigers
ckkommen und immer fand sich an ihnen etwas Neues
eine strafende Kritik. Dabei lag seine Dichtung neben
die er kapitelweise allmählich zu einem Buche zusammen-
b. Aus der Predigt wird manches nachgewirkt haben.
er erregt von der Kanzel donnerte, tönte gewiss manch-

[1]) Geiler schreibt am 6. Februar 1500 in Straßburg an Wim-
ng: Ego animo nihil laboris appono colligendi predicationes.
que predicavi jam annis multis resumere et denuo predicare
rdinemque debitam quantum mihi dominus dederit redigere
(Martin, Germania Wimph.'s Anhang S. 99.)

mal in seinem Innern nach, wenn er seine satirischen Ve[illegible]
niederschrieb. Daraus erklären sich mir der starke Ton, [illegible]
er in der Dichtung anschlägt, die Wiederholungen in W[illegible]
und Situation. Aber die Betrachtung des gleichen Geg[illegible]
standes ist wechselreich gestaltet, überraschend umgebil[illegible]
Sein Charakter als Prediger legt den Anschluss an Geiler na[illegible]
und diese Anbildung an die Geilersche Manier war sei[illegible]
dichterischen Hervorbringung äußerst ersprießlich und [illegible]
mit dazu beigetragen haben, dass er auf dem Gebiete s[illegible]
rischer Dichtung Brant rasch überholte. Auch Geiler war [illegible]
poetisch angelegte Natur; das lehren die eingestreuten Er-
zählungen in seinen Predigten, sein behäbiger Humor, die
fein zugespitzten Witze und Kombinationen, der reiche [illegible]
nische Apparat seiner Darstellung. (Vgl. auch die kurze Cha-
rakteristik G.' s. von Kawerau 65.)

Schließlich mag Murner auch manchmal durch seinen Ordensbruder Johannes Pauli, Quardian des Barfüßerklosters in Straßburg von 1506—1510, (vgl. Evangelib. fol. 2; ADB 25, 261) etwas von Geilers Predigten zugekommen sein. Pauli schrieb mit emsigem Fleiß Geilers Vorträge zusammen und holte dabei reichlich ein, was auch nach *seiner* Klage die übrigen Nachschreiber vernachlässigt hatten: das Accidens fa-cetiae. In den von ihm herausgegebenen Bänden Geilerscher Predigten ist ein reiches Material von Spässen, Beispielen und Geschichtchen aufgestapelt. Auf Komik, derb-lustige Er-zählung, etwas wilde Satire war seine wie Murners Natur besonders angelegt.[1]) Es scheint mir nicht undenkbar, dass

[1]) Wenn ihm gerade ein Geilersches Wort leichter Art in die Feder kam, wird er wol die Lust nicht unterdrückt haben, mit dem ihm eigenen Erzählertalent selbständig kleine Gedanken in den Text hineinzufügen, das Ganze in der Ausarbeitung zu runden, ihm seine Spitze zu geben. Dass man in den Predigtsammlungen, die Pauli veranstaltete, den Geist und Charakter des Schreibers verspürt, ist wol nicht zu leugnen. Gerade so verraten die Predigten Geilers, die die Nonne S. Hörwart von Augsburg aufzeichnete, „der sele Paradisz" (1510; vgl. Goedeke 1², 399.), die Tendenz und die Denk-art ihrer Sammlerin. Sie gibt meist *nur* die weitläufigen, dogma-tischen Ausdeutungen und die ausgedehnten Allegorieen Geilers wieder. Ein Vergleich der Sammlungen Paulis und der Hörwart lässt erkennen, wie eben doch der Kopist aus Eigenem zufügte oder

ıer hie und da in die Notizen Paulis einen Einblick
ın. Gerade die von Pauli zusammengetragenen Kanzel
räge Geilers bergen Stoffe, die Murner zu poetischer Be-
llung in NB und SZ aufgenommen. Namentlich tritt in
amlin (1517), Evangelibůch (1515), Emeis (1516), Narren-
f (1520) jene unverhüllte, oft etwas unsaubere Kritik hervor,
sie Murner so reichlich am Laien- als am Klerikerstand übt.

---

rich nach Lust und Gutdünken und seine persönliche Stimmung
ils zur Geltung kommen ließ. Wenn Peter Wickram so derb
n Pauli und Otther losschlägt (in der Widmung der „Ser-
es et varii tractatus" Geilers an Albert, „prepositum Elena-
em" [1518]) wegen der Aufnahme Geilerscher Schwänke in ihre
mlungen, sie der Verfälschung zeiht, aber „Navicula", „das irrig
ıf", die „Christenlich bilgerschafft" (1512; vgl. Goedeke 1², 398)
hrer Echtheit billigt, so wird man den Grund der eifervollen,
gen Verteidigung des Onkels vielleicht doch größtenteils in der
idigung materieller Interessen, die eine Herausgabe der Geiler-
n Werke für ihn gehabt hätte, suchen müssen (vgl. später).
- Ammon, Geschichte der praktischen Theologie oder der Homi-
s . . ., Göttingen 1804, I. S. 221 ff.). Otthers Treue der Ueber-
rung ist dann namentlich von Zarncke (Einl. z. NS LXXIX)
ezweifelt worden. Sein Misstrauen gründet sich auf die Ein-
ebung von Zitaten aus der Locherschen Uebersetzung des NS
lie Nav. Scherers Urteil über Paulis „treue und sorgsame" Ver-
ntlichung der Geilerschen Predigten (Lorenz u. Scherer, Gesch.
Els. ³, 164) und Zarnckes Angaben von der „pedantischen Sorgfalt
l Genauigkeit, mit der derselbe (Pauli) Geilers Predigten zu über-
ern gesucht hat" (Einl. z. NS LXXXVI) möchte ich in diesem
fange nicht annehmen und Paulis Versicherung, dass er „die
ery des euangeliums | *gesamlet von dem mund* des . . . doct. J. G.
." (Evangelib. Bl. 2) nach dem oben gegebenen Gesichtspunkt
rteilen, ihre Wahrheit aber nicht gänzlich verwerfen, wie Martin
B 8, 515. Die Realistik Paulis macht etwas bedenklich. Er erzählt
heikelsten Situationen und Verhältnisse mit einer Genauigkeit
l Häufigkeit, die man der derbsten Volkstümlichkeit eines Pre-
ers nicht zutrauen darf (z. B. Evangelib. N 3 a ᵇ; Postill. mm 2 ᵃ;
t. o, S 4 a; 4, a 4 ᵃ; 4, C 5 a u. ö.). Die Zwiespältigkeit in den An-
ten über die Brauchbarkeit Geilerscher Texte ist bis in die neuern
rke über Geiler offen. Lorenzi (G. v. Kaisersbergs ausgew. Schriften
and, Geilers Leben) ist erbaut von der warmen, eifrigen Verteidi-
ng, die Wickram Geiler angedeihen lässt. Dacheux (Un réf. cath.,
Geiler de K., S. 565) billigt Otthers Publikationen *Wickram gegen-*

In der folgenden Untersuchung ist meist Nav. (in der Ausgabe von 1511 mit den Holzschnitten des NS) benutzt, um die Geilersche Art der Murnerschen Manier gegenüberzuhalten. Nav. erschien *vor* den beiden bekanntesten Satiren Murners; NB und SZ. Ich nehme an, dass Murner das Buch kannte und mit Bildern und Text bei seiner Dichtung berücksichtigte. (Vgl. Spanier 55 zu NB 97. 107: Zů franckfurt hab ich [Murn.] an dem mein. Disz *bůch beschriben zů latein* [die NB nämlich]; ferner NB 97. 144.

Wie in der Beeinflussung durch Brant schließt sich Murner in der durch Geiler auf dem Gebiete der Dichtung mit seinen Erstlingssatiren, NB und SZ näher an das Muster; mit seinem echten Dichtertalent wächst er in seinen spätern Satiren über die Rolle des Nachahmers hinaus.

Es möge nun in der Einzeluntersuchung dargestellt werden in welchem Verhältnis Murner zu Geiler steht. Um die nähere Verwantschaft Murners in seiner Schaffensweise mit Geiler Brant gegenüber aufzuzeigen, seine satirische Dichtung in ihrer Eigenart zu würdigen, wird es zunächst notwendig sein, vergleichend diejenigen Stoffe zu betrachten, die sowol Brant als Geiler und Murner behandelt haben.

I. *Brant—Geiler—Murner.*

Ich nehme meinen Ausgangspunkt vom NS, über das Geiler predigte, an das Murner seine NB (Vorrede) ausdrücklich anschließt (vgl. Spanier S. 8 f.). Die Predigten Geilers über das NS erschienen im Jahre 1511 in einer Ausgabe mit den Holzschnitten des Brantschen Buches. Einen Teil dieser Bilder (19) nahm Murner in seine NB hinüber und deutete sie witzig um. Ein Holzschnitt ist nur der Nav. 55 und der NB 29 gemeinsam (vgl. weiter oben). Murner hat ihn aus der Nav. für seinen festen Platz in der Narrenbeschwörung bestimmt — nicht der Drucker,

aber aus [illegible] Gründen. Eine objektive Mittelstellung nimmt Charles Schmidt ein und gibt nach der gesamten Ueberlieferung der [illegible] Predigten — die ihnen gleichmäßig die Spuren fremder Hand an sich trägt — eine [illegible] Darstellung und Würdigung der Persönlichkeit Geilers. (Hist. lit. I. 376 ff.)

der wusste, dass die Nav. die gleichen Schnitte hatte wie das NS und etwa mit den Bestimmungen, die ihm Murner zur Auffindung des jeweiligen *Brant*schen Bildes für sein NB-Kapitel gab, den Schnitt aus der *Nav.* holte[1]) (vgl. auch die späteren Ausführungen). Brants Art die Sätze oft abgerissen und logisch unverbunden aneinander zu reihen, hat Spanier (S. 32)

[1]) „Die Ueberlegung, mit der stets die Bilder (des NS) zu dem Kapitel (der NB) gesetzt sind" (Rieß 17), die Bildumdeutung wird doch Murner veranlasst haben einer Setzerwillkür, einem Versehen in der Ordnung der Holzschnitte äußerst sorgfältig vorzubeugen, die rein mechanische Druckerarbeit die auf den Zusammenhang zwischen Kapitel und Bild nicht achtete, zu überwachen. Er wird dem Drucker die Brantschen Bilder durch Hinzufügung der zugehörigen Kapitelüberschrift genau bezeichnet haben, ebenso deutlich das Kapitel der NB, für das das neue Bild bestimmt war. Der Drucker holte den Schnitt gewiss nicht eigenmächtig aus der Nav. Nach der Angabe Murners zu seinem Kapitel 29 der NB denjenigen Schnitt zu setzen, der bei Brant „von lichtlich zürnen" betitelt sei (Rieß 30), konnte der Drucker das Bild in der *Nav.* nicht finden; denn die Geilerschen Predigten führen ihren eigenen Titel und geben in der Zahlenordnung den entsprechenden Kapiteln des NS nicht parallel. Geiler fügte eigene Zusätze an, zerdehnte den Stoff des Brantschen Kapitels für mehrere Predigten, schob Kapitel des NS zusammen. (Ausführliche Angaben hierüber bei Zarncke, Br.'s NS 254 a). Hätte da Murner den Drucker sorglos walten lassen, etwa mit bequemer Benutzung nur des *einen* Buches, der Nav., so hätte damit die ärgste Verwirrung in sein Buch kommen können. Namentlich drängt mich zu der Auffassung, dass Murner die Einsetzung der richtigen Holzschnitte selbst genau ordnete und leitete, der Drucker nur nach seinem ausdrücklichen Auftrage Bilder aus der Nav. einfügte, die Uebernahme des Bildes zu Nav. 54 für NB 30. Nav. 54 = NS 55, an das Murner sein Kapitel NB 30 *inhaltlich* anschließt. NS 55 (in der Ausgabe A) bringt hier fälschlicher Weise einen ganz andern Holzschnitt (vgl. Zarncke zu NS 38 und 54). Die Ausgaben B und b des NS schon setzen den richtigen passenden Schnitt zu NS 55 (= Nav. 54). Die NB entnahm aber wol keine Titelillustrationen aus den Ausgaben B—F; in der Technik zeigen sich nämlich einige Schnitte dieser Ausg. plumper als in der Ausg. A. Die NB bringt aber (wie auch Nav.) die entlehnten Bilder durchaus in der saubern, kunstvollen Ausführung von A (vgl. auch später). Die Angaben Rieß' 18 und Spaniers z. NB 30 hierüber sind darum, wie ich glaube, unrichtig.

der Murners in glatt fließendem Plaudertone zu erzählen, die Tatsachen geschickt an- und ineinanderzufügen, anschauliche Bilder zu entwerfen, gegenübergestellt. Aehnlich bringt auch Geiler in seinen Predigten über das NS in die Brantsche Schilderung Beziehungen und Zusammenhang. Murner verdeutlicht z. B. mit NB 24, 34 ff. die Worte Brants NS 79, 26 ff. (vgl. Spanier 26). Geiler trennt z. B. in seiner Predigt über NS 25 genau, was Brant zusammengeworfen. Zarncke charakterisirt die Vorzüge Geilers in der Art der Darstellung: „Geiler bringt in Alles mit feinem Sinne Bezüge; in der Predigt über unser Kapitel (NS 25) zeigt er sich in seiner ganzen *Klarheit* und Liebenswürdigkeit" (zu NS 25.). Den Stoff der Brantschen Kapitel deutet Geiler ganz frei und in eigenartiger Weise aus. Er teilt seine Ausführungen nach Art des Predigers genau ein, betrachtet den Gegenstand aus den verschiedenartigsten Gesichtspunkten, schiebt neue Gedanken ein, unterdrückt solche Brants. (Vgl. NS 55 mit Nav. 54 und NB 30; NS „vorred" mit dem „Introductorium" Nav., NB „vorred" und NB 1.) Als Kanzelredner, dem um die erbauliche Wirkung zu tun ist, mischt er Zitate aus der Bibel und der Kirchenliteratur in reichster Fülle ein, unterlässt auch nicht, auf Brants Gedicht immer wieder zurückzuweisen. „Vide in speculo Brandt" ist ein Schlagwort, das immer wiederkehrt (z. B. Nav. 1, 1; 4,7; 17,3; u. ö.) in reichem Wechsel des Ausdrucks.[1])

Brant, Geiler und Murner setzen der Behandlung des eigentlichen Themas allgemein einleitende Bemerkungen und Betrachtungen voraus.

In seiner Vorrede zum NS *erzählt Brant selbst* den großen Inhalt seines Gedichtes und schließt die Reihe der einzelnen Narrenkapitel kurz, ohne ein überleitendes Kapitel, daran an.

---

[1]) Neben der Originalausgabe benützte Geiler eine durchgreifende Ueberarbeitung des NS, aus Rücksicht für sein Straßburger Publikum, das zum größten Teil das NS in einer interpolirten Ausgabe (von Zarncke mit N bezeichnet) kannte: Die Lektüre des Brantschen Buches riet Geiler eifrig an (vgl. oben und das „Introd." der Nav.). Vgl. Zarncke, zur Protestation des NS, S. 293. Als Beispiel für die Aufnahme interpolirter Stellen aus NS (N) in die Nav. vgl. NS 4 (N) mit Nav. 4. NS (N) bringt nur ein Exempel, das die Brantschen Behauptungen plastisch versinnlicht (nach V. 26 d. Orig. und nach V. 36 d. O. Vgl. Zarncke, zu NS 4: Fußnoten).

Geiler unterhält seine Zuhörer mit einer lebhaften Auseinandersetzung über seinen Stoff, er führt die bunte Gesellschaft der Narren vor, die er in seinen Predigten auftreten lassen will. Ihre Zahl ist unbegrenzt — quis enim tam stultus ut *stultorum numerum qui infinitus est* iuxta verbum thematis enumerare vellet? (Introd.) Gleich darauf zitirt er als Gewährsmann für diesen Ausspruch Salomo und führt aus Proverb. I einen Spruch von ihm an. Der gleiche Gedanke kommt Murner, wenn er die Ueberfülle des Narrenvolkes betrachtet:

> *Salomon* spricht, der *narren zal*
> *Unwisslich sy* gantz überall. (NB 1, 47 f.)

Geiler mag Murner an das salomonische Wort erinnert haben. „Stultorum infinitus est numerus, Eccs. I,“ lautet das Schlagwort, das jede Titelüberschrift in der Nav. begleitet. (Der Ecclesiastes wird ja teilweise heute noch Salomo zugeschrieben.) Ein ander Mal spricht Geiler direkt aus: . . . Der *weiss man* spricht. *Der narren zal ist on end.* (Sünden des Munds, gepredigt 1505, E 4 a b.)

Geilers Zweck ist, die Narrheit und Verblendung aus dem Sündervolk herauszutreiben: „Habeatis fratres, quam sit necessarium, ut aperiantur oculi.“ (Introd.) Den Gedanken der Notwendigkeit einer Wegräumung der Narren bringt auch Murner im Kapitel 1 der NB; nur spinnt er ihn in witziger Anlehnung an Brant weiter aus.[1]) (Vgl. Spanier 3 f.)

Beide begründen und rechtfertigen ihr Auftreten gegen die Narren. Geiler: habeo a doctis consilium id predicandi (Nav. Introductor.). Er will sich gewissermaßen gegen den

---

[1]) Auch in der SZ benützt Murner die Fiktion noch einmal, als seien die Narren aus fremdem Lande nach Deutschland hereingekommen. Die Schelme sind von Babylon her eingedrungen, nach Deutschland verpflanzt worden und bedrängen dort das Volk (SZ, Vor. 53 ff.).

> Het sy [die Schelme] der dåffel schwymmen leren,
> Uber mere zů vns eyn keren? (SZ, Vor. 57 f.)

Auch in den Scomata (1508) verwertet Geiler das Motiv die Verderbnis von außen her einwandern zu lassen. In Straßburg werden „Säcke“ (in üblem Sinne als Schimpfname) angeschwemmt: . . . *sacci* ad nostram *defluxerunt* civitatem (vom Oberrhein her, Scom. E 3 a; vgl. auch NB 37).

Vorwurf schützen, als habe er aus sich gegen Narren und Weltverkehrtheit sein Thema gerichtet.

So wird Murner durch Brant, der mit seinem Gefährt die Narren ins deutsche Land gesetzt hat, zu seinem Beschwöreramt gedrängt (NB 1, 54 ff.; 70 ff.). Die Kunst, die Geiler bei seiner Narrenbekehrung anwendet, erscheint *neuartig* und macht auf sein Publikum ganz den Eindruck des Ungewohnten, Fremdartigen. Die Zuhörer verstehen erst gar nicht, was er mit seinem Speculum fatuorum sagen will. (Introd.) Darauf erklärt er ihnen die thematischen Worte seiner Predigten in aller Ausführlichkeit. Auch Murner ist sich der Neuheit seiner Kunst wol bewusst:

> Das wir der narren ledig würden
> Hab ich ein *nüwe kunst* vnd leren
> Erdicht . . . (NB 1, 54 ff.)

Brant bedient sich der gegensätzlichen Verbindung „*arm* vnd *rich*“ (Vorr. 59), um auszudrücken, dass jeder Stand ausnahmslos im NS seinen närrischen Vertreter findet. Geiler versichert: invenient se hinc *spirituales et seculares* (Introd.) und gibt einzelne Beispiele dieser beiden Klassen.

Murner behauptet:

> *Fürsten, herren* narren sindt,
> In *clóstren* ich auch narren findt.[1])
> (NB 1, 67 ff.)

Eine Art Uebergang zur eingehenderen Sonderbehandlung der einzelnen Narren liegt bei Brant schon im Schlussteil der „vorrede“, wo er nach einer summarischen Zusammenfassung den koketten, putzsüchtigen Närrinnen allein mehrere Verse widmet (NS, vorr. 111—123.)

Geiler und Murner dagegen fügen zwischen Einleitung und Hauptteil *besondere* Kapitel in wahrhaft dramatischer Ausgestaltung. Geilers Introductorium Nav. bewegt sich völlig in der Form des *Dialogs*. Die Narren sind in bunter Menge um den Doktor geschart und werfen allerlei Fragen auf, bringen Einwände und Tadelreden da und dort. Eia, inquiunt,

[1]) Ich führe diese Stelle an, weil in der Entwicklung des Themas gerade diese Stände bei Geiler und Murner, charakteristisch Brant gegenüber, als besonders besserungsbedürftig auftreten.

predicat theutonicum, es ist narrenwerk . . . *Non decent haec doctorem in theologia,* ut quid *non congruit non nomini suo:* sunt ne hac *conciones doctorales?* (Nav. Introd. A 3 b) — ; Quod *indigna statu doctorali* faciam insimulor (Introd.). Auch Murner weitet in NB 2 die Handlung zu äußerst lebendiger Wechselrede aus. (Vgl. Ueberschrift von Kap. 2: *antwurt* des dichters; auch Kap. 5: *antwurt* des beschwerers.) Nur ist in der NB der Dialog künstlerischer ausgeführt, in regelrechterem, geordneterem Fortschritt als bei Geiler. Murner lässt die Krittler positiv sagen:

> *Butz dich,* münch, *hinder die thür!*
> Du solt dar für (anstatt Narrenbeschwören) *den psalter* singen,
> Nit vmb den narren kolben ringen . . .
> . . . Lasz dich mit narren vnbeschissen! . . .
> . . . Es *sindt nit doctor murners sachen.* — (NB 2, 14 ff.)

Geiler mustert das Volk und erkennt mit scharfem Blick ihr böses Herz: Multi sunt timeo qui *floccipendunt speculum hoc et me,* qui ipsum praedicatum ire statuo.[1])

Murner hat die Gesinnung der Narren herausgefunden: Er überschreibt Kapitel 2 der NB:

> *Verachtung* des dichters.
> Die narren bald hoffertig werden
> Vnd verachtendt yederman,
> Was einer facht mit schryben an.
> (NB 2, 60 ff.)
>
> . . . Darumb ir mich loben solten,
> *Habt* ir vnbillich *mich gescholten;*
> (NB 2, 113 f.)

Die weitläufige Auslegung der Titelworte und des Themas bricht Geiler mit einem kurzen Sätzchen, in dem er erklärt, was er mit seinem Speculum meint und will, pointartig ab. Da brechen die Narren enttäuscht los: Proh Dei hominumque fidem propter hoc *tanta circuitione usus es?* horsum *tantus hiatus?* (Introd.) Dasselbe Gefühl des überlegenen, verächt-

[1]) Der Tadler, die sich über seinen Predigtstoff auslassen, gedenkt Geiler später noch einmal Nav. 108, 1: contra eos, qui, cum id predicaretur (NS) calumniabantur.

lichen Spottes beherrscht Murners Narren, wenn sie dem Beschwörer zurufen:

> Herr domine, gondt, ligendt schlaffen . . .
> *Spart üwern atem,* üwer leren. (NB 2, 46 f.)

Der Geilersche Zuhörer höhnt: Ad hoc ne (Geilers Rat der gründlichen Selbstbespiegelung, seinem Narrenspiegel) me componere suades? —

Murner füllt den Gedankenstrich aus:

> Darumb mûsz ich myn buch zerlachen,
> Das er (Murner) die sach (des Beschwörens) wil vnderston.
> (NB 2, 35 f.)

Vor der Prozedur, die mit ihnen vorgenommen werden soll, ist den Narren doch etwas bange. Geiler rät ihnen mild das Heilmittel eigenhändig in Anwendung zu bringen,

> forsitan *manum chirurgici horreres* (Intr. A 2 a. 1510.)

Der boshafte Narr bittet spottend bei Murner:

> Lieber münch, herr domine,
> Byszt mich nit, *thût mir nit we!*
> (NB 2, 1 f.)

Ueberall ist zu beobachten, wie Murner aus dem gleichen Gedanken heraus wie Geiler das Bild doch mehr in die fingirte Wirklichkeit hineinstellt, konsequent, mit Humor und bewundernswerter Gewantheit ausführt. Aus der Brantschen Darstellung ist für diese Ausgestaltung der Szene, in der sich Murners Eigenart schon völlig ausprägt, nichts zu gewinnen.

Geiler will mit seiner Nav. die Leute von der Narrheit heilen und zur Weisheit und Wahrheit führen: speculum hoc *a fatuitate abducit, ad sapientiam et veritatem dirigit.*
(Nav. Introd.)

Das „a fatuitate abducere, ad sapientiam dirigere“ glauben die Murnerschen Narren nicht:

> Tusent narren oder mere
> Soltstu *basz in wysen zwingen,*
> Dann *nur ein halben vszherbringen.*
> (NB 2, 28 ff.)

Was Geiler vorträgt, ist durch festes, untrügliches Beweismaterial [illegible] **veritate subnixa . . . divina, canonica et**

legali.[1]) Aber die Toren sind in ihrem Narrensinn den Worten der Weisheit unzugänglich.

Murner hat sich die Erfüllung von Christi Wort (NB 2, 94) zur Aufgabe gesetzt:

Die *warheit* lassen für sich gon. (NB 2, 93.)
Nüt anders ich dar von (mit meinem Buch) erhol,
Den das ich dich wolt *leren* gern . . . .
Geb ich dir aber *gôtlich lere,*
Vnd *wyszt dich vsz der heiligen gschrifft,* . .
So ist des narren bschwerers lon,
Das er der Kunst hab recht gethon. (NB 2, 98 ff.)

Geiler gesteht von vornherein seine eigene Narrheit zu: aber in etwas sarkastischem Sinn. Er entschuldigt sein scharfes Vorgehen gegen die Widersprecher mit seiner Torheit: Ego *insipientia mea* dico: speculo hoc non indigeo, quasi sine eo predicare non possim, . . . sed propter vos ipsum produco. (Introd. Nav.) . . Quos haec apologia (des Narrenspiegels, in dem Geiler den Leuten mit deutschen Worten ihre Sünden vorhält) tangit fratres ignoscite mihi rogo quia *insipiens factus* sum. (Introd. Nav. A 4 a (1510).)

In der „antwurt des dichters“ (NB 2) auf die Einwände der Narren stellt sich Murner an die Spitze der Narren mit dem Selbstbekenntnis:

Das *ich üch bin ein gouckel man,*
Do môgt ir frylich recht an han (NB 2, 51 f.)

Ich bin ein narr, das weisz ich wol
(NB 2, 67; vgl. auch V. 88)

Die Schuld tragen auch hier die Narren:

Ir habt mich zů eim narren gmacht.

Wie hier der Prediger mit seinen Zuhörern, so disputirt dort der Beschwörer eifrig mit seiner Gesellschaft hin und her. Mögen sich auch noch so viele Krittler dem Doktor entgegenwerfen, er steht fest: „ante haec similia expertus sum in multis.“

[1]) In den Arma patientiae (1511) versichert Murner seinem Freunde Keilbach, seine *Predigten* seien „sacris literis roboratae.“

(Introd. Nav.) Wer seine Meinung unter das große Volk wirft, muss auf Widerreden aller Art gefasst sein. Sciebam ego, fratres, quia mox postea quam speculum in medium producerem: affuturos qui lutum projicerent in id, nimirum ut fatui. (Introd. Nav.)

Auch Murner verschlagen die Reden der widerstrebenden Narren wenig; den gleichen Gedanken der Gleichgiltigkeit gegen die Mäkler im Bewusstsein eigenen Rechthandelns tritt in NB 2, 119 ff. hervor:

> Wer an der strassen buwen wil,
> Der selb hat wider sprecher vil.
> . . . Ob ir mir dann nit danckten schon,
> So hoff ich doch von gott den lon.

Und nun macht er sich daran, die einzelnen Narren der Reihe nach zur Kur vorzunehmen. Auch Geiler spricht sich gegen Schluss des „Introductoriums" noch über die Ordnung aus, die er einhalten will.

Brant erzählt in ruhigem Gang der Verse, in ernster gemessener Sprache. Geiler und namentlich Murner wissen poetisch wirkungsvolle Elemente herauszufinden, den Stoff zu beweglicher Handlung, bunter Szenerie auszugestalten, durch schilderndes Beiwerk die Lebhaftigkeit zu steigern.

Ein näherer und eigentümlicher Zusammenhang scheint mir auch zwischen dem Introductorium der Nav. und der „entschuldigung des dichters" in NB 97 zu bestehen. Brant kommt es in der Entschuldigung besonders darauf an, noch einmal eindringlich auf seine Wahrhaftigkeit hinzuweisen, auf sein redliches Bestreben Gott eine Ehre, der Welt mit seinem Buche einen Nutzen zu erweisen, ohne seiner eigenen menschlichen Sündhaftigkeit zu vergessen. (Vgl. NS 111, 16. 20. 28 ff. 71 ff.) Auch Geiler hat am meisten die heilsame Wirkung auf seine Zuhörerschaft im Auge. (Introd.) Aber in seiner Ausführung ist eine größere Mannigfaltigkeit wie in der Murners.

An die Worte Brants knüpft auch Murners Entschuldigung an (vgl. Spanier 23); dass ihm auch Geilers Nav. in Erinnerung lag, dass er aus dem Introductorium Gedanken für seine Entschuldigung in der NB ablöste, ist wol nicht zu verkennen.

Vor allem sucht er dem Vorwurf zu begegnen ihm, dem Kuttenträger, stünden derlei lockere Spassreden schlecht an;

enn er ausdrücklich betont, über die ernsten Stellen der NB öge man nicht leichtlich hinweggehen.

Im Introduct. Nav. ruft das Publikum:

Non decent haec doctorem in theologia!

Murner fragt im Sinne seiner Gegner:

Ob *mir das stand zůn eren* an,
Das ich so manch schympff red hab than
So ich doch bin ein *geistlich man?* (NB 97, 1 ff.)

Murner erläutert, wie Geiler, den Titel seines Gedichtes d fasst kurz und bündig zusammen, was er mit der NB wirken will.

Das heyszt myn dicht „den narren bschweren;"
Wann sich ein mensch laszt wyszlich leren
Vnd volgt dem weg der erbarkeit . . . (NB 97, 14 ff.)

Murner flickt eine *Begriffsbestimmung* des Wortes Narr n um nicht falsch verstanden zu werden:

Das ich üch narren hab genant,
Das hab ich thon in dem verstandt,
Das ich üch all für sünder schetz. (NB 97, 40 ff.)

Ich heiss den billich einen narren,
Der in sünden thůt verharren. (NB 97, 46 ff.)

Geiler sondert sein Publikum genau, nicht damit der erständige missverständlich dem Prediger ungerechte Vorürfe mache: Narr und Weiser sollen scharf erkenntlich sein. er eigentlichen Behandlung des Stoffs setzt er die notwengen *Definitionen* voraus: Statui . . . dicere primo quid (s?) t sapiens. Secundo quis insipiens. (Introd. 1510 A. 3 a)

Um seine Worte eindringlich zu gestalten, hat Murner in *schympflich straff* gethon, Mit schympff vnd ernst verschet schon" (NB 97, 25 f.); er hat mit „schympffred" Narrit wegschaffen wollen. (NB 97, 6 f.)

Geiler betrachtet es als Pflicht in diesen Erbauungsreden *herz mit Ernst* zu mischen: Haec plane officia doctoris, ut lle miscat dulci . . . hic calix (Spec. fat.) vini meri plenus xtus et *utili et dulci.* Vis nosse *iucunda et seria* . . . ? gito speculum. (Introduct.)

Murner erklärt in der Entschuldigung auch warum er sein Buch deutsch schrieb:[1])

> Zů *latyn* far ich mit *wysen*,
> Zů *tütsch* můsz ich mit *narren* reysen
> (NB 97, 118 f.)

Vgl. ferner: NB 97, 106 ff.; 141 ff.: immer bringt er mit Latein den weisen Ernst zusammen.

Gegen Geilers neue Manier über einen *deutschen* Stoff deutsch zu predigen ereifern sich die falschen Gelehrten, verlangen eine Predigt in Latein über einen lateinischen Text, brüsten sich mit ihren unverstandenen lateinischen Brocken und weisen Geiler stolz auf *ihr* Beispiel lateinisch zu predigen und zu disputiren hin: Eia, inquiunt, non sunt *latina* (verba), praedicat *theutonicum*, *fatuitatem* continent: es ist Narrewerck, quod materiam *sapientiam* (die nur in lateinischer Sprache behandelt wird) praedicare deberent.

Und Geiler muss sich umständlich erklären warum er nach einer deutschen Vorlage Kanzelvorträge hält. Da führt er gegen die fanatischen Anhänger lateinischer Predigt über lateinische Materie die Worte an: Quos haec apologia[2]) (d

[1]) Wozu hatte er das nötig? Ich vermute, es ist nur eine absichtliche Gleichstellung mit Geiler, der sich über den *deutschen Predigtstoff* verteidigen muss.

[2]) Später betont Geiler besonders, er sei im Lateinreden aus der Uebung gekommen, quippe qui aetatem meam contriverim in concionibus ad plebem, *non latinis, sed teutonicis.* (Sermones et varii tractatus. Straßburg 1518. Fol. 17 b.)

Dieser Auflehnung gegen Predigten über eine deutsche Vorlage scheint eine allgemeine, eigenartige Anschauung der Zeit zu Grunde zu liegen. Einen deutschen Stoff der Kanzelrede zu Grunde zu legen, galt wol als Entwürdigung des Gegenstandes. Der Verfasser des Lübecker Beicht- und Gebetbuches „dat licht der sele" (Lübeck 1484) führt an: Das Buch ist ein Beichtbuch „gemaket umme der sympel mynschen willen *uth deme latine* unde lereren der hilligen Schrift." Die Beweise der Lehrer übersetzt er nur selten und setzt sie spärlich bei, damit, wenn der Prediger über den Stoff predigt und mit den Lehrern seine Behauptungen stützen und beweisen will „niemant dorste spreken: De *predeket* uth *dudeschen* boken unde also *worte versmat dat wort godes.*" Vgl. Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts. Seite 127. Daraus begreift man die vielen eingehenden, weitläufigen Beweise, die Geiler im Intro-

deutschen Predigt) tangit fratres *ignoscite* mihi (Murner in der *Entschuldigung!*) rogo quia *insipiens* factus sum (— und als solcher mit „narren reysen“ muss).

Ich gehe über zu den Fällen, in denen der gleiche Holzschnitt des NS oder das Brantsche Kapitel den allen gemeinsamen Ausgangspunkt bildet.

NS 9 handelt von „bosen sytten“. Brant *reflektirt* über die geistige Beschaffenheit, den oberflächlichen Sinn der phantastischen Modebrüder, über ihr „lichtferig gemüt“ (V. 9) und erschöpft seinen Gegenstand in 34 Versen.

Geiler (Nav. 9) *bildet* die lächerliche Figur des Gecken naturgetreu ab. Es sind die „Unzüchtig vnd vngberdig narren“ (Nav. 9 Einl.). Murner entwirft ein gegenständliches *Bild* der Stutzer:

> Fantasten sindt yetzundt do mitten,
> Die mit *berden* vnd *mit sitten*
> Aller welt den kolben zeigen. (NB 12, 5 ff.)

Geiler rügt ihr unschickliches Betragen in der Oeffentlichkeit und ihre Trägheit: significat haec nola (Nav. 9, 3) *pigritiam*. Murner: Der klubt süren | der *ander ist ful*. (NB 12, 9.)

Geiler zerdehnt nicht etwa nur Brants Worte in farbloser Umschreibung. Seinen Ausführungen liegt viel eigene Erfahrung zu Grunde. Er hat das Volk seiner Predigten im Leben scharf beobachtet; als er die Stutzerfigur bis ins Einzelne in Bewegung, Tracht und Geberde zeichnet, erwähnt er: *Quorum unum me vidisse* memini (Nav. 9, 8). Wenn sich Geiler über die lächerlichen Schminkkünste auslässt, führt er zur Bekräftigung dessen, was er sagt, einen lebenden Typus an: qualis fuit *quedam* femina in hac urbe Argentinensi etiam *nostra tempestate* (Nav. 4, 2).[1] Es ist auch eine Eigenheit Murners das Interesse an seinem Vortrage zu erhöhen, dadurch dass er Personen und Handlungen in die unmittelbare Gegenwart

---

duct. Nav. aufwendet, um seine Predigten über den deutschen Stoff zu rechtfertigen, um gegen die festgewurzelten Vorurteile seiner lauten Gegner aufzukommen.

[1] Wenn Geiler die nächtlichen Skandalszenen in scharfe Kritik nimmt, so steigert er die Schilderung durch die Erzählung eines drolligen Stückchens, das ihm jemand zugetragen hat (Nav. 61, 7).

stellt, sie aus dem nächsten Lebenskreise seines Publikums nimmt und *ausdrücklich* darauf hinweist (z. B. NB 2, 73 ff.). Er selbst sagt, wie er das Volk betrachtet und erkennt:

Glocken lütten, schlüssel tragen,
In büchern bletter vmbher schlagen,
Do by ich üch *hab all erkant.*[1]) (NB 12, 49 ff.)

Für Geilers realistische Beobachtungsgabe zeugt seine Schilderung der Modenarren in Nav. 4.[2]) Wenn Geiler die Schar der „Fantasten" betrachtet, gewinnt er vor allem den Eindruck einer überwältigenden Zahl von Narrheiten, die sie an sich tragen: ut certo numero *eas* (sc. nolas, Symbol für Narrheit) *comprehendere nequeamus.*

Murner erscheint die *Masse* der eiteln Kleidernarren so groß, dass es ihm unmöglich wird alle zu „beitzen" (NB 12, 3 f.)

Ueber die *äußere* Erscheinung seiner Gecken — ein Hauptteil der Geilerschen und Murnerschen Ausführungen — geht Brant mit allgemeinen Bemerkungen über ihre wunderliche

---

[1]) Durch Tatsachen, die ihm scheinbar selbst begegneten die Erzählung zu beleben liebt Murner ebenfalls:

Ich was erst gestern bey eim man,
Der selb ist ouch gestorben dran (an der Ueberfülle der Narren, die er im Leibe barg). NB 2, 73 f.
Ich *kant* eins mals ein nerrschen gouch.

[2]) Ich möchte vermuten, dass sich Murner in seinem Kapitel (NB 12) von „Fantasten beitzen" (Bild = NS 9 = Nav. 9) an ein früheres aus der Nav. (4) erinnerte, in dem Geiler in der ausführlichsten Art den Stoff der Modetorheit zur Predigt nutzt. Das *Bild* zu diesem Kap. 4 der Nav. bringt die NB überhaupt nicht, *aber* von den *Erörterungen* Geilers verwendet Murner ausgibig, was dem „Fantasten" zugehört. Das Motiv im Bilde einen Gecken darzustellen ist im Schnitt zu Nav. 9 (NS 9) viel treffender zum Ausdruck gebracht als in dem zu Nav. 4. Das Bild zu Nav. 9 setzt darum Murner über sein Kapitel, den Text von Nav. 4 benützt er in seinem Kapitel (NB 12). Wie nahe sich Nav. 4 und Nav. 9 inhaltlich berühren, wie leicht eines an das andere erinnern konnte, zeigen auch die betreffenden Kapitel bei Brant, der NS 4 auch über das „lichte gemüt," (V. 22) als den Grund dieser Narrheiten und Lächerlichkeiten wie in NS 9 reflektirt. (Nähere Bekräftigung geben vielleicht die Ausführungen oben.) Vgl. NB 70: Im Texte schließt sich dieses Kapitel an NS 102, mit dem Bilde an NS 40. —

überladene, in die Augen fallende Kleidung hinweg. (NS 4, 5—7; 25 ff; 9, c und 1) und sinnt über ihre Herzenschlechtigkeit.

Geiler und Murner führen eingehend aus, wie sich der Narr in seinem ganzen Wesen gebärdet. Er will auffällig erscheinen: *Digito monstrari* et dicier(eri) *hic est* (Nav. 4, 1).

Murner: Das mul würfft er vff schmehelich,
Als ob er sprech: *„kenstu mich nicht?“*
Ja, lieber narr, ich kenn dich wol. (NB 12, 29 ff.)

Diese Situation stellt Geiler recht anschaulich dar und gibt dem Narren auch gleich kurze Antwort: Dum qui *quaeritur, quis est ille . . . respondetur: est stultus* (Nav. 4, 1): Ihr Maulheldentum rügt er Nav. 4, 1: Pro aliis *se jactant.*

NB 12, 10: Der drit der *schwidlet mit dem mul.* Ihr weibisches Benehmen und ihre Art der Ziererei verdonnert Geiler trefflich: Nav. 4, 4. Es sind die, welche sich „Als ein wyb mit zieren schmucken“ (NB 12, 56). Geiler nennt sie „Spiegelnarren“. (Nav. 4, Einleitung.) Auch bei Murner offenbaren sie ihre Eitelkeit im „spiegel gucken“ (NB 12, 55).

Ihr Kopfschmuck trägt schon das charakteristische Zeichen: Nemo est (unter den Putznarren) qui *auriculas asini* non habeat in capite | *in birro: birros auriculatos.* (Nav. 4, 4.)

Murner richtet sich im weiteren Verlauf des Kap. 12 gegen die *„fantasten vff den schulen“* (V. 65). Die seidene Kappe (im Sinne von birrum: NB 12, 67) ist ihnen das Wichtigste[1]); aber auch sie erfährt einen verräterischen Zuwachs:

Gagag, liebe gansz, var hin,
Esels oren ist dyn gewin! (NB 12, 72.)

Der vortreffliche, witzige Zusammenhang gehört ganz Murner.

Die Sorge der Putznarren um das Haar, ihre Pflege des Bartes schildert Nav. 4, 1. 3: barbos dimidiant ut sint semirasi | aut solam *parvam particulam crinium* relinquunt (Nav. 4, 1); sie entstellen sich durch ihr gefärbtes und *gekräuseltes Haar* (Nav. 4, 3). Er tadelt ihre *„camisiae rugatae, toraces excisae“*, ihre Tüftelei im Kleiderordnen.

---

[1]) Vgl. NB 6, 102: Den Studenten ist zumeist nur *„noch der kappen goch.“*

Murner arbeitet die Lächerlichkeit der Narren mit Witz und Spott heraus; sie tragen

> Knebel bärt | vnd kruszlecht har,
> Spitze latzen | golde clar
> *Vff dyn hembder negen lan,*
> So du doch wist die zen daran. (NB 12, 57 ff.)

Sie zeigen „hosen vnd *das wams durch schnitten*" (V. 61), vergessen auch das „Hosen stryffen" (V. 55) nie.

Geiler spricht von dem öftern Wechsel ihrer Kleider tagsüber, hebt dabei auch hervor: *ad ecclesias* varias vestes induant (Nav. 4, 1). Dieser Zusatz leitete vielleicht Murner auf den Gedanken, seinem Kapitel eine Betrachtung über das ungehörige auffällige Betragen der „Fantasten" *in der Kirche* anzufügen und das Bild voller auszuführen. Den Gedanken entwickelt Murner wol in Anlehnung an Brant (NS 44; vgl. Spanier 27). Nav. 4 hätte also auf die Komposition des Kap. der NB günstig gewirkt.

NS 39 ist betitelt „von offlichem anschlag" (S. Spanier 6). Geiler handelt die plappermäulerischen Gesellen, die immer übereilig herausplatzen, in Nav. 38 unter dem Schlagwort „Offenburger[1]) Narren" ab. Er ordnet unter dieses Kapitel zumeist Leute, die ihre *Schande*, oder für sie *Unrühmliches* töricht offenbaren — ein Gedanke, der Brant fern liegt (Brant rät allgemein, mit seinen *Plänen* und *Ratschlägen* weislich an sich zu halten), den aber Murner aufnimmt (NB 12).

Nav. 38, 1 handelt von denen, die durch voreiliges Drohen den Leuten ihre böse Absicht verraten, sie zu Vorsicht und zu Schutz mahnen; Nav. 38, 2 spricht von Narren, die ihre tückischen Anschläge (stratagemata) nicht geheim halten können. 38, 3 führt die Schwatzhaften auf, denen ihr Laster Schaden und Verderben bringt. 38, 5 straft die Blöden, die täppisch hereinfallen, indem sie ihre vergangenen, nicht bekannt gewordenen Torheiten unklug an den Tag bringen:

---

[1]) Vielleicht ein Wortspiel mit dem Namen der badischen Stadt Offenburg. Murner lässt in den Gauchartikeln mit Humor und Witz die „Offenburger geuch" auftreten (Geuchmatt, Kloster VIII, 927). In gleichem Doppelsinn benützt er „Überlinger" zur Titelbezeic[illegible] „Veberlinger geuch" (GM; Kloster V[illegible]

qui ex passione timoris aut quodam alia prosternatione secreta sua manifestant sine necessitate. Da denkt Murner an den „schnyder mit der geisz“ [1]) (Spanier zu NB 14, 13). Murners Kapitel 14 der NB führt den Titel „Den affen scheren.“ Die Geständnisse und überraschen Offenbarungen bringen seinen Leuten weniger Schaden als Schande ein; aber es sind, wie bei Geiler, *unehrenhafte Handlungen*, die sie „öflich“ entdecken.

Er nennt jeden einen *Affen*, der

> Seyt syn eigen *übel that*
> Die er allzyt begangen hat,
> Des er billich *schampte* sich . . .
> Oflichen seyt er synen sinn,
> Das man *sich vor im hietten* kinn.
>
> (NB 14, 7 ff.)

Von Vers 70 an teilt sich Murners Thema, und er führt sein Kapitel mit einer vielgewanten Ausdeutung des Sprichwortes „den affen scheren“ zu Ende. Dabei hat er den Holzschnitt mit aller Derbheit ergänzt. Vielleicht führte ihn dazu schon die von Brant abweichende Behandlung Geilers, die *unsaubere Taten* offenbart, die unehrenvoll, schändlich sind. Den Rahmen des Bildes zu erweitern und so keck auszufüllen, dazu trugen vielleicht auch Verbindungen aus der Geilerschen Terminologie überhaupt bei. Sie konnten sehr wol dazu führen, die verfängliche Haltung des Brantschen Vogelfängers so derb zu verdeutlichen.

„*Was die natur verborgen* hatt, das soll ein mensch nit aufdecken.“ (Postill 3, d 3 b.) *Pudenda* propria posteriora, et ea quae natura fecit in loco abdito *detegere*. (Vgl. das Bild!) (Nav. 71, 2.) „*Ein aff* auf dem dach hat *sein scham entdeckt* | vnd *zeigt sie yederman.*[2]) (Hell. Löw a 6 b.)

---

[1]) Die Rolle der Geiß scheint immer mit allzu frühem Eifer zusammenzuhängen . . . und hat er (Luther) gesprochen, ich halt ein kalb für ein gotzwort, alsdann wersten dannocht *zeit genug kumen mit deiner geisz* an marckt. (Ob der kün. vsz Engell. ein lügner sei od. d. Luther. Klost. 4, 952) . . . inen was *ze not mit der geisz* am merckt (Evangelibůch K 5 b a).

[2]) Aehnlich sagt Geiler von der Geiß im Gegensatz zum Schaf: Das Schaf bedeckt seine Scham mit dem Schwanz | nit thůt

Gemeinsames Thema: NS 55 — Nav. 54 — NB 30. Im Bilde stimmen nur Nav. 54 und NB 30 zusammen; Brant setzte dieses Bild zu NS 38 (vgl. Zarncke, z. NS 38.): „Ein kranker Mann auf einem Bette liegend. Neben demselben mehrere personen, vor demselben ein arzt mit einem harnglase.“ (= Bild zu NB 93.)

Brant handelt NS 55 ausschließlich von den unwissenden Quacksalbern, die allerlei nutzlose Universalmittel und Altweiberkünste in Anwendung bringen. *Geiler* predigt eifrig namentlich gegen die Ungeschicklichkeit, Unwissenheit,[1] Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit der Aerzte. Was Brant mit keinem Worte berührt, muss Geiler ausdrücklich erwähnen, kann *Murner* nicht höhnend genug hervorheben: Auf ihre materiellen Vorteile sind die Aerzte oft in gewissenlosester Weise bedacht: prolongant infirmitatem . . . quatenus inde *maius lucrum habeant*[2]). Nav. 54, 7 beschließt die Predigt mit einem eindringlichen Rat und der Mahnung: *misericordiam* impendere pauperibus, solvere non habentibus. Tales (—is) tenetur *gratis curare* etiam *pro propriis expensis.*

Diese Worte klingen Murner wie bittrer Hohn auf die Wirklichkeit, sie reizen ihn die Wahrheit aufzudecken und weckten gewiss auch in seinem satirisch-witzigen Kopfe reichliche Gedanken zur drolligen Ausführung des Themas von NB 30. Schon der Titel verrät seine Stimmung: Der keller artzet: Er tadelt die Geldgier, die blutsaugerischere Gewinnsucht der Quacksalber,[3]) mit beißendem Spott fällt er her über Medicus und Apotheker, die die Leute ausschinden:

also ein *geisz* | sunder *zeigt seinen vnflat* | als solt man da das pacem küssen. Das irrig schaf. A 5 a. Der Affe tritt als Bild für die Toren sehr oft in Geilers Traktaten auf z. B. das irrig Schaf D 8 b. Namentlich im „hell. Löw“ a 6 b; a 7 a. Das Benehmen der eitlen Kriegsleute bezeichnet Geiler mit „*affenspiel* | vnd narrenwerck (Post. 4, c 2 b). Im Vergleiche braucht er den *Affen* in der Nav. 108, 1; in „der Seelen Paradies“ (1510): ich wil thůn als ein aff (Nn 2 a b); auch vgl. Nav. kk 3 a. (1510).

[1]) artzet | artz dich selbs. Postill kk 3 b. Von der ärztlichen Kunst, die manchen das Leben kostet, sagt Geiler: Ein nüwer artzet der můsz ein eignen Kirchhoff haben. (Emeis 25 a b.)

[2]) Auch sonst spricht Geiler von den „artzet die niemans nüt *vmb sunst thůnt*. (Aber der kunig ich diente gern. Brösamlin 85 a b.)

[3]) Er winkt ihnen auch NB 6, 76 zur Beschwörung her: Ir *blotter ärtzet* kummendt ouch.

Ee dann sy sehen, wer sy kranck,
Vor lůgens, *wa der seckel hangt* . . .
(NB 30, 5 f.)

Apotecker, medicus
Thůndt dir warlich nüt vmb suszt . . .
Was der ein nym scheren mag
Das sol *der ander abher schinden.* (NB 30, 25 ff.)

Seiner witzigen Interpretation des Rezepts (recipe heiszt:

Nemendt hin
In galgite wer ouch ein sin! NB 30, 35 f.)

lässt er einen nicht gar frommen Wunsch folgen; NB 30, 42 ruft er den Rezeptschreibern zu: vsz an den galgen dem recept! Der Geilersche Ton ist hier gesteigert.[1])
Brant erteilt NS 38 den vernünftigen Rat, den Weisungen des Arztes zu folgen und entwickelt sein Thema im ruhigen Tone des wohlmeinenden Ratgebers ohne jede charakteristische Unterbrechung. Ueber dem Kapitel steht ein Holzschnitt, den auch Murner verwendet (NB 93), Geiler dagegen benützt Nav. 37 das Bild zu NS 55, (das Murner NB 69 einsetzt). Hätte sich Murner nach einer der Ausgaben B—F gerichtet, so hätte er hier den Schnitt zu NS 55, nicht den zu NS 38 bringen müssen. (Vgl. Zarncke z. NS. 38.)[2]) Er wählt aber auch das Bild nicht

---

[1]) Zu diesen gemeinsamen Ausführungen gegen schlechte Aerzte bringen NB 30 und Nav. 54 den gleichen Holzschnitt (= NS 38). Brant dagegen illustrirt seine Verse (NS 55) mit einem andern Bilde, das später Murner NB 69 wie Geiler ausdeutend benützen. Mir scheint nun, dass Murner den *Holzschnitt* (NS 38) an dieser *passenden* Stelle (zum Thema NS 55; vgl. Zarncke, z. NS 38 und 55) in der *Navic.* fand und ihn übernahm, nachdem er sich auch im *Texte* an Geilers Ausführungen Nav. 54 gehalten hatte. Ihm lag gewiss Geilers Buch zur Hand und er verwies den Drucker bestimmt auf den Schnitt. Ich möchte nicht annehmen, dass er eine der Ausgaben B—F, die hier den Holzschnitt richtig gesetzt haben, zu Rate zog, nachdem er schon für Kap. 29 der NB den Schnitt zu Nav. 3, den nur Nav. verwendet, zur Illustration gebraucht hatte (vgl. oben).

[2]) Der Drucker konnte diesen Holzschnitt zu NB 93 gewiss nicht in der Nav. entdecken — nach M. Rieß 30 setzte er auf eigene Faust die Bilder nach der Nav. in die NB — wenn ihm Murner z. B. einfach gesagt hätte, das Bild zum NS-Kap. „von Kranken die nit volgen“ für NB 93 herauszunehmen.

zu Nav. 37, (lehnt sich aber offenbar an Geilers Erörterungen in diesem Kapitel), sondern nach NS 38. Vielleicht bestimmte ihn dazu das für seine Auseinandersetzung wichtige ärztliche Instrument zur Diagnose, das Harnglas, das der Arzt auf diesem Bilde emporhält.

Das Kapitel 93 liefert ein charakteristisches Beispiel für Murners Humor. (Vgl. Spanier 34.) Für die Art, wie Murner sein Thema ausgestaltet, lässt sich aus dem betreffenden Kapitel des NS (dem er zwar den Schnitt entnimmt) nichts ausfinden. Was Murner dazu geführt haben mag in einem völlig dramatischen Gespräch eine ärztliche Diagnose darzustellen, ist wol die so realistische Predigt Geilers über Kapitel 38 des NS.

In breiter Ausführung handelt Geiler Nav. 37 über die häufige Uebung dem Arzt den Harn des Kranken zu schicken.[1] Er gedenkt dabei tadelnd auch der vorkommenden Narrheiten und Lächerlichkeiten. Sund quedam fatuelle: quas aliquando curiositas impellit et titillat ad *explorandum peritiam medici* quid tum velit *dicere:* et *urinam ei mittunt* . . . et putant eum *divinare* posse et debere | omnem *infirmitatem* et *morbi qualitatem* (Nav. 37, 2).

Diese große Divinationskunst besitzt der Arzt in der NB.

Vwer (sagt der Arzt z. Nar.) wasser zeigt mir an
Ein *nerrschen* vnd ein *krancken* man. (NB 93, 3 f.)

Geiler rät weislich: *dic* medico diligenter et fideliter totum *statum infirmitatis* tuae | *una* cum ostentatione urinae et *ad omnia quae interrogaverit* fideliter *responde* . . . Non sic ille a quo *quesivit* medicus qui deficit tibi? *Respondit:* nescio . . . *Quesivit* et ubi doles . . . *Respondit*: nescio . . . (Nav. 37, 2.) Der Patient der NB erteilt aufrichtige Antwort. In diesen Worten, mit vielen responde und quesivit, interro-

---

[1]) „Einem den Harn besehen" scheint auch als ein von der rein sinnlichen Bedeutung losgelöster Ausdruck verwendet worden zu sein = einen Menschen bemäkeln, wenn man selbst die moralische Berechtigung dazu nicht hat. Geiler schildert die scheinheiligen Krittler als Leute „qui omnibus *urinam* conspiciunt et iudicant | suam autem negligunt." (Nav. 29, 6). — In Brösamlin erwähnt Geiler eine abergläubige Sitte im Zusammenhang mit der Gewohnheit den Harn zu beschauen (Brös. D 1 a [a]).

gavit durchmischt, als direkte Fragen dargestellt, liegt schon ein dramatischer Kern. Murner verknüpfte mit Witz und Laune und Geschicklichkeit zu einer ergötzlichen Wechselrede zwischen Arzt und Krankem, was eben der Prediger zur Belebung seiner Ausführungen da und dort einstreut. Von der ruhigen Erzählung und Raterteilung Brants, in der kurz die wichtigsten Vorschriften für Arzt und Patient zusammengefasst sind, findet man in Murner keine Spur. Er hält den Gedanken der Diagnose und der Beschwörung fest und ordnet ihm ein, was er in Geilers Kapitel Brauchbares findet. Die Narren sträuben sich in der Nav. (37, 1) gegen die Medizin — in NB 93 gegen die Heilkur des Beschwörers:

Nein, botz buch, nein, londt dar von! (NB 93, 93.)

Geiler und Murner greifen in der Darstellung keck und kräftig zu; Brant wägt seine Behauptung sorgfältig und schränkt ein, er gibt den Grund der Krankheit:

Kranckheit vsz sünden *dick* entspringt. (NS 38, 55.)

Geiler behauptet frischweg: Fac amoveas frater *causam morborum: id est peccata.* Der eifrige Seelsorger findet den Grund des Uebels in der Sündenlast, der Satiriker in der Ueberfülle der Narren, die der Patient beherbergt. Am Widerstreben gegen die Beschwörung „kan [er] (Murner) *erst recht verstan,*

Das [er] (der Narr) wol hundert legion
(Hat) narren by [im] wonen lon.“ (NB 93, 112 ff.)

Das Wasser zeigt dem Beschwörer an „ein *nerrschen* man“ (NB 93, 4).

Brant eifert NS 83 gegen die Geldgier, die allgemein unter den Menschen eingerissen ist und *streift* auch das Verhältnis vom Armen zum Reichen, den nach dem wenigen Gut des dürftigen Mannes auch noch gelüstet. (Davon handelt gerade NB 33; NS 83, 25 ff. bringt ein biblisches Beispiel.) Geiler *kennzeichnet* Nav. 83 Reichtum und Armut in ihren Gegensätzen *scharf.*

Murner veranlasste zur Wahl des trefflichen Holzschnittes für NB 33 wol der Brantsche Vers 83, 29. Ich möchte aber nicht annehmen, dass ihn Murner aus einer der Ausgaben B—F des NS (Spanier, z. NB 33) entlehnte, da er sich nicht in A findet; denn dann müssten die Holzschnitte der NB, die dem NS entlehnt sind, auch die Mängel und Eigentümlichkeiten aufweisen,

die sie in den Ausgaben B—F an sich tragen; [1]) die Ausführung der Schnitte in der NB ist aber durchaus sauber und scharf, wie in der Ausgabe NS A. Man müsste denn annehmen, dass Murner bei der Wahl seiner Bilder NS A, NS B—F und Navicula benützte, was mir aus rein äußerlichen Gründen unwahrscheinlich ist. (Den Holzschnitt 67, den *Murner verwendet*, kennen z. B. BCDEF nicht, aber A und Navic. – Vgl. Zarncke z. St.) Das Bild zu NB 33 findet sich aber auch zu Nav. 108. Ich vermute, dass Murner durch Brants Vers an diesen Schnitt aus dem Nav. erinnert wurde. Geiler predigt hier gegen die verkehrten unerlaubten, ungerechten Gelüste, namentlich gegen die Habgier der Reichen. Sie sind die *raptores pauperum bonorum* (Nav. 108. 1); er vergleicht sie mit der räuberischen Wölfen und Füchsen.

Von solchen Betrachtungen wird Murner ausgegangen sein. Brant legt die Verwirrungen und Uebelstände im Tone des finstern, vergrämten Moralisten dar: Geiler benützt in der Nav. 88 schon stärkere Beispiele zur Illustrirung der rein belehrenden Auseinandersetzung. Murner entwirft ein Wirklichkeitsbild mit aller Anschaulichkeit und Lebendigkeit, das den Leser viel mehr ins Herz packt — er ist in seinem Elemente, wo es gilt soziale Missverhältnisse mit Spott und Hohn zu geißeln. Was ihn hier näher zu Geiler stellt, ist die freimütige, rücksichtslose Art, mit der er seine Laune sprudeln lasst. Geiler schlug oft mit aller Schonungslosigkeit auf die schändlichen Bauernschinder ein: [2]

So einer ein gemein [illegible] ein stat oder ein land regieret vnd der ist böss ein schalck [illegible] er sücht nit mer dan seinen nutz alles raspiet er zů im vnd achtet der armen vnderthonen nit . . . Das ist das ampt eines guten hirten das er sein schefflin soll scheren nit schinden. NB 33 trägt die Ueberschrift: Die schaf schinden. [illegible] ein juncker sol ein zymliches von seinen schafen von seinen vnderthonen nemen | das er

[1]) Vgl. [illegible] NS [illegible] = NB 12; z. NS 67; z. NS [illegible] NS [illegible] BCDEF einen neuen Holzschnitt = Nav. [illegible] NS [illegible] BCDE [illegible] Schnitt = Nav. 95.

[2]) [illegible] gegen die Moral, [illegible] zuruft: Brechet [illegible]

sie schere vnd nit schinde . . . es seind vil der tyrannen die also arme lüt schinden vnd verderben in *beiden steten in den geistlichen vnd in den weltlichen.* (Emeis 156 [a].) Das gleiche Bild vom Schafschinden braucht Geiler auch in Serm. et var. tractatus 21.[1])

In NB 33 lobt Murner erst die alten Schutzherrn, die „ire *schaff beschoren*,“ dagegen

Jetz sol man einen *iungen* finden,
Der syne *schäflin nun wil schinden.* (NB 33, a ff.)

Abgaben in Naturalien, Steuerlasten, Zölle drücken das Volk; witzig meint Murner:

„So ist der *arm man hoch geschetzt*,“ dass er sich kaum noch seinen Lebensunterhalt zu schaffen weiß.

Wann der ley geschoren hat,
Dann kompt er zů *geistlichem stat.* (NB 33, 58 f.)

In Kriegsläuften wird der Bauer am härtesten mitgenommen, er hat seine saure Arbeit das Land zu bebauen — die Früchte stehlen ihm die rohen Kriegsleute weg. Der Bauer, dem die Saat vom frechen Soldatenvolk geschnitten wird, „trurt | vnd schrygt mordenjo aber der *rüter* . . . | der selb *lacht* | *juchzet* . . (Postill. 1, nn 1 [a]).

Murner: Der kriegs man wil ouch hon dar von.
(NB 33, 86).

Brant klagt NS 33 über den „eebruch“. Geiler benutzt den Holzschnitt zu Nav. 32. Er führt Klage über die sittliche Zerfallenheit im ehelichen Leben. Er hat selbst in derlei unerfreuliche Verhältnisse tiefe Einblicke bekommen und erzählt ein solches unsauberes Geschichtchen, das er gehört hat. (Nav. 32, 4.)

Murner wendet das Thema in NB 39 (mit gleichem Bild wie NS 33, Nav. 32) nach seiner unerfreulichsten, derbsten Seite: Er handelt vom ehelosen, *unzüchtigen Klosterleben*,

---

[1]) Gegen die unersättliche Habgier der weltlichen Geistlichlichkeit und der Klosterleute, die alles Gut den Bauern abdringen, predigt Geiler auch Postill 4, d 6 [a]: (die Kleriker), die ir sach allein doruff setzen dasz sye vil gůts zůsamen raspeln | vil *korns vnd wyns* | vil *zyns vnd gült*“. Diese *Einzelaufzählung* auch bei Murner.

Gegen die Schäden im eigenen Stande zieht Geiler überhaupt mit unerbittlicher Strenge los: Die Geistlichen | die da leben in gůter můsz | ausz der arbeit des volks. D. irrig Schaf G 7 [b].

straft die Eltern, die ihre Kinder wider deren innere Neigung ins Kloster treiben. Schon Geiler deutet am Schlusse seiner Predigt (Nav. 32, 7) die Situation an, die Murner, um lebendig zu zeichnen, in äußerer Handlung darstellt. Nav. 32, 7: cum *moniali turpiter agere.*[1])

In der NB 39 ergreift die Nonne weltliches Verlangen und sie lässt sich „herumbherbucken“ (NB 39, 60). Die ganze Ausführung Murners erinnert an Geiler, wo er solchen gewissenlosen Eltern, die den Fall ihrer Kinder verschulden, mit aller Schärfe den Text liest: Menger armer *edelman*: der do hat dry oder vier töchter | Ey *spricht* er | ich hab jegliche nit so ry(ch)lich mit eestür in die ee zu uersorgen | als sich wol zimpt meinem geschlecht. Sol ich sye einem *hantwercksyesellen* geben | so *ist es meinem geschlecht ein gross schand* vnd also wilt du sie dann geistlich machen : *vnd stozet sye in die klöster* hin vnd hår vmbendvmb. do *werden sy denn hüren vnd machent kinder* (Postill 3, L 3 b). Den gleichen Gedanken, nur allgemeiner gefasst, vom Klosterzwang und dem Fluch der Kinder über ihre Eltern spricht Geiler aus in De cel. monast. 71 f.: Parentibus suis maledicunt, contra praelatos conspirant. Den grässlichsten Fluch (wären d. E. im Höllenschlund!) hören wir Has im Pfeffer Cc 3, Ff 2.

Murner äußert über dieses Thema NB 39:

> Ist yetzundt ein *edelman,*
> Der syn *kindt nit vermåhelen* kan,
> Vnd hat kein gelt ir nit zů geben
> So *můsz sy klösterlichen leben* . . .
>
> (NB 39, 49 ff.)
>
> (Sie) hett vil *lieber ein armen man,*
> Dann dos sy wôl zů metten gan.
>
> (NB 39, 63 f.)

Wird sie mit Gewalt im Kloster gehalten, dann „schleckt sy den arsz in die schantz“ (NB 39, 66). Die Erbitterung gegen die Eltern stellt Murner mit der Aufgereiztheit dar, in der die

---

[1]) Kennzeichnend ist der ruhige Ton, in dem Geiler seinen Rat gegen die geriebenen Verführer erteilt: Si quando . . . monialis tibi dixerit: Veni dormi mecum. Renite, quomodo hoc possum facere malum? (a. a. O.)

Nonne dem, der ihr etwa schlechten Lebenswandel vorwirft, antwortet:

> Ich wolt, das ich vierhundert kindt
> Vff erden bråcht, *nun in (d. Elt.) zů leidt.* (NB 39, 70 f.)

> Vnd (sie) *flůcht dem vatter* vnderm grundt. (NB 39, 6 f.)

Brants weitläufige Erörterung ist in der NB in eine lebendige Darstellung umgesetzt; Geiler hat die Brantsche Tendenz verschoben und das Thema mit einer Betrachtung abgeschlossen, die Murner weiter ausführt. Die Bemerkungen Geilers aus Postill, De cel. mon. mögen Murner hie und da einen Gedanken zu seinem originellen Kap. 39 der NB geliefert haben.

NS 4 ist betitelt „Von nüwen funden" und tadelt das Eindringen der eitlen Modesucht. Geiler wendet sich Nav. 4 gegen den leeren *Stolz*, die Aufgeblasenheit der Narren, die in törichter Verblendung den *Wert ihrer eigenen Person überschätzen.* Die lächerliche Selbstüberhebung der Narren tritt mehr am Schlusse von Geilers Predigt hervor. *Der Tor will* zeigen, dass er sich mit *jederman messen kann: dignitatem* suam *volunt honorare* . . . ostendendo se non esse minorem alio.

Daran schließen sich Murners Ausführungen. Er belegt diese Allgemeinheiten in NB 37 (Roszdreck schwimmen) mit dem *Hochmut des Bauern*, der es dem Adel gleichtun will, sich verächtlich vom eigenen Stand abwendet. Den Gegensatz von fatuus und alius (Nav. 4) macht er mit *Beispielen* aus dem Volksleben deutlich. Den Gedanken über verkehrte, standeswidrige Lebensführung von Bauern und Adel führt er weiter aus, und straft dabei auch die weltmännischen Sitten der Geistlichkeit. Brant bleibt mit seinem Kapitel in viel engerem Rahmen: er beschreibt die unschickliche, überladene Kleidertracht.

Alle diese Themen schlug Geiler in seinen Predigten des öftern an: Die Bauern äffen in Tracht und Gebahren dem Adel nach, der Adel kommt in bäurischem Aufputz einher: Die Bürgers- und Bauersfrau spricht: ich wil anfahen *spitze schůh* tragen (modische) (Brös. J 4 [a]). Noch schärfer beleuchtet Geiler die eitle Gleichstellung des niedern Standes mit dem hohen, mit dem derben Gegensatz: wie man hie gestattet daz *hůren* gon *wie Greffinnen* vnd *Rittersfrauen* : da ist kein vnderscheid . . (Brös. h 3 b [b]; ferner Brös. h 3 a [b]). Murner schildert

(NB 37, 31 f.) das Geschmeide, mit dem sich die Bürgersfrauen nach Art der Edeldamen aufputzen.

Dagegen „die *iunckherrn vnd die edlen sprechen* | *wir wöllen zwilch tragen* | es tregt ein yeglicher bauer ietz Dammast vnd seidin. (Brös. J 4 a [a].)

NB 37, 41 f.:

> Der *adel* thůt das *widerspil*,
> So er den *kittel tragen* wil.

Die Geistlichen üben jetzt das Weidwerk, anstatt tüchtig und würdig ihres Amtes zu walten: „im *brett* spylen | vnd den *habich bereitten* | vnd *birszen vnd beitzen*" hat für sie den meisten Reiz (Postill 1, 302; Brös. E 6 a) Murner:

> Der priester laszt sich nit beniegen
> Mit sym stat | vnd wil yetz kriegen
> *Beitzen* | *reitzen* | *lussen* | *iagen*. (NB 37, 47 ff.)

Auch der derbe Vergleich, in dem Murner den ersten Teil seines Themas durchführt, findet sich in Geiler. Sant Bernhart misst die Abtwürde Gottes an der seinigen: O ewiger Gott wie bist du ein abt. o abt eltlin! Es *schwummen* vff einmal *roszdreck vnd öpffel vnd biren vndereinander* . . . . wir *öpffel schwimmen* (sagen die Aepfel) (wie die r.) (Evangelib. G 6 [b]).

Der Bürgerstand strebt seine Kinder in adlige Stellung hineinzubringen, sie „zu iunckherrn vnd frawen [zu] zychen." (Post. 3, L 3 [b].)

> NB: Mancher *wil* yetz adlich *gboren*,
> So all syn fründt nun puren woren
> Vnd gibt *syn kindt eim edelman*.
> (NB 37, 7 ff.)[1]

In die trockene Entrüstung Brants mischt Geiler und namentlich Murner doch ein Stück Humor und gute Laune.

NS 49 richtet sich namentlich gegen Eltern, die ihren Kindern böses Beispiel geben. Brant hält durch das ganze

[1] Das gleiche Thema über die wachende Koketterie und den Kleiderputz, das Emporstreben des Bauern- und Bürgervolkes zu höherer Stellung berührt Geiler auch im „Wannenkrämer," 102, Brös. 2, 45. Emeis 21 b [b]. Vgl. NB 92 gegen den üppigen Kleideraufwand der Bürgerinnen (V. 116 ff.).

Kapitel an diesem Thema fest. Geilers Predigt (Nav. 32) erstreckt sich mehr ins Große. *Allgemeiner:* Böses Beispiel geht Hand in Hand mit *Laster* und *Verführung*. Und das Schlagwort fornicatio klingt namentlich zu Anfang von Geilers Erörterung immer durch. Brant hält sich zurück von dem derben Naturalismus der Geilerschen Predigt. Murner kommt ihm recht nahe. Geiler kehrt sich namentlich gegen die verbuhlten Gesellen, qui feminas pronas ad concupiscentiam verbis alliciunt aut moribus: praebes scandalum . . . cum *tenes personam suspectam*. Das führt in die Atmosphäre des Murnerschen Kapitels. Murner mag sich dabei an eine andere Predigt Geilers im Nav. erinnert haben, die im Keime birgt, was in der NB zur runden Darstellung geworden: Nav. 32. 4: = NS 33. 15: die mann, starck mägen hant jm land![1] uxorem ad adulterandum *inducere permittere* aut occasionem praestare. Geiler kehrt sich gegen die herabgekommenen Männer, die ihre Frauen zur Buhlerei treiben, um für ihr Schlemmerleben Geld zu gewinnen. Vide ut *pecuniam habeamus*. Der reiche Tisch geht Allem vor.

Der Gedanke des Buhlgewerbes geht in NB 60 durch die ganze Ausführung. Murner erbost sich über diejenigen, die ihre „eelich *frowen vmb ein wochen zyns* verlyhen“. (NB 60. 4 f.) „Ein gutten magen haben“ wird im Vierzeiler zu NB 60 weiter erklärt. Kommt irgend ein verkommener Bruder daher, — um Geld bekommt er Einlass. Die Verse NB 60. 13 ff. entwerfen ein unzweideutiges Bild der Situation in ihrer ganzen Derbheit. Dazu gab Brant gewiss kein Beispiel.)

Das Motiv des Schlemmens kehrt im Kapitel wieder:

Dann setzen sich die gmeiner zemen,
Fressen, suffen, brassen, schlemmen
Vnd neret sich mit der frowen sündt.
(NB 60. 24 ff.)

Ueber die rohe, tierische Behandlung der Frau hält sich Geiler auf (Nav. 32. 6): Sunt qui bestialiter utuntur uxores.

Murner: Mancher schlecht vnd kocht syn wyb
Vnd brucht ir arbeit vnd den lyb,
Als man thůt ein acker pferdt. NB 60. 51 ff.

---

[1] Vielleicht gab ihm der Brantsche Vers NS 33. 15 Anlass zu dieser Ueberschrift: die mann starck mägen usw.

Die Worte Brants NS 33, 15 und gewiss wol Nav. 32,4 mögen Murner im Sinne gelegen haben, wie mir das ganze Kapitel 60 der NB nur eine weitere Ausführung jener Worte und der Geilerschen Predigt scheint. Nur fügt Murner die verschiedenen Gedanken in einer einfallsreichen Sprache zusammen, aus den losen Bemerkungen in NS und Nav. wird in der NB eine lebendige, handlungsreiche Darstellung.

In NS 27 tadelt Brant das unnütze Studiren, das unfruchtbare Disputiren auf den Universitäten (V. 9—20). Murner führt in NB 61 das *„bůbelieren"* (NS 27, 6) weiter aus und rügt dann namentlich die geringen Lateinkenntnisse, die gewonnen werden. Schon Geiler verbreitet sich länger über das lockere, *leichtsinnige Studentenleben:* Redeunt juvenes . . vitiosi . . . Quippe dum operam litteris dare deberent, student luxuriis . . . spaciamentis *crapulis* . . . Inde damna non modica parentibus quorum substantiam vane et luxuriose consumpserunt. Redeunt . . . mimi, servitores balnearum (nur bei Geiler und Murner) (Nav. 26, 7). Man vergleiche damit Murners Ausführungen NB 61, 55 ff.; auch SZ 8 kommt er im Kapitel „Eyn schulsack fressen" auf diesen Gegenstand zurück.

Die närrische Disputirsucht verspottet Geiler tüchtig Nav. 26, 9: Die Disputationen erzeugen non lumina sed nubila. Es ist ihnen nur darum zu tun mit viel Lärm über die Unwissenheit hinwegzutäuschen. So NB 61, 38 ff.[1]) In NS 99 klagt Murner in bitterm Pathos über den Zerfall des Glaubens.

Geiler bewahrt den Ton des strengen Strafpredigers. Nur konnten seine Worte Murner viel eher Anlass geben, den Ernst in Humor zu wenden. Brant verknüpft sein Kapitel nur schwach mit der Idee des Narrenschiffes (NS 99 c; 8 f.; 214). Geiler betont dreist und ausdrücklich die *Narrheit* der Fürsten weltlichen und geistlichen Standes. Er ist fest überzeugt, dass er nicht zu weit geht, wenn er auch Kaiser und König

[1]) Ueber den hohlen Eigendünkel derjenigen, die mit ihrem wenigen Latein groß tun, lässt sich Geiler aus Nav. 66, 5. Zur Kapitelüberschrift von NB 61 lässt sich vielleicht bemerken, dass auch in einer Predigt Geilers (Nav. 66, 5) der „gestryfflet ley" [laici semidocti] auftritt: literati qui se doctos existimant similiter laici maculati ut pardus „gestreyfflet leygen."

Darumb (weg. sein. Spitzfindigkeiten) stat er am narren reien;
Man nennet sy *gestryflet leien.* (NB 61, 49 f.)

unter das Volk seiner Predigten aufnimmt. Sie sind auch nur auf Eigennutz (omnes ad *suum saccum*) aus: Quis est ex principibus qui immunis fit ab hac nola?[1]) — Murner hebt ganz nachdrücklich, mit aller Lust des Satirikers (NB 92) hervor, dass auch Kaiser und Papst unter die zu beschwörenden Narren gehören. Nur hat er, ganz im Gegensatz zu Brant, viel neckischen Humor, Gemüt mit in die Darstellung verwoben. Die Situation dieser vornehmen Beschwörung gestaltet er in der heitersten Laune, mit trefflichem Witz aus:

> . . . so ich narrheit heiss ein sündt,
> Die ich by båpsten, keiser findt,
> So wil ich sy mit züchten betten,
> Das sy ein wenig zů her tretten. (NB 92, 15 ff.)

Geiler mahnt besonders die Stände der Fürsten eindringlich zu Gehorsam gegen den Kaiser (Nav. 99. 3). Auch Murner wirft ihnen die „klein gehorsamkeit“ (NB 92, 70) vor.

Bei Geiler verspüren wir schon nicht mehr den herben Ton des Brantschen Kapitels — in Murners Darstellung herrscht die fröhlichste Stimmung.

Das Bild von NS 61 (von dantzen) benützt Murner zu NB 50: Der allgemeine Inhalt ist dem von Brants Kapitel ähnlich, in der *Entwickelung* des Themas aber schließt sich Murner näher an Geiler.

Für den Prediger war das Kapitel über das Tanzen ein Stoff, der eine eingehende Behandlung erforderte. Mit aller Ausführlichkeit schildert Nav. 60 das tolle Treiben des tanzenden Volkes. Geiler offenbart dabei eine so scharfe Beobachtungsgabe, wie sie nur noch Murner zukommt.

Ueber die heikelsten Situationen geht Brant leise hinweg (NS 61, 23 f.); Geiler entwirft sie mit aller Gegenständlichkeit (Nav. 60, Einltg., nola 3); Murner berührt sie mit schalkhafter Andeutung (NB 50, 24). Scham und Zucht werden beim Tanzen abgelegt. Und Geilers Tadel trifft nur die „*inhoneste* saltant.“[2]) Die Murnerschen Gesellen tanzen *nicht* mit „*frummen*

---

[1]) Geiler schont auch anderswo die höchsten Würdenträger nicht: „Ein gemein person die do einer ganzen gemein dient, als ein *Bischoff* . . Postill 2, 5; stärker Postill 2, 13. —

[2]) Die Tänzer verachten Gottes Gebote, „alle erberkeit werffen sie hinweg.“ Die Frauen „geben der scham vrlob | vnd sprechen ade ade. Brös. G 6 a b.

kinden." Geilers Schilderung dringt bis in die Einzelheiten. Inhoneste gesticulationes hae nostra tempestate fieri solent inter tripudiandum: puta *amplexari* [der schöffer tantz]: sed et turpissime usque ad pudenda denudari. Molliter *se infringere* (Nav. 60, Einleitung. Ganz ähnlich wie Murner sagt Geiler „Brösamlin" . . . die man die weiber vffwerffen | das man sicht | was weisz ich wohin. (fol. 53 a b)[1])

Murner: Es ist *kein scham, noch zucht* do by (beim Tanz),
Wann sy die töchtern werffent fry
Vndt gredtlin sich *hoch ynher bricht,*
Das man ir *weisz nit wa hin sicht.* (NB 50. 23 ff.)

Man tauscht Heimlichkeiten aus, gibt sich Zeichen im Händedruck: . . . Ibi (b. Tanz) colloquuntur | *manus conscalpunt . . . litteras sibi mutuo tradunt.* (Nav. 60, 7.)

Das eritzen krammen in der hendt,
Das winckel louffen, heimlich fragen,
Fründtlich griesz herwider sagen. (NB 50. 14 ff.)

Vielleicht hat Geilers Darstellung — Geiler erwähnt Nav. y 1 b (1510) den „schöffer tantz" und führt in diesem Zusammenhang auch die unzüchtigen *Lieder* über Buhlerei an — Murner auf das Lied vom „schäffer von der nüwen statt" geführt. Murner flickt eine Erinnerung an das Lied vom Schäfer in die Schilderung ein (NB 50, 37: O schäffer, du vil böses lied!).

Als Schluss benützt Murner die Legende von der himmlischen Belohnung der ehrbaren, züchtigen Töchter:

Die selben werden vornan ston
Vnd mit maria dantzen schon. (NB 50, 65 ff.)

Geiler spielt auf die Legende an (Nav. 60, 1): Est ad hoc exemplum notabile s. Gregorii in dialogo de puella cui apparuit virgo Maria.

[1]) Dieser verhüllende Ausdruck begegnet in ähnlicher Form in anderm Zusammenhange auch sonst bei Geiler. Er rügt die Kapläne, die zu kurzgeschürzte „Schauben" tragen, so „dass *man inen dran sihet*" (Evangelib. J. 5 b b); man vgl. (Geiler —) Höniger Kloster I, 555. Mit scharfer Kritik schlägt Geiler ein auf die Schamlosigkeit der Frauen beim Tanze Nav. y 3 a (1510).

Das Thema von der Unehrbarkeit und Sittengefährlichkeit des Tanzes dringt in Geilers Predigten immer wieder hervor. Seine Worte klingen dabei scharf mit rücksichtsloser Unverhülltheit, namentlich wenn er das Laster am Mönchs- und Nonnentum geisselt.[1] Die gewissenlose Verführung beim Tanze betont er immer, die Verführergestalt zeichnet er mit allen Zügen — nichts hier von jener versöhnlichen Milde Brants. Und Murner nähert sich in diesem festen, dreinschlagenden Tone, namentlich aber in der frischen, lebensvollen Darstellung, im keeken Wurf seiner Erzählung der Art Geilers, wenn ihm auch die ernste Bekehrungstendenz des Predigers abgeht.

In NS 30 „von vile der pfründen" spricht Brant den allgemeinen Gedanken aus, dass zuviel Pfründen von Uebel seien. Sie lassen den Pfarrer in einem zu behaglichen Leben an Leib und Seele verkommen. (NS 30, 31 ff.) — er betrachtet auf dem Bilde die vielen den Esel niederdrückenden Säcke. — Murner NB 53 (Den Esel überladen) den Esel (vgl. Spanier 46, Anm. 1). Ich möchte vermuten, *Murner* spricht hier *positiv* aus, was *Geiler* in seinem Kap. Nav. 28 *negativ* auch behauptet: Nav. 28 hat Murner gewiss auf die von Brant wesentlich verschiedene Betrachtung geführt: Unfähige zu geistlichen und weltlichen Aemtern.

Nav. 28, 4 handelt davon, dass tüchtige und gelehrte Männer *nichts* von Pfründen *wissen wollen*, während sie *der Kirche am meisten not* täten. Plus prodest ecclesiae bonus et litteratus quam decem *illiterati* ministri (Nav. 28, 4.)

NB 53 verschiebt das Thema: Die literati ministri *werden zurückgedrängt*, die illiterati belohnt (NB 53, 21). Ueber die Unfähigkeit vieler Pfründenträger zu ihrem Amt spricht sich Geiler auch direkt aus: sie geben pfrunden den vettern irem öhem vnd magen | der vor drei oder vier pfrunden hat | vnd *nit einer wert* ist. (Brös. P 4, b[b].: NB 53, 21:

Die Esel ladt man allesampt
Vnd gibt ir yedem ein gut ampt.

Vgl. auch NB 42, 35 ff.

---

[1]) Als kennzeichnendes Beispiel möchte ich nur Postill D 6 a anführen, wo G. gegen die „Klosterdentzlin" wettert. Vgl. auch Nav. y 2[a] (1510).

Murner erwägt wie Geiler (Nav. 28, 4) den großen Schaden, der der Kirche aus dieser verkehrten Ordnung erwächst.

Murner verwendet für NB 5, „Gelerte narren schinden" das Bild von NS 67 (= Nav. 66) „Nit wellen ein narr syn". (Vgl. NB 5, 64.) Diesen Sinn drückt auch Geiler aus und *ähnlich* wie *Geiler* auch Murner: *Presumentes se sapientes* esse, cum *non sint.* (NB 5, 79 f: Vnd sindt all samen so verblendt, Das sich ein *yeder witzig wendt*) instar fatuorum *excutiunt auriculas.* Die Erscheinung des Narren ist Geiler und Murner immer gegenwärtig und lebendig NB 5, 170 ff.:

> [ir] wölt mit gwalt kein narren syn,
> So ziehendt doch die *oren* yn!
> Nit *streckens also lang herfür*!

In Brant verschwindet die Gestalt gar oft hinter den allgemeinen Bemerkungen und Betrachtungen des Dichters. Man hört und sieht fast nur den poetischen Sittenprediger.

Die Narren preisen NB 5 ihre Weisheit an: In der göttlichen und weltlichen Wissenschaft sind sie bewandert und wollen disputiren. Aber da fährt der Beschwörer scharf dazwischen und deckt ihr Wesen in seiner Plattheit und Verkehrtheit im Einzelnen auf — er *schindet* die Narren.

Wie der Prediger sieht auch der Beschwörer die Scheingelehrten an:

Du kanst vnd weist das *decret (decretal) sext vnnd clementin.* Aber von den *gebotten gottes weist du nüt* vnd verstost dich vff deiner selen heil als vil | als ein Katz vff luten schlagen. (Evangelib. 154 a[b].) Vgl. ferner Postill R 3[b]; ff 6[b].

Damit rühmen sich Murners Narren:

> Wir hondt durch lesen das *decret.*
> Vnd was das geistlich recht in hett
> *Clementin* | *sext* | *decretal.* (NB 5, 25 ff.)

Mit Selbstironie lässt Murner die Narren sagen:

> Wir sindt *zů vol der heiligen gschrifft,*
> Was hymel | erdtrych | sele antrifft. (NB 5, 13 f.

Vgl. damit auch NB 5, 112.)

Geiler schildert namentlich Nav. 66, 4 die Seelsorgmaterialisten. Die Geldgier der Pfaffen hebt Murner NB 5, 121, 164 ff., 179 hervor.

Gegen die Lehren, die sie geben, sündigen die Geistlichen selbst am allermeisten: Wir sagen von gottes **küschheit**

vnnd seind *wir büben* . . .. wir sagen von großer *abstinentz* | vnd ist *niemans föller dann wir* . . . wir sagen von großer andacht . . . vnd ist niemans *verrächter*; dann wir haben mer vff den *seckel* dann vff die *seel*. (Brös. e 5 a [a].)

Murner: *Vnkülscheit kündt ir streng verbietten,*
Vor welcher ir üch alzyt hietten,
Wie der esel thut im meyen. (NB 5, 152 ff.)

Wann ir vns schon von *vasten sagen,*
So *füllendt ir zü nacht den kragen*. (NB 5, 148 f.)

Gegen ihre Andachtslosigkeit, ihren Widerwillen gegen Kirchgang zieht Murner NB 5, 177 f. los. Ihren Streit um kirchliche Verrichtungen, nur des Pfennigs wegen, schildert er NB 5, 164:

„Zu vasten *kriegt* ir *vmb die bycht*,“ aber es ist nur „zů thůn vmbs gelt.“

Den Zank um die Beichtgelder erwähnt auch Geiler: Als hye in den Klösteren | do seind die münch nimmer eins | weder in der *Fasten* | so man bichten soll | so werdent sye der sach eins *wider die leutpriester; es ist vmbs gelt zů thůn.* Postill P 4 [b].) Die *beichter* suchen ietz *nit* nutz der selen | aber *des seckels heil.* Emeis 28 a [b].

Geiler klagt: *cecitatem* suam *non cognoscunt* (Nav. 66, 5) und Murner NB 5, 79:

sie (die gel. Narren) sindt alsamen so *verblendt*
Das sich ein yeder witzig wendt.

Ich vermute, dass Nav. 66, 1 (mit gleichem Schnitt wie NB 5) nicht ohne Einfluss geblieben ist auf die äußere Ausgestaltung und Anordnung von NB 5. Geiler lässt zuerst den gelehrten Toren in Narrenkleidung auftreten. Er stelzt lächerlich daher, gibt sich in Gebahren und Reden den Anschein des weisen Mannes. Aber die langen Narrenohren verraten ihn — er wird verlacht. Nun verliest ihm Geiler erst das Sündenregister. So entwirft auch Murner zuerst ein Bild von der Figur des närrischen Gelehrten (NB 5, 1—57) — dann schindet er ihn.

NS 108 schildert unter dem Symbol einer Fahrt ins „Schlaraffenland“ den wilden, regellosen Lebensgang der Menschen, die, gegen weislichen, sorglichen Rat verstockt, ohne Führung und Halt zu Grunde gehen. (NS 108, 136 ff.)

[illegible] die Insassen [illegible] *[illegible]heit.* Die [illegible] NB 16, 14. [illegible] Kapitels völlig [illegible] der Murner zuschlägt. [illegible] Kapitel [illegible] der Nav. Auch Geiler hat [illegible] zu schaffen, bei denen ihm das Blut in Bewegung kommt. Er verleiht seiner Wallung den kräftigsten Ausdruck und kann nicht Worte genug finden, die Verworfenheit dieser Gesellschaft gründlich zu strafen. Die Predigt wuchs zu einer der längsten in der ganzen Nav. Er hat hier eine gesunkene Sünderklasse unter den Händen: *nihil de affectu iustitiae aut dei vel amoris proximi curantes* (Nav. 109. Einleitung). Es sind die „gott vnd alle welt bettiegen" (NB 16, 70; 79). Hi sunt quos excecavit *malicia*

Sy hondt so vil *duckischer* witzen,
Das sy wendt vff ein küssen sitzen. (NB 16 e f.)

Nav.: Hi sunt tandem qui sunt ex *parte diaboli.* Murner verabschiedet sein Volk mit dem derbsten Kraftwort:

Wol vsz in *tusent tüfel namen!* (NB 16, 98.)

Geiler beschreibt das Schluraffenland als ein in sich abgeschlossenes, der übrigen Welt gegenüber eigen geartetes Land genau in allen seinen Teilen und die unnütze Schaar, die sich darin herumtreibt, als besondere Klasse, die nicht unter die übrige Menschheit zu mischen ist. Aus seinen Erörterungen konnte man die Vorstellung von einem ausnahmsweise bösen „hufen" gewinnen.

Die süßen Steine im Lande deutet Geiler als die Laster, Widerwärtigkeiten und Gebrechen des Lebens aus und führt als Beispiele namentlich an:

Damna rerum (defectum alimenti | pecuniae . . . Adversitates praeterea *infamia* | per *verba contumeliosa* nobis illata *maledictiones* irrisiones contemtus. Charakteristisch ist, womit das Volk genährt wird: hae *verbositatis* aut *loquacitatis* (ibi consolationes hae sunt) locutio aut auditio garrulationum (Nav. [illegible] Ausg. v. 1510). Namentlich warnt der Prediger [illegible] deceptoribus: sed etiam aliis [illegible] Nav. [illegible] das Volk ab und bezeichnet die [illegible] angesehen geradezu als diaboli (Nav. [illegible]).

Es ist zu beobachten, dass Geiler hier meistens *Zungensünden* aufführt. Bei Murner ist es gerade das „schedlich schelmen schwetzen“ (NB 16, 76), das besonders Rüge verdient und ihn veranlasst sich mit den Schelmen als einer Rotte, die sich von den übrigen abtrennt, kurz, mit schonungsloser, verdammender Kritik einzulassen und ihnen den Platz in der NB zu verweisen: Vielleicht hat auch die Technik der Geilerschen Predigt auf Murners Darstellung gewirkt. In reichem Wechsel stellt Geiler die Sünden unverbunden zusammen. Murner führt anstatt der abstrakten Bezeichnung des Lasterbegriffs die alten Sünder selbst in langer Reihe auf und bringt damit in seine Verse frisches Leben und Unmittelbarkeit. (Vgl. namentlich NB 5, 35 ff.)

Schwatzen, Lügen und Verleumden betonen beide am meisten.[1] Aehnlich wie Geiler von den Verleumdern sagt: verschwatzen | verliegen | *har vff har machen* (ist ihr Geschäft) (Sünden des Munds II 4 a b), kennzeichnet sie Murner:

Ein schelm, der *machet har vff har* (NB 5, 15). Das ist die Rotte der Schelmen, die er später in SZ gründlicher vornimmt.

Geiler nennt in diesem Kapitel der Nav. (109) die Regenten, die selbst als Musterbeispiele tüchtigen Lebens das Volk regiren sollten „*sal*, sed *infatuitatum* (109, 7). Ihnen teilt er eine wenig ehrende Ausnahmestellung zu. Diese Eigenschaft des *sal infat.* überträgt Murner gewissermaßen in seiner NB 16 auf das ganze Volk der Schelme.

NS 97 „von tragheit vnd fulheit“ straft das langsame, träge Hausgesinde.

Geiler erweitert Nav. 96 [faul narren] das Thema von NS 97. Aber aus seiner weitläufigen Textausgestaltung wird Murner wol nichts für NB 4 „Narren seyen“ entnommen haben. Ich vermute nur, dass Geilers Terminologie wieder günstig auf Murners Deutung des Holzschnittes gewirkt hat. Geiler

---

[1]) Schwatzhaftigkeit, Verleumdung, Spottsucht tadelt Geiler sehr oft und stellt sie in ihrer Hässlichkeit dar. Auch Nav. 96, 4: Unter folgendem Stichwort stellt er sie zusammen: Omnium cogitationum malarum et inutilium sentina est ocium: praecipue luxuria *verbositatis* | curiositatis | nugarum . . Vgl. ferner Nav. 7. 19 40. 41. 87. 91, Geilers Predigten über „die *Sünden des Munds*.“

verwendet das Bild vom Säen in übertragenster Bedeutung z. B. *Sünder seyen* (Sünd. d. Munds B 6 b [a]), *grobe Schwaben seyen*[1]) (Brös. C 1 a [b]). *Adam tritt* auch *in Geiler* als *Ackersmann auf* im Kap. 96 der Nav. Adam selbst wurde von Gott auf die Erde *gesät* „als gůter somen". (Evangelibuch 29 a [b]). Vgl. NB 4, 82 ff. In der Bibel vertritt er nirgends die Tätigkeit des Sämanns. Ueber die nachlässige Kinderzucht, die schwächliche Nachsicht der Eltern spricht sich Murner hier aus ähnlich wie Geiler: es ist dies ein Stoff, auf den der Prediger immer wieder zurückkommt. Beide schildern den Gang der missratenen Kinder zum Galgen als Ergebnis verkehrter Zucht: Darumb so leren euwere kinder in der *jugend gůtes ze thůn* damit das sie der *hencker nit darf ziehen* vnd meistern (Brös. n 4 a [b]); viel schärfer und derber ereifert er sich Postill 4. 4 a [b]; zum Murnerschen Titel „Im grindt lusen" (NB 45) lässt sich vielleicht aus Geiler zufügen: matres filiolis *scabiem habentibus* in *capitibus:* antequam pectinent vnguentis *demulcrant.* (Serm. 8 a) . . . parvuli *scabiosa habentes capita* | formidant vehementer | et non sustinent. Dann folgt die *geistige Ausdeutung. Sermo de orat. J 1 a.* (*Aus Versehen* hierhergeraten, gehört zu Seite 234. Ebenso *Nav. 6.*) Murner:

> Welche elter ire kindt,
> So sy iung gelersam sindt,
> Nit biegen | ziehen | leren, züchten
> Vnd sy der *frumkeit vnderrichten,*
> . . . Bisz das sy *gond den galgen gang,*
> Die kan mein diechten nymmer breysen.
>
> (NB 4, 125 ff.)

Ich möchte hier nur behaupten, dass Geilers *wiederholte* gelegentliche Aeußerungen, Verbindungen wie z. B. die mit „säen" Murner auf die eigenartige Deutung des Schnittes führten.

[1]) Eulenspiegel „seyet schelc' " in der 73. histori (Ulenspiegel. hrsg. von Lappenberg).

BASTLÖSEREIME AUS DER GEGEND VON HEIDELBERG.[1]

VON

OTTO HEILIG,

HEIDELBERG.

1. Huppe, Huppe, geie,
Der Müller hot en junge Wolf,
Er springt über de Graawe,
Er lösst e Förzle fahre (Rainbach).

2. Huppe, Huppe, Nohle,[2]
Was mit de Nohle dou?
Säckle flicke.
Was mit de Säckle dou?
Staaner lese.
Was mit de Staaner dou?
Vechel fange.
Was mit de Vechel dou?
Broore [braten]. (Schönau).

3. Hupp, Hupp, Weide,
Mutter gib mer Seide.
Was mit der Seide du?
Säckle flicke etc. wie in Nr. 2. (Sandhausen).

4. Saft, Saft, Silberholz,
Der Müller hot en junge Wolf,
Frisst gern Kleie,
Dicke Brocke; dünne Brocke lösst er leije.
Saft, Saft, Seide,
Lange wie die Weide,
Lange wie die Becht (?),
Dass mein kleines Hüpple net verbrech.
(Bammenthal).

---

[1]) Vgl. Alem. XX, 200—203 u. XXII, 77—80.

[2]) Wol *Aal*, mit angewachsenem unbestimmtem Artikel, ähnlich „Nascht" für „Ast" in der Mundart.

5. Huppe, Huppe, Weide,
Saft, Saft, Seide,
Hupp, geh raus, verspring mer nit,
Sunst wersent [wirst] du getetet [getötet].
Schlange, Schlange, übers Brett,
Dass mer mei Huppe nit zerbrecht. (Dilsberg).

6. Sift, Saft, Seide,
Schlange und Weide,
Krotte un das Bech,
Dass mei Paifle net verbrech.
Katz springt denuf [= da hinauf],
Bis sie wieder runner [herunter] kummt,
Muss das Paifle fertig sein. (Neuenheim).

7. Flöte, Flöte, Weide,
Drehe wie die Seide,
Drehe wie das Bech,
Dass mei liebe Flöte net verbrech! (Kirchheim).

8. Hupp, Hupp, Seide,
Schlange wie die Weide,
Schlange wie die Bech,
Dass mei liebe Huppe net verbrecht. (Alt Wiesloc

9. Saft, Saft, Seide,
Schlange wie die Weide,
Krotte wie die Bech,
Dass mei Hupple ja net verbrecht. (Waldhilsbach).

10. Huppe, Huppe, Heide usw. wie 9. (Mauer).

11. Saft, Saft, Seide,
Mit der langen Weide,
Mit der langen Bech,
Dass mei Hüpple net zerbrech. (Leimen).

12. Huppe, Huppe, Seide,
Schlange um die Weide,
Schlange um die Bäch,
Dass die Huppe net verbrech. (Petersthal).

NACHTRÄGE ZU DEM AUFSATZ „SCHWABEN UND ALEMANNEN", Alem. XXIII, 50—74.

VON

LUDWIG WILSER,

KARLSRUHE.

Dass die unter den Schweizern fortlebende Ueberlieferung von ihrer skandinavischen Herkunft im Norden selbst auch nicht unbekannt war, zeigt folgende Bemerkung des Schweden Ericus Olai (Historia Suecorum Gothorumque, lib. I): civitas principalis Suitensium, quae se a Suecis sive Gothis devenisse fatetur. — Bei Jordanes (De regnorum ac temporum successione) findet sich eine bemerkenswerte Stelle, die aufs deutlichste zeigt, dass die Ueberbleibsel der *Markomannen* und *Quaden* noch unter römischer Herrschaft in den Provinzen verteilt wurden: Marcomanni et Quadi in illa Valeria, quae inter Dravum Danubiumque interiacet, ab eodem tunc ductore (Lucius praetor) oppressi finesque inter Romanos et Barbaros Augustae Vindelicae per Noricum Mesiamque dispositi.

Die auf S. 68, Z. 20 angeführte Stelle des Hildebrandsliedes lautet nach der Handschrift *chud ist min*, nicht *mi*. Vgl. aber Müllenhoff und Scherer, Denkmäler [2], S. 4. — Die Schreibung des Namens Türinge ohne h ist nicht die des Verfassers, sondern des Herausgebers.

Zu berichtigen sind folgende Druckfehler: auf S. 52 ist zu lesen *O.* statt *A. Wormius*, auf S. 64, Z. 7 v. u. *auch noch* statt *einfach*.

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Deutsche Liederdichter des 12.—14. Jahrhunderts. Eine Auswahl von *K. Bartsch*. 3. Aufl., besorgt von W. Golther. Stuttgart, Göschen, 1893. LXXXVI u. 407 S. 8°. — 5 M.

Dass Bartschs Liederdichter, die reichste und geschmackvollste Auswahl dieser Art, eine dritte Auflage erlebte trotz aller Bemühung für den unbeschreiblich „gelehrten" und

steifleinenen, als Buch seinem Titel weniger als irgend ein andres Schriftwerk entsprechenden „Minnesangs Frühling“, ist höchst erfreulich. Wolfgang Golther hat seine Aufgabe richtig verstanden. Er hat Bartschs Werk in seinen Grenzen bewahrt, jedoch im Einzelnen mit vielem Fleiß nachgearbeitet. Ich will nicht mit allen Einzelheiten rechnen oder rechten: ein Vergleich mit der 2. noch von Bartsch besorgten Auflage zeigt wie viel Literatur in dankenswertester Weise nachgetragen ist, nach meiner Ueberzeugung manchmal sogar zu viel. Bei der Sorgfalt, die Golther den Texten nebst Einleitung und Anmerkungen widmete, fällt mir aber doch bei der Besprechung des „Spervogel I (Anonymus, Herigêr)“ S. XXXII u. XXXIII auf, dass Golther meinen Aufsatz Zs. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. V, 75—117 nicht ausgenutzt hat. Zwar nennt *C. Henrici* im Jahresbericht f. germ. Philologie XII (1890), 195 meinen Aufsatz nur „neue Erörterungen über die vielbesprochene Heimat- und Gönnersprache“, obwol ich doch gerade das geleistet habe, was Henrici von der künftigen Erforschung der Archive der rheinischen Städte erhoffte, nämlich den Nachweis, dass der Steinsberg bei Sinsheim an der Elsenz einmal Oettingisches Gut war; doch habe ich erstens darin mindestens wahrscheinlich gemacht, dass Spervogels *Wernher von Steinesberc* der Vorläufer der Oettinger auf Steinsberg war, und zweitens jenen *Heinrich von Gebechenstein* nachgewiesen; aber Golther druckt einfach aus der 2. Auflage ab, dass Spervogels Steinberg ein Gräfensteinberg bei Gunzenhausen und Heinrich von Giebichenstein nicht nachgewiesen sei, während er doch meinen Aufsatz dabei zitirt.

Freiburg i. B. FRIDRICH PFAFF.

In einer Berliner Teichner-Handschrift fand J. Bolte noch 9 (10) bisher unbekannte Gedichte *Heinrich Kaufringers*. Sollten noch irgendwo Stücke desselben Dichters vorhanden sein, die in gedruckten Katalogen nicht verzeichnet sind, so würde ich für gefl. Nachweis im Interesse der Sache dankbar sein.

Dr. K. Euling,
Lingen in Hannover, Burgstraße 3.

DIE JUDEN IM BISTUM STRASSBURG, BESONDERS IN DEM JETZT BADISCHEN TEILE.

VON

KARL THEODOR WEISS,

HEIDELBERG.

Von der französischen Revolution bis zur Auflösung des Bistums.

Im Sommer 1786 war der Kardinal wieder in die volle Administration seines Bistums eingesetzt worden. Das Volk nahm ihn bei seiner Rückkehr überall mit größter Freude auf, indem es seinem Aerger gegen die „ketzerischen Zeitungsschreiber“, die ringsherum so sehr über ihren Landesherrn hergefallen waren, die beste Form verlieh. Schon hatte der Kardinal sich die Wahl seines Bruders Ferd. Max Meriadec, Erzbischofs von Bordeaux und Cambrai,[1]) zum Nachfolger versprechen lassen und im Bistum festen Fuß gefasst, als der Ausbruch der französischen Revolution alle seine Hoffnungen vernichtete. Gleich von Anfang an protestierte er als Mitglied der National-Versammlung aufs kräftigste gegen alle Neuerungen und wurde schließlich der erbittertste und unversöhnlichste, wenn auch schwächste Feind derselben bis zu seinem Tode. Persönliche, herrschaftliche und religiöse Interessen verbanden sich in ihm zum Kampfe gegen den neuen Zeitgeist. Mit der Abschaffung des Lehenswesens vom 4. August 1789 gingen dem Kardinal die Privatbesitzungen seines Hauses und seine Landesherrschaft über den unter französischer Hoheit befindlichen Teil seines Bistums verloren. Die damals schon von der National-Versammlung geplante Einziehung auch der elsässischen geistlichen Güter wurde von ihm unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Reiche und den Westfälischen und die folgenden Friedens-Verträge energisch bekämpft. Nachdem nun aber im März die Einziehungsdekrete für Frankreich durchgesetzt waren, erfolgte am 17. Oktober auch für Elsass die hier doppelt widerrechtliche Erklärung der Kirchen-Güter zu französischem Nationaleigentum. Aengstlich und misstrauisch geworden, gab er durch sein Benehmen Anlass zu

[1]) Er resignirte 1801 und starb als letzter Domprobst des alten Hochstifts 30. November 1813 in Paris.

allerlei Unruhe und Gewalttätigkeit in seiner Residenz. Als nun am 15. Januar 1790 Frankreich eine neue Einteilung in Departements erhielt und bald auch in Straßburg und Zabern sich Nationalgarden bildeten, fühlte er sich auf dem linksrheinischen Boden nicht mehr sicher. Er hatte sich seine Oberamtsstadt Ettenheim, einen der ältesten Bestandteile seines Bistums, zur Residenz ausgewählt und sich daselbst das Amthaus als Schloss einrichten lassen. Bei seinem Besuche 15. bis 17. Juli 1789 war er von der Stadt mit solch überschwänglicher Freude und Ehrenbezeugung empfangen worden, wie sie ihm noch nie in seinem Leben erwiesen worden sei. Am 13. Juli 1790[1]) verließ er sein Schloss in Bennfelden und kam mit seinem ganzen Hofstaat (etwa 60 Personen) zuerst ins Kloster Ettenheim-Münster, von wo er am 12. Dezember seinen feierlichen Einzug in Ettenheim hielt. Da die National-Versammlung seine Regirung in Zabern aufgehoben hatte und die meisten seiner Beamten abgefallen waren und an den neu errichteten Bezirksgerichten Stellung gesucht und gefunden hatten, so war er nur noch als Deutscher Reichsfürst in seinen beiden rechtsrheinischen Oberämtern anerkannt. (Sein Lehnsbrief vom 16. November 1779, in prächtiger Ausstattung, wird im Stadt-Archiv in Ettenheim aufbewahrt.) Diese machten kaum ¹/₃ seiner früheren Herrschaft aus; von einem Gebiet von 23 Quadrat-Meilen waren ihm noch 6¹/₂ geblieben mit einer Einnahme von rund 25,000 livres,[2]) während seine sämtlichen Einkünfte fast 2 Millionen livres betragen hatten, und die Baronin Oberkirch in ihren Memoiren (I S. 129) hatte von ihm bemerken können: „Nul prince ecclésiastique ne pouvait se glorifier d'une aussi grande richesse en terres et en objects, ni d'une puissance aussi considérable que celle dont il jouissait.“ Die aufgehobene Regirung bestand bei ihrer Auflösung aus dem Hofgericht, an dessen Spitze der Vizedom des Bistums stand, ihm folgte der Vizekanzler und Siegelbewahrer und 7 Räte. Fiskal-Prokurator-General war Nikol. Franz de

[1]) Im Jahre 1791 verließ auch das Domcapitel die Stadt und zog nach Offenburg.

[2]) Dag. Fischer a. a. O. Revue d'Alsace a. a. O. S. 264. D. Ge Einnahme betrug rund 520,000 livres, die Ausg. f. d. rechtsrhe Gebiet etwa 8000 livres.

Heille von Lörchingen, unter ihm standen 2 Substitute und 2 Sekretäre. Seit 1658 hatte auch das Amt eines Lehenprobstes im Hochstift bestanden. Die Rentkammer hatte unter einem Direktor 2 Räte und 1 Sekretär; unter ihr stand auch der General-Einnehmer des Bistums. Um seinen rechtsrheinischen Untertanen ein wolfeileres Recht zu geben und ihnen die Reisekosten in bedeutenderen und Appellationssachen nach Zabern zu ersparen, hatte der Kardinal 1780 durch offenen Brief eine Kanzlei oder Zwischenregirung in Oberkirch eingerichtet, von welcher die Berufung direkt nach Wetzlar oder an den Reichshofrat ging. Dieses Gericht bestand aus einem Präsidenten, 2 Räten und einem Aktuar und hielt alle 3 Monate eine etwa wöchentliche Sitzung ab. Nur der Aktuar war in Oberkirch wohnhaft, Präsident und Räte wurden aus den bischöflichen Beamten in Zabern genommen und jedesmal hinüber geschickt. Der Präsident war der Rentkammerrat de Heille. Durch den Verlust des größten Teils seines Landes und seiner Regirung mußte der Kardinal für das ihm verbliebene Gebiet eine neue Regirung schaffen. Dieselbe wurde in einer Hand vereint, indem de Heille Regirungspräsident wurde und unter ihm 2 Räte die Ressorts der Hof- und Rentkammer übernahmen.

Neben seiner Tätigkeit als Emigrant und eidweigernder Priester zur Veranlassung einer Gegen-Revolution im Elsass,[1]) wo er noch sehr viele Anhänger hatte, gehen seine Bemühungen für das Gedeihen seiner neuen Residenzstadt. Diese war bisher ein mittelmäßig wohlhabendes Landstädtchen gewesen, nahm aber jetzt durch den großen Verkehr hier zusammenströmender Flüchtlinge aller Art und durch die Verlegung der Residenz in ihre Mauern einen größern Aufschwung. Doch konnte sie dem Landesfürsten, der durch den Verlust fast sämtlicher eigenen und bischöflichen Einnahmen in steter Geldnot sich befand, wenig bieten. Von jeher hatte sich die Stadt als die treuste und opferwilligste erwiesen und suchte auch jetzt sich der Würde einer Residenz würdig zu zeigen. Der Kardinal wollte sich der Stadt dafür erkenntlich zeigen, und diese benutzte die Gelegenheit, ihm ihre alten Wünsche und Beschwerden wegen ihrer Juden vorzutragen, nämlich

[1]) Vgl. F. C. Heitz, La Contre-Révolution en Alsace 1789—93.

Der Stand der Juden in Ettenheim bei Beginn des Prozesses war folgender:
(Sämtliche Juden in Ettenheim gehören dem Stamm Levi an.)

	Datum des Patents.	Frau	Kinder	Magd	Gesamtzahl
1. Hirz Levi, Krämer, Sohn d. 1710 aufgen. H. L., der „Hirzli od. d. reich Krämerjud gent." (Vorsteher d. Judenschaft)	1744, 26. Aug.	1	3	2 1 Knecht 1 Schreiber	9
2. Hirschel Weil (gen. „Herschel")	1758, 8. Febr.	1	1 S.	1	4
3. Michael Gombrich, Handelsmann gen. „Macholi"	1758, 4. Apr	1	3 S., 1 T.	1	7
4. Sandel Levi, Krämer, später Kaiserl. Armeelieft. in Regensbg.	1765, 14. Nov.	1	5, 1 Bruder	1	8
5. Gutta, Michel Levis We.	1774, 18. Aug.	—	1 T.	1	3
6. Jonas Levis We.	1774, 18. Aug.	—	6	1	8
7. Jakob Ullmann v. Augsburg	1782, 12. Dez.	1	4	1	7
8. Aron Wolf aus d. Elsass (seit 1785 Schwiegersohn d. Hirz Levi, d. 4. Nov. 1794 auf Ansuchen aus d. Schutz entlassen)	1784, 15. Nov.	1	3	1	6
9. Liebmann Levi	1788, 1. Sept.	1	1	1	4
10. Abraham Levi	1788, 23. Sept.	—	—	—	1
11. Josef Levis We.	— —	—	—	1	2
12. Meyer Schlesinger, Vorsänger seit 1774	— —	1	6 4 Kostkdr.	—	12
					71

1788 betrug die [illegible]zahl von 10 Familien

ihre vertragswidrige Vermehrung und Nichteinhaltung der mit ihnen getroffenen Verträge. Unter diesen Umständen konnte sich Kardinal Rohan dem berechtigten Gesuch der Stadt nicht wohl entziehen; er beschloss deshalb die eingeschlichenen Missbräuche abstellen zu lassen. Beeinflusst mag ihn dabei haben, dass, als die National-Versammlung am 27. September 1791 alle Ausnahmsmaßregeln gegen die Juden aufgehoben hatte, die im Elsass dagegen entstandene Bewegung ohne Erfolg geblieben war, und er jetzt als grundsätzlicher Gegner der Revolution auf Grund seines reichsfürstlichen Regals seine als Fremde verhassten Juden erst recht als schutz- und rechtlose Fremde behandeln und verweisen wollte. Auf seinen Befehl erlässt nun die Hof- und Rentkammer am 1. September eine Kameral-Verordnung an das Oberamt, nach welcher erstens die Ettenheimer Juden auf die ursprüngliche Zahl von 5 Familien zurückgesetzt werden, und diese in eine besondere Gasse in der Vorstadt ziehen sollen, wenn sie im Hochstift verbleiben wollten. Zweitens aber haben die andern Familien das Land in einer vom Oberamt anzuberaumenden Frist zu verlassen, widrigenfalls ihre Effekten durch die Hartschire auf die Straße geworfen und sie selbst zum Lande hinaus geführt werden sollen. Drittens wird ihr Beitrag zu den Gemeindelasten erhöht und ihnen aufgegeben, da 5 Haushaltungen 4°/₀ zu den Extrageldern beizutragen schuldig wären, nach Verhältnis ihrer vorhanden gewesenen Anzahl von 8, 9, 10 und 11 Haushaltungen den höheren Steueranschlag nachzutragen. Die Juden wurden vor das Oberamt geladen und ihnen am 3. September eine Frist von 14 Tagen zu ihrer Befolgung angesetzt. Zugleich wurden ihnen ihre Patente zur Einsicht abverlangt. Da ergab sich denn, dass 11 Familien in Schutz genommen waren, der Vorsänger aber, der schon an die 20 Jahre in Ettenheim lebte, gar keinen Schirmbrief besass. Die 5 ältesten Familien, die sich damals in Ettenheim befanden, waren Hirz Levi, aufgenommen 1744, ferner Hirschel Weyl und Mich. Gombrich, aufgenommen 1758, und 2 Wittwenhaushaltungen, aufgenommen 1774. Zugleich erhielten Amtsschulz und Stadtrat den Auftrag, innerhalb 4 Tagen ihr Gutachten einzureichen mit Angabe dessen, was die Juden seit der Zeit ihrer Aufnahme bis dato an den gemeinen Lasten zu wenig bezahlt haben, worauf diese Rückstände sofort nachzuzahlen, Befehl erlassen werde.

Die Juden erklärten auf diese Eröffnung keine Antwort geben zu können, baten um beglaubigte Abschrift der Verordnung, die ihnen aber verweigert wurde, und versprachen in 8 Tagen vorstellig zu werden. Aber noch am selben Tage richtete die Judenschaft eine „fußfällige", (Beil. XXXIII) wehmütige Bittschrift an den Kardinal und verlangten entweder das Oberamtsdekret vollständig zu widerrufen oder doch wenigstens ihnen eine 6monatliche Frist zur Anschaffung der nötigen Wohnungen in der Vorstadt und Nachbarschaft zu gestatten. Sie erboten sich auch Urkunden vorzulegen, mit welchen sie ihr Recht in Ettenheim ihren Wohnsitz zu behalten beweisen könnten. Von dem ihnen hierzu bewilligten Termine machten sie aber keinen Gebrauch. Gleichzeitig hatten sie sich auch an den Stadtrat gewandt, dieser möge sich beim Landesfürsten für eine 6monatliche Frist für sie verwenden. Auf Verlangen der Hofkammer gab der Stadtrat, der die Absicht der Juden die Sache hinzuziehen erkannte, am 14. Sept. sein Gutachten dahin ab, dass er derselben anheimstellte einen Monat Frist zu gewähren, denn bei weiterer Fristerstreckung breche der Winter herein, wo es den Juden noch schwerer fallen werde, sich Wohnungen zu verschaffen.

Ein paar Tage nach dem Erlass der Verordnung ließ der Stadtrat dem Landesfürsten ein ausführliches Dankschreiben für seine ergriffenen Maßregeln zum Schutz und Vorteil der Stadt überreichen. (Beil. XXXIV.) Sie erbot sich als ein Zeichen ihres Dankes dem Kardinal zur Unterstützung in seinen hohen Pflichten als Landesherr ein Kapital von 12000 fl. zu verschaffen; zugleich bat die Stadt, um alle Missstände von Grund aus zu heben, möge ihr der Fürstbischof das Privileg erteilen, überhaupt in Zukunft keine Juden mehr innerhalb ihrer Mauern dulden zu müssen.[1]) Am 30. Oktober fand eine Extrakonferenz des Stadtrats in Betr. dieser 12000 fl. statt und am 16. Nov. wurde die Obligation von Rat und Zünften unterschrieben. Sie nahm die Summe bei verschiedenen Privaten in Ettenheim auf zu 5 % Zins. Die Hofkammer ihrerseits verzinste das Kapital der Stadt und zahlte derselben jedes Jahr einen Teil zurück. Zwei Tage nach d[illegible]

---

[1]) Sie erhielt d. Privileg. d. off. Brief d. Ka[illegible] (Beil. XXXVI).

schreiben reicht die Stadt ihre Berechnung ein, was die Judenschaft nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Sept. seit 1760, wo sich 8 Familien in Ettenheim befanden bis einschl. 91 nach Verhältnis ihrer Vermehrung auf 11 Familien nachzubezahlen haben. Die Stadt berechnet diese Rückstände folgendermassen: 1760 betrugen die Kreis- und andern Extragelder der Stadt 1016 fl. 8 S. 4 Pfg. Die Judenschaft betrifft davon statt 4% auf 5 Haushaltungen an jedem Hundert 6 fl. 4 S. auf die Haushaltung, also 65 fl. 7 Pfg., hiervon haben sie bezahlt 32 fl. 7 S. 6 Pfg., bleibt also noch zu bezahlen 32 fl. 3 L. 1 Pfg. 1776—80 sind 10 Familien in Ettenheim, 1781—82: 9, 1783—85: 10, 1786 u. 87: 11, 1788: 10, 1789-92: 11 Familien. 1791 kommt noch ein Rückstand von 18 fl. zu den Jlluminations-Kosten beim Einzug des Kardinals hinzu. Die Gesamtsumme macht 522 fl. 6 S. 7 Pfg. Am 2. Oktober wurde den Juden vom Oberamt befohlen, diese Summe innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, oder in gleicher Frist anzugeben, „warum sie solches zu tun nicht schuldig seien".

Am 17. Sept. erließ die Hofkammer daraufhin eine neue Verordnung, die den Juden am 19. eröffnet wurde. (Beilage XXXV.) In derselben erhielten die Juden die Vergünstigung, dass der Termin von 14 Tagen auf 2 Monate vom Tage der Verkündung an ausgedehnt wurde; es sollen auch die überzähligen Judenfamilien, die im Besitze von Patenten sind und nach dem ersten Dekrete ausgewiesen worden wären, in der Vorstadt bleiben dürfen. Im übrigen bleibe das vorige Dekret in voller Kraft. Die Juden wandten alle Mittel an, auch diese mildere Verordnung nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Sie unterstützten ihre erneuerte Bittschrift mit einem Fußfall vor dem Landesfürsten, aber ohne Erfolg. Ist es doch leicht einzusehen, dass sie gerade jetzt ihre Verlegung in die Vorstadt doppelt hart empfinden mussten, als sie gerade von der Verlegung der Residenz und dem bunten, reichen Treiben von Flüchtigen aller Art, sowie den militärischen Veranstaltungen des Kardinals den grössten Nutzen und Vorteil erwarten konnten. Die Zähigkeit, mit der sie an einem Orte hingen, wo sie einmal Fuß gefasst hatten, hatte auch noch einen anderen triftigen Grund. Wo sollten sie denn anders in Schutz aufgenommen werden? Ohne festen Wohnsitz würden sie überall wieder ausgewiesen und in die Klasse von rechtlos herum-

irrenden Betteljuden gedrängt werden. Und gerade die schönsten und best gelegenen Häuser befanden sich in ihrem Besitze. Diese sollten sie nun nicht benutzen oder unter ungünstigen Bedingungen verkaufen, um für fürstliche Beamte und Anhänger Wohnungen zu schaffen. Der Wert dieser großen Wohnungen war ein doppelter, in einer Zeit, wo für eine schiefe Dachstube 50—70 ja bis 100 livres monatliche Miete bezahlt wurde und kein Winkelchen mehr in der ganzen Stadt frei war. Selbst die Zünfte hatten ihre Stuben für landesfürstliche Beamten-Wohnungen hergeben müssen. Unter der Judenschaft Ettenheims geht noch die Erzählung, der Landesfürst habe sich in seiner Geldnot an den reichen Hirz Levi gewandt, habe aber von diesem kein Geld bekommen können, dafür habe er die Gesamtjudenschaft durch ihre Vertreibung büßen lassen wollen. Der wahre Kern wird wol sein, dass der Kardinal Leute, die sich dabei noch nur zu sehr als Fremde betrachteten und ihm nichts bieten wollten oder konnten, aber selbst durch ihn großen Vorteil hatten, aus seinem Lande entfernt wissen wollte, um seinen Untertanen diesen Nutzen zuzuwenden. Er war überhaupt bestrebt, seine früheren Sünden und das Unrecht der Verletzung der städtischen Privilegien durch landesväterliche Fürsorge gut zu machen, und die Stadt hat ihm denn auch viele Wohltaten zu verdanken.

Da die Juden ohne alle Antwort blieben und der Termin ihrer Ausweisung immer näher kam, da sie sich in ihrem Recht und Eigentum beeinträchtigt glaubten, mit ihren Wohnungen in der Vorstadt nicht zufrieden waren und durch die Hinwegweisung aus der Altstadt in ihren Geschäften und ihrem Vermögen nicht unbeträchtlichen Schaden erleiden mussten, so wandten sie sich mit Uebergehung des fürstlichen Hofgerichtes direkt nach Wetzlar an das Reichskammergericht um Hülfe. Am 26. Oktober überreichen sie daselbst ihre Supplik gegen die fürstliche Hofkammer und die Stadt Ettenheim und bitten um Aufhebung der 2 Verordnungen durch kaiserliches Mandat sine clausula: Mandatum de non arrogando sibi cognitionem plene incompetentem de non via facti sed juris procedendo et cassando decreta die 3tia et 17ma Septembris 1792 nulliter lata, non amplius contraveniendo Pactis Transactionibus et rebus judicatis, desuper idonea cavendo

resarciendoque damna data et expensas sine Clausula; zu befehlen, dass sich die Hofkammer keine unbefugte Entscheidung in vorliegender Sache anmaße, sich faktischer Vorschritte gegen die Imploranten enthalte, vielmehr sich mit dem Wege Rechtens begnüge und ihre unterm 3. und 17. September lauf. Jahres erlassenen nichtigen Dekrete selbst unverzüglich wieder aufhebe, die Stadt aber den vorliegenden Verträgen, Vergleichen und Rechtskräftigen Entscheidungen ferner nicht zuwider handeln, desfalls hinlängliche Kaution leisten und alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen solle; beim Schreiben um Bericht diesem eine geschärfte Inhibition beizufügen, dass man die Judenschaft den Rekurs nicht entgelten lassen solle und bei der im Verzug haftenden Gefahr das Dekret zu befördern.[1])

„Wegen einer nach der Denkungsart unserer Zeiten Schauder und Abscheu erregenden grausamen, den Gräueln des 14. und 15. Jahrhunderts ähnlichen Verfolgung sieht sich die Judenschaft zu Ettenheim genötigt, bei einem Höchsten Reichs-Gericht gerechte Hülfe gegen die Hochfürstl. Straßburger Hofkammer und den Rat und die Bürgerschaft Ettenheim zu erflehen.“ Dies ist der Anfang der Klage der Judenschaft. In ähnlichem Stile erzählt nun ihr Berichterstatter in 12 Abschnitten ihre „bisherige Leidensgeschichte“ in Ettenheim. Wie sie nach der unvollständigen Vertreibung von 1716 wieder unter Vermittelung des Kanzlers aufgenommen und zu ihrer Sicherheit einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen hätten. „So hart und lästig auch die Bedingungen waren, unter welchem die Juden diesen Vertrag errichtet, die darin feierlich versicherten Rechte erworben hatten, und so sehr sie alle darin übernommenen Verbindlichkeiten auf das Genaueste zu erfüllen von ihrer Seite sich bemühten, so wenig blieben sie, den bündigsten Versicherungen, es überall beim alten Herkommen zu lassen, geradezu entgegen, von Seiten der Stadt mit Anforderungen und Aufbürdungen neuer Lasten verschont, ohne einen weiteren Vorteil erlangt zu haben!“ So wurde ihnen 1738 auferlegt, an den Reichs-, Kreis- und Palastgeldern 4% beizutragen; 1746 wurde dieses Dekret auf alle außer-

[1]) Bezgl. des technisch-juristischen vgl. Pilger Diss. circa Litterar. informatoriarum redemptionem, vulgo Berichtsauslösung. Marburg 1789.

ordentlichen Geldbeiträge und Kriegskosten ausgedehnt und ihnen auferlegt 2% zu den Naturalleistungen beizusteuern. Kaum hätten sie unter vieler Mühe die Erlaubnis zum Ankauf von 2 neuen Häusern erlangt und 2 Läden erreicht, so müssten sie, um den alsbald von der Stadt angezettelten Klagen ein Ende zu machen, 1756 einen Vertrag mit ihr eingehen und Steuern für ihre Häuser und Läden übernehmen. Sie seien sehr genau zu Werk gegangen, „um aller willkürlichen Erhöhung und Ausdehnung möglichst vorzubeugen, sie hätten deshalb auch die genauen Namen angegeben und eine Klausel für den Fall der Aenderung angefügt. Allein die wiederholten, mit so vieler Vorsicht abgefassten Verträge, wiederholte rechtskräftige Entscheidungen, deren Verbindlichkeit man ausdrücklich anerkannt hatte, hielten die Stadt Ettenheim gleichwol nicht zurück, den Juden zu den wirklich schon sehr großen Lasten immer noch neue aufzubürden; dieselbe war so glücklich, 1780 eine Verfügung zu erwirken.“ Diese war höchst ungerecht und gegen die alten Verträge, in denen alles bestimmt gewesen sei. Die Judenschaft habe sich nicht vermehrt, denn es sei ihr ein Kind zu verheiraten erlaubt gewesen. Die Verordnung sei zwar wieder zurückgenommen worden, aber die Häusersteuer sei geblieben und die Gewerbesteuer ebenfalls. Um alle Streitigkeiten in der Stadt zu verhüten, hätten sie diese auch übernommen. „So sehr kostbar und sauer war bis dahin den Juden jeder Schritt geworden, den sie um Nahrung, Unterhalt und Obdach zu gewinnen gemacht hatten.“ 1717 hätten sie eine gewaltige Summe erlegt und die Abgaben übernommen, „ohne dazu verbunden zu sein.“ Außer den 12 Talern jährlichen Schutzgelds hätten sie 107 Reichstaler für die Erlangung eines Patents bezahlen müssen. Ohne an den Rechten der Untertanen teilzunehmen, hätten sie einen großen Teil zu den Lasten des Staates beigetragen. Sie hätten deshalb geglaubt, von der Stadt um so gewisser nicht eine Verletzung der heiligen Verträge besorgen zu dürfen und auf Schutz und Gerechtigkeit der landesherrlichen Obrigkeit in ihren so teuer erkauften Rechten ebenso Anspruch zu haben wie andere Bürger. In diesen gerechten Erwartungen hätten sie sich aber „höchst schrecklich“ betrogen gefunden. Denn am 3. September habe man ihnen einen Machtspruch verlesen, weil auf das einseitige und durchaus grundlose An-

bringen des Stadtrates, dass sie sich vermehrt und die Verträge nicht gehörig erfüllt hätten, der Kardinal die Hinwegräumung allfalls eingeschlichener Missbräuche befohlen habe; worauf die Hofkammer für gut fand, sie aus Ettenheim zu verbannen, ihre Zahl herabzusetzen und sie in die Vorstadt zu verweisen, und überdies noch eine ungeheure Nachzahlung ihrer erhöhten Steuern verlangte. „Die an Verzweiflung grenzende Bestürzung, in welche hierdurch die Juden gerieten, kann man sich leicht vorstellen. Sie wissen nicht mehr, ob sich das Dekret auf die alten Verträge bezogen habe, nach welchen diese Verfügung als eine an Härte und Grausamkeit kaum erhörte Tathandlung um so gewisser erscheint, als ihnen die Vermehrung auf 10 Haushaltungen gestattet war, sie gegen willkürliche Vertreibung versichert waren, ebenso gegen Erhöhung ihrer so schon überspannten Abgaben." Sie hätten auch alle ihnen zur Nachachtung erlassenen Vorschriften befolgt. Die Judenschaft habe am selben Tage noch eine Bittschrift an den Landesherrn eingereicht und auch eine Milderung der Verordnung erlangt. Die Judenschaft habe dann durch eine wiederholte Bittschrift und durch einen Fußfall vor dem Kardinal die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses zu erlangen gesucht und um „gerechte Beschützung und Handhabung bei ihrem so teuer erworbenen und bisher ruhig besessenen Rechte gebeten."

Da sie aber ohne Antwort geblieben sei, müsse sie nun ihr Recht in Wetzlar suchen.

Die Hofkammer habe sich in dieser Justiz- und sie selbst mitbetreffenden Sache eine ihr auf keine Weise gebührende Kognition und Entscheidung angemaßt. Sie habe zweitens auf einseitiges, Hinterrücks-Anbringen der Stadt die Judenschaft ganz ungehört verurteilt, ja schon mit der Exekution den Anfang gemacht, sie habe also ganz null und nichtig verfahren, was um so auffallender sei, als die zwischen der Stadt und Judenschaft in den Jahren 1738, 1746, 1780, 1781 obgewalteten und von der fürstlichen Regirung geschlichteten, überdies den gegenwärtigen Fall an Wichtigkeit garnicht erreichenden Streitigkeiten ihr hätten zur Belehrung und Nachachtung dienen sollen. Die Hofkammer suche aber durch ihren Machtspruch, sowie die Stadt durch ihr demselben zu Grunde liegendes, fugloses Anbringen den erwähnten bündigsten

Verträgen und rechtskräftigen Urteilen, die doch für die Ho
kammer und die Stadt gleich unverletzlich sind, auf d
Gröblichste zuwider zu handeln, und die Judenschaft v
ihren schwer erworbenen und bis dahin ruhig besessene
Rechten und Gütern de facto zu verdrängen.

Da der Fall zu einem unbedingten Strafbefehl geeige
schaftet, die Jurisdiktion des Reichsgerichts ob notoriam imm
dietatem der hochfürstlichen Straßburger Hofkammer und
continentia causae gegen die Stadt Ettenheim unstreitig ge
gründet sei, so bitte die Judenschaft um Ausfertigung de
Mandats sine clausula.

Die Klage war geschickt abgefasst und verfehlte mit
ihren Uebertreibungen nicht auf die mit den Gedanken der
Aufklärung vertrauten Juristen der R. K. Gerichts den beabsich-
tigten Eindruck zu machen. Das Mandat konnte zwar noch
nicht erteilt werden, doch wurde am selben Tage durch De
cretum camerale auf Schreiben um Bericht innerhalb 6 Wochen
an die Hofkammer cum inhibitioni temporali erkannt, dasselbe
am 27. October ausgefertigt und den 6. November dem Hof
kammerdirektor insinuirt.

Mit der Ausarbeitung des Berichts wurde der Hofrat und
adjung. Oberamtmann Stuber beauftragt, der ihn nicht ohne
Geschick abfasste. Da in diesem Berichte die Anschauung und
der Rechtsstandpunkt der hochfürstlichen Regirung bis ins
einzelne klar gelegt sind, möge es deshalb gestattet sein, aus-
führlicher darauf einzugehen. Natürlich fehlt es auch hier
nicht an Uebertreibungen und einseitiger Darstellung, wobei
im Eifer auch über das Ziel hinaus geschossen wird, ohne
dass die Kernpunkte auch immer wirklich herausgehoben
wären.

Um die gehässigen Bemerkungen des jüdischen Bericht-
erstatters, als ob die Juden seit jeher nach Willkür gekränkt
und unterdrückt worden seien und sie erst neuerdings mit
ihren Personen und Habseligkeiten den Greueln des 14. und
15. Jahrhunderts ausgesetzt worden wären, in ihrer Grund-
losigkeit und Böswilligkeit darzustellen, will er die „unge-
schminkte Geschichte des Vorganges mit den hierunter maß-
gebenden Grundsätzen zusammengehalten darstellen.“ Die
Juden hätten sich von jeher als lästige und bedrückende Nach-
barn gezeigt, sie seien die Verderber des bürgerlichen Han

gewesen, und hätten die Not der Untertanen zu ihrem
eil ausgenutzt, da sie und ihre Familien größtenteils sich
Wucher und Schacher ernährten. Trotz der Einschrän-
gen der Juden-Ordnung seien sie eben zu Zeiten uner-
ich geworden und die einzelnen Städte hätten am An-
e des Jahrhunderts ihre Ausweisung betrieben und einzelne
durchgesetzt. Durch besondere Abmachungen habe man
gegen künftigen Schaden sichern wollen. Es sei natür-
dass die Schirmsverwandten außer dem Schutzgeld auch
Verhältnis ihres Vermögens zu den ordentlichen und außer-
entlichen Bedürfnissen des Staates, der ihnen Aufenthalt
Nahrung gewährt, beitragen sollen. Sie seien noch nie
on frei gewesen, hätten sich aber stets denselben entziehen
llen und hätten deshalb nach immer erneuten Streitigkeiten
ichtlich dazu angehalten werden müssen. Dabei hätten sie
e Rechte der Bürger und alle Freiheiten der Fremden be-
sprucht. Die Hauptbeschwerde der Stadt sei eben die An-
ßung der dortigen Juden gewesen. Der Kardinal habe ihr
ihre Treue ein „bleibendes Denkmal“ seiner Erkenntlich-
it und Gnade geben wollen, indem er alle Missstände der-
ben nach Möglichkeit zu beseitigen suchte. Auf seinen Be-
l habe die Hofkammer die Verkündigung der beiden ebenso
rechten als notwendigen Verfügungen vom 1. und 17. Sept.
assen, habe dabei für die Juden noch Rücksicht und Milde
lten lassen und ihnen für etwaige Beschwerden oder Remon-
ationen Termine für rechtliches Gehör gestellt. „Allein
ch hier zeigte sich die den Inpetranten angeborene Wider-
nstigkeit wieder in ihrem vollen Lichte, zumahlen sie von
sen ihnen anerbotenen Vergünstigungen nicht den mindesten
brauch gemacht, ihre Dokumente in dem anberaumten Ter-
nicht vorgelegt, ihre Rechtsbehelfe gegen die städtische
derung nicht vorgebracht, sondern ohne Weiteres Rekurs
Wetzlar eingelegt haben.“

Es folgt nun der Hauptteil des bischöflichen Berichtes,
dem die Hofkammer ihren Rechtsstandpunkt verteidigt.
begreiflich ist bei diesen Umständen,“ fährt der Bericht
„wie sich die Judenschaft über erlittenes Unrecht zu be-
weren, unbegreiflich, wie sie dieses erhabene Gericht mit
r Sache zu behelligen sich erfrecht, worin höchst desselben
ichtsbarkeit weder in Hinsicht auf die Eigenschaft des in

Anspruch genommenen Teils, noch in Anbetracht der S
selbst gegründet ist."

Gesetzt, es wäre durch die betr. Verordnung ein
kommenes Recht der Juden wirklich verletzt worden, so h
dieselben doch bei dem fürstlichen Hofgericht auf dem or
lichen Rechtsweg dagegen Hülfe suchen sollen. Die fürs
Hof- und Rentkammer des Hochstifts Straßburg verwalte
den gewöhnlichen Kameralgegenständen nomine pri
auch die Landespolizei und in Gemäßheit dessen die
und Annahme von Bürgern, Erteilung von Schutz-
Schirmbriefen und besorge alles, was zur Erhaltung
Ordnung und zur Wohlfahrt des Landes erforderlich i
Sachen rechtlicher Erkenntnisse bleibe sie aber dem hoch
lichen Hofgericht untergeordnet. Da sie also nicht unmitt
sei, so könne sie auch nicht beim R. K. Gericht belangt w
wollen.[1])

Noch unstatthafter ist der ergriffene Rekurs aus
lichen Gründen. „Wir würden eine ganz überflüssige
über uns nehmen, wenn wir beweisen wollten, dass die Ju
schaft überhaupt von jeher die Geißel und allgemeine
derjenigen Länder gewesen sei, worin ihnen Schutz und Sc
gestattet worden ist." Obwol wohltätige Fürsten in neu
Zeiten alles angewandt, um die Erziehung dieses verderblic
Geschlechts zu verbessern, damit es weniger lästig falle,
habe der Erfolg doch nimmermehr der Erwartung entsproc
ihre angeborene Habsucht, ihr Eigensinn, Trägheit, Wuc
und Betrug seien dieselben geblieben, und da es ihre einzi
Nahrungsquellen seien, sei der Hass des Volkes gegen sie
begründet. Seit jeher sei man deshalb in allen Ländern
eine Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen.
folge aus ihrer gemeinen Schädlichkeit von selbst, dass
Landesherr die Befugnis haben müsse Maßregeln dagegen
treffen, da er die Pflicht habe alle begründeten Beschwerd
seiner Untertanen zu heben. Denn die Wohlfahrt des Volk
ist das erste Grundgesetz jedes woleingerichteten Staat
Dieser Wohlfahrt werden auch im höheren Interesse ein
widerstreitende Rechte oder Privilegien Einzelner im Staa

[1]) Hierzu wird zit. (R.) K. G.-Ordg. v. 1495. § 16 u. 1555 § 2 T
1, 1; J. F. A. v. Neurath, Obs. de Cognit. et Pot. Judic. in ca
quae polit..... XXVIII; Mevius I. 26. dec. 2. No.; Schlözer, Staat
anz. 15. Bd. 60. Heft No. 52.

eordnet. Es steht ferner jedem Landesherrn frei alle
zu wählen, wodurch der Wohlstand und das gemeine
einer Untertanen erhalten und befördert werden können,
dass die Reichsgerichte, über deren Vorzüglichkeit,
oder Unwert, abzusprechen berechtigt wären.“ Diese
is müsse aber umsomehr eintreten als die aufgenom-
Juden nur eine prätorische, auf keine hinlänglichen
itel gegründete und widerrufliche Existenz genießen.
'enthaltsrecht und die erhaltenen Vorteile waren landes-
ie Gnaden. Es kann daher jede den Juden erteilte Ver-
ung jederzeit willkürlich abgeändert, eingeschränkt
anz zurückgenommen werden. Sie besitzen deshalb
on ihnen erworbenes, vollkommenes Recht.
ie Judenschaft weiß dieses sehr wol, weshalb sie sich
ı ihrer Klage über die Schutzbriefe, welche sämtlich
ausel der Widerruflichkeit enthalten, ausschweigt, und
uptbeweise in den Verträgen mit der Stadt und recht-
Entscheidungen sucht. Der Vertrag von 1717 gehe den
herrn gar nichts an, da er zwischen Dritten abgeschlos-
und er den landesherrlichen Rechten in keiner Weise
fe, denn die Stadt betone ausdrücklich sich „alleinig
ster Herrschaft führender Ordnung zu unterwerfen.“
falls erworbenen Rechte der Juden gelten nur für die
der Kontrahenten, nicht für ihre Nachkommenschaft.
s sich jeder Jude, der selbständig werden will, um ein
assungspatent beim Landesfürsten bewerben. DerVertrag
igens durch Bruch null und nichtig geworden; denn
len hätten den Eisenhandel vielfach zu monopolisiren
und bis auf den heutigen Tag in ihren Händen. Die
ung der Admodiation sämtlicher herrschaftlicher Kasual-
hätten sie zur Ausbeutung und Bedrückung der Unter-
ngewandt. Es sei deshalb ja gerade die Frage des
ndels von der Stadt zum Hauptgrund des Vertrages
t worden. Die Dekrete und Urteile seien blos poli-
jeden Augenblick wieder abzuändernde Verfügungen,
Teil nicht einmal rechtskräftig wurden. Sie verschafften
len keine rechtliche Existenz, sondern bestimmen die
l Pflicht ihrer Abgaben und sind blos ein Beweis für
eingewurzelte Ränkesucht der Juden, womit sie sich
lichen Lasten zu entziehen suchten, die von allen

Hintersassen und andern Landfremden gewöhnlich entrichtet werden. Sie zeigen die Mühe der Stadt mit den jüdischen Anmaßungen und beweisen dadurch eben, dass die Juden kein verjährtes Besitzrecht haben oder hatten. Es ergibt sich also aus dem Vorgebrachten, dass der Landesherr die volle, freie Befugnis hat, seine Juden auszuschaffen, besonders noch wenn dies im Interesse des allgemeinen Besten erfolge und ihre Existenz allein auf fürstlicher Gnade und Willkür beruhe, die Judenschaft auch kein besseres Recht erworben habe, und außerdem die Stadt Ettenheim das öfter bestätigte Privileg besitze, nur eine beschränkte Anzahl Juden dulden zu müssen. Im dritten Hauptteil legt der Berichterstatter die Gründe für die zwei Verordnungen dar. Der Landesfürst hat nach der strengsten Gerechtigkeit gehandelt und die Juden haben keinen Grund über diese noch gemilderte Verfügung sich zu beklagen, da dieselbe zur Beruhigung der Bürgerschaft und Abschaffung ihrer alten Beschwerden erlassen worden sei. Die Bürgerschaft und Einwohnerzahl sei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen, ohne dass auch neue Wohnungen in Ettenheim entstanden wären, die auch nicht vermehrt werden könnten; und gerade die schönsten und bestgelegenen Häuser befänden sich im Besitze der Juden, und „der Wohlstand der Untertanen sowol als die Schicklichkeit und sonstigen politischen Gründe diese Verfügung umsomehr angeraten haben, als den Juden auch in anderen Städten Deutschlands eigene Quartiere und Straßen zur Wohnung angewiesen sind.“ Es sei auch von Seiten der Juden keine Beschwerde eingegangen, als ob sie in der Vorstadt nicht ebenso bequeme Wohnungen durch Kauf oder Tausch als in der Stadt selbst sich verschaffen könnten. Der Landesfürst wolle in Bezug auf diese Polizei-Verordnung die Anweisung eines besonderen Quartiers für die Judenschaft betr. mit den andern Reichsständen gleichstehen und wie diese behandelt werden. Die Verfügung wegen des verhältnismäßig erhöhten Beitrags der Juden zu den gemeinen Lasten stütze sich auf das Dekret von 1738, das rechtskräftig geworden war. Das Oberamt habe übrigens schon die rechtlichen Wege in dieser Sache eingeleitet.

Die inkriminirte Polizei-Verordnung verstoße also gegen kein Recht der Juden und sei kein Missbrauch der landesherrlichen Gewalt. Sie bezwecke nur die Beförderung

des allgemeinen Besten. Man bitte deshalb die „höchst mutwillige“ Supplik abzuweisen und die Temporalinhibition aufzuheben. Das Reichsgericht habe von jeher unschuldig Unterdrückten Schutz gewährt, es habe aber auch die Pflicht, widerspenstige Untertanen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Am 29. Dezbr. 1792 wurde dieser Bericht im Namen des zur hochfürstlich Straßburgischen Hof- und Rentkammer verordneten Präsidenten und der Räte nach Wetzlar eingeliefert und daselbst den 15. Januar des folgenden Jahres exhibirt.

Hiegegen kam nach langem Drängen am 27. April 1793 der weitschweifige Gegenbericht der Judenschaft ein. Die ersten 4 Paragraphen desselben bringen eine Verteidigung des Judentums, in der es an einer Menge bissiger und persönlicher Ausfälle gegen den Berichterstatter der Hofkammer nicht fehlt. „Wie mitleidsvoll musste der Geist eines verewigten Mendelssohn lächeln, wenn er auf diesen Berichterstatter herabsehen könnte!“ Dem Aufsatze in Schlözers Staats-Anzeigen[1]) wird die Dohmsche Schrift entgegen gehalten, welche den Juden mit allgemeinem Beifall die staatsbürgerliche Stellung zugesprochen habe. Von diesem neuen Standpunkt aus beurteilt der jüdische Berichterstatter die Geschichte und den jetzigen Prozess der Ettenheimer Juden. Es handle sich allein um den Schutz der Regirung und der Gesetze, auf welchen alle Untertanen gleichen Anspruch haben und um erworbene Rechte und feierliche erkaufte Verträge, von denen jene geehrt und diese gehalten werden müssen. Natürlich erzählt er, noch ausführlicher als sein Vorgänger, die ganze Entwicklung der Verfolgungsgeschichte in Ettenheim noch einmal mit neuen Erklärungen und Auslegungen. Er behauptet z. B., dass die Häuser 1716 nicht verkauft worden seien, weil die Juden bei Abschluss des Vertrages schon wieder 3 besessen hätten. Ferner müssten die Verheirateten nicht in ungetrennter Haushaltung von den Eltern leben, was ja schon die Verheiratung selbst bedinge und durch die später erlangte Erlaubnis 2 weitere Häuser zu erwerben bewiesen werde. Sie hätten vor 1717 erwiesenermaßen beständig offene Läden gehabt (Patent des Hirz Levi von 1710), es sei daher ein Missbrauch ihrer Hülflosigkeit gewesen, ihnen für 2 neu errichtete Läden noch einmal eine

[1]) Vgl. Anm. S. 206.

Abgabe aufzubürden, da sie doch 1717 alle früheren Rechte teuer genug erkauft hätten. Zu dem Vertrage von 1756 sei die Judenschaft nur durch das „furchtbare Uebergewicht der Stadt und demnach durch eine Art von Gewalt gezwungen worden." Die Klausel einer anderen Vereinbarung beider Teile (Vertrag 1717) gelte nur, wenn beide Teile freiwillig einen andern Vertrag eingehen. Dieser erste Vertrag von 1717 sei daher jetzt noch in voller Kraft und die über denselben erhöhten Abgaben eine ungerechte Bedrückung. Die mannigfachen Beschwerden der Stadt seien nur ein neuer Beweis für den Verfolgungsgeist derselben gegen die Judenschaft „und für die Menschheit höchst traurige Beispiele unglaublicher Wortbrüchigkeit und verrohter Verletzung der feierlichsten Verträge," die hochfürstliche Regirung habe sie deshalb wegen ihrer Ungerechtigkeit unberücksichtigt gelassen. Als die Hofkammer den Eisenhandel unter die Kasualgefälle gezogen und dann die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden veranlasst habe, sei der Vertragspunkt darüber aufgehoben gewesen, denn bei Abschluss des Vertrages hätte ihn jedermann gegen eine kleine Abgabe frei betreiben können. Jedenfalls hätten ihn die Ettenheimer Bürger, wenn sie selbst dabei etwas zu verdienen gewusst hätten, nicht in die Hände der Juden übergehen lassen. Zudem habe sich der letzte Pächter des Eisenhandels, als er von den Beschwerden der Stadt hörte, sich sofort erboten ihn nicht weiter zu führen, aber trotzdem die Pachtsumme zu bezahlen, „um ja der Stadt keinen Anlass zur Klage zu geben (!)". Das Privileg der Stadt legt der Verfasser ebenso gekünstelt aus, als ob sich die Stadt durch den Vertrag von 1717 zur Aufnahme von 10 Familien verpflichtet hätte; die weitere Folge aus dieser Behauptung übersieht er, sowie das R. K. G. später auch. Wenn der Landesherr sich einen Teil seiner Hoheitsgewalt abkaufen und sich einschränken lasse, wie könne er dann noch nach Willkür die Befugnis der Vertreibung haben? (!!).

Sich gegen die erste Einrede des fürstbischöflichen Berichtes wendend fährt er dann fort, dass es sich in dieser Sache gar nicht um das landesherrliche Recht der Judenaufnahme unter beliebigen Bedingungen und der Ausschaffung handle, sondern um die Einhaltung des unter Mitwirkung der Regirung abgeschlossenen Vertrags von 1717. Durch di[illegible]

‑trag, die Erlaubnis Häuser zu kaufen und die späteren
‑krete hätten sie ein vollkommenes Recht erworben. Durch
Verfügungen von 1792 sollten sie aus ihrem Eigentumsrecht
‑ausgeworfen werden und dieses Vorgehen sei zu einem
‑ndt. s. c. geeignet. Die Salus publica sei allerdings höchstes
‑setz, aber nur so bald sie auch ein wahres, allgemeines und
‑ht etwa, wie hier das vollends nur eingebildete und vor‑
‑gebene Privatbeste einer Klasse von Untertanen und Staats‑
‑rgern bezweckt, oder sind die Juden etwa nicht darunter
rechnen? Was die freie Wahl der Mittel zur Wohlfahrt des
‑ndes betreffe, so setzt dies notorischem Rechte nach den
‑ll voraus, dass dabei wolerworbene Rechte auf keinerlei
‑eise verletzt werden, und hier trete gerade das Gegenteil
‑s beabsichtigten Zweckes ein, indem das allgemeine Beste
‑cht nur nicht befördert, sondern verletzt wird, denn der
‑hige Genuss erworbener Rechte und der ungestörte Besitz
‑s Eigentums sind die festesten Stützen und Pfeiler des Staates.
‑hon Pütter[1]) und der von der Hofkammer zit. Neurath[2])
‑tten beklagt, dass um des öffentlichen Wohles willen die
‑össten Ungerechtigkeiten und Rechtsverletzungen begangen
‑rden. Das R. K. G. sei also zuständig, da es sich um die
‑rechtigkeit des Mittels handle und nur das Privatinteresse
‑er Gruppe von Untertanen gewahrt sei.

Gegen die Einrede der prekären Existenz der Juden im
‑tum führt der Berichterstatter der Juden folgende Gegen‑
‑weise an:

Die Klausel der Widerruflichkeit in den Patenten habe
‑inen besonderen Wert, da für Ettenheim der Vertrag von
‑7 den Juden vollkommenes Recht einräume und dieselbe
‑r auf den Fall eines sträflichen Vergehens gemeint sei (!).
‑n Hausvater bezahle keine 160 fl. und mehr Schirmgeld, um
‑ch einem „tel est notre bon plaisir“ wieder vertrieben
‑rden zu können. Ferner machen die Ettenheimer Juden
‑t denen im Elsass ein Corpus aus „und bezahlen ihr Klepper‑
‑ld dorthin“(!). Die elsässer Juden haben aber die ausdrück‑
‑he Versicherung nie vertrieben zu werden;[3]) sie müssen

[1]) Beiträge z. D. Staats- und Fürstenrecht Göttingen 1777. S. 362.
[2]) a. a. O. Obs. XII.
[3]) Der Verfasser meint damit die Best. des Art. XII. der Lettres
‑ Louis XVI. v. 10. Juli 1784, die aber für das Bistum keine
‑tte, da damals der Kardinal als Deutscher Reichsfürst
‑rechtsrheinisches Gebiet anerkannt war.

also, wenn sie an den Lasten beitragen, auch an ihren Recht teilzunehmen berechtigt sein. Die Gestattung des Hau erwerbes bedeute doch auch die Unwiderruflichkeit der An nahme. Der Vertrag von 1717 gelte heute noch mit voll Kraft und mache die Befugnis des Landesfürsten zu willkü licher Austreibung zunichte, „die übrigens heutzutage schwerli den Beifall der Staatsrechtslehre, noch weniger aber in co creto einige Anwendung finden dürfte.“ Die Klauseln d Patente seien auch wirkungslos, da sie die Kinder der a sässigen Juden in jeder Form annehmen müssten; denn d landesherrliche Schutz müsse jedes Mal neu nachgesucht werde während das Eigentum ohne weiteres vererbt wird. Um d ungeheuern Abgaben der Juden darzulegen, stellt der Beric erstatter folgende Rechnung an. Im Durchschnitt hat d Judenschaft jährlich zu bezahlen:

an die Herrschaft	1. Kapitalzins von fl. 2260. seit 1716 zu 5%	113.
	2. 8 Hausväter zahlen an Aufnahmegebühren je 107 Rtlr. = 1284 fl. jährl. Zins	64.
	3. 8 Hausväter zahlen Schirmgeld je fl. 18.— jährl.	144.
	4. Kleppergeld 30 l. 19 s. 6 Pfg. = . . .	14.
an die Stadt.	5. Für die Zeit von 1778—80 bezahlte die Judenschaft 183 fl. 16 s. 7 Pfg. also jährl. etwa	61.
	6. an die Zünfte muss jeder Hausvater jährl. bezahlen 30 × r = ...	4.-
	7. für den Kaminfeger[1]) (der für die Bürger aus der Stadtkasse bezahlt wird). .	5.-
	Summa	405.

Bei solch gewaltigen Lasten könne der Judenschaf nicht eine blos prekäre Existenz zugesprochen werden. Es vertrage sich sehr schlecht mit dem Begriffe von Eigentum, wenn sie aus ihren mit Bewilligung erworbenen Häusern vertrieben werden. Es bestehe auch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen einer Wohnung in der Stadt und einer solchen

[1]) Bis in unser Jahrhundert besass Ettenheim keinen eigenen Kaminfeger, der von Lahr besorgte seine Geschäfte. Dagegen war ein eigener Scharfrichter vorhanden.

in der Vorstadt. Bei dem Handel, der einzigen Nahrungsquelle der Juden, komme es sehr auf die individuelle Lage des Hauses an. Die Vorstadt sei nahrungslos und überdies oft Ueberschwemmungen ausgesetzt. „Also gerade, dass es die bestgelegenen Häuser sind, sei ein Grund, sie daraus zu vertreiben“!

Wenn die Hofkammer auch die andern Vorwürfe widerlegt habe, so bestehen doch noch die der Anmaßung einer ihr nicht zustehenden Entscheidung in eigener Sache und der ungehörten Verurteilung der Judenschaft. Eben weil die Rechte Dritter in Betracht kommen, könne nicht aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verfahren werden. Auf das Andringen der Stadt hätten die Juden erst gehört werden müssen, statt sie nach der Verurteilung auf die Klage zu verweisen. Die Judenschaft, die sich so sicher in ihrem Besitze geglaubt habe, wisse nun gar nicht, gegen wen und was sie die anzustrengende Klage richten solle. Was die bestrittene Jurisdiction des R. K. G. betreffe, so wolle man erwägen, dass die Hofkammer im eigensten Auftrage des Fürsten gehandelt habe und diesen „Machtspruch als eine aus der höchsten Territorialgewalt fließende, von ihr geltend gemachte Befugnis verteidigt“, und das Oberamt diese Verfügungen „höchste Befehle“ nenne. Man könne der Judenschaft nicht zumuten, bei dem eigenen Territorialgerichte gegen die landesherrliche Verordnung Hilfe zu suchen. „Eine solche Reichskonstitutionswidrige Vereinigung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Person des Landesherrn hätten die höchsten Reichsgerichte niemals stattfinden lassen“, denn nach der Rechtsansicht sind die Landesgerichte nicht befugt über den Missbrauch der eigenen Landesregirung abzuurteilen.[1])

Wie wird nun das R. K. Gericht entscheiden? welcher Anschauung wird es sich anschliessen?[2]) Denn jede der beiden Gegenschriften vertritt einen anderen staatsrechtlichen Standpunkt. Die bischöfliche Regirung steht noch vollständig im Banne der unseligen alten Reichs- und Rechtsordnung. Die Juden sind für sie Fremde und unterliegen deshalb der

[1]) Neurath a. a. O. Obs. XXVIII. mit Zitaten. Vgl. auch Goennar Handbuch des Gem. Processes 1804. I. S. 6 ff.

[2]) Bei den Akten fehlen die dem Urteil vorausgehenden reichskammergerichtlichen Aeußerungen des Referenten und Konreferenten.

Fremdenpolizei. Ohne Schutzbrief sind sie rechtlos. Für das Verhältnis, unter welchem sie leben und beurteilt werden, ist der durch die bischöflichen Judenordnungen gemäß des Judenregals gebildete Rechtsstandpunkt maßgebend. —

Die Regirung befand sich in einer misslichen Lage. Sie hatte das wohlerworbene Privileg der Stadt nicht geachtet, und immer wieder neue Juden aufgenommen. Als der Landesfürst jetzt endlich der Stadt auf ihre Beschwerden Gehör schenkte und sein Unrecht dadurch wieder gut machen wollte, dass er den alten rechtlichen Zustand wieder herstellte, wurde die Hofkammer wegen Missbrauch der Hohheitsgewalt vor das R.-G. gezogen, trotzdem die bischöfliche Regirung ganz korrekt nach dem Standpunkt des alten Reichsrechts vorging.

Die Zeiten waren eben andere geworden, und der Kardinal, der den Untergang und die Vernichtung des ancien régime hatte erleben müssen und in Deutschland als Reichsstand (obwol er kaum Deutsch verstand) Schutz für sein absolutistisches Regiment zu finden hoffte, musste auch hier den Hauch des neuen Zeitalters verspüren. Denn das allgemeine Reichsrecht war so morsch, veraltet und lebensunfähig wie das heilige römische Reich selber. Im Norden desselben war eine neue Zeit angebrochen. Neue Gedanken und Grundsätze auf dem Gebiet des Rechts- und Staatslebens hatten sich gebildet auf Grundlage einer ethisch fortgeschrittenen humanen Weltanschauung. Für die Juden bedeutete dies die Hoffnung auf endliche Erlösung aus ihrer seit Ende des Mittelalters kaum veränderten Lage. Lessing hatte sie in seinen Dramen zur allgemein menschlichen Höhe zu erheben versucht. Mendelssohn arbeitete an ihrer Reform von innen heraus. Friedrich der Große regelte ihre Verhältnisse sicher und fest, doch ohne sie zu begünstigen. Nach seinem Beispiel gab ihnen Joseph II. für seine österreichischen Länder viele Freiheiten und wenig beschränkte staatsbürgerliche Rechte, zu gleicher Zeit, als er die mit den Juden gleich rechtlosen Protestanten als Staatsbürger anerkannte. Doch hatten seine Toleranzedikte sofort überall, sogar zum Teil bei den Juden selbst heftigen Widerstand gefunden und deshalb nur kurzen Bestand gehabt. In derselben Zeit war die berühmte Schrift Dohms über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Diese Erscheinungen und die allgemeine Strömung der Zeit ver-

fehlten nicht, auch auf die Juristen ihren Einfluss auszuüben. Wenn die Staatsrechtslehrer den Juden auch noch nicht allgemein die staatsbürgerlichen Rechte zusprachen, so verlangten sie doch eine gesetzmäßige und rechtliche Behandlung derselben wie anderer Untertanen Am ausführlichsten legt das damalige Verhältnis J. J. Moser in seinem Werke von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen dar.[1]) Nachdem er alle die Befugnisse des Landesherrn über Aufnahme, Abschaffung, Einschränkung und Beaufsichtigung besprochen hat, behandelt er noch besonders die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen eine Ausschaffung stattfinden kann. Jeder Landesherr ist jederzeit zu einer solchen befugt, er soll den vertriebenen Juden eine hinlängliche Frist gestatten und zu ihren rechtmäßigen Forderungen gegen die Untertanen verhelfen. Selbst wenn der Landesherr seinen Juden das Privileg erteilt haben sollte, sie niemals auszuschaffen, so kann er es doch tun, wenn er glaubt, dass ihr Aufenthalt im Land ihm und seinen Untertanen zum Schaden gereiche; wenn sich aber hiebei „erhebliche Anstände in facto hervortun, wird sich ein Reichsstand nicht wol entziehen können, vor einem höchsten R.-G. in dem benamsten besonderen Fall Red und Antwort zu geben" usw. Andere Staatsrechtslehrer gehen noch weiter in ihren Zugeständnissen an die Juden. Das R. K. G. folgt diesen neuen Gedanken, auf dem Gebiete des Rechts und der Literatur rühmt sogar Schlözer[2]) sein sichtbares Fortrücken mit der Aufklärung der Zeit. Die Bestrebungen für die staatsbürgerliche Anerkennung der Juden werden vom R. K. G. aufgenommen und die Juden nicht mehr als bloße Objekte der Fremdenpolizei, sondern als Staatsuntertanen behandelt und die Rechtsverhältnisse hiernach beurteilt. Es ist von diesem Standpunkt aus nun leicht begreiflich, dass die Ettenheimer Judenschaft das erbetene Mandat erlangte. Dies geschah am 26. August 1793. Doch war der erste Klagepunkt zurückgewiesen und das Judenregal des Kardinals vollständig anerkannt worden. Es fehlen deshalb in dem Mandat die Worte „de non arrogando

---

[1]) J. J. Moser Teutsches Staats-Recht: Von der Landeshoheit i. Ans. d. Unterth. 1773. Kap. 2. S. 27.

[2]) Allgem. Staatsrecht. Göttingen. 1793 S. 166.

sibi cognitionem plene incompetentem."[1]) Am 16. November wurde das Mandat dem Hofkammerpräsidenten und Amtsschultheißen durch einen K.-G.-Boten feierlich insinuirt. Entscheident wirkten für das R. K. G. folgende Gründe: Die Juden sind ebenso gut Staats-Untertanen wie die andern auch. Sie werden zu den Lasten beigezogen, müssen also auch ihre Rechte genießen. Die Judenschaft hat durch den Vertrag und die rechtskräftigen Urteile, welche von Stadt und Regirung anerkannt seien, ein jus quaesitum, d. h. rechtmäßiges Eigentum erworben, und aus diesem können sie nicht vertrieben werden. Der Vertrag bestehe heute noch zu Recht und sei bindend für den Landesherrn. Die Vermehrung auf 10 Familien sei von der Stadt wirklich mit landesherrlicher Erlaubnis zugelassen worden und habe also ihr Privileg auf 10 Familien erweitert; hätte sie es nicht wollen, so hätte sie eben den Landesfürsten schon früher beim R. K. G. belangen sollen. Die Aufnahme auf Grund eines Vertrages und mit Uebernahme bedeutender Lasten könne keine prekäre genannt werden.

Das R. K. G. verfuhr in diesem Urteil sehr anmaßend und unrichtig, denn es kann die Juden auf Grund der damaligen Reichsverfassung nicht nach anderm Recht und andern Prinzipien behandeln, als ihnen der betreffende Staat selbst einräumt, man kann sie nicht als Staatsbürger behandeln gegenüber einem Staat, der dies nicht tut, noch weniger den Staat dazu zwingen.[2]) Die Juristen des R. K. G. wenden hier ihre neuen Anschauungen und humanen Rechtsforderungen nach ihrem Rechtsgefühl an und kommen so zu der Anschauung eines rechtswidrigen Vorgehens der Hofkammer. Das R. K. G. betrachtet im Widerspruch mit der allgemeinen Rechtsübung die Erwerbung der Häuser als jus quaesitum, obwol den Juden durch die hier allein maßgebende Juden-Ordnung aller Grundbesitz verboten ist und ihnen für ihren Aufenthalt allein und zu ihrer Notdurft der Kauf eines Hauses zugelassen wird. Es war ihnen diese Vergünstigung also mit der Entziehung des Aufenthalts-

[1]) Vgl. S. 200.

[2]) Cramer bezeichnet das Verhältnis in s. Wetzlarer Nebenstunden III Tl. No. 6 S. 94/95 „sunt itaque Judaei quidem in civitate, non vero de civitate.

rechts auch genommen. Sie müssen ihre Häuser verkaufen wenn sie das Land verlassen oder können sie wenigstens nicht bewohnen. Der Schutz war ein rein persönlicher und demnach musste jedes erwachsene Kind um ein neues Patent anhalten: wird dieses versagt, so fällt damit auch der Hausbesitz weg. Ein ähnlicher Vorgang in ausgedehntem Maße findet in unserer Zeit in Russland statt, wo Fremden der Grundbesitz im Reiche verboten wurde und diese nun gezwungen werden, innerhalb bestimmter Frist denselben zu verkaufen, überdies ihre Häuser und also ihre gesamte rechtliche Stellung aufzugeben. Auch die vom R. K. G. beliebte Auffassung des Vertrages, dass er sich auf 10 Familien erstrecke, ist unlogisch, da auf diese Weise eine Vermehrung in infinitum die unbedingte Folge wäre. In der damaligen Zeit der Vertragstheorien ist die gekünstelte Auffassung des Vertrags von 1717, als ob der Landesfürst durch denselben zur Beibehaltung der Juden verpflichtet wäre, sehr merkwürdig, da die Stadt doch ausdrücklich die Hoheitsrechte des Fürstbischofs gewahrt hatte.

Der Kardinal war als fanatischer Anhänger des ancien régime durch verschiedene Prozesse in Hoheitssachen mit seinen Untertanen beim R. K. G. nicht aufs beste bekannt. In ihm unterlag denn auch das alte immer noch fortbestehende Recht über die Juden der Humanität der neuen Zeit. Philosophische Aufklärung und die Ethik der Menschenrechte gab auch den Juden eine neue Stellung in der Geschichte.

Unterm 3. August 1793 schrieb der Wetzlarer Vertreter des Kardinals, die Stadt Ettenheim solle ihren Vorteil auch durch einen eigenen Vertreter in Wetzlar wahrnehmen lassen. In Folge dessen werden am 23. August auf den Rat der Regirung zwei Bürger[1]) mit besondern Instruktionen nach Wetzlar abgeordnet. Sie reisen am 26. August Nachts ab, werden aber in Renchen angehalten und mit einem Husaren nach Oberkirch geschickt, wo sich damals der Kardinal aufhielt. Sie sollten vom Fürsten Verhaltungsmaßregeln entgegen nehmen, ihre Sache nämlich im Zusammenhang und übereinstimmend mit der des Kardinals zu führen, damit demselben kein Nachteil erwachse, und sie sollten Alles erst mündlich mit

[1]) Bened. Werber des Rats und G. Kolifrath aus der Zunft.

den zwei Vertretern besprechen. Der Vertreter der Stadt von Bran . reicht am 23. Dezember 1793 seine Vollmacht ein und bittet um Frist ad excipiendum. Am 10. November 1794 übergibt er endlich die Exceptiones, Sub- et Obreptiones der Stadt Ettenheim gegen das Mandat. Der Gedankengang der 82 Seiten umfassenden Schrift beruht vollständig auf dem Rohanschen Bericht. Höchst ungeschickt und unlogisch wird der Hass und die Bedrückung der Juden gegen die Christen weitschweifig aus der Nationalgeschichte dieser „verdorbenen Menschenklasse" und mit Zitaten aus Talmud, Tacitus, Juvenal usw. und aus dem Aufstand des Bar Cochba u. a. mit zu beweisen gesucht. Das Mandat sei erschlichen durch widersinnige Auslegungen der bisherigen Geschichte und des Vertrags von 1717. Ganz richtig vertritt der städtische Anwalt hier die Auslegung des Vertrags aus dessen Absicht, dass nur 5 Familien in Ettenheim sein und bleiben sollen, also das verheiratete Kind in die Stelle der Eltern einrücken könne. Die Hofkammer habe mit Unrecht gegen das zugesicherte Privileg gehandelt, habe auch in Erkenntnis dessen sich bei jeder Neuaufnahme entschuldigt, es solle das letzte sein. Es sei Ehre genug für die Stadt, die überzähligen Familien geduldet zu haben. Der Vertrag sei tatsächlich gebrochen. In Bezug auf ihre Abgaben seien sie im Verhältnis zu den Bürgern noch viel zu niedrig angelegt. Die Juden seien keine Bürger, und die Stadt hätte schon allein aus ihrer Vermehrung das Recht gehabt, sie ausweisen zu lassen. Selbst gegen einen Vertrag kann die Regirung jederzeit vorgehen, wenn es das Staatswohl fordert. Die Stadt könne dem Landesherrn nicht genug danken für seine Verordnungen. Die Regirung sei vollständig richtig verfahren und bis 3. Oktober sei keineswegs de facto gegen die Juden vorgegangen worden. Sie sind weder aus Hass noch Neid verfolgt. Wegen ihres ganzen Treibens ist ihre Vertreibung eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Stadt. Sie hätten sich rechtswidrig vermehrt, fast den ganzen Handel an sich gebracht, sich den Abgaben immer zu entziehen gesucht, Steuererhöhungen verweigert und in den letzten Kriegsjahren keinen Pfennig mehr bezahlt als die früheren 6 Haushaltungen.

Einen Erfolg hatte diese unbedeutende Schrift nicht mehr.

Am 20. April 1792 hatte die Gironde an Oesterreich den Krieg erklärt. Am 27. März 1793 hat auch das Reich eine

Kriegserklärung an Frankreich abgegeben und auch am Krieg teilgenommen. Nachdem man 1793 ohne besonderen Erfolg gekämpft hatte, zog sich der Krieg mit dem Jahr 1794 auch auf rechtsrheinisches Gebiet und seit der 2. Hälfte dieses Jahres bis 1796 standen die Franzosen auf deutschem Boden. Diese Ereignisse blieben für die Ettenheimer Judenschaft nicht ohne Einfluss. Sie wurden von der Regirung mit zur Landesverteidigung beigezogen. Da die zunächst dem Rhein gelegenen Oberamtsortschaften[1]) seit Ausbruch des Krieges ständig mit starker Einquartirung, Durchmärschen und besonders Lieferungen, Frohnfuhren und Schanzarbeiten außerordentlich und über ihre Kräfte mitgenommen wurden, so suchte das Oberamt diese Dörfer vor gänzlichem Vermögenszerfall zu bewahren und in ihren Kriegslasten soviel als möglich zu erleichtern. Die günstiger gelegenen Gemeinden, besonders Ettenheim, wurden deshalb zur Unterstützung angehalten und ihnen besonders auferlegt die nötigen Arbeitsleute für die Kappeler Rheinschanze abzugeben. Der Stadtrat zog hiezu auch die eingesessenen Juden bei. Dieselben weigerten sich auf das Bestimmteste; man stellte also für sie Tagelöhner ein und legte ihnen die Bezahlung derselben auf. Hiegegen reichte die Judenschaft beim Oberamt eine Klage ein; bis zur entgiltigen Entscheidung wurde einstweilen die Verfügung erlassen, dass die Juden zu allen außerordentlichen „Kriegspräștationen“ und Verteidigunganstalten die verhältnismäßige Hilfe zu leisten schuldig sein sollen. Jetzt wollten die Juden von der Klage nichts mehr wissen, protestirten gegen jede weitere Verhandlung und suchten die Verordnung dadurch zu vereiteln, dass sie behaupteten, die Sache sei beim Reichsgericht eingeklagt; sie hatten auch wirklich am 25. und 29. April durch ihren Vertreter in Wetzlar um Extension des Mandats ad nova facta nachsuchen lassen. Unterdessen erfolgte der Rückzug der k. k. Armee aus dem Elsass und machte neue Verteidigungsmaßregeln in den Rheingegenden nötig. Man befahl dem Landvolk[2]) mit den durch den letzten Feldzug ermatteten Truppen die Rheinschanzen zu bewachen und teilte es hiefür in Bataillons und Kompagnien ein, um den Feinden bei einem etwaigen Ueberfall in Verbindung mit den österreichischen Truppen

[1]) Kappel, Grafenhausen u. Ringsheim.

[2]) Vgl. Bader d. breisgauischen Stände S. 137 ff. u. S. 157 ff.

um so nachdrücklicheren Widerstand leisten zu können. Wie früher zu den Schanzarbeiten mussten jetzt die Juden mit den andern Bürgern losen, ob und wer von ihnen bei Not zur Verteidigung gebraucht werden sollte. Bei der hierüber zu Offenburg gehaltenen Landes-Konferenz wurde der jeweilige Bevölkerungsstand zur Grundlage der von jeder Gemeinde zu stellenden Mannschaft bestimmt. Man beschloss auch, dass alle Landeseinwohner, wes Standes dieselben auch immer sein möchten, ohne Ausnahme zu diesen Maßregeln mitzuwirken hätten. Dabei kam auch besonders die Judenschaft in Anregung. Gegen die Ausführung protestirten die Juden aufs heftigste, „ihre Glaubensgenossen in Frankreich[1]) und Polen[2]) sind die letzten nicht, den Insurgenten die nämlichen Dienste zu leisten.“ Sie schrieen über Bedrückung, Gewalttätigkeit, Barbarei und wurden dagegen vorstellig,[3]) sie beriefen sich besonders auf das Beispiel des markgräflichen Oberamtes Mahlberg, wo die Juden nach ihrem Vorgeben von allen solchen Beschwerden befreit waren. Eine Anfrage der bischöflichen Regirung ergab das gerade Gegenteil dieser Behauptung, indem das Oberamt Mahlberg mitteilte, dass die Juden in Kippenheim und Friesenheim freilich zur allgemeinen Bewaffnung beigezogen wurden, man ihnen aber, „um Inconvenienzen vorzubeugen,“ gestattet habe ihre Pflicht mit Geld abzulösen. Auch in dem reichsritterschaftlichen Flecken Orschweier bei Ettenheim wurden die Juden vom Freiherr v. Türckheim durch Verordnung vom 20. Nov. 1796 zu den Kriegsfrohnden beigezogen (und vom 26. Dec. 1733 zu den Gemeindesteuern)[4]). Sie wurden nun einfach zum Losen aufgefordert und da sie sich weigerten, dazu gezwungen. Bei dieser Gelegenheit traf nun 3 (nicht 5, wie der jüdische Bericht behauptete) Juden „das schöne Loos, ihr Vaterland im Notfall mit den übrigen Ettenheimer Bürgern zu verteidigen.“ Es war ihnen dabei noch freigestellt die Arbeiten in der Rheinschanze

---

[1]) Graetz, a. a. O. Bd. XI. S. 212.

[2]) Ebenda S. 304. Weiteres s. Zeitschrift für die Geschichte der Juden I. S. 198.

[3]) Von Kaiser Joseph waren sie auch, aber nicht o[illegible]spruch, zur Militärpflicht zugezogen worden.

[4]) Gem.-Archiv Orschweier.

selbst oder durch Tagelöhner zu verrichten, auch andere Personen zur Landesverteidigung für sich einzustellen. Von diesen Vergünstigungen haben sie auch jedesmal Gebrauch gemacht. Trotzdem die Juden staatsbürgerliche Rechte vom Reichs-Gericht zuerkannt erhalten hatten, wollten sie doch von ihren alten Vorrechten als Fremde weiteren Gebrauch machen um das Resultat in aller Ruhe abzuwarten. Nicht einmal die Einquartirung von 1 oder 2 Mann kaiserlichen Militärs ohne Essen wollten sie sich gefallen lassen, obwol diese Last anderwärts ohne Widerspruch bestand.[1] Ueberhaupt protestirten sie gegen alles, was ihnen aufgetragen wurde. Da auch die Besteuerung in den Prozess verflochten war, behielten sie auch ihren bisherigen Beitrag zu den außerordentlichen Geldern zurück. Ihr Ausdehnungs-Mandat wurde aber in Wetzlar dennoch zurückgewiesen durch Dekret vom 5. Mai 1794 und dem Oberamt die vorläufige Weisung erteilt, dass dasselbe die Ettenheimer Judenschaft die zu der Rheinschanze erforderlichen Frohnarbeiten entweder durch ihre Gemeindeglieder selbst oder durch fremde Tagelöhner auf ihre Kosten verrichten lassen könne und ihnen frei lassen solle für sich andere Rekruten einzustellen, widrigenfalls die Judenschaft weiterer Rekurs an das R. K. G. vorbehalten bleibe. Die Juden gaben sich aber mit diesem Bescheide zufrieden.

Seit dem im August 1793 ergangenen Urteil ließ die Hofkammer durch ihren Vertreter zur Einreichung ihrer Exzeptionen Frist suchen. Unterdessen waren 2 weitere Prozesse gegen den Kardinal selbst wegen verweigerter Schutzaufnahme angestrengt worden und ebenfalls im Zusammenhange mit dem Gesamtjudenschaftsprozess ungünstig für ihn ausgefallen. Die Regirung suchte den Prozess eben zu verschleppen. Sie hatte in den Kriegsunruhen der Trennung der fürstbischöflichen Regirung durch die Flucht des Kardinals, der erst seit 1801 wieder ständigen Aufenthalt in seinem Territorium nahm, und Ueberführung des Archivs nach Baden und die Schweiz und dem Aufenthalt der Franzosen in Ettenheim wirkliche und andere Gründe genug zur Ausrede. Nachdem schon am 9. Juli und 5. September Paritoria-Urteile ergangen

[1]) Vgl. J. J. Beck, Tract De Iuribus Iudeorum Nürnberg 1731 S. 184, 406.

waren, und der Wetzlarer Vertreter von Sachs auch nach der Rückkehr des Kardinals aus der Schweiz nach Oberkirch ohne Instruktion geblieben war, wurde er schließlich am 23. September 1796 mit seinen Exzeptionen praekludirt. Hiergegen lässt die bischöfl. Hof- und Rentkammer Restitutio in integrum einlegen. Zur selben Zeit hatte der Kardinal noch zwei andere Prozesse mit Oberkirch wegen Aufruhr und mit Oppenau wegen von ihm beanspruchtre Wälder durchzuführen, während ein weiterer der Juweliere Böhmer und Bassenge drohte, der ihn wegen Auffrischung der Halsband-Geschichte doppelt beunruhigte und Nachteil verursachen musste.

Wie die Regirung bleibt auch die Judenschaft im Rückstand mit ihrem Gegenbericht auf die Exzeptionen der Stadt. Ihr Hauptkorrespondent Gombrich war im Laufe des Jahres 1797 gestorben. Infolge des Moreauschen Einfalles in das rechtsrheinische Gebiet des Bistums waren die angesehensten und wolhabendsten Juden ebenfalls mit Hab und Gut in die Schweiz, nach Baden und Endingen, geflüchtet. Am 22. Oktober 1800 wird auch der Anwalt der Judenschaft mit seiner Replik präkludiert.

Ueber dem Prozesse war es unterdessen in Luneville am 9. Febr. 1801 zum Frieden gekommen, in dessen Artikel 7 die Saekularisation des Bistums ausgesprochen worden war. Baden hatte sich schon 1796 den 22. August in seinem Sonderfrieden mit Frankreich zu Paris das Amt Ettenheim versprechen lassen. Am 15. Juli 1801 hatte Kardinal Rohan in die Hände des Papstes auf seine Besitzansprüche auf das linksrheinische Gebiet verzichtet, welcher sie an Frankreich überließ. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 27. April 1803 (§ 5) kamen die rechtsrheinischen Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Straßburg als Fürstentum Ettenheim an Kurbaden.

Nach dem am 17. Februar 1803 erfolgten Tode des Kardinals Rohan[1]) ging mit der Regirung auch dieser alte Prozess an den badischen Staat über. Am 4. März überschickt der Ettenheimer Oberamtmann Stuber, der die meisten Berichte und Schreiben in diesem Prozesse hatte ausarbeiten müssen, der dem verstorbenen Kardinal so nahe gegangen war, die

[1]) Sein Grab, ohne Inschrift oder Bezeichnung, ist in der Pfarrkirche in Ettenheim.

vorhandenen Akten an die einstweilige Regirung in Gengenbach. Da ein günstiger Ausgang nicht zu erwarten sei, so gibt er dem Wunsche Ausdruck, dass am besten ein Vergleich geschlossen werde. Nachdem man sich noch viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte, die Akten noch weiter zu vervollständigen und dazu die Wetzlarer Manual-Akten hatte kommen lassen, war unterdessen am 15. Juli 1803 der Prozess ex officio für beschlossen erklärt worden. Die Stadt war mit ihrer Forderung auf erhöhte Steuern an die zuständige Landesbehörde verwiesen worden. Um sich größere Klarheit in dieser Sache zu verschaffen, wurde das Oberamt zu einem eingehenden Bericht über den jetzigen Stand der Juden in Ettenheim aufgefordert, das unterm 10. September sich ausführlich seines Auftrages entledigte. Es befanden sich damals (1803) 11 Haushaltungen in Ettenheim, davon 10 mit landesherrlichem Schutzpatent, 2 davon nur aus Witwen bestehend, daher nach deren Tode aufzuheben. Alle machen aber nur 5 Hauptfamilien aus. Die Juden besitzen 7 eigene Häuser, 6 davon sind bewohnt. Zu jeder Bürgersteuer entrichten sie je nachdem 12, 15, 18, höchstens 24 Kreuzer. Von ihren Häusern und ihrem Gewerbe zahlen sie dieselbe Steuer wie die Bürger, der Beitrag zu den Extraordinarigeldern beträgt 4 auf 100 Gulden. Sie treiben hauptsächlich Handel mit Kurzwaaren, einige halten offene Kramläden, andere führen einen vorteilhaften Wollhandel. An die Herrschaft zahlen sie von ihrem Handel nichts, wie die Bürger auch. Der Stadt aber entrichten sie für offene Kramläden zu jeder bürgerlichen Steuer 24 Krzr., die Juden, welche keinen Laden halten, 12 Krzr. Von allem Vieh, das sie schlachten und aushauen, müssen sie die gewöhnliche Fleisch-Accise bezahlen; ausgenommen davon ist der Teil für den Hausbedarf. Seit jeher sind sie von Frohnden, Wachen und andern bürgerlichen Lasten frei; sie zahlen auch nichts an dem von jedem Bürger an die Herrschaft zu entrichtenden Schanzgeld. Bei Schutzaufnahme entrichten sie der Stadt garnichts, liefern auch den von jedem neu aufgenommenen Bürger gestellten Feuereimer nicht. Für Wasser, Weide, Weg und Steg zahlt jede Juden-Familie der Stadt 1 fl. 30 Krzr. und eine Wittwe 49 Krzr. Ein Schirmbrief kostete ehemals 137 fl. 30 Krzr. nebst 16 fl. 30 Krzr. Kammertaxe (vgl. Beil. XIX). Seit einigen Jahren wurden aber abwechselnd bald 29, bald

des Prozesses kam auch ein Verehelichungsfall vor, der de
mann Weil, Sohn des Schirmjuden Hirschel Weil. Er
in Ettenheim, ist aber nicht in Schutz genommen un
noch kein Schirmgeld bezahlt. Neu aufgenommen w
während des Prozesses 2 Juden, die Söhne der verstor
Michael Gombrich und Jonas Levi ohne Anstand auf di
dem Prozess übliche Weise, weil sie ihren Vätern einfach
folgten; nur die Gebühr war eine größere gegen früher

Am 1. Nov. erstattete der Hofrat Stebel, dem vo
badischen Regirung die Behandlung dieser Prozesssach
gewiesen war, ausführlichen Bericht. Er legt nach eine
gemeinen Einleitung den Prozessgang und jetzige Lag
Sache dar. Im zweiten Teil gibt er sein Gutachten ab dar
was zur Beendigung dieses Streites am vorteilhafteste
schehen könne. Zuerst wirft er die Frage auf, ob gegen
im Juli ergangene Paritoriurteil in der Hauptsache etwas
geredet werden solle und der Prozess bei Aussicht auf E
fortzuführen sei. Es handle sich bei dem Mandatsprozes
2 verschiedene Dinge, nämlich die Verweisung der J
in die Vorstadt und die Erhöhung und Nachzahlung der E
steuern an die Stadt. Diese letztere Frage ist durch das erw
Urteil vom 15. Juli an das Oberamt verwiesen worden
von diesem zu entscheiden. Es handelt sich also allein
um die Frage der Verweisung in die Vorstadt. Die fürst
Hofkammer habe hiefür 4 Gründe vorgebracht: das ge

gewesen einen Zweig des freien Handels zum Finanzmonopol zu erheben und einem Juden in Generalpacht zu geben, „welche doch wahren Blutegeln zu vergleichen sind.“ Die Erfahrung lehre, dass die Juden überall sich verhasst machten und dem ganzen wirtschaftlichen Leben großen Schaden brächten; man sei daher von jeher auf die Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen und habe bei ihrer Aufnahme ihnen bestimmte Bedingungen gestellt. Da sie nun aber einmal aufgenommen seien, die Stadt sie damals sogar befürwortet habe, so werde es sehr schwer sein sie aus ihrem wirklichen Besitze der Häuser in die Vorstadt zu verjagen. Die Stadt hätte sich eben 1717 nicht überlisten lassen sollen und den Juden die Erlaubnis zu rechtlichem Besitze geben. Wenn die Salus publica erstes Gesetz sei, so müsse das zweite sein: die Sicherheit des rechtmäßig erworbenen Eigentums, und doppelt, da es gerade die besten Häuser sind. Eine kammergerichtliche Ordination würde die Juden sicher veranlasst haben das eine oder andere Haus abzutreten. Es sei keine blos zeitliche Verlegung in die Vorstadt bezweckt gewesen, sondern die Stadt habe eben mit den 12000 fl. sie für immer aus dem rechtlichen Besitze in der Stadt herauswerfen wollen. Jura quaesita könnten aber niemals zum Spiel gemacht werden. Durch Annahme von Schutzpatenten mit der Klausel der Widerruflichkeit verzichten dieselben keineswegs auf ihr Eigentumsrecht, das auf die Kinder vererbe. Sie müssten die Patente eben annehmen, wie sie ihnen gegeben werden. Es sei keine prekäre Existenz, wenn man vertragsmäßig aufgenommen werde, an den staatlichen Lasten teilnehme, und wenn man überdies noch in den rechtlichen Erwerb von Häusern gelange. Man trete dadurch unter die Grundgesetze des Staates, welche das rechtmäßige Eigentum zu schützen haben. Man könne den Juden auch nicht den Vorwurf des Vertragsmissbrauchs machen.

Das Urteil vom 15. Juli sei also nicht zu verwundern bei den vorgebrachten Gründen. Man solle aber den Juden den Triumph nicht gönnen, dass noch auf ein weiteres Paritoriurteil erkannt werde. Stebel beantwortet demnach die Frage nach Fortführung des Prozesses mit „Nein“.

Es sei den landesherrlichen Rechten wegen Aufnahme von Juden nichts benommen, da dieselben in dem Vertrage von 1717 genügend gewahrt seien. Der Kurfürst werde dem-

nach wol geneigt sein den Vertrag von 1717 wol aufrecht zu erhalten. „Durch Zurücknahme der Verordnungen vom 1. und 17. September 1792 verliere man nicht nur nichts, sondern man gewinne noch seiner Ansicht nach, denn wenn die Stadt Ettenheim durch die gegenwärtige Belassung der Juden in Ettenheim beschwert zu sein glaubt, so tritt das Richteramt des Oberamts Mahlberg ein, sowie auch die Sache der Besteuerung der Judenschaft vom K.-G. an die zuständigen unterrichterlichen Stellen verwiesen worden ist. Das Mandat s. c. ruhe nur auf der tatsächlichen Ausweisung der Juden in die Vorstadt, und wenn man die Juden in ihrem vermögensrechtlich erworbenen Eigentum belässt, so sei der Prozess zu Ende, welcher schon durch die fürstliche Hofkammer wegen Unzulänglichkeit ihrer Gründe verlassen und präkludirt worden ist. Wird diese Erklärung, dass man die Judenschaft in der Stadt belassen wolle, vom Oberamt Mahlberg den Juden in Ettenheim bekannt gemacht salvo jure principis, so werden die Juden wol sehr froh sein, dass sie ihre vertragsmäßige Existenz in Ettenheim gegen Aufkündigung des Rechtsstreites bewahren könnten. Unterm 12. Dezember wird dem Kurfürsten folgender Hofrats-Beschluss zur Genehmigung unterbreitet: das Oberamt Mahlberg habe den Ettenheimer Juden zu eröffnen, „dass der Kurfürst ihre vertragsmäßige und gegenwärtige Anzahl beibehalten und sie in ihren Wohnungen in der Stadt lassen wolle, wogegen sie den Prozess in Wetzlar aufzukünden hätten."*) Dies geschah Anfang Februar nächsten Jahres, die Judenschaft erklärt ihre vollkommene Zufriedenheit mit dem getroffenen Abkommen, sie habe den Prozess sofort aufgekündigt. Am 8. Februar überreicht dieselbe ein ausführliches Promemoria, in dem sie noch einmal ihre Leidensgeschichte erzählt und sich Glück wünscht, unter das milde Szepter eines so vortrefflichen Fürsten gekommen zu sein. Sie hoffe, den Kurfürsten überzeugt zu haben, dass sie den Prozess nicht aus Mutwillen angefangen habe. Es komme nicht blos auf die Beibehaltung ihrer Personen und Wohnungen in Ettenheim an, sondern es seien auch noch obwaltende Punkte zu entscheiden oder gütlich beizulegen:

*) [illegible] Antrag von weiterem Fristgesuchen [illegible], was er am 31. Dezbr. d. K.-G. anzeigte.

Erstens der Schadensersatz für die durch den Vertragsbruch ihnen aufgenötigten Prozesskosten, zweitens die Abrechnung mit der Stadt wegen der von letzterer bisher übermäßig erpressten Abgaben, drittens eine genaue Bestimmung des Verhältnisses, in welchem in Zukunft die Juden an den öffentlichen Abgaben teilzunehmen hätten, da sie wegen der Kriegskosten sechsfache Steuer von Haus und Handlung zahlen müssen, was bei einem Verhältnis von 8 Judenfamilien zu 500 Bürgern zu hoch berechnet sei. Durch Hofratsbeschluss vom 29. Februar wurde die erste Forderung der Juden abgewiesen, in Betreff der beiden andern solle das Oberamt in Mahlberg einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Nach langwierigen Verhandlungen, die sich stets wieder zerschlugen, konnte endlich am 5. Sept. 1804 das Oberamt nach Karlsruhe berichten, dass das Anerbieten der Judenschaft annehmbar erscheine. Man hatte sich nämlich in soweit geeinigt, dass die Abrechnung für die Zeit von 1792—1803 auf Grundlage des Dekrets von 1746 geschehen solle. Für die künftige Beisteuer von Weihnachten 1803 ab zu den Extraordinarigeldern erbot sich die Judenschaft 4 vom Hundert zu bezahlen, aber so wie die Judenschaft jetzt bestehe und ohne Rücksicht auf ihre Vermehrung oder Verminderung, und es dürfe kein Ansatz auf 6 Haushaltungen angenommen werden. Dieser letzten Bedingung aber widersprach die Stadt, welche auf einem verhältnismäßigen Ansatz nach der Zahl der vorhandenen Juden bestehen blieb. Ferner erbot sich die Judenschaft, statt bisheriger 2 deren 3 vom Hundert bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen müsse, zu bezahlen; an denjenigen aber, welche die Stadt selbst besitze, nichts. Die Stadt verlangte aber diesen Beitrag von 3 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselben in natura besitze oder kaufen müsse. Ueber die Frage der Steuer von Häusern und Handlung konnte dagegen keine Annäherung der beiderseitigen Forderungen erzielt werden. Ein Vergleich war infolgedessen unmöglich geworden. Am 29. September richtet die Stadt Ettenheim eine Bittschrift an den Kurfürsten die Anzahl der Juden wieder auf 5 Haushaltungen herunter- und festsetzen zu wollen. Der Kardinal habe ihr seine Beihülfe nicht verweigert und sei keineswegs von seinem Patent abgegangen. Anders dagegen die Hofkammer, welche nur aus einem Präsidenten und einem Hofrat bestanden habe.

Diesem Personal sei kein Weg und Mittel zu gering gewesen seine Geldgierde zu sättigen. So habe sie ohne Wissen und Willen der Stadt 2 erwachsene Söhne angesessener Judenfamilien in nicht ganz 2 Jahren aufgenommen und sie trotz der Remonstrationen der Stadt mit Schutzbriefen zu 50 Louisdor (!) versehen. Die Stadt beruft sich dabei auf den offenen Brief des Kardinals vom 11. Nov. 1792.

In der Hofratssitzung vom 22. Oktober berichtet Stebel über den Stand der Verhandlungen. Der für beide Teile nachteilige Prozess in Wetzlar sei aufgekündigt worden. Die Aufnahme und Abschaffung der Juden ruhe ganz in der Hand des Landesfürsten. Es stehe nicht mehr in der Macht der Stadt Ettenheim sich durch Kapitalvorschüsse besondere Begünstigungen zu verschaffen. Der Streit sei eigentlich mehr zwischen Stadt und Judenschaft gewesen. Die Juden sind zwar sonst nie zu begünstigen, aber bei diesen Verhandlungen müssen sie dennoch einigermaßen unterstützt werden, da ihre Anträge nicht ganz zu verwerfen sind.

Nach der Versicherung des Ober-Amts sind dieselben allerdings annehmbar und die Stadt Ettenheim kann sich wol damit zufrieden geben. Er halte dafür, dass man von herrschaftswegen durchgreifen solle, da die Sache einmal so weit gediehen sei. Besonders da sich die Judenschaft auf die früheren Verträge mit der Stadt und ältere Regirungsverfügungen gestützt und bezogen hat, die auch vom R. K. G. als ziel- und maßgebende Urkunden in ihrem rechtlichen Wert erhalten worden sind. Das Ober-Amt werde also dem Stadt-Magistrat zu eröffnen haben, dass man diesseits die letzten jüdischen Erklärungen vom 28. August billig finde, indem man der Judenschaft nicht noch mehr aufbürden könne. Der Stadtrat habe nun einmal seit den ältesten Zeiten gegen merkliche Abgaben die Juden geduldet. Er möge auch erwägen, dass er durch die Aufkündigung des Prozesses, der laut Akten nicht vorteilhaft für die Stadt hätte ausfallen können, ja gewonnen habe. Wegen Vermehrung und Verminderung könne er sich jederzeit an den Kurfürsten wenden, und er könne um so getroster sein, dass die Anzahl nicht überschritten werde, als man überhaupt mehr auf die Verminderung als Vermehrung der Juden im Lande bedacht sei.

In Betreff der Ausübung des Judenregals könne sich aber der Landesfürst vom Stadtmagistrat keine Einschränkung

oder Verpflichtung gefallen lassen. Man sei der Ueberzeugung dass der Vergleich nach folgenden Punkten abgeschlossen werden könne.

1. Die Stadt Ettenheim legt eine Berechnung über die Zeit von 1792—1803 und nach Maßgabe des Dekrets von 1746 vor darüber, welche Naturalien sie während dieser Zeit gekauft, oder die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln geliefert hat, woran sich die Judenschaft 2 vom Hundert zu zahlen verpflichtet,

2. macht sich die Judenschaft verbindlich in Zukunft von allen außerordentlichen Geldprästationen 4 v. Hund. zu bezahlen.

3. Die Juden verbinden sich bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen muss, in Zukunft statt 2, 3 vom Hundert zu bezahlen, wegen dieses weiteren Prozents werden sie aber von aller Konkurrenz rücksichtlich derjenigen Naturalleistungen frei erklärt, welche die Stadt aus ihren Almenden, gemeinen Matten und Waldungen beziehen kann.

4. Die Juden haben von ihren „besitzenden Häusern," dieselbe Steuer zu zahlen, wie die Bürger von ihren Wohnungen.

5. Jeder Jude hat für einen offenen Kramladen 4 Sch., wer keinen offenen Laden hat, sondern nur mit Granaten Vieh oder sonstigen Sachen handelt, die Hälfte = 2 Sch. zu jeder Bürgersteuer zu entrichten.

6. Für den Genuss von Wasser, Weide, Steg und Weg zahlt jede Haushaltung 1 fl. 30 Krzr., die Witwen 45 Krzr. jährlich.

Sollte der Stadtrat diesen Vergleich nicht annehmen, so würde das Oberamt anzuweisen sein, unter Zugrundlegung der angeführten Urkunden rechtlich zu erkennen. Nachdem der zweite Senat am 10. Nov. zugestimmt hatte, wurde der Beschluss an das Oberamt verfügt.

Es kam nun endlich am 21. und 31. Dezember 1804 der Vergleich wirklich in Mahlberg zu Stande. Im Namen der Stadt erschienen der Amtsschulz Kollofrath, der Bürgermeister Winterer und 2 Mitglieder des Rates. Sie erklären im Namen der Stadt, dass sie den Vergleich annehmlich finde, und stet [illegible] fest halten wolle, dass somit der Streit beendig sei; bäten nur, dass die Herrschaft keine weitere Vermehrung [illegible]den gestatten wolle.

[illegible]seiten der Juden erschienen: „Sandel Levi, Gom-[illegible] Lippmann Levi und erklären, auf Grund einer

Vollmacht der Judenschaft, dass sie den Vergleich annehmen und halten wollen, so dass der Streit zu Ende sei. Auf die letzte Nachtrags-Erklärung der Stadt bäten sie, dass die Vermehrung und Verminderung nicht von Willkür und Anordnung des Stadtrats sondern nur von höchster Entschließung und Gnade abhängen solle. Das Vergleichsprotokoll wurde von den beiderseitigen Vertretern eigenhändig unterschrieben.

Der getroffene Vergleich wurde am 11. Januar 1805 im vollen Umfange und gern bestätigt.

Die Judenschaft war also siegreich aus diesem Streit hervorgegangen. Den Zug der Zeit erkennend, hatte sie Recht und Eigentum im Staat beansprucht und zugestanden erhalten. Schon während der Vergleichsverhandlungen hatte der Kurfürst am 20. Januar 1804 Leibzoll und Handelsgeleit aufgehoben.[1] Durch die Verordnung über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juli 1808 erhielten die Juden (Artikel 19) alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, doch sollen sie vorläufig nur als Schutzbürger anerkannt sein.[2] Schon durch Verfügung vom 15. März waren sie zum Militärdienst allgemein beigezogen worden.[3] Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde die Emanzipation der Juden und ihre äußerliche Verwandlung in Deutsche und Staatsbürger vollends durch- und ausgeführt, so dass heutzutage kein rechtlicher Unterschied ihnen gegenüber mehr besteht.

[1] Den 25. April bittet die Stadt für den ihr dadurch zu teil gewordenen fühlbaren Schaden in Rücksicht ihrer sonst noch bedrängten Lage um Entschädigung.

[2] Bad. Reg. Bl. 1808, S. 165.

[3] Zur Weiterentwicklung der rechtlichen Stellung der Juden in Baden vgl. die: Sammlung der im Grossherzogtum Baden in bez. auf die Israeliten ersch. Gesetze und Verordnungen von 1807—1836 zusammengestellt Karlsruhe 1837.

ÜBER MURNERS VERHÄLTNIS ZU GEILER.

VON

KARL OTT,

HEIDELBERG.

I. Brant—Geiler—Murner.

(Fortsetzung.)

Zu NB 7 „Mit gott der geisz hüeten" hat Murner mit merkwürdiger Anschauung den Holzschnitt von NS 87 (Nav. 87) verwertet. Von der Art, wie Brant seine Betrachtung an das Bild schließt, ist nichts auf Murners Kapitel übergegangen. Wenn man NS 87 mit NB 7 zusammenhält, erkennt man, dass Murner nur den Schnitt ansah. — Er legte ihm den Sinn unter, als spiele der frevelhafte Narr mit Gott „Geiszspiel."[1]) Der Holzschnitt ist aber mit einer Deutlichkeit und Schärfe ausgeführt, dass nun Murners Erklärung, *nur* vom Schnitte allein abstrahirt, etwas plump und unvermittelt erscheint. Den dreizackigen Spieß des Narren als „Geisz" zu nehmen und daraus das Kinderspiel „Geisz hieten" zu erfinden und geistig auszudeuten, veranlasste Murner, wie ich glaube, erst die Lektüre der Nav. 87. Schlagwörter wie *Spiel* und *Wurf* wirkten günstig, die dreigablige Lanze als Spielholz anzusehen.[2]) Denn sehr oft trafen doch wol *mehrere* Momente zusammen, die Murners Gedanken auf eine witzige, derbe oder humoristische Auffassung und Deutung des Schnittes lenkten: Brantsche Verse (NS 83, 29 für NB 33; NS 32, a — NB 26 u. ö. vgl. Rieß 18 f.) oder Geilersche Redeplastik und Spracheigentümlickkeiten. Es ist mir unwahrscheinlich, wie Rieß für die meisten Fälle annimmt, dass die Deutung immer unmittelbar vom Schnitte ausging und sich auf seiner Schwäche aufbaute, dass Murner überhaupt dem Bilde mit seinen Versen eine andere Deutung

[1]) Noch heute in einem Teile des alemannischen Gebietes in Uebung. Vgl. Staub-Tobler, Schweiz. Idiotikon, II, 460.

[2]) Ueberhaupt ein Kinderspiel zu geistiger Auslegung zu verwenden, konnte ihn wol Geilers Vorbild lehren. Geiler knüpfte einst einen Predigttext, um recht plastisch zu versinnlichen, an das Kinderspiel „Her der küng ich diente gern" an und deutete es in verfälligsten Gesuchtheit aus.

geben will, wie z. B. NB 39, 74; bei so wolüberlegter Uebernahme eines Bildes, muss doch wol das Bild selbst das Frühere sein, an das die Betrachtungen des Dichters anknüpfen. Spanier beobachtete in einigen Kapiteln einen runden Abschluss nach 66, bzw. 108, 76 Versen, die später einen Zusatz erfuhren, — als statt des *eigenen* das Brantsche Bild eingesetzt wurde, also ausschließlich zum Zwecke der Illustration (Span. 68). Damit fällt die Annahme einer umdeutenden Verwendung dieser Bilder zu NB 39, 74, 19, 24, 44.

Ich glaube in Kap. 87 der Nav. die Gedanken auffinden zu können, die Murner veranlassten, im Bilde zu NB 7 die Funktion des Narren mit seiner Darstellung so gründlich zu verschieben. Murner gewann vor allem die Vorstellung des *Werfens,* wozu die Haltung des Narren keinen Anlass gab, und die des *Spieles.* Die Haupttätigkeit beim Geißspiel ist ja die des Wurfes. Geiler erwähnt in seiner Predigt ein *Wurfspiel* und führt einen Spieler vor: ille qui cum in ludo amisisset, *gladium* versus coelum *jecit* (Frevel gegen Gott!) ut recitatur in „de eruditione disci“ (Nav. 87, 4). Im gleichen Kapitel erwähnt er die Geschichte von drei Söhnen, die zum Zwecke der Erkenntnis des rechtmäßigen Erben nach richterlichem Spruche auf den *Leichnam* ihres Vaters Pfeile *abschießen* müssen. Die Form der Lanze begünstigte Murners Einfall, die Geilerschen Schlagworte zur Vorstellung des „Geisspiels“ zu verknüpfen. Es sind ja nur Worte; aber ebenso wie unbedeutende Aeußerlichkeiten am Bilde in seinem Kopfe die merkwürdigsten Kombinationen erzeugten, konnten in ihm auch Worte auf die seltsamen, überraschenden Auslegungen hinwirken.

Das Bild zu NS 12 (von vnbesinten narren) deutet Murner NB 10 im entgegengesetzten Sinne Brants dahin, als sollte der Esel gegürtet werden. Er entwickelt seine Gedanken in eigener Weise; sie zeigen Spuren weder der Brantschen noch der Geilerschen Auseinandersetzungen. Der lose Gurt gab ihm die Vorstellung von der Notwendigkeit einer Gürtung. Förderlich für die neue Auffassung waren ihm gewiss die Geiler geläufigen Verbindungen „eines lochs enger gürten“ (übertragen, wie NB 10): „Aber Franziscus der gürtet die frag eines lochs enger vnd neher.“ Dem Murnerschen Sinne nahe = Mit stren[illegible] Kritik an einen herantreten, ihn in straff[illegible]

findet sich die Wendung in der *Emeis:* Benedict wolt sie (die Ordensleute) reformiren und „eines lochs neher gürten" (Em. 14 a [b]).[1])

Für die Einzelheiten im Kap. 10 der NB noch einige Parallelen aus Geiler.

Murner lässt den vorsichtigen Ehemann rufen:

> Botz lychnam, knecht, *den rigel für!*
> Kem der münch für vnser thür,
> Myn frow thet mir dann nymmer gůt!
> Den rigel für! botz ferden blůt! — (NB 10, 27 ff.)

Geiler mahnt zu etwas misstrauischer Achtsamkeit gegen den Mönch: *Cave ne facias monachum tibi familiarem,* alias utique patieris damnum in fructu castitatis coniugalis (Sermones (1515) 83). Nav. 13, 6 rät Geiler: wiltu haben dein husz suber | so *hüt dich vor pfaffen* | *münch* vnd tuben;

Cave tibi a *monachis*|*sacerdotibus!* (De arbor. hum. 85 b [a]).[2])

Die Liebesnarren im Alter (NB 10, 67—76) nimmt auch Geiler vor Nav. 13.

NB 22 Der bseicht sack (über die Herausbildung des Titels vgl. Rieß 2) nützt den Schnitt zu NS 62. Bei Brant spielt die Szene draussen in der hellen Mondnacht, bei Murner in der Kirche. Dabei kehrt er sich namentlich gegen die „schampern" Lieder, die dort abgesungen werden. Schon Geiler führt in seinem Kap. 61, 5 (Nav.) aus, wie der Liebesnarr sich für den *Kirchgang* putzt: expectant circumspiciunt: *ecclesias* ubi eas sciunt venturas frequentant: in *ecclesia* ante eas stare nituntur.

Murner verlegt die *ganze* Skandalszene in den Gottesdienst und lässt die „Hofierer" ihre unzüchtigen Lieder in der Kirche singen. Er entwirft ein abgerundetes Bild.

NS 70 (= Nav. 69 = NB 25 im Holzschnitt) ist betitelt: „Nit fursehen by zyt." Brants Tadel trifft besonders die *Nach-*

---

[1]) Einen ähnlichen bildlichen Ausdruck, in dem auch der *Esel* erscheint, bringt das Evangelibuch: „Den *esel satteln,* ermanen, treiben, stupfen," von Predigern, die erfolglose Mühe ans starrsinnige Volk verschwenden. — (Evangelibůch L 6 a [b].)

[2]) Ein ander Mal straft Geiler den buhlenden Mönch mit bitterm [Sa]rkasmus und Witz: Kommt ein Mönch zu einer Frau, „sie fahens an [cr]*edo in deum* und endens in *carnis resurectionem.*" (Seelenpara-[dies]) Vgl. NB 10, 31 ff.

lässigen, die den richtigen günstigen Zeitpunkt ungenützt verstreichen lassen (NS 70, 2 ff.). Murner dagegen betont die *Faulheit* und lässt sich namentlich über die Trägheit der Bettelmönche aus (NB 25, 17). (S. über die Umdeutung des Bildes Rieß 21, Span. z. NB 19). Schon Geiler deutet Nav. 69 in ungünstigem Sinne auf die Leute in der Kutte hin (Nav. 69, Einltg.). Ueber den *Müßiggang*, die Bequemlichkeit handelt ein besonderer Abschnitt: *Ociari* volunt . . .[1]) In der *folgenden* Predigt Nav. 70 zieht Geiler die kirchlichen Verhältnisse in größerem Maaße in seine Betrachtungen hinein. Aber was Geiler ernsten Sinnes betrachtet und erwägt, dreht und wendet Murner in Satire und Spott. Um Unruhen und Murren zu vermeiden, meint Geiler, möchte die Kirche abstehen, den Zehnten in den Ländern einzutreiben, denen er bisher nicht auferlegt war (Nav. 70, 2). Solche Annahme von Milderung einer kirchlichen Forderung nimmt Murner nicht auf. Geiler wägt die Ansprüche der Kirche in ihrer Berechtigung doch ab, Murner verdammt sie mit radikalem Urteil als drückende, lästige Bettelei, die er der mönchischen *Lässigkeit* zuspricht (NB 25, 17; 21 ff.).

Der Geiler und Murner gemeinsame Punkt ist hier — Brant gegenüber — über die Misstände in der geistlichen Wirtschaft ihre Gedanken zu äußern. Der Prediger legt hier seine Meinung leutselig, beruhigend dar, der Satiriker mit scharfer Polemik.

Im Bilde zu NB 45 und 96 aus NS 51 (Nav. 50) deutet Murner die Tätigkeit der Delila als ein „im grindt lusen" (NB 45), dann als ein Haarabscheren (NB 96: Der narren bůsz). Murner betrachtet die Haare als den Hauptsitz der Narrheiten und es ist „des narren erste bůsz, das er syn har abscheren můsz" (NB 96, a ff.). Am Kopfe zeigen sich die Torheiten; Murner verspottet hier die närrischen Haarkünste bis ins Einzelnste, gerade wie sie Geiler in Nav. 4, 3 mit aller Plastik in ihrer Hässlichkeit zur Anschauung bringt.

Im Kap. 45 der NB (vgl. zum Titel die Bem. S. 188) illustrirt das Bild von NS 51 oberflächlichen Tadel, blinde Nachsicht

[1]) Man beruft sich auf Christi Spruch: Nolite solliciti esse. Aber das Wort deuten die Leute falsch, dann er (Christ.) sagt nit, das du solt . . . ein *fauler* schelm bleiben. (Geiler —) Höniger, in der Predigt über NS 70 (Kloster I, 606).

der Eltern und — Prediger. Auch hier steht der Hauptinhalt des Kapitels der NB in seiner Eigentümlichkeit den Schilderungen Geilers nahe. Gegen die Verblendung der Eltern, ihre schlaffe Zucht kämpft Geiler allerwärts an und rät zum allerelementarsten pädagogischen Zuchtmittel (Vgl. beispielsweise Postill 1, C 2 [a]; 4, a 4 [b]; Brösam. C 2 a [b]; Post. 4, a 4 [b]). Seine Versicherung, dass die weichlich und allzu schonungsvoll erzogenen Kinder schließlich dem Henker zu teil werden, begleitet er mit einem bitter-sarkastischen Witz. Da heißt es: Sursum *colla* | non corda (vgl. dazu NB 45, 39—46). Unter dem Schlagwort „scabiem obtegere et excecare" bringt Geiler die Sünden der milden Strafrichter und eigennützigen Schmeichler zusammen: Nav. 21, 4 z. B. wendet er sich gegen die Prediger, qui *nihil terribilia predicare* volunt, sed sola *suavia blandimenta*. Murner bringt für die Abstracta zur Demonstration konkrete Beispiele. Die Prediger sind viel zu gut (NB 45, 55); von den terribilia, wie Gott seine Gerechtigkeit übt, das jüngste Gericht ergehen lässt, predigen sie nicht (NB 45, 59. 61). Ironisch fügt Murner auch den Grund für diese Unterlassungssünde des Predigers an: Der Dienst pflichttreuer Auslegung nützt ihm *„in die kuchen nit"* (NB 45, 64).

Murner nimmt doch nicht einfach Stellen in seine Dichtung herüber und bringt sie in Reime. Er ordnet die Gedanken geschickt zusammen, gibt dem Ganzen eine Rundung, auch gern einen neckischen oder bissigen Schlusstreffer.

Brant deutet in NS 47 auf dem Bilde den Weg aus, Murner hält sich an den gut geschmierten Karren (NB 43 „Den karren schmieren"). *Auch Geilers* Aufmerksamkeit ruht Nav. 46 auf dem *Karren*. Er gibt ihm in allen seinen Teilen und Funktionen eine geistige Bedeutung und führt dabei an: *Unctus est currus* charitatis duabus rotis | dilectionis dei et *proximi suffultus* (Nav. 46, 2). Die geistige Ausdeutung des Fahrzeugs bringt Murner auch in Anwendung. Aber den Ernst des Kanzelredners verkehrt er höhnisch ins Gegenteil (NB 43, a ff):

> Wo einer yetz verderben wil,
> *So hilfft man* im folsz zů dem zil,
> Vnd schmiert am karren yederman,
> Dasz er gefürdert far dar van.

NS 21 (von stroffen vnd selb tun) führt diejenigen vor, die mit Tadel und Kritik immer schnell zur Hand sind, ohne

ihre eigenen größeren Fehler zu erkennen. Ganz anders sieht Murner das Bild an; er legt ihm das Motiv „Eier auf dem Altar finden“ (NB 38) unter und gibt ein ergötzliches Beispiel von der praktischen Naturalwirtschaft des Pfaffen, der die Bauern listig zu Abgaben veranlasst. Schon Geiler weist Nav. 21 auf die standeswidrige, übertriebene Besorgnis um die materiellen Güter trotz des geistlichen Amtes hin; Sunt qui predicatione divitias querent. Christus sprach: Faciam vos piscatores hominum | . . . non beneficiorum | prebendarum | *pecuniarum* | . . . *caseorum etc.*“ (Nav. 21, 2). Nur Geldgewinn und reiche Opfergaben sind der Beweggrund zum Messesingen: sacerdotes mali propter *pecuniam et lucrum principaliter cantant.* Diese Aeußerungen macht Murner durch witzige, drollige Beziehung äußerst wirksam. Der Pfarrer gibt dem Vikar die Weisung, je nach der Fülle des fallenden Opfergeldes die Stimme und den Takt zu modifiziren:

Sing mir langsam vnd gar schon,
Vnd zühe die noten also lang,
Bisz yederman zů opfer gang
Wann yedermann geopffert hat,
So sing mir bald, geschwind vnd drat. (NB 38, 42 ff.)

In den Geilerschen Worten liegen gewiss Momente, die Murner zur heiteren Ausführung veranlassen konnten.

Aus den bisherigen Untersuchungen glaube ich dargelegt zu haben, dass Murner für seine witzige Umdeutung Brantscher Schnitte charakteristische Einzelgedanken aus Geiler aufnahm und zu künstlerischer Ausführung brachte, dass er die Nav. fatuorum kannte und auch aus diesem Werke Bilder für die NB verwertete — nicht aus den Ausgaben B—F des NS —, dass Geilers Text seine Bildumdeutung begünstigte und bestimmte. Geilers Worte und häufige Verbindungen machten ihn vielleicht auf die Schwächen der Bilder achtsam und regten in ihm die drolligsten Einfälle an, wie der Schnitt selbst ihn auf Geilersche Themata gewiesen haben mag. Zwischen Wort und Bild wird überhaupt eine unentwirrbare Wechselwirkung bestanden haben.[1])

---

[1]) Geiler knüpft seine Betrachtungen nur an *den Text* des NS an, auf die Abbildungen scheint er nicht geachtet zu haben. Er

Die Idee und der Gesamtplan der NB ist gewiss durch die Lesung des Brantschen Gedichtes entstanden. Aber Gedanken, die zu weiterer dichterischer Entwicklung kräftig waren, lagen doch reichlicher in Geilers Aeußerungen. Was Murner von Brant übernimmt, was ihn in literarischen Betrachtungen des Verhältnisses beider Dichter zum Ausschreiber des NS stempelt, ist oft bloses Versmaterial, das ihm, wo er es geschickt einfügen konnte, bequem zur Stelle war, — es sind nur Verse, die ihm in leichter Erinnerung an das ihm in allen Teilen vertraute NS in die Feder flossen. Die größere Ausbeute für eine *neuartige* Behandlung des Stoffes gewann Murner aus Geiler. Vielleicht hat ihm Geiler mit seiner umdeutenden Predigtmanier überhaupt erst den Gedanken zugeführt, Holzschnitte des NS witzig umzudeuten. Die Predigten Geilers über das NS hatten einen Ruf[1]) — und es scheint nahe zu liegen, dass sich Murner um die *gedruckten* Predigten, von denen er gewiss eine längere Reihe selbst hörte (vgl. oben S. 7), näher kümmerte. Wenn man bedenkt, dass gerade während der Jahre, in denen Murner seine NB und SZ zusammenfügte, Geilers Nav. zweimal aufgelegt wurde — ein Stoff, der in das Gebiet der Satire hineinreichte, so klingt wol die Annahme nicht verwunderlich, dass Murner diese neue Erscheinung vom Büchermarkt holte und ihr eine eingehendere Prüfung widmete. Da die Ausgaben des NS in diesen Jahren immer spärlicher wurden, so darf man vielleicht vermuten, dass Murner die *Nav. vor* dem NS *genauer* kannte. Wie Murner in der quodlibetarischen Literatur genau bewandert war (vgl. Rieß 32 ff.), wie er Erzählungen aus Schwankbüchern in seine Darstellung einflicht, wie er für Alles, was auf literarischem Gebiete an die Oberfläche trat, ein scharfes Auge hatte, so benutzte er eben auch des großen Predigers Kanzelvorträge.

Es ist nun zu erwägen, dass die schriftliche Aufzeichnung der Predigten über das NS von Otther doch nur skizzenhaft

---

erwähnt sie im „Indroduct. Nav.“, weist auch einmal im Texte auf den Schnitt zurück: Nav. 14, 3: non est illis (porcis) corona regni debita | quamvis coronatus porcus in speculo vestro sit depicta (NS 72).

[1]) In der Ausgabe des NS vom Jahre 1574 wird Geiler für den Verfasser des NS gehalten (Zarncke, NS, S. CXIII). Ich erkläre mir das Missverständnis nur aus dem Umstand, dass der Herausgeber des NS viel von den Predigten Geilers *über* das NS gehört hatte.

ausgeführt ist. Eine genauere Nachschrift der Predigten hätte die Verwantschaft von Nav. und NB wol deutlicher ausweisen lassen; was Otther unterließ, ergänzte Murner gewiss manchmal aus eigener Erinnerung. Aus dem ganzen Charakter Geilerscher Darstellungsweise zu schließen, scheint es mir offenbar, dass er allgemeine Bemerkungen, wie „sacerdotes mali *propter pecuniam cantant*" oder die Auslegung des Ausspruchs Christi „faciam vos piscatores hominum non prebendarum . . . | *caseorum* . . mit realistischen Bildern verdeutlichte. Darauf lässt auch die ausführlichere Schilderung in andern Predigten schließen (vgl. Nav. 4 und oben S. 165 f.; ferner Nav. 109). Es ist aber festzuhalten, dass Murners fruchtbares, erfindungsreiches Talent sich nie in mechanischer Versifizirung des Predigttextes verlor. Ueberall zeigt sich seine Originalität, auch die entlehnten Gedanken in charakteristischer Art auszuspannen, mit ihnen zu spielen, oder sie witzig umzudeuten. Die Anlehnung Murners an Brant ist mehr äußerlicher Art. Was ihn zu Geiler in ein Verhältnis stellen lässt, ist der *Stimmungsgehalt,* den er aus Geilers Predigten herauslöst und sich zu eigen macht. Die bunte Szenerie Geilers z. B. im Introductorium Nav. sehen wir in NB 1 in lebendiger Beweglichkeit wieder. Auf den Brantschen Bildern und Betrachtungen ruht mattes, kaltes Licht (ausgenommen NS 99). Aus Murners und Geilers Aeußerungen gewinnt man den Eindruck gründlicher Welt- und Menschenkenntnis, scharfer Beobachtung selbst der heikelsten Verhältnisse menschlichen Lebens (Vgl. NB 60). Wenn Murner seine eigene Erfahrung so sehr in den Vordergrund stellt (vgl. NB 9, 3 ff.), so möchte ich darin nicht etwa *bloß* eine zufällige Aeußerung schriftstellerischer, effekthaschender Uebertreibungslust erblicken. Der freie, zugkräftige Ton kommt aus einem Herzen, welches das, was es ausspricht, gewiss manchmal auch in seiner unmittelbaren, starken Wirkung verspürt hat.[1])

---

[1]) Der Hohn und die Verbissenheit, mit der Murner namentlich über das sittenlose Wesen der Geistlickeit herfällt, gründete gewiss zum Teil auf eigenen, unliebsamen Erfahrungen. Ich erinnere nur an die Verführung seiner Schwester durch die *Domherrn* Cosmas und Johann Andr. Wolf. Die robuste Manier, mit der der *gelehrte* Wimpheling Murner anfasste, seine spöttische Bemerkung über den Stand von Murners Vater (vgl. den Brief Wimph.'s an

Geiler und Murner lebten mitten in der aufgeregten Welt und stellten sich keck vor ihr Publikum. Brant zieht sich zurück und mahnt von der Studirstube aus; zwar konnte auch er von sich sagen: *„Plurima quae sub sole patent vidi atque revidi;“* aber charakteristisch fügt er am Schlusse des Gedichtes zu: Te (mundum) fugiam linquam dimittam et deseram ab omni Parte ... (Invectiva *contra* mundi delicias ... Geiler ex keisersperg dedicata. Vgl. V. 19 ff. Zarncke NS 183 [b]). Geiler und Murner stehen dem allgemeinen Charakter der damaligen Literatur, dem der schonungslosen Polemik, des streitbaren Urteils[1]) über die Lebensverhältnisse viel näher als Brant. Ihre Ansichten äußern sie mit größter Rückhaltlosigkeit, den derben Geschmack der Masse suchen sie mit derber Rede zu treffen. „Ich wil groblich darvon reden, das ich mein ir sollens verston“ (Evangelibůch 9 b [b]). „Man můsz grob davon reden | sust verstündest du es nit“ (Evangelib. C 2 b [a]). Murner entschuldigt sich wegen seines saftigen Kapitels in der SZ (Kap. 7): ... das der dunder dreyn
Schlag, das ich so *grob můsz seyn.* (SZ 7, 39 f.)

In Brant verspürt man doch ein vornehmes Zurückhalten, er steht hoch über seinem Publikum, die Sanftheit, die gerade seine Entschuldigung charakterisirt (NS 111, 24 ff.), wird man vergebens bei Murner suchen. Wenn Scherer (Lorenz und Scherer, Gesch. des Els. [3], S. 148) die Literatur des 15. und 16. Jhdts. als demokratische in scharfem Gegensatz der aristokratischen des 12. und 13. Jhdts. gegenüberstellt, so könnte man Geiler und Murner als echte Vertreter dieser volkstümlichen Richtung anführen.

Im Folgenden möchte ich nun im Einzelnen das Abhängigkeits- und Verwantschaftsverhältnis Murners zu Geiler untersuchen. Murner stellt sich näher zu Geiler als zu Brant mit den Hauptzügen seines Gegenstands und namentlich mit der *Technik seiner Satiren.*

Murner v. 26. Juli 1502 in Martin, Germania Wimph.'s S. 109) mochte in ihm die bittere satirische Stimmung gegen das Gelehrtenvolk überhaupt steigern. Vgl. NB 2, 63 f.

[1]) Brant sagt von Geiler: „Sein ler vnd straff thet niemans schonen.“

(Ein vbergeschrifft der | begrebnisz doctor Johannis Keisersperg ... in der Emeis (hinten angefügt). Abgedruckt in Zarncke, NS, S. 154.)

II. *Geiler—Murner.*

Das zeitgeschichtliche Thema, Sitten, Leben und Treiben der eng umgebenden Welt kritisch zu betrachten und die sozialen Schäden der Oeffentlichkeit deutlich erkennbar aufzudecken, hatte pädagogisches und literarisches Interesse an sich gerissen. Ich erinnere nur an die Männer, die sich mit Geiler eng berühren: Wimpheling und Peter Schott. Humbert V., Ordensgeneral der Predigermönche in Straßburg, ließ 1508 „*Sermones ad diversos* status“ (Hagnau) erscheinen. Auch Geiler,[1]) Brant (Vorr. zum NS) und Murner (Vorr. zur NB) richten Predigt und Satire an alle Stände.

Was aber bei Geiler charakteristisch, namentlich Brant gegenüber, in den Vordergrund tritt, ist die rücksichtslose Härte gegen den eigenen Stand. Abt Tritheim schreibt Geiler einen Traktat „De amovendis concubinis“ zu (Catalog. illustrarum viror. fol. 66); darin hätte Geiler wol am heftigsten gegen die klerikale Zuchtlosigkeit angekämpft.

Tritheim hat wenigstens Geilers Art nicht verkannt. Geiler prophezeit: Ve mundo a *prelatis* et *rectoribus* negligentibus: et mala exempla prestantibus (Nav. 48, 3). In der Emeis erhebt er sich gegen die Klosterleute: Ordensleute sind das *sal* der erde; ja die drei Buchstaben, aus denen sal zusammengesetzt ist, sind sie: *s*uperbi | *a*vari | *l*uxuriosi (Emeis fol. 21 b [a]). Im Seelen Paradisz äußert er sich: . . also wenn man einem *münich* erlaubt, auszzůgon (aus dem Bußschiff) | so sind sy *verrůchter weder ander leüt.* (Ff 1 a [b] u. ö.) Man erkennt Geilers erbitterte Stimmung. Wie sehr er wirkliche Verhältnisse im Auge hatte, wie genau er sie kannte, lehren seine „Monita ad Fridericum de Zollern“ (Dacheux, Un réformateur cathol. . . . Jean Geiler de K., S. LIV). Es muss ihn, den strengen Prediger, tief erregt haben, wenn ihm Friedrich von Zollern schrieb, er sei verspottet worden, weil er in bischöflicher Gewandung ausging. (Brief Friedrichs v. Z. an Geiler, Dacheux 382 f.) Geiler entging selbst Anklagen nicht;

---

[1]) Zusammenfassend sagt Geiler: Die Cristenheit ist zerstört von oben bis vnden vsz | von dem pabst bis vff den sigerist | von dem keiser bis vff den hirten. (Emeis. 19 a [b]; ähnliche Klage führt er Em. 21 a [b].)

aber von der Notwendigkeit ernstlicher Mahnung blieb er immer fest überzeugt. (Arbor humana. fol. 85 b a.) Die guten Elemente erkennt er an. Seinen Stand gerecht verteidigend, erwähnt er: Sunt qui mox ubi unus de aliqua congregatione cleri: monachorum aut monialium deliquerit: omnes iudicant esse tales: plene temerarium hoc iudicium est. (Nav. [1511] O 3 b = turba 29, 5.) Geiler wettert in heiligem Ernst, in Fürsorge um Kirche und kirchliches Leben — Murner mischt in seine Strafreden gegen das Mönchstum viel Satire und Witz und lässt den Bußprediger wenig zur Geltung kommen. Aber eine der häufigsten Gestalten ist auch bei ihm der Geistliche.[1]) Murner stellt ihm in seinen Satiren ein inhaltvolles und erschöpfendes Sündenregister auf. Aber wie Geiler verwahrt er sich gegen eine zusammenfassende, allgemeine Aburteilung des Priesterstandes. In der Entschuldigung der NB bittet er um *gütige* Aufnahme des Buches; wer den Tadel, den er austeilt, und den Scherz, den er einmischt, richtig zu schätzen wisse, erkenne den guten Willen des Verfassers:

Wer aber hasst die müncheit all, (und nicht *allein* die Strafwürdigen, die in der NB auftreten)
Der hört mich nit in diesem fall. (NB 97, 126 f.)

Geilers scharfe Gegner waren die Bettelmönche. Es spielte wol persönlicher Groll mit, wenn sie z. B. Geiler in seinen Bemühungen um Zulassung des Priesters zu den zum Tode verurteilten entgegentraten. (Vgl. Wencker, Collecta archivi jura S. 434; vgl. Amoenit. Friburg. I, 122: Wimphel. an Peter und Konrad Wickram: Ein Augustiner sei gegen Geiler boshaft aufgestanden). Murner sagt selbst, dass ihn *Provinzial* und *Ordensbrüder* nur aus persönlichem Groll, nicht wegen strafwürdiger Vergehen, verfolgen (vgl. Röhrich, Thomas Murner, der Barfüßer-Mönch in Straßburg. Z. f. hist. Theologie, Bd. 18, S. 588 f.: hier ist auch Murners *Protestation* abgedruckt [1521] S. 598—602; vgl ferner *Bruder Stiefels* grobe Polemik

[1]) Die verschiedenen schlimmen Seiten im geistlichen Leben werden berührt: NB 1. 3. 4. 5. 10. 11. 15. 19. 25. 27. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 45. 47. 53. 54. 58. 59. 62. 70. 72. 77. 82. 92; SZ 1. 10. 14. 27. 30. 44.

gegen Murner). Es war im Jahre 1515, wo sie vielleicht schon seine beiden Satiren, NB und SZ gelesen hatten.

Aus dem gleichartigen Schlage, den Geilers Predigten und Murners Satiren ausübten, ließe sich schon ihre *gleichartige*, beißende Kritik erkennen. Die Fehler, die sie den schlechten Predigern vorwerfen, die eigennützige Nachsicht (NB 45, 64), die lächerlichen, possenhaften Erzählungen in ihren Kanzelvorträgen (vgl. Nav. 74, 4 Q) wollen Geiler und Murner vermeiden. Was Geiler Nav. 74, 4 von den Predigten des Chrysostomus rühmt, ist das Programm geworden für seine eigenen Predigten und für Murners Dichtungen: Schonungslos allen Tadelnswerten ins Gewissen zu reden; — und das meiste fanden sie den Leuten aus dem eigenen Stande zu sagen.

Die Einwirkung Geilers auf Murner äußert sich am stärksten in der Art der Behandlung, in der *Technik* der Darstellung. Und gerade zeigt hierin sich die Verschiedenheit der Murnerschen Satiren vom NS am deutlichsten (vgl. Span. 35). Brant übersieht viele Einzelheiten, die bei Geiler und Murner besonders heraustreten: Die Wechselrede, die ausgiebige Verwendung des volkstümlichen Sprichworts, Beispiele aus dem täglichen Leben. (Vgl. NB 11, 37 ff. mit Nav. 76 [1511], T; NB 11, 97 ff.; 44, 59 ff. mit Nav. 16 T: Gegen das unschickliche Benehmen der Kirchenbesucher, gegen die andachtslosen Beter. NB 6 mit Nav. 76 E, F: Gegen prahlende Kriegsleute.) Geilers und Murners Kraft besteht darin, realistisch zu beobachten, was in ihrer nächsten Umgebung geschieht. Die rednerischen Mittel, die Geiler aufwendet, das Gesehene anziehend und leichtfasslich darzustellen, treten beim Satiriker wieder hervor, nur ausgebildet, geistvoll verarbeitet (vgl. NB 93 mit Nav. 37); was beim Prediger oft als schwerfällige Allegorie erscheint, ist beim Satiriker zu einem wolbemessenen, humorvollen, wirkungsreichen Kapitel ausgekünstelt. (Man vgl. die weitausgesponnenen Deutungen der Gänseeigentümlichkeiten Postill 3, fol. 45 f. mit NB 17.)

Mit Zarnckes scharfem Urteil über den „unzarten, schmutzigen Murner“ (Komm. zu NS 32, 19), dem vornehmen Brant gegenüber, ist der Abstand Beider auf dem Gebiete der Darstellung gekennzeichnet, mit dem Urteil über den kräftigen Ton Murners zugleich seine nähere Verwantschaft mit Geiler angedeutet. Die Ansicht vom derben, rohen Realisten Murner

mit seinem brutalen, grobianischen Witz scheint festzuwurzeln. Ihm allein wird ein reiches Maß volkstümlicher, robuster Beredsamkeit zugeteilt (vgl. Scherer, in Lor. u. Scher., G. d. Els. [2], S. 176; Kawerau 67 u. 71), und dadurch glaube ich wird das Urteil über Murner ein schiefes. Niemand wird seinen leichten Charakter, sein Gemüt voll schwankender Stimmungen ableugnen wollen.[1]) Hier möge nur versucht werden im Anschluss an das eigentliche Thema, Murners Art und Weise an der seines Zeitgenossen Geiler zu messen und darnach zu beurteilen.

Man möchte sagen, Murner wagte mit seiner satirischen Natur um so kecker herauszutreten, je mehr er in Geiler sein Vorbild erkannte. Geiler hatte etwas von der Art des bittern Satirikers. Er fühlte es und erkannte die Notwendigkeit der Satire als Mittel die Rede eindringlicher zu gestalten: multi fugiunt *sermones satyricos* et vitiorum reprehensivos et declinant ad eos qui falsa specula proponunt. (De arbore hum. 17 a [a].) Den gleichen Gedanken drückt er unter einem Bilde aus: Est . . . sagittarius divinus predicator ; habet . . . sagittas suas predicationis (Nav. 74, 4). Seine Worte sind immer der redliche Ausdruck seiner Meinung. Wo es ihn drängt, die nackte Wahrheit offen auszusprechen, da steht ihm der kraftvollste Ausdruck zu Gebote, — und ungescheut verwendet er ihn. Gegen die Stadträte in Straßburg schlägt er in unmutvoller Stimmung über ihre Saumseligkeit bei notwendigen Gesetzesänderungen los: „*Si weren alle des teufels*" (Geilers XXI Artikel, Prologus. In Dacheux, Die ältest. Schr. G. v. K., S. 1 f.). Er wählte die Worte „*vsz anschlag* vnd sindt die wort nit entfaren ongeverd vnd one bedacht (a. a. O.).

---

[1]) In ernstem, feierlichem Tone schreibt Murner an Geiler (26. Juli 1502): Id dumtaxat volui digna exoracione conscribendum de me insequentes sermones non spargere verbo, ne fabula in plebe constituta *paterna videar sine fructu bona dispensasse* (Martin, Germania Wimph.'s, S. 109). In satirischer Laune urteilt er in der NB über seine Universitätsstudien ganz anders:

> Ich sag *von mir* vnd myns gelych,
> Die vff schůlen süberlich
> Lychnam vil verzeren kynnen,
> Me dann vnser våtter gewynnen.
>
> (NB 6, 153 ff.)

Gegen diese schonungslose Offenheit [1]) klingen Murners Wendungen wie „wol vsz in *tusent tüfel* namen“ (NB 16, 98), „wol vsz, das vch der teüffel schend“ (NB 6, 73) im *Buche* gewiss nicht grobianischer (vgl. auch NB 44, 70).

Wo Geiler die Möglichkeit offener Aussprache genommen ist, verliert er sich in Allgemeinheiten, die Sprache wird unpersönlich, matt;[2]) auch Murners Ansprache an das Kapitel zu Soleure verrät den Zwang und die Beengung, die die Anwesenheit der Obern auf ihn übte. (Die Rede ist der Defensio Germaniae angefügt.) Mit größerer Leichtigkeit dagegen bewegte sich Brant in Gedichten, in denen er seine Persönlichkeit vor der eines hohen Gönners ganz in den Hintergrund stellen musste. Die Lobgedichte auf Maximilian scheinen ihm mit leichter Mühe gelungen zu sein. (Vgl. Zarncke, NS. S. 6. 173. 184 [b]. 185 [a f.] 186 [b]. 187 [a]. 197 [b]. 198 [a b].)

Was der deutsche Merkur in kurzen Worten Brant abspricht, „das lucianische Salz, das poetische Leben in Sprache und Vortrag“ (1776 I, S. 169), findet sich reichlich bei Geiler und Murner.[3]) An Geilers Art wird meistens die weitläufige, plumpe Allegorisirung und Symbolik hervorgehoben. (Vgl. z. B. *Scherer*, in Lorenz und Scherer, G. d. Els. [2], S. 159 f.; Kawerau, namentl. S. 54). Hier möchte ich die Eigenschaften Geilers betonen, mit denen er Murner vorbildlich ward. Ueber den aszetischen Prediger darf man den witzigen, ein-

---

[1]) Mag auch in Geilers Predigten hie und da eine verstärkte Fassung eines solchen Kraftspruches auf Rechnung des Herausgebers kommen (wie z. B. im Evangelibûch, in der Emeis, in den Brösamlin — alle von Pauli nachgeschrieben), die etwas freie Textgestaltung, die sich der Schreiber erlaubt, gibt doch einen Begriff davon, wie weit man sich gehen ließ. — Ganz unberechtigt werden Uebertreibungen nicht eingefügt oder gesteigert worden sein.

[2]) Vgl. Geilers Leichenrede auf Bischof Robert von Bayern (1478) in Sermones et varii tractatus fol. 7 und dazu die feine Charakteristik der Rede von Ch. Schmidt in der Hist. lit. de l'Alsace I, 81.

[3]) Ch. Schmidt zählte in Geilers Schriften 516 Sprichwörter und 36 Fabeln (Hist. lit. I, 408 Anm. 78 und 79). Stöber stellt in der Alsatia (1862, S. 162 ff.) eine längere Reihe sprichwörtlicher Redensarten aus Geiler zusammen. Da ist ein großer Teil der Kapitelüberschriften der NB wieder zu treffen.

fallreichen, spöttelnden Gesellschafter nicht vergessen. Johannes Adelphus sammelt die Scomata[1]) Joan. Keisersbergii (1508), Peter Schott die „Imitaciunculae morales" Geilers in seinen Lucubraciunculae",[2]) Wimpheling erwähnt, dass Geiler gern spasste. (Er erzählt von Geiler z. B.: De electione Episcopi *facetia* u. a. Amoen. Frib. I, 108.)

Ich möchte beispielsweise anführen: In Nav. 4, 7 erzählt Geiler von einem Affen, der seiner aufgeputzten, eitlen Dame den falschen Haarschmuck vom Kopfe zerrt „coram populo." Eine Frau widmet fromm ihren Hahn Gott, als er davon geflogen ist und in Gefahr steht vom Adler gefressen zu werden (Brösaml. E 2 b [a]). Die Nav. bringt als ironisches Beispiel die Geschichte von einem Bauern, der die Wiederauffindung seines Esels der Wirkung der Pillen zuschrieb, die ihn nötigte ein Gebüsch aufzusuchen, in das sich der Esel gerade verirrt hatte. Vom Vogelfänger, der die Vogelschar durch den Ruf „aves permultae sunt" verscheuchte und glaubte, dem Verbot des Herrn nicht zu widerhandeln, wenn er ihn lateinisch — das ja die Vögel nicht verstünden — benachrichtige. (Nav. 76, 7.) In den „Sünden des Munds" bringt Geiler eine drollige Fassung des Bauernvaterunsers: Zwischen die einzelnen Bitten fallen immer die heftigen, derben Worte des Bauern, der dem Knecht Heintz und der Küchenmagd die Arbeit anweist. (Fol. O 6 a [b].)

Von den Predigten Geilers über Brants NS (in der deutschen Uebersetzung von Höniger, dem Texte des NS beigefügt,

---

[1]) In „De fide meretricum" wird als *ehrbare* Unterhaltung beim Frühstück nova referre, *scomata tractare* genannt (Zarncke, Univ. im MA, S. 81). Die Sitte scheint verbreitet gewesen zu sein; denn „solent et sapientes principesque libenter non *acria scomata* et minime *mordacem facetiam* sermonis in conviviis admittere." („De generibus ebriosor." Zarncke, Univ. 126.) Ob Adelphus selbständige Einsätze machte — Geiler beklagte sich, dass man ihm Scomata unterschiebe (Amoenitat. Frib. I, 117) — kommt hier nicht in Betracht. Murner kannte wol das Buch selbst.

[2]) Peter Schott verzeichnet einige Geilersche Lebenssprüche. Sie sind meist ernst gehalten, zum Teil aber tritt in ihnen die drastische und kraftvolle Art des Predigers hervor. Vgl. z. B. Lucubraciunculae fol. 102 [b], 104 [a].

Basel 1574) urteilt der „teutsche Merkur": „Hier und da laufen hübsche Exempelchen unter, die als *komische* Erzählungen verarbeitet zu werden verdienten." Murner besass die Lust und Fähigkeit, die Komik der Geilerschen Predigten zu nützen. In den Arma patientiae (1511) gesteht er von sich: . . . ego . . . meapte natura non sum serius, sed ad risum (etiam me de hoc dolente) pronissimus, estque *animus meus joci perquam ferax et fertilis.* — Nur geht durch den Murnerschen Humor ein etwas schärferer Zug als durch den Geilers. Die Scomata kannte Murner gewiss — und benützte sie.[1]) Murner scheint auch Geilers Rat in der Predigt den Ernst mit Scherz zu mischen (Introductorium Nav.) in seinen eigenen Kanzelvorträgen befolgt zu haben: Er schreibt seinem Freunde Keilbach (in den Arma pat.) seine Predigten seien „sacris literis roboratae quantumque *humana re* et *serioso ioco misceantur.*"

Wie Murners humorvolle Geschichten, so wirkten auch Geilers Spässe: Das Volk fing über aller Erbaulichkeit der Predigt an zu lachen. Pauli berichtet: Vnd da das *Volck davon* – Geiler erzählte eine Geschichte von der Romreise eines Ritters, die wegen der zu großen Kneiplust des Wallfahrers und seines Knechtes unterblieb — *lachet* | da lechlet der Doctor auch | vnd sprach | es steckt mer in dem feszlin (das die beiden Trinker leerten; Brösaml. n 6 b [a]).

Geiler und Murner waren verwante Naturen, nur richtete sich Geilers Art und Sinn mehr auf das Praktische, auf die Wirkung auf seine Zuhörer, Murner auf das Literarische. Die Mittel, mit denen sie zu wirken suchen, sind die gleichen. Um richtig einschätzen zu können, wie weit Geiler Murner in seiner Technik beeinflusste, wird es geboten sein in eine Untersuchung des Einzelnen einzutreten.

Murner war Prediger, der seinen Stoff einteilte und ordnete. Unter einem Gesichtspunkte betrachtet er verschiedene Gegenstände oder ein Objekt aus mehreren Gesichtspunkten. Diese Art der Darstellung wendet er auch in seinen Dichtungen

---

[1]) Vgl. Spanier zu NB 58.

an. Ein Volk von Narren predigtartig zu behandeln hatte Geiler in seiner Navicula gezeigt: Unter dem Schlagwort einer Narrheit werden die unter eine bestimmte Gattung gehörenden Sünder zusammengereiht. Die Narrenscharen einer Predigt (turbae) sind zum größten Teil in 7 Abteilungen gegliedert.[1]) Die gleiche Ordnung fester Einteilung geht durch sehr viele Kapitel der NB. Unter einem Sprichwort fasst Murner Narren aus verschiedenen Gattungen zusammen. SZ stellt sich in dieser Beziehung näher zum NS: Unter einer sprichwörtlichen Wendung ist nur *eine* Schelmenklasse verzeichnet. Diese Gliederung verdankt Murner gewiss Geiler. Geiler hielt auf strenge Ordnung in den Predigten und tadelt das Durcheinander: „Wenn mans durcheinander hacket und machet, so kann niemans druss kummen.“ (Postill 3, fol. 73.) Brant unterlässt im Allgemeinen strenge Gliederung.

Murner hat damit einen Schritt über Brant hinausgetan. Durch die Reichhaltigkeit der behandelten Gegenstände ist in sein Kapitel Leben und erfrischender Wechsel — oft drollige Wirkung hineingekommen. (Vgl. z. B. NB 17; NB 70, 80 ff. mit NS 102; NB 11 mit NS 91.)

Die ganze Anordnung, wie sie der SZ zu Grunde liegt, die einzelnen Zungensünder der Reihe nach aufzuführen, ist eigentlich bei Geiler gegeben. Geiler predigte 1506 über die „Sünden des Munds.“ Die schwerfällige, grobe Allegorie der Predigten wird Murner wenig angesprochen haben, dagegen der Gedanke die Schwätznarren in einem besonderen Buche vorzunehmen. Ich vermute, die langen Sünderlitaneien, die Geiler in seine Abhandungen einzuschieben liebte, wirkten in Murners Satiren nach. Geiler führt z. B. in bunter Folge die einzelnen Sünden an: Gotteslästerung, Verleumdung, Murren (wider Gott), Schwören, Lügen, „Kutzenstreichen“ (Schmeicheln), Fluchen, Schelten, Zanken, Spotten, Zwietracht machen, „geschrenckt wort,“ nüw meren sagen . . . „wûste wort, schändt wort.“ (*Klappermaul* A 2 ᵇ.) Es sind nur Sünden des Mundes.

---

[1]) Von den 110 Turbae der Nav. weisen 49 die Teilung in 7 Abschnitte auf: 1. 3. 4. 5. 10. 15. 16. 17. 21. 23. 25. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 43. 45. 47. 48. 53. 54. 58. 60. 61. 62. 63. 65. 67. 70. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 87. 90. 91. 93. 95. 99. 102. 110.

Murner bereichert ihre Zahl noch um ein Beträchtliches. — Die Bedeutung des Wortes Schelm, wie es Murner verwendet, (vgl. Spanier 57) begegnet sehr oft bei Geiler. Der Schelm spielt seine Rolle nur in böser Gesellschaft z. B.: Du lecker | du bub | du schalck | *du schelm* (Postill 3, R 5 [b]; vgl. Post. 3, R 6 [a] u. ö.[1])). Man vergleiche mit diesen Reihenfolgen das Kapitel 16 der NB mit der Schelmenschaar. Als Murner in Frankfurt über seine NB und SZ predigte,[2]) über einen Stoff,

[1]) Schelm = cadaver kennt auch Geiler: . . . den *todten* habich, den *schelmen* | man würfft in zům fenster ausz. (Schiff der Penitentz fol. 12 [a].)

[2]) Ich möchte hier eine Ansicht über die Entstehung der SZ äußern. Spanier 69 sagt: „An die Dichtung der SZ wird Murner nicht eher gegangen sein, als bis er über die Stücke der NB sich ausgepredigt hatte.“ Ich glaube vielmehr, die Dichtung SZ ist ihm stückweise unter den Händen entstanden, *während* er über die NB predigte. Wenn er über einen Stoff wie NB Kanzelvorträge hielt, so hatte er damit in ein Thema gegriffen, dessen Reichtum ihm während des *mündlichen* Vortrags immer mehr zum Bewusstsein kommen, immer geläufiger werden musste. Manchen Zusatz erzeugte die Rede aus dem Stegreife, aus dem sich wieder kleinere, selbständige Themen loslösten. Die NB selbst wuchs dadurch um einige Kapitel (vgl. Spanier 68). Als Murner z. B. über ein Kapitel wie NB 16 zu reden kam, in dem die Gesellschaft der Schelme gespeichert ist, so sprang gewiss in der breiten, vortragsmäßigen Ausführung mancher Einzelzug an der Schelmenfigur hervor, der den einzelnen Sünder deutlicher und ausführlicher kennzeichnete. Der *neuen* Behandlung des NB-Themas auf der Kanzel verdankte er gewiss manch witzigen originellen Gedanken, der ihn — dem der Reim so ein Leichtes war — zu poetischer Ausarbeitung reizte. Die SZ wuchs so aus der NB heraus. Die oben zitirten Zusammenstellungen von Sünden bei Geiler, seine Predigten über die Sünden des Munds, seine Schrift Klappermaul unterstützten gewiss die Vorstellung, dass die Zungensünder in einem besonderen Buche zusammengehörten.

Dann scheint mir die SZ noch in eigenartiger, innerer Verknüpfung mit der NB zu stehen, die sich mir aus den *Predigten* über die NB und aus der Herausbildung der SZ *während* der Predigten über die NB erklärt. Das Narrenbeschwörungsthema war noch nicht ganz erschöpft, es bildeten sich neue Kapitel mit eigenen Bildern an. Es ist zu beobachten, dass diese *Kapitel* der NB mit *eigenen Bildern* sich viel stärker mit den SZ-Kapiteln berühren als die übrige NB. NB 82 z. B. fällt im Tone und thematischen Kern mit

den *Geiler mit Erfolg behandelt* hatte, wird er vielleicht auch einen Einblick in die Predigten über das NS getan haben.[1]) In den Arma patientiae (1511, also in der Zeit, wo er in Frankfurt eifrig auf der Kanzel tätig war) versichert Murner, Geiler sei ihm das zuverlässigste Beispiel für seine Predigtmanier. (. . . Joh. Keisersp. vrbis argentinae quondam concionatorem . . . *locupletissimum* mihi praebuisse *testimonium*.)

Die Wirkung Geilers auf Murner hat sich jedenfalls in den Predigten Murners noch viel stärker gezeigt als in seinen Satiren. Aber Geilers Art liegt auch den Dichtungen Murners unverkennbar an. Ein Beispiel genauer Anordnung, durchaus predigtartiger Behandlung zeigt NB 17 (vgl. Spanier 55). Die Gans tritt mit all ihren Eigenschaften und Eigentümlichkeiten öfter in den Geilerschen Predigten auf. In der Postill 3, fol. 45 f. knüpft er seine Ausführungen an die verschiedenen Farben der Gänse: Er spricht von der grauen, schwarzen und weißen Gans. Im Evangelibůch fragt er: Sol man auch den

---

SZ-Kapiteln zusammen: NB 82, 1—12 — SZ 6; NB 82, 13—25 — SZ 9; NB 82, 26—40 — SZ 43 NB 82. 41—62 — SZ 19, 21 ff. NB 81 — SZ 32; NB 8, 21—34 — SZ (B) 37; NB 91 — SZ 12; NB 95 — SZ 31; NB 6 und NB 82, 38—40 — SZ 4; NB 80, 3 ff. — SZ, voredt V. 7 ff.; NB 29 — SZ 2. (Ueber das nähere Verwantschaftsverhältnis dieser NB-Kapitel zu den SZ-Kapiteln vgl. Spanier 39 ff.) Murner scheint die Gegenständen für diese SZ-Kapitel aus der NB herausgenommen zu haben.

Dann tritt in den Zusatz-Kapiteln zur NB und in der SZ die derbe Polemik gegen den geistlichen Stand bei weitem nicht so oft hervor, wie in den vermutlich ursprünglicheren Kapiteln der NB. Von den 19 Kapiteln der NB mit *eigenen Bildern* richten sich nur 3 gegen den Klerus: NB 27 V. 41—72; NB 59 V. 17—25; NB 82, V. 41—62. Zur SZ vgl. S. 52 (241). Der nahen Berührung und Verwantschaft von NB und SZ scheint sich Murner wol bewusst zu sein, wenn er die Abfassung der SZ, deren Thema er ja schon in der NB anschlug, rechtfertigt:

> Wie gern sehe ich eyn solchen man,
> Der genůgsam do von (von den Zungensünden) schriben kan,
> Den wolt ich vor mir dichten lan. (SZ, Voredt V. 83 ff.)

[1]) Vermutlich hat er auch im *Bestreben, passende* Bilder über seine NB-Kapitel zu setzen, das geistliche Buch, das Manuale curatorum, dem er den Schnitt zu NB 94 entnahm aus *Anlass der Predigt* selbst zur Hand gehabt. (Vgl. Ch. Schmidt, Hist. lit. II, 423.)

gensen predigen oder den enten? (Fol. 108 b [a].) Den jungen Ritter schickt man in fremde Länder, damit er seine Lebenserfahrung bereichere; aber „sie (die jungen Edelleute) *faren etwann als gensz vsz* vnd kumen geuch wider.“ (Emeis fol. 31 b [a].) In der Nav. führt er ein ähnliches Wort an wie Murner:

> Ein *gansz ist geflogen* vsz
> Vnd gagack kumpt wider zehusz.
> (Nav. 33, 7 vgl. Wander 1, 1328.)

Dazu vgl. man:

> Ich flüg *ein gansz hin vmendum*
> Vnd *kumm doch gagag* widervmb. (NB 17, a f.)

Anders dagegen als Murner fasst Geiler das *Rupfen* der Gänse. Geiler: In Avaros: omnes evellunt *instar anserum* in pratis: es rupft yedermann als die gensz. (Scom. E 2 [a].) In NB 17, 20—44 werden die Gänse, dem ganzen Zusammenhang des Kapitels gemäß, gerupft.

NB 40 richtet sich gegen diejenigen, welche durch Schliche und Kniffe die Leute in ihr Netz locken und übertölpeln — sie machen es wie der Wolf, der *den Gänsen predigte*, den Riegel vorschob, als alle andächtig versammelt waren und sie verschlang. (NB 40, 1—25.) Die gleiche Geschichte erzählt Geiler: Lupus indutus cuculla praedicans audiebatur: sed non nisi ab *anseribus* quos et devoravit (Scomata E 6 [a]).

Im Vergleiche verwendet Geiler die Sonderbarkeiten der Gänse: *wie ein gansz* die sich in das wasser dunckt vnd wider her für kummet vnd trucken ist also schütten wir uns auch. (Sünd. d. M. B 6 b [a].) Die Gans trinkt oft in kurzer Unterbrechung — Prediger, die da und dort wieder einen Brocken Wissen aus dem Buche holen (Postill nn 2 [a]) oder mit Weisheitsprüchen aus Bibel und Vätern ihre Predigt zusammenflicken. (Nav. [1510] B 1 [b].) Die Gans bückt sich vorsichtig, wenn sie durch ein hohes Tor geht — lächerliche Eitelkeit und Eigendünkel (Evangelib.). Vgl. ferner die Ganspredigt Post. 3, H 3 [a]; den Gang der trunkenen Gans benützt Post. 3, M 1 [b] zum Vergleiche: „sollche *gensz*, sollche hyrten“ (Post. 1, E 6 [b]).

Ein Vergleich der Eigentümlichkeiten eines Narren mit denen der Gans findet sich durchgeführt Nav. 14. Das Kapitel führt den Titel „Gensznarren“ (mit gleichem Bild versehen wie NS 14 „Von vermessenheit gotz“, an das sich Nav. 14

anschließt). Nav. 14, 3 könnte man Ganspredigt nennen. Das Kapitel geht über den sprichwörtlichen Text: Deus regnum coelorum pro anseribus non fecit (vgl. NB 17, 68 f.). O anser: O gansz. sum ne ego anser? utique et ansere stultior (vgl. NB 17, 5 f.).

Im weiteren führt Geiler aus:

Die Gans flattert ins Wasser, wenn sie der bellende Hund verfolgt — der verstockte Sünder, der vor den asketischen Strafreden des Predigers in ein üppiges Wohlleben entflieht.

Die Gans blickt mit dem einen Auge in die Wasserlache, mit dem andern in den Himmel[1]) — der Narr nur in den Himmel, verlässt sich nur, um die Höllenstrafe unbekümmert, auf die Barmherzigkeit Gottes.

Sorglosen Schrittes tritt die Gans einher, wenn sie eine Aehre (ihre Nahrung für den Tag) im Schnabel trägt — die, welche sorglos um die Zukunft, in den Tag hineinleben.

Sturmgeläute vermag die Gans nicht zu schrecken — Sünder, die beim Donnerschlag, dem Mahnruf Gottes, ihre Ruhe bewahren. Gänse werden im finstern Raum zum saftigen Braten gemästet — die Toren, die sich ernster Weisung und Strafe entziehen, werden vom Teufel „gemästet," der ihnen zuletzt den Hals umdreht (quos collo apprehendit in fine vitae | premitque ut clamare non possint); sie gehören zu denjenigen, „cui depingi solent sub figura anserum audientium lupum predicantem in cappa | et eosdem rapientem" (— ium d. O. wol Druckfehler?).[2])

Die Gans wackelt einher wie ein Trunkener — Leute, die trunken in Erdenlust leben. Geiler mag in der Predigt in der Anwendung des Vergleiches noch weiter gegangen sein; die Darstellung Otthers ist doch nur andeutend und skizzenhaft gehalten, namentlich wenn man die breite Ausführlichkeit bedenkt, mit der in der Postill 3, 45 f. die Gänseeigentümlichkeiten allegorisch ausgedeutet werden.

Das gleiche Thema, in dem die Gans der Gegenstand geistlicher Betrachtung ist, berührt Geiler noch Post. 3, H 3 [a].

---

[1]) Geiler fügt hinzu: ut vulgariter dicitur. „Mann saget, das ein Gansz wann es regnet mit einem aug inn den Bach oder Lachen sehe, mit dem andern im Himmel." (Geiler-)Höniger, Kloster I, S. 300.

[2]) Vgl. NB 40: Des wolffs predigt.

NB 95 ist das *Motiv der Beichte* drollig durchgeführt.

Beichtbücher, Anweisungen zur Beichte waren damals im Schwange.[1]) (Vgl. Johannes Geffcken, Der Bilderkatechismus des XV. Jahrhunderts, Leipzig 1855, Beilagen S. 1—218.) Geiler erteilt selbst Rat über die *Ordnung*, die man im Sündenbekenntnis einhalten soll. (Dreieckecht Spiegel fol. 61—64. Er behandelt hier der Reihe nach die Sünden gegen die Gebote.) Die Beichtbücher führen aber oft nur in umschreibender Erklärung weitläufig aus, was der Text des Dekalogs kurz zusammenfasst. Geiler führt einzeln die Sünden auf, gibt an, *was* der Sünder *sagen* soll und wie er es sagen soll, er beschreibt die Handlung: *Sage* dem Priester . . . In Geilers Auseinandersetzungen ist mehr Beweglichkeit als in den übrigen katechetischen Glossen zum Beichtspiegel.

Was Geiler in tiefem Ernste und mit aller Besserungsabsicht vorträgt, bringt Murner NB 95 launig in den ergötzlichsten Zusammenhang. Die allgemeinen Bemerkungen Geilers über die Gebote und ihre Uebertretung erläutert Murners findiges Talent mit köstlichen Beispielen. Die Anordnung und Grundlage zu einer Darstellung im Murnerschen Sinne lieferte Geiler: Nav. 29 betont er: Fac tecum iudicium: et iudica te de preteritis, de futuro et de presenti . . . et inde *elice* quoties comisisti fornicationem, furtum, fractionem diei festi: ieiunium usw. Hoc facto *clare et integre* confitearis sacerdoti. Zög im (dem Beichtvater) *klarlich* wa und was dich drückt in der conscientz, es sei von stelen, rouben, wuchern . . . (Das buoch Arb. hum. fol. 169). Auch *Nav. 107* (namentlich 1) *ermahnt er die Narren zur Beichte.* In der Nav. Penitentiae lässt er den Sünder sagen: — ipse confessio est, hanc horreo! (Fol. B 2 D. P.)

Murner: Es thůt den narren *wee* im magen,
Wann man in wil *von bychten sagen.*
(NB 95, 7 f.)

---

[1]) Eine witzige und frivole Verwendung der Beichtübung aus dem Studentenleben bringt das Manuale scholarum. Der unerfahrene, unbeholfene junge Student soll in die Studentenschaft aufgenommen werden. Angstvoll und jämmerlich steht er vor seinem studentischen Beichtvater, der ihn mahnt: Nunc incipias confiteri: omni die surripiebas rustici et aucas et pullas? . . . Fuit virgo priusquam deflorasti eam? usw. (Zarncke, Univ. im M. A. S. 9.)

Murner zieht das widersträubende Volk einfach gewaltsam und trotzig heran:

Wol an, ich sich wol, es mûsz syn,
Wir miessent aneinander hin. (NB 95, 11 f.)[1])

Geiler weiß, dass die Narren streben Alles zu beschönigen, zu verhüllen, sich zu entlasten; confessio sit aperta, non *palliata*, peccata tua propria, *non aliorum confitere sicque non pallies per verba* sed nude dicas. (Nav. Penitentiae fol. B 1 [b]; B 2 [a].) Auch in der beicht, da künden sie *kein ding on umred sagen* | sie machen vor ein lang *kyrie eleyson* daher| ee sie an das kumen darvff die sach stodt (Sünd. d. M. N 3 a [a]).

Dieses Streben offenbart der Murnersche Narr im reichsten Maße und legt dabei das humorvolle Bekenntnis NB 95 ab. — Auch auf erläuternde Einzelheiten zum Sündenkompendium geht Geiler ein, auch bei ihm verlangt der böse Sünder, der nicht aus sich bekennen will: es ist nit genûg | lieber herr *fragen mich* ich weisz nüt mer. (Evangelib. H 6 b [a]). Der Narr in NB 95 leitet sein Bekenntnis ähnlich ein:

Lieber herr, ir solt mich fregen,
Vnd mir den harnesch redlich fegen,
(NB 95, 13 f.)

entschließt sich aber dann zu gewissenhaftem Geständnis: In der SZ nimmt Murner, ähnlich dem Geilerschen Sinn, den Schelmen vor, der die Fragen des Beichtvaters erst abwarten will. Murner „fegt im dafür den beltz" in seinem Buch. — Nav. 30 stellt die Situation dar, wo der beichtende Narr sich drückt und sperrt, selbst zu bekennen. Sed *quid dico sacerdoti?* — Cur . . . *niteris te abscondere a facie domini?* fragt der Priester (Nav. 30, 2).

Auf das Thema des Sündenbekenntnisses kommt Geiler öfters zurück. Aus seinen Schilderungen konnte die *lebendige Wechselrede* erwachsen, die in Murners Kapitel Bewegung und frischen Zug bringt. Hier zeigt sich Murners Gewantheit[2])

---

[1]) Aehnlich ruft Murner dem *kranken Narren* zu:
Her, her! es mûsz beschworen syn! —
. . . frisch dran | frisch dran! . . . (NB 93, 106. 111.)

[2]) Das Motiv des *erzwungenen Geständnisses* beim Liebesnarren wendet Murner in der Gäuchmatt an. (Kloster VIII, S. 1039.)

gegenüber der Schwerfälligkeit Brants. Brant entwickelt sein Kapitelwort mehr wie einen Lehrsatz, schulmeisterlich steif; *er* spricht über seine Narren. Geiler und Murner lassen die Narren selbst handeln, sie sprechen aus eigener Person. Brant begründet seine Erörterungen, offenbart dabei viel Gelehrsamkeitund, häuft Beispiele aus dem Altertum zusammen. Murner bekräftigt seine Behauptung mit einem volksüblichen Sprichwort: z. B. NS 1 handelt „von vnnutzen buchern." Brant führt als Beispiel eines Büchernarren Ptolemäus an (NS 1, 13) und meint: „Wer vil studiert, würt ein fantast" (NS 1, 22).

Murner fragt ironisch:

> Wie kompt es, das man spricht: „ie gelerter,
> Je verrůchter vnd verkerter?" (NB 5, 136 f.)

Es ist eine hervorstechende Eigentümlichkeit der Geilerschen Predigt, mitten in die Rede dramatisch bewegte Handlung einfallen zu lassen. Seine Rede durchbrechen Ausrufungen, Gespräche, Abspringen vom Gegenstand — Züge der lebendigen Sprache. „Ich gang zu weit aus dem weg; wo war ich dran?„ (Geistliche Spinnerin L 6.) Dadurch gewinnt sein Vortrag den Ausdruck der Unmittelbarkeit und Natürlichkeit.

Wie Geiler hat namentlich Murner das Mittel des Gesprächs in wirksamster Weise genutzt. Die Figur des Narren tritt dadurch viel gegenständlicher in die Erscheinung. Bei Brant verliert man im Flusse der moralischen Mahnrede das Bild des Toren ganz aus dem Gesichte. Hier spricht der Dichter, dort die handelnde Person, wie im Drama.

Ich vergleiche nun beispielsweise Geilers Aeußerungen über die eitlen prahlerischen Scheingelehrten mit Murners NB 3, 5 u. a. und Brants NS 1:

Geiler: Lieber wa hastu es gelesen | ia ich weisz es wol | ich bin *magister artium*. Du mochtest wol ein narr sein. (Brösaml. p 2 a [a].) Brant äußert in farblosen Versen die Ansicht, dass viele sich mit einer reichen Bibliothek genügen und stellt sich humoristisch selbst unter diese Narrenschar. Murner lässt die Toren selbst mit gewichtigen Worten ihre Weisheit anpreisen:

> Man nent uns *meister der geschrifft*.
> (NB 3, 11; vgl. V. 13. 69. 73 f.)

Darumb wir meister sindt genant,
Das wir dir geben ein verstandt. (NB 3, 35 f.)

Geiler: Wir seind doctores. Wir seind aber nur halbe doctores, haben nur einen teil von den doctores usw. (Brös. fol. 6 a [a b]). NB 3, 73 ff.:

[ich] Verlass mich vff myn doctoradt;
Ich schetzt mich dick für ein doctor,
Do was ich ein narr noch als vor.

Zwei Narren sind im Zwiegespräch über das Wetter, von denen der eine die Witterung immer anders wünscht als sie ist. Der andere entgegnet ihm: Wann wie got wetter gibt *das gefalt* mir aller best | . . . das selbs thůstu nit . . . (Predigen teutsch [1518] N 7 a [a]). Vgl. damit NB 49, 1—14.

Brants Manier der ruhigen Erzählung und Murners handlungsreiches Zwiegespräch treten deutlich hervor, wenn man z. B. NS 1, 33 ff. mit NB 5, 170 ff. vergleicht:

Brant stellt sich scherzend an die Spitze der Narren und erzählt von seinem *versteckten* Abzeichen:

Die oren sint verborgen mir
Man såh sunst bald eins mullers thier.

Murner: Vnd [ihr] wölt mit gwalt kein narren syn,
So *ziehendt* doch die oren yn!
Nit *streckens* also lang herfür . . .

Dafür, dass wirklich in Murners Satiren viel Handlung, *Dramatisches* liegt, scheint mir die Bearbeitung der SZ vom Jahre 1540, ein interessanter Beweis zu sein: Die alt vnd new Schelmen Zunfft. Zarncke sagt von ihr: „Zu Grunde lag dieser Ausgabe die unveränderte Ausgabe von Murners SZ, also die Princeps von 1512. Die Umarbeitung ist *merkwürdiger Weise dramatisch*, indem ein Podagricus, ein Schreiber und Tabellio eingeführt werden, mit denen sich die einzelnen Schelme unterhalten?" (Einltg. z. NS S. CXLI.) Der Umdichter der SZ kannte gewiss auch Murners übrige Satiren und fand die dramatischen Elemente, die sie bargen, heraus. Man denke nur an die Einführungskapitel in der NB, an NB 5, an das Gespräch zwischen Arzt und Patient (NB 93), an die Narrenbeichte (NB 95), an die Tanzszenen (NB 50, zů dantz stellen), an NB 39 über den Klosterzwang. In der Schelmenzunft sitzt Murner als der Zunftmeister oben an; er *stellt* die Schelme in Ordnung und *schreibt* sie in das Verzeichnis (SZ, Voredt 13 ff.). In der

Gäuchmatt amtet er als Kanzler, der den Gäuchen die Artikel *vorliest*. Also überall *dramatische Beweglichkeit*. Von dem Bestreben aus, die Gestalten aus dem Leben herauszugreifen und sie wie dort handelnd in die Dichtung hineinzusetzen erklären sich auch die *gemeinsamen Spracheigentümlichkeiten* Geilers und Murners gegenüber Brant.

In die lebendige Rede streuen sie Sprichwörter, Wortspiele, Wortverdrehungen, ironische Bemerkungen, Ausrufe ein; Regungen des Unwillens äußern sich durch derbe Kraftworte, Lust- und Freudeempfindungen in kurzen Ausrufunen. Die Sprache Geilers und Murners geht aus der Leidenschaft hervor; die Brants stellt sich über sie.

Gerade der Gehalt an Sprichwörtern ist in Geilers und Murners Schriften sehr groß.[1])

Murner setzt Sprichwörter als Titel seiner Kapitel in NB und SZ. Fast jede dieser sprichwörtlichen Ueberschriften lässt sich bei Geiler wiederfinden. (Vgl. noch die Sammlung sprichwörtlicher Redensarten bei Geiler von Aug. Stöber, Alsatia 1868, S. 134 ff.) Buchstabenspiele fügt Geiler der Predigt besonders gern ein: 1488 hält er in Augsburg Kanzelvorträge über das ABC (*Steichele*, Archiv f. Gesch. des Bistums Augsburg I, 1. Heft; nach Dacheux, Un réf. cath. 388, Anm. 3) Magister discipulo parvo elementa a b c tradit et ego *itidem facio* (Nav. Introd.). Auch hier ist zu bemerken, wie Murner durch treffliche Einfälle und humoristische Zusammenstellung diesem Darstellungsmittel einen eigenen Reiz gibt, es sich völlig zu eigen macht. Geiler ruft aus: he | he | he | wird sich wenden in owe | owe! (Post. 3, M 3 [a]). Gleich darauf macht er eine humoristische Etymologie von frowe = fro—we! Vor und während der Hochzeit ist man froh, „aber dann xx oder xxx jor lang wee" (Postill 3, M 3 [a]).

[1]) Vgl. die statistischen Auszählungen Ch. Schmidt oben S. 244 Anm. 3 und Stöbers Sammlung. — Allerwärts kehrt in der Nav. das Schlagwort wieder: Hoc est vulgatum proverbium (Nav. 1511 R 3 [a]) oder sicut dici solet (Nav. 14, 3) u. ä.

Stiefel verspottet Murner wegen seiner Sprichwörterfülle in der Schrift: „Wider Doctor Murnars || falsch erdycht Lyed: von || dem vndergang christlichs || glaubens . . . (Vgl. Kawerau, Thomas Murner und die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 59. *Spanier*, Z. f. d. Ph. 26, 220; Kurz, Lutherischer Narr 170, 24).

Den gleichen Gedanken führt Murner witzig aus:

Das ist die gröste sünd vff erden,
Wann vsz dem e ein x wil werden![1]) (NB 80, 59 f.)

Häufig verwendet Geiler auch das Buchstabenspiel, indem er Worte mit gleichen Anfangsbuchstaben in Beziehung zu einander bringt: z. B. die 3 G, denen 3 S folgen: Gestalt — Gut — Geld: Schande — Spott — Schaden (Brös. 1 a [a].)

Das Ablautspiel findet sich wiederholt in den Brös. Die Frauen gehen um mit „*gackel* dingen, *guckis gackis*" (fol. R 1 b [a]).

NB 65, 49: sich, lentz, *guck gack*.

Ferner finden sich bei Geiler: lyres lires, schlimm schlemm, hurres murres u. a. (Vgl. Stöber, A.: Essai historique et littéraire sur la vie et les œuvres de Jean Geiler d. K. Dissert. Straßb. 1834, S. 42.) Dazu z. B. aus Postill 3: *lures* | *lyres* | *leres* | gott geb | gott gries . . . (fol. G 5 [a]). *Schlimm schlem* querit sibi similem. (Post. 3, H 6 [a]; Nav. 67, 5). Für Murner vgl. Spanier zu NB 16, 7 und s. Glossar zur NB unter „rips vnd raps."

Auch die volkstümliche Ironie im Beispiel begegnet in der Geilerschen Sprache: Got vnd gotliche ding schmecken in | *als eim hund neglin* oder als ein hechel (Brös. J 4 b [b]). Das brot schmeckt vns gleich als *einem hund neglin vnd muscatnusz* (Brösaml. o 5 b [a]). Witzig (sein) *als der narr im sack* (Brös. J 5 a [a]).

Murner: Vnd ist der wyn im (dem Völler) also gsundt,
Wie das grasz ist vnserm hundt. (NB 18, 66 f.)

Reichliche Belege aus Murner in Spaniers Ausgabe der NB, Anmerkungen zu Kap. 3, 20; 5, 113.

Unter die stilistischen Eigenheiten Geilers gehören die lateinischen Ausrufungen, die nachdrucklos eingefügten Begrüßungsformeln, die gewöhnlich einer ironischen Bemerkung vorgeschoben sind. Nonnen stehen schwatzend bei Mönchen und Pfaffen . . . „*Bona dies* | die föglin die also zu her fliegen (Brös. 6 5 a [b]).

---

[1]) Vgl. dazu NB 47, 29 ff.:

Vil lieber ist im (dem Geistlichen) allein das e,
Dann manchem das gantz a = b = c.
So dann ein x wirt vsz dem e,
Dann thût es nit mer also we.

Murner gegen die Andachtslosen und Schwätzer in der Kirche:

> Gar bald wynscht ir ein *bona dies*
> Vnd fragt, wa ir vffricht ein quies.
> (NB 11, 32 f.)

Die Prediger sprechen, wenn sie sich lange über ihren theologischen Traktaten vergrübelt: ich wil bald haben gelert predigen | *bona dies johannes* (Evangelibůch D 23 a [a]). Einem Völler ist *ein* Tag Fasten verdienstlicher als einem andern zehn — „*Bona dies Johannes*“ (Her der Kung ich diente gern fol. 90 a [a]). Wenn er sich plötzlich mitten im Gedanken verbessert, ruft er: *bona dies!* (Brös. c 4 a [a].)

Launig begrüßt Murner den sich gelehrt dünkenden Gecken mit einem Willkomm in ähnlichem Latein: Beneueneritis, pater abraham! (NB 61, 1.) Ironisch-munter ruft er den wüsten Gesellen zu Tisch:

> *Beneueneritis* nobis, her grobian!
> Sursum corda, facht essen an! (SZ 21, 7 f.)

> Sindt ir (Scheingelehrte) vom latynschen stam,
> So můsz ich üch ouch zů latyn
> Fründtlichen heiszen wilkumm syn:
> *Domine iohannes*, kumpt heryn! (NB 61, 2 ff.)

Als Mittel, die Kraft der Rede zu steigern und äußere Wirkung zu erzielen, wendet Geiler gern unverbundene Zusammenreihung der Sünder und der Fluchworte an. Ein Beispiel möchte ich anführen aus Post. 3, R 6 [a], wo er in der Wallung donnert: Du bist ein Ehebrecher, ein Dieb, ein Räuber, ein Mörder, ein Wucherer, ein Völler, ein Hurer, ein Schelm, ein Bube und ein Lecker. In der Nav. (1510) kehrt er sich gegen das Fluchen: quid tibi moli fecit | cerebrum | caput | oculi | collum | cor sudor | sanguis | et caro domini nostri Jesu Christi vt dicas blasphemando: Gotz hirn | gotz schedel | gotz halsz | gotz hertz gotz schweisz | gotz blut | vnd gotz fleisch (Nav. 87, 7).

Das Fluchen verurteilt er auch in den Sünd. d. M. fol. 20; Nav. 83; Evangelibůch 37 a [a] u. ö. Man halte damit Murners reichhaltige Sammlung von Schelmentiteln NB 16, 35—45 oder sein Fluchregister NB 95, 74 f. zusammen:

> Wie man schwört am kochersperg:

Gôtz lusz | gôtz dreck | gôtz darm | gôtz schweisz!

Mit neuen Schimpf- und Fluchworten treten die Kochersberger im LN 1805 f. wieder auf: Nur ist ihr Ton noch etwas grobianischer, als der der Geilerschen Narren. Die Kochersberger selbst treten in den *Sünden d. Munds* auf: Geiler rügt die Rohheit ihrer Begrüßungsworte (S. d. M. fol. 38.) Man vgl. noch Post. 3, R 5 [b]; Brös. n 4 b [a]. Das Fluchen werfen Geiler und Murner namentlich den rohen Kriegsleuten vor. Ihre Aufgabe ist, Vaterland und Kirche zu verteidigen, exultationes dei, non *blasphemiae* | non turpia verba | maledictiones | contumeliae . . . quod tum (heute!) communissimum est (Nav. 67, 6). Murner hält (NB 6) den „Knechten", die sich beim Wein mit ihrer Ritterlichkeit breit machen, seine Strafrede:

> [Es sind] die nie keyn redlich daten kunden,
> Den *martren* | *blûten* | *fleischen* | *wünden.*[1])
>
> (NB 6, 30 f.)

Aehnlich wie Murner die Titel seiner SZ als einzelne Schelmenstücke in SZ B (Verspruch des verlornen Suns, V. 150 ff.) aufreiht, in der Mühle von Schwindelsheim V. 35—118 Kapitel der NB komisch zusammenreimt (vgl. Rieß 14), stellt auch Geiler die Titel seiner Traktate zusammen und entwirft damit das anschauliche Bild eines guten Christenmenschen (Klappermaul A 2 [a]; Trostspiegel AA 2 [a]).

Der Kunstmittel, die Sprache zu beleben, sie mit neuen Motiven zu bereichern, finden sich in Geiler und Murner viele verwertet, die Brant entweder gar nicht kennt oder nur wenig braucht.

Murner webt in seine Darstellung Anspielungen auf die Zeitgeschichte, auf Oertlichkeiten, die dem Leser nahe lagen oder allgemein seinem Publikum bekannt waren, ein.

Die neugierigen Politiker beschäftigen bei Geiler wie bei Murner auch die auswärtigen Streitfragen: Du fragest | *wa ist der künic* ietz | *was thûn die Schweitzer* ietz | was thûn die Venedier | was thût der oder die . . . so wiltu erfaren das dich nit angat (Brös. G 6 a [a]).

---

[1]) Vgl. ferner NB 78, 27, 82; 81, 65; 95, 71; 85, 39. In SZ 4 stellt Murner mit starker Farbe das Fluchen des „eysen beyssers" dar. Vgl. noch LN 4187; Geuchmatt E 2 [a].

In der NB politisiren die prahlerischen Kriegsleute hinter dem Weinkrug:

(Sy) kynnendt vil von naplos liegen,
Von gellern vnd vom niderlandt,
Wie sy *mit schwytzern* gfochten handt.
(NB 6, 8 ff.)

Oder: (Sy) fragen vom *venediger* krieg,
Was der künig zů meilandt *dieg?*[1]) (NB 11, 22 f.)

Auch von den neuen überseeischen Entdeckungen erzählt Geiler: Nun seind doch *vil inselen vnd land funden* (denen man nicht gepredigt hat). Evangelib. fol. 109 a [a]. Den Inselfinder nennt er ebenfalls: Hesperie occidue *rex Ferdinandus* in alto equore nunc *gentes reperit* innumeras (Nav. 65, 6). Nav. 20, 7 stellt G. unter die „*Findnarren*“: [qui] inveniunt terram; *insula nata in mari* est occupantis: in *medio vero fluminis* est communis. Diese Aeußerungen Geilers weckten gewiss den Murnerschen Humor. Murners Kombinationskraft macht sich diese Tatsachen zu nutze im Zusammenhang mit den erbitterten Auslassungen gegen die räuberischen Uferlagerer, die „inseln“ auf dem Rheine, reichbeladene Kaufmannschiffe, entdecken (NB 24).

Man seit von künig ferinandt,
Wie er vil nüwer inselen fandt
By dem calecutter landt . . .[2]) (NB 24, 12 ff.)

Geiler liebt es zur gegenständlichen Ausmalung bestimmte Namen aus dem engumgrenzten Lebenskreise seiner Zuhörer als Beispiele anzuführen, um die dargestellte Situation unmittelbar in die Gegenwart zu rücken:

Nym zuerst den *doctor creutzer* dort, *Hansen*, Pfarrer zu Lawrentzen (Emeis, fol. 20 a [b]). In Brös. tritt der Knecht Cuntz auf (fol. n 6 [b]), in den „Sünden d. M.“ O 6 a [b] Knecht Heintz u. a. In Murner ließen sich die Beispiele häufen. Vgl.

[1]) Auf die schweren Kriegszeiten früherer Jahre spielt Murner NB 1, 79 ff. mit witzigem Doppelsinn des Wortes „Gecken“ an: „Der gecken kam ein grosses here, Die sy vertriben handt mit were; Jetz sindt die gecken wider kummen Vnd handt fill narren mit in genummen. (Vgl. Spanier, Glossar z. NB unter „gecken“.)

[2]) = dem Geilerschen Hesperia occidua — spanisch Westindien. (Vgl. Hauffen, Zfd. Ph. 27, 428 f.)

z. B. SZ 9, 29: Ich bin knecht heintz; SZ 1, 22 f. wird iocops deng vnd foltzen gret vnd Jeckley vorgeführt. Gred milleryn, Elslin, Gredtlin sind geläufige Namen in den Murnerschen Satiren. Auch die Kochersberger stellt Geiler wiederholt in ihrer groben Art vor. (S. d. M. fol. 3 a [b]; vgl. oben S. 258 f.) Die *Türken* werden bei Geiler in gleichem Sinne angeführt wie bei Murner: Die Geistlichen malen die Türkengefahr recht drastisch und nützen dann die Leichtgläubigkeit der Christen schamlos aus. (Vgl. NB 32, 25; SZ 24, 30.) Ortsneckereien führt Geiler in seinen Predigten ebenfalls gern an. *Nürnberg* ist namentlich der Schauplatz wunderlicher Begebenheiten (z. B. Emeis. fol. 12 a [b]). Frankfurt, Venedig, Mecheln, Lugdunum als Handelsplätze, überhaupt als Orte, die kostbare Industriewaaren liefern oder zur Bezeichnung des Auslandes im Allgemeinen dienen, führt Geiler des öftern an. Beispiele aus Murner: NB 77, 51 (Straßburg), NB 92, 178 (Basel, Bingen), Nürnberg SZ 28, 40; 79, 14 usw. Ich möchte darum Angaben der NB, wie

> Wer wissen wil, was wůcher fresz,
> Der far *gen franckfurt* in die mesz. (NB 67, 1 f.)

nicht zur Bestimmung der Lokalisirung des Gedichtes benützen (wie Spanier S. 68 ausführt). Frankfurt wird auch von Murner deutlich als der *typische Messort* gefasst in seiner Schrift: Ob der künig vsz engell. usw. (Kloster 4, 949.)

Ich fasste mich hier nur kurz andeutend, da es mir hauptsächlich darum zu tun war, mit einigen Beispielen zu zeigen, wie Murner bis in technische Einzelheiten dem Vorbilde nachging, sich aber aus der Nachahmung zu eigener Originalität herausarbeitete.

Wenn Geiler und Murner in derartigen sprachlichen und sachlichen Eigentümlichkeiten so nahe Verwantschaft zeigen, so möchte ich dabei immer der unmittelbaren Wirkung des Predigers auf den Prediger ein großes Gewicht beilegen und in der Ueberlieferung der Geilerschen Werke vielfach nur ein zufälliges Beispiel für des Predigers Manier erblicken, nicht etwa unbedingt die schriftliche Quelle, aus der Murner wörtlich

schöpfte. Die fremden Gedanken erscheinen in eigenartiger und überraschender Form wieder: er beherrscht die Mittel seiner Kunst. Den weitläufigen Apparat von Formeln und Sprichwörtern bringt er gewant und wirkungsvoll in Bewegung. Für jede Situation weiß er gleich den treffenden Ton anzuschlagen. Dadurch kommt Farbe und Frische in die Darstellung. Der Deutlichkeit und offenen Meinungsäußerung opfert er wie Geiler jede Rücksicht auf. Seine Situationen sind von keckem Wurf. An seinen Satiren hängt ein viel volkstümlicherer Erdgeruch als am NS. Brant hat doch viel Reflexion in sein Gedicht verwoben. Zur Beschaulichkeit und Betrachtung war Murner eine viel zu unruhig umgetriebene Natur.

Wo Brant immer ernst bleibt, da zeigt Murner ein Stück Gemüt und Humor, Geiler eine mehr verhaltene Heiterkeit. Wenn Geiler die Saumseligkeit und Schlaffheit in der Ausführung seiner Pläne darlegt an der beabsichtigten Romreise eines Ritters, der sich in der Herberge beim Wein verweilt und auf halbem Wege darum wieder umkehrt (Brös. n 6 b a). da *lechlet* der Doctor usw. (vgl. S. 246). Worüber Brant sich mit sichtlichem Ernst entrüstet, das suchen Geiler und Murner höchst drollig und derb zu vergegenwärtigen.[1]) Brant scheut

[1]) Gegen unangemessenes Betragen in der Kirche kehrt sich Geiler in Nav. 76, 2 und Murner NB 11, 37. Singulares mores in ecclesia: extendo brachia — Vnd gberden do, als ob ir fecht.

Vgl. Nav. 76 mit NB 11, 97: Gegen die *portantes oraria*. . sicut beguttae . . . Sed et *viri quidam orarium in manu et diabolum* in ore. —

> Wer zů kirchen stat vnd bett,
> Das er doch nit im hertzen hett,
> Vnd *zalt die pater noster ring,*
> Vnd wa man krumme noten sing . . .
> Das heiszt die narren kapp erfochten.

Gegen diejenigen, welche sich in der Frömmigkeit auffällig *hervortun* wollen, qui dicunt *orationes privatas*, ut videantur, handelt Nav. 76. 2:

Murner lässt die Beterin sagen:

> „Ich mag nit ston by armen wyben."
> Dann ist [illegible] t
> M [illegible]
> [illegible] -ein
> B 44, 58 ff.

sich vor einem gründlichen Eingriff, Geiler und Murner greifen keck zu mit ihrem Wort. Mit aller Freiheit, Offenheit und Unbefangenheit stellt Geiler dem Kaiser Maximilian I. ein Zeugnis über seine Lateinkenntnisse aus: Latinus bonus, sed scripto melior, quam verbo. (Brief an Wimpheling (1502) in *Riegger*, Amoenitates friburgenses III, 476.)

Die Verwantschaft Geilers und Murners in Anschauung und Urteil tritt namentlich hervor in der Kritik der Verhältnisse, die sie zur Darstellung bringen. Hier möchte ich zu den allgemein einleitenden Bemerkungen Seite 240 ff. einige nähere Ausführungen geben und zugleich die Ansicht von der starken Uebertreibung Geilers und namentlich Murners prüfend betrachten.

Am heftigsten schreiten Geiler und Murner gegen die Verderbnis im Klerikerstand ein: Woher soll man sich das Muster zu richtiger Lebensordnung nehmen „do *der tüfel den pfaffen nam*“ (Postill 3, C 4 [b]; vgl. dazu Post 4, e 3 [b]). In derbstem Tone schreibt Murner über das ungehörige, verwilderte Klosterleben sein Kap. 44 der SZ: „Der *tüfel ist Apt.*“ Der Abt soll fürstlich einherprangen, *keiner sagt von erberkeit*, Von hoffart nun vnd üppigkeit (NB 15, 56 ff.). Gegen Reform wehrt sich die Brüderschaft mit Macht und Gewalttätigkeit: der Bischof, der Missbräuche abstellen will, bekommt von den ausübenden Amtleuten die zurückweisende Antwort: „nüt genediger herr | es seind fantaseyen“ (Emeis fol. 14 a [a]); wann ein oberer in einem kloster strafft | *so lûgen sie das sie in vmb bringen* (Evangelibůch D 1 a [a]). Murner berichtet (NB 15, 19 ff.) wie ein Oberer in einem Kloster strengere reformatorische Regeln einführen will, aber für seine Absicht von den Mönchen in rohester Weise misshandelt wird:

> [Die Mönche] zerschlůgendt vff im manche rût,
> Als man eim bsessnen menschen thůt:
> „Sag an, woltst du vns reformieren?
> Wir wendt dich zû sant anstett fieren.“ (NB 15, 33 ff.)

Die Worte Mönch und Nonne sind zu entehrenden Schimpfnamen herabgesunken; Geiler entschuldigt sich, wenn er sie anwendet (Emeis fol. 27).

„Die frauenklôster | die nit reformiert seind | vnnd auch man clôster | die ir offen heissen | es seind nit klôster | es

seind hůrenhüser (Em. fol. 14 b [a]).[1]) Die leidenschaftliche Erregung, die Gereiztheit Geilers, Murners satirische Lust so übermütig, derb dreinzuschlagen, erklärt sich aus der eigenen Beobachtung der hässlichen Wirklichkeit.

---

[1]) Ich greife die Stelle heraus, um zu zeigen, wie sich auch Geiler schmutzig angelaufener Wörter bedient. Wenn man Murner der unflätigen Derbheit (Kawerau; Scherer, [Lor. und Scher.] G. d. E. [3], 148) zeiht, so wird man solche Stellen mit gleich strengem Urteil verwerfen müssen. Wimpheling schreibt an Pet. und Konr. Wickram: *Dicere palam in concellis non erubuit* (Geiler): Si vnum e duabus eligi neces e est – er spricht vom Konkubinat der Kleriker – malle se sororem suam prostitui, quam in laxae vitae coenobium intrudi. Amoenit, frib. I, S. 104. (Nur Ch. Schmidt Hist. lit. wird in seiner objektiven Charakteristik diesem Verhältnis M. s zu G. gerecht.) Den *Sinn* der aus der Emeis zitirten Worte (die Pauli überliefert) hat Geiler gewiss ausgesprochen und seine Behauptung bleibt wol hinter der Wirklichkeit nicht zurück Die Ansicht der drastischen Uebertreibung Geilers scheint mir etwas zu weit gefasst zu sein. Geiler hätte sich ein *ungerechtes*, rednerisches Uebermaß bei der gespannten Stimmung, in der er seit seiner harten, verletzenden Kritik (vgl. oben S. 243) zur Stadtobrigkeit stand, gewiss nicht erlaubt. Als sicher verbürgt möchte ich sodann zur Beglaubigung der angezogenen Stelle Geilers Worte aus einem Briefe an Wimpheling (1502) anführen. Vom Damenkloster zu St. Stefan in Straßburg urteilt Geiler: credo utique honestius hoc (die Wandlung des Klosters in eine theologische Anstalt) esse quam *meretriculas quinque aut sex* illic de patrimonio crucifixi nutrire (Germania Wimphelings, hg. v. Martin, S. 103). Zur Erläuterung möchte ich noch einige Aktenschilderungen anfügen nach *Dacheux*, Un réf. cath. Die Stadtordnungen Straßburgs (II, fol. 105) regelten den unsauberen Verkehr im Kloster strafrechtlich: Ein Laie, der mittelst Leiter oder Einbruch ins Kloster dringt, wird mit 20 Livres bestraft. Wenn ein Mann an einem Klosterfenster betroffen wird, bezahlt er 2 Livres Strafe; eine verdächtige Frauensperson, die man in einem Männerkloster ertappt, wird mit 2 Livr. bestraft (Dacheux 71).

1372 führen die Nonnen Klage über die weltlichen, verführerischen Dominikaner . . . „Diese Zustände, sagt Ott. Lorenz, *hatten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts gesteigert*“ (Lorenz und Scherer, Gesch. des Els. [3], S. 15[?]) und aus dieser Zeit bringt *Ch. Burckhardt* (Die Klosterkirche Klingenthal, Basel 1860. Nach Dacheux, 313. 319) ein lehrreiches Beispiel. Das Kloster Klingenthal wird am 9. März 1483 wieder hergestellt. Den Klosterfrauen werden alle Beziehungen

Von der Freizügigkeit im Kloster weiß Murner NB 31 eine köstliche Episode vom „hundt, der das leder frasz,“ zu erzählen. Die Rolle der nächtlichen Buhlerin, die den Klostersteg geht, teilt Geiler dem Priester zu: Von dem *priester der vff der bůlschafft* gangen was (Evangelib. fol. 177 a [a]). Ueber die etwas verdächtige Häufigkeit des Besuches geistlicher Männer bei Witwen — nie bei Brant — spricht sich Geiler offen aus: sie sůchen inen den rosenkranz in den bůsen — (Evangelib. 182 a [b]; vgl. 187 b [a]).

Wie die Klosterleute werden auch die Weltgeistlichen von den härtesten Schlägen der Geilerschen Predigt getroffen.

Von ihren Lateinkenntnissen, ihrer theologischen Bildung überhaupt hält Geiler nicht viel: Es sind gelert narren, die von den gebotten gottes disputierent und haben also den spiegel der gebott gottes in iren henden und *spiegeln aber sich selbs nit darinn.* Das sind die ir gebot sprechendt in latein | als besunder die klosterfrowen schuldig seind ze tůndt | vnd verstondt doch das latein nit (Predig. teutsch. 1508 E 2 b [a]). Da war Gelegenheit für Murner, seine drastischen Witze springen zu lassen und mit allerlei sarkastischem Schmuck die Situation auszugestalten:

---

mit den Laien verboten. Die Aebtissin muss über die Nonnen wachen, dass jede sich in ihre Zelle verfügte, sobald der Abend hereinbrach. Sie dürfen nicht mehr an Karnevalsvergnügungen teil nehmen! (Ihre derbe Weltlust rügt auch gerade Geiler: Zwei herren dienen wie *unser begynen. In der Fastnachtszeit* fangen sie an zu *blitzen vnd gumpen* | hinden vnd vornen | . . . Dann wenden sie sich in der Fastenzeit wieder geistlicher Tätigkeit zu (Post. 3, O 2 [a]). Die Nonnen verlangen Milderung dieser harten Gesetze (!) — Ueber die faustrechtlichen Zustände, die Vergewaltigung von Aebten belehrt eine Stelle aus Wimphelings „Catalogus episcoporum“, (Edid. Moscherosch): In primo Guilhelmi Pontificatus anno [1507] conventus Monasterii Gengenbacensis Abbatem suum, Conradum de Mûlnheim | sua vi coepit et in carcerem vinculasque coniecit. Lascivia forsitan ex opulentia orta est. Erant laici militares qui contra episcopum . . . assistunt *consanguineis iam Deo dicatis.* Sub hoc Guilhelmo *Moniales* in Bybelis *suam Magistram* ab officio violanter *ejecerunt* (Cat. episc. Seite 122 f.; vgl. dazu „Catalog.“ S 78). Solche Tatsachen mochten den Prediger nicht milde stimmen. Wenn er die Zustände oft finster darstellt, so wird man es nicht einfach seinem Pessimismus zuschieben.

NB 3, 25 ff: [Wir] zeigendt dir das ewig leben,
So wir wyt louffen irr dar neben . . .
. . . Wir sindt die ersten, die verspotten,
Das wir dich leren vnd dir roten.
Vgl. auch NB 5, 40 f.

Von der „*hinlessigen*“ *Unwissenheit der Leutpriester* spricht Geiler im Dreieckechten Spiegel (fol. 7 b).

Ihre Unkenntnis, Verständnislosigkeit des lateinischen Textes, die sich beim Beten deutlich offenbart, sichert den Geistlichen auch einen Platz unter den Schelmen (Vgl. SZ 10, 19 f.; 28; 35; 39.) Ueber die böse Schulbildung im Kloster lässt sich Murner aus in der NB z. B.:

Nolharten vnd blotzbrieder
Wöllen kutten tragen yeder
Vnd kynnen weder schryben, lesen. (NB 25, 64 ff.)

Aber Murner bringt in seine Kritik der geistigen Unfähigkeit der Pfründenträger Beziehungen und höhnt bitter:

Jetz, wann du schon *ein esel bist*
Vnd alle wyssheit dir gebrist,
Kanst nit mer dann mül thier striglen,
Den *stal bewaren vnd verriglen,*
So müstu bald ein pfründen hon,
Das du *trüwen dienst* hast gethon. (NB 42, 35 ff.)

Ueber das gleiche Thema verbreitet sich Murner auch NB 53, wo er Brants Deutung des mit Säcken belasteten Esels so gründlich verschiebt. Hier möchte ich Wimphelings Meinung anführen über die ungerechte Pfründenverteilung, um einmal die trockene Verdrießlichkeit des Pädagogen der heitern Ausgelassenheit des Satirikers gegenüberzustellen; er führt heftige Hiebe gegen unwürdige, unfertige, rohe Kleriker: Quispiam ex nostratibus in Vrbe servierit, qui omnem adolescentiam suam non in bonis literis sed *mulorum concursu,* sed *stabulis purgandis* . . . consumpsit, non solum multos canonicatus, sed etiam duas vel tres pinguas animarum curas absumat, cum indoctus sit . . . unum verbum ex divinis scripturis non novit (Soliloquium ad divum Augustum. Mit einem Briefe W.'s). Gegen die ungelehrten Theologen hieb Wimpheling mit den allerkräftigsten Worten ein und stützte seine

Anklage mit einem untrüglichen Beispiel: [theologi] qui tria verba latina loqui non noverunt . . . qui ad *sacros ordines presentant asinos insufficientissimos* (De integritate [1505] D 6 a b.) Aus diesen Worten möchte ich die innere verbissene Wut des Pädagogen erkennen. Ueber den Schilderungen W.'s und Brants liegt ein finstrer, gravitätischer Ernst (man vgl. gerade NS 30 mit NB 42), von dem sich nie erwarten lässt, dass er gelegentlich einmal in neckischen Humor oder in die beißenden Spötteleien eines Murner umschlägt. Für Brant ist hier in NS 30 z. B. charakteristisch, dass er die unerfreulichen Tatsachen in gerechtem Zorn schmucklos festsetzt und chronikhaft trocken aneinanderschiebt.

Wimphelings und Brants Darstellungen entbehren des reichen rednerischen und poetischen Beiwerks, womit Geiler und Murner ihre Wirkung erzielen.

Murner nennt nicht nur die niedrigen Verrichtungen von „mül thier striglen vnd stal verriglen"; ironisch bezeichnet er sie als *„trüwen dienst"*, der eine Belohnung mit Pfründen wol verdient.

Namentlich erregte die Sorglosigkeit, die die Geistlichen in ihren Predigten an den Tag legten, Geilers Unmut. Und Murner spottet reichlich über die Entwürdigung der Kanzel. Geiler schlägt die Wichtigkeit und Würde des Predigtamtes sehr hoch an.[1])

Der Prediger soll gut vorbereitet auf die Kanzel steigen (Post. 3, fol. 33). Bei dieser hohen Auffassung der Predigt musste es ihn empören, wenn er die Vernachlässigung sah, mit der man die Predigt allenthalben ins Niedrige zog. Geiler richtet sich gegen das mangelhafte Wissen der Prediger, die auf der Kanzel gelehrt erscheinen wollen: qui *suo clamore* et *ventositate* apparere possunt ad populum plusquam theologus (Scomata F 5 a). Mit Selbstironie behauptet Murner:

Do ich vor mals herr thoman was,
Do bsorgt ich all zyt, das ich hett
Geprediget me | vnd me geredt,
Dann ich das selb geschriben fandt,
Mit flysz sůcht ich rechten verstandt;

---

[1]) Die Predigt ist ihm von größerer Bedeutung als die Messe (Pater noster R 1).

Jetz so ich doctor murner heiss,
Wann ich schon ein ding nit weisz,
So *blemper ich do mit herfür* . . . (NB 3, 64 ff.)

Der Stoff ist zu leichten, possenhaften Inhalts: [Prediger] qui sagittis levibus . . . sagittant, correptionibus levissimis cum risu et blandimentis et se mox *excusant* super correctione facta . . . provocantes ad risum | scomata edentula predicantes: ridicula et fabulas ad risum provocantes recensendo (Nav. 74, 4).

Murner in der SZ z. B.:

SZ 1, 3 ff.: Von blouwen enten predigen.
. . . So ich verkindt das hymmelreich
Sag ich dor von *so schympffelich* . . .

SZ 1, 11 ff.: Der Prediger sagt
. . . ein fasz nacht tandt
Und all nuw mer im deütschen landt . . .

NB 32 führt als Titel: Von blawen enten predigen:

Wann die geistlicheit wil schinden,
So kan sy ouch blaw enten finden
Vnd prediget von dem lutenly
Vnd von versotnem haber bry. (NB 32, 43 ff.)

Er (der Prediger) *lacht vnd schimpfft myr von der hellen.* (SZ 1, 13.)

Murner gibt auch an, wes Inhaltes die „scomata“ und „fabulae“ der Prediger sind: Statt erbaulich die Schrift auszudeuten, liest der Geistliche lange Bannbriefe von der Kanzel herunter, erzählt Klatsch- und Skandalgeschichten von „iocops deng vnd foltzen gredt“, vom „Jeckley“, von denen von „basel vnd von bingen“, die „vmb ein barchet wellen ringen“, von „gred milleryn iorzeit“ . . . (SZ 1, 20—26.) Dazu NB 20, 19 ff. NB 32 predigen sie von den Türken und Tataren (NB 32, 21. 22). Murner vergisst nicht, den *materiellen* Beweggrund dieser schonungsvollen, unterhaltenden Moralpredigten recht deutlich hervorzuheben. (Vgl. NB 32, 43; 45, 64.)

Bei Murner ist alles lebhaft gedacht und ausgeführt: er gibt greifbare Beispiele für die allgemeine Bemerkung. Ueber den gleichen Gegenstand handelt Geiler auch in den Sünden des Munds. J 5 a *.

Wimpheling dringt auch hier wie Brant mit würdevollem Ernste gegen die Prediger ein, quos scientia inflat: qui populum seducunt: predicando viam ad coelos facilem esse et pro omnibus peccatis minimam displicentiam sufficere . . . (De integritate D 6 a b).

Da wird man gewiss nicht sagen können: „Murner n'avait fait que répéter ce qui disaient Wimpheling, Geiler et beaucoup d'autres“ (Ch. Schmidt, Hist. II, 239).

Persönliche Streitigkeiten werden in der Predigt ausgetragen: Gegenseitige Bekrittelung, Herabsetzung, neidisches Gezänke und Geklätsche unter den Geistlichen hört man von der Kanzel, in den Klöstern unter Mönchen und Nonnen. Chor- und Laienschwestern geraten aneinander (Eschengrüdel a 3 a). . . . Wenn der *nydhart ist vmbendvmb* in den klôstren (Post. 3, P 4 b). Murner schildert SZ 30 die Unsitte der Prediger, sich coram publico gegenseitig herunterzureißen:

Wir sůchendt vnser selen heyl
So *zeigt er myr seyn neidthartseil*
Vnd klagt mir von seyn briedern fil.
(SZ 30, 32 ff.)

Geiler und Murner richten sich gegen die üble Gewohnheit, Leute wegen nichtiger Gründe zu bannen. Geiler weist in seiner Leichenrede auf Bischof Albert (1506) auf den Missbrauch der Bannung hin. Keiner der Gebannten grämt sich sonderlich über diese Kirchenstrafe: „*wir essen durch den ban* | wie ein rosz durch die rauff. (Evangelibuch K 2 a b) . . . Ebenso Postill: *Die buren* achtent des nit (des Bannes) | Sye *essent durch den ban* als ein pferd durch den rouffen how iszt.[1]) (Post. pp 4 a.)

Murner behauptet:

Der miszbruch ist so manigfalt,
Das man yetz in manchem landt
Den *ban halt für ein lürlis thandt.*
(NB 20, 44 ff.)

---

[1]) Das gleiche Bild als Zeichen verständnislosen, gleichgiltigen Tuns, wendet Murner NB 11, 106 f. an. Vom andachtlosen Beter sagt er:

Bett on verstandt mit andern narren
Wie ein *pferdt käwt durch ein barren.*

Wein und Braten schmecken trotz des Bannes gut. (V. 49 f.) In seiner Schrift: „Eine christliche und briederliche Ermanung zu dem hochgelerten Doctor Martino luter . . .“ erwähnt Murner: „Von dem miszbruch des bans schweig ich gar stil, dann es mir sėlber miszfallet“ (Kloster 4, 555).

Den größten Raum nehmen in Geilers Predigten und Murners Satiren — wo sie gegen den Klerus eifern — ihre Ausfälle gegen die Verweltlichung, die Habsucht, den materiellen Sinn der Geistlichkeit ein. Da entwickelt Murner einen fast satanischen Humor, der von der aristokratischen Ruhe Brants ebenso weit entfernt ist als von Wimphelings nüchternem Spott. Schon Geiler meint sarkastisch: Der Claustermensch befilcht got seynem hymelischen vatter seyn seel sein leben | . . . dem wil er hynfür allain leben . . . Er gibet allen *tzeitlichen gůtteren ayn freyes vrlaub* | der *wil er sich ewigklichen nicht mer annemen* die mit eigenschaft zů besitzen *weder vil noch wenig.* (Predigen teutsch [1508].) Murner:

Die pfaffen vnd die geistlicheit,
Den ist allein das gelt erleit;
Ir sach stat nun vffs ewig leben,
Vnd achtent weder gab noch geben,
Wie wol ein nisi stat dar neben.
Ettlich sindt gewillig arm, —
Hy! das ist war, das gott erbarm,
Hinderm offen ist es warm! — (NB 92, 41 ff.)

Materieller Vorteil, ehrgeiziges Streben nach Würde ist bei vielen der Beweggrund, in den geistlichen Stand einzutreten (Nav. 72). Dazu vgl. man Evangelibůch H 2 a [b].

Auf die Unordnung, Willkür und Ungerechtigkeit im Pfründenerwerb und in der Pfründenbesetzung kommen Geiler und Murner oft zurück. Hier mögen nur einige bezeichnende Beispiele angeführt werden.

Geiler: Cum in suo statu satisfacere non possint ambitioni *juxta suam genealogiam* | : Cum sint filii principum vt hoc facere possint | tradunt se statui spirituali (Nav. 72 — 1.

Murner:

Hett in syn vatter mócht versehen
Mit landt vnd fürstelicher lehen,
Er hett in zů keim bischoff gschetzt.
(NB 35, 94 ff.).

Nav. 28 gegen Pfründen*handel.* Ganz scharf spricht sich Geiler in der „Emeis" aus: Er (der Priester) zog durch drei bistumb | das er geweiht würde von einem bischoff | der nit wer *symoniacus* (Emeis, 20 a [b]).

NB 35: Wa yetzundt des adels stat
Pfrůnden zů verlyhen hat,
Die selb den rychen *sy verkouffen*
Wie vast die armen darumb louffen;
(NB 35, 19 ff.)

Vgl. Brös. 12 a [a]; Brös. P 4 a [a]; NB 27, 41 ff.; 28, 39 ff. — Nav. 83, 2 spricht Geiler von der freiwilligen Armut als preciosissimum munus. Er führt jenen bekannten Klosterbruder an: Multa leguntur ad hoc exempla de fratre in *frigore sub matta letante.* Murner wendet den Sinn in beißende Ironie:

Schow, liebs myn henszlin, sy sindt arm.
Die armen kindt *erfrierendt schier!*
Dry rŏck hat yeder oder vier,
Das ful fleisch sy schier erstecken.
(NB 25, 40 ff.)

Mancher Geilersche Ausspruch in seinem redlichen Ernste mag den satirischen Murner zu parodistischer Verkehrung gereizt haben. — Geiler fährt Nav. 83, 2 fort: Paupertas ipsa duas filias sanguisugae infernalis que semper clamant *affer affer* suffocat: scil. gulam et luxuriam.

Im *Peregrinus* nennt er „pravi illi mendicantes, non curantes animos, sed saccos" (Doppelsinn!) (Bl. XIII, C. D).

Murner äußert sich in äußerst lebendiger, erregter Rede:

Das kompt von groszer armůt here,
Das die münch sindt bettelere.
Der dunder schlach in bettel sack!
Ich sich wol, was der *sack (!)* [1]) vermag.
Trag her | gib vns immer plus! . . .
. . . All ir predigen fahendt an:
„Date, geb vns yederman! . . ." (NB 25, 49 ff.)

Mit List suchen sie Geld zu gewinnen: Sie predigen von der drohenden Türkengefahr: NB 32, 25; vgl. S. 261. Die Geist-

[1]) Wol in ähnlichem Doppelsinn wie Peregrin. XIII, C. D.

lichen sitzen bequem auf ihrer Pfarrei, haben vil gut | rent vnd gült | wein vnd korn | . . . (Emeis, B 3 a [b]) aber sie leisten nichts dafür. Ein solcher „defraudat subditos a quibus *metunt carnalia*, cum eis non *seminat spiritualia*“ (Nav. 28, 3).

Bestimmter drückt sich Geiler aus Nav. 72: Quot sunt heu sacerdotes qui *nunquam missam legunt* (Nav. 72).

Die Behaglichkeit lockt viele zum Priesterstand: O dicunt: Der pfaff hats wol (Nav. 72, 4). NB 25, 19 f.:

> *Solt mancher arbeit thůn im orden,*
> Er wer kein pfaff, noch münch nit worden . . .

Die Bemerkungen Geilers bringt Murner in strafferen Zusammenhang. Er gibt an, woher das viele Gut, Wein und Korn des Pfaffen kommt: Der Bauer wird mit Abgaben in „*weitzen* | *korn* | *kesz vnd zibel*“ ausgepresst (NB 33, 59 ff.; 25, 21 ff.):

> Sy (die Pfründner) nemen zyns vnd *hondt possesz*,
> Darinn *sy nymmer lesen mesz.* (NB 54, 45 f.)

Um der Beschwerlichkeit der Amtsübung ledig zu sein, setzt der Pfarrer einen Vikar. Nav. 28, 2. 3 schildert die Stellung des Amtverwesers zum Prinzipal und bringt die Situation, die dann Murner verwertet und zu einer kleinen, stimmungsvollen Episode umarbeitet. Murner spitzt besonders fein zu, was im Nav. platt ausgesprochen wird. Aber die Situation ist die gleiche. Der Prinzipal nimmt sich auf die Amtserleichterung hin eine Frau; aber entnüchternd ruft ihm Geiler das Bibelwort zu: uxorem habebis et alius dormiet cum ea.[1]) Mit feinem Sinn für wirkungsvolle Darstellung fügt auch hier Murner die Tatsachen fester ineinander. Er verschiebt das Verhältnis zu Ungunsten des Vikars.

Geiler: Vicarius habet *laborem* et iste *mercedem.* (Nav. 28, 3.)

Murner gesteht:

> Der selb vicary, den er setzt,
> Den hab ich *für ein pferdt geschetzt,*[2])
> Das tag vnd nacht nun *ackert do.* (NB 54, 25 ff.)

---

[1]) Deuteronom. 25, 30.

[2]) Vielleicht deutet Murner hier den Sinn der Geilerschen Worte um: . . . Quomodo liceret . . . in ecclesia querere prebendas tres *pro uno equo?* (Nav. 28, 3).

Der Vikar verwaltet das Amt in allen seinen Teilen und muss allenthalben den Pfarrer vertreten, —

On zů tisch vnd ouch zů bett,
Vnd wa man ein frôlichs můtlin hett.
(NB 54, 32 ff.)

Murner zieht humorvoll den Schluss aus der Forderung, die an den Vikar gestellt wird:

Wann ich im solt *all ding* verwesen,
So wolt ich mit der kôchen lesen
Die siben zyt vnd ouch die metten,
Wann er mich schon nit hett gebetten.
(NB 54, 35 ff.)

Die Gewissenlosigkeit der Pfründenkäufer deckt Geiler auf: Defraudat (der Pfründenk.) aliquem pauperum clericum. — (Nav. 28, 3.)

Murner:

. . . die rychen vnd die kargen
Hondt die pfrůnd zů rom *gekoufft*,
Wie vast ein armer darumb loufft.
(NB 54, 42 ff.)

Um den lockern Lebenswandel, das gemütliche, freie Eheleben des Dorfgeistlichen, die praktische Ausnutzung der Missbräuche durch den Bischof zu beleuchten, erzählt Murner NB 32, 47 ff. eine ergötzliche Geschichte vom Fiskal, der den Landpfarrer für seinen ehelichen Haushalt besteuert. (Vgl. Spanier 34.) Auch Geiler charakterisirt das Treiben des Fiskals mit strafender Kritik des öftern: Warum straffen die viscäl die priester vmb der metzen willen | *es ist vmb das gelte* ze thůn (Evangelibůch D i a [a]). Der wahre und einzige Grund, warum die Fiskäle in die Gemeinden ausgesendet werden, ist, dem Bischof Geld zu schaffen. Besonders betont dies Geiler in Post. 3 fol. 54; Post. P 3 b [b]. Geiler mag *bei seiner Erzählung* in der Predigt ähnliche Situationen in die Darstellung eingewoben und ausgeschmückt haben. Die geschickte Kombination, die Gewantheit der Durchführung, der leichte Zug, der scharfe Schlusswitz gehört gewiss Murner. Vielleicht hatte sich auch der Volkshumor mit seiner Schärfe an diesem Missverhältnis geistlicher Wirtschaft ausgelassen. Die Satire auf

die Geistlichen ruhte seit dem XII. Jahrhundert (Heinr. von Melk) nicht mehr, und die reiche Literatur, gegen den Klerus gerichtet, wird manches dem Volkswitz entnommen und auch an ihn abgegeben haben. „Pfaffen Kohlen schmecken wol", war gewiss ein solches volksübliches Sprichwort geworden. (Scom. D 5 b: NB 26, 98; 57, 20; MS 725. Vgl. Spanier zu NB 26, 98.)[1])

In Nav. 109 tritt Geiler scharf gegen die Adligen auf, die sich in die Kirchenämter *eindrängen;* sie sind schlechte Hüter der Kirche: wo die adligen Geistlichen kirchlichen Dienst zu versehen haben, ibi *male custoditur religio et sanctitas.* Murner bricht hier in seiner ganzen Derbheit los; man will kirchliche Stellen nur noch mit Edelleuten besetzen:

> . . . syt *der tüfel hatt*
> Den *adel bracht in kirchen stat,*
> Syt man kein bischoff me wil han,
> Er sy dann gantz ein edelman.
> (NB 35, 74 ff.)

Gegen die willkürliche Bibeldeuterei wendet sich Nav. 9, 2: . . . *irreverenter et iocose loqui de scriptura sacra.* O, est *sicut naseus cereus* | vertibilis ad omnia. NB 3, 31 f.:

> Wir sindt die ersten, *die verspotten,*
> Das wir dich leren vnd dir roten.

---

[1]) Rollenhagen baut in seinem Froschmeuseler I 2, 5 (Ausg. von Goedeke) eine ganz ähnliche Szenerie auf, besetzt sie mit Offizial, Pfarrer und Mütterchen. Es entspinnt sich ein längeres Hin- und Herreden über die Höhe der Leistung des Pfarrers. Aber bei weitem nicht dieser berechnete, saubere Aufbau und regelmäßige, abgewogene Fortschritt der Murnerschen Episode. Im Gegenteil, die drollige Art, mit der in NB 32 der Fiskal sich nach Erhöhung der Summe von 20 Gulden auf 30 plötzlich zufrieden gibt, ist in Rollenhagen verwischt. Der Pfarrer drückt den verlangten Preis herab, der Offizial gibt knurrend nach. Die ganze Erzählung läuft auf eine Moral hinaus: Der Geistliche kauft zwei Kehrbesen, überreicht einen davon dem Offizial mit dem Moralspruch: „Jeder soll vor seiner Thüre kehren."

Ich glaube, diese so grundsätzlichen Verschiedenheiten widerstreben der Annahme direkter Entlehnung aus Murner. Rollenhagen hätte die so stimmungsvolle Episode der NB gewiss nicht so plump und nüchtern zerstört; vielleicht war sie unter dem Volke im Schwang.

NB 3, 3 ff.: Ich bins der selbig geückelman,
Der vnser narren bschwôren kan
Vnd *der gschrifft ein nasen machen* . . .

NB 3, 62 sagt er von sich: Der *gschrifft mach ich ein wechsen nasz.*

Nächst dem Klerikerstand und den Liebesnarren trifft Geilers und Murners Satire die Juristen.[1]) Recht und Gesetz drehen sie nach — Bezahlung.

Die Aehnlichkeit ihres Gesichtskreises, ihres ganzen Wesens bedingte bei Geiler und Murner auch Aehnlichkeit in der Darstellung dessen, was sich innerhalb dieses Kreises bewegt. Nur lernte eben Murner von Geiler, *wie* man die charakteristischen Einzelzüge der umgebenden Welt auffasst und darstellt. Aber der Darstellungsapparat erscheint aus-

[1]) In SZ 2 reiht Murner die spitzfindigen, listigen Rechtsverdreher unter die Schelme ein, die „eyn loch durch brieff reden." Ich möchte hier über die sprachliche Darstellung des Kapitels eine Vermutung äußern. Spanier PBB 18, 15 nennt mit Recht das Kapitel SZ 2 eines der schwerst verständlichen der ganzen SZ. Die Worte von V. 11—15, 23—25 sind undeutlich und abgerissen aneinander geschoben. Wollte Murner hier, ähnlich wie er NB 29, 15 ff. das Juristen*latein* spöttisch charakterisirt, schon in der Sprache mit den verkröpften Sätzen die Verworrenheit andeuten, in der die Anwälte den nackten Tatbestand zu Gunsten willkürlichen Rechtspruches verwischen? Er träfe dann namentlich die Glosse, in der die schlechten Richter so viel Uebung besitzen, und die er in diesem Kapitel verwünscht, (V. 28) mit der Verschwommenheit seiner Verse. Vielleicht lässt sich eine Stelle aus dem LN 210 ff. beiziehen, wo Murner die Beschwörungs- und Zauberformeln mit ihrem dunkeln, geheimnisvollen Wortschwall lächerlich macht und das Wispern der Hexenkünstler mit einem Ablautspiel verspottet:

in nomine domini
Coram nobis index curie
Henszlin, grettus constitutus
Emit, vendit beck fututus . . .
Crucis, cretzis, exorcismus . . . usw.

Murner deutet doch mit der *Unverständlichkeit seiner Verse* nur die Sinnlosigkeit und Lächerlichkeit dieser üblichen Beschwörungszeremonie an.

gebildet, verfeinert. In NB 22 („Der beseicht sack") flicht er in die Schilderung des unzüchtigen Kirchengesanges die *Anfangsworte weltlicher Lieder* als sprechende Beispiele ein. Geiler führt in seinen Predigten ganze Lieder und liedartige Sprüche *volkstümlichen* Charakters an z. B. Brös. 1, 36; (Spinnlied), Schiff der Penitentz Bl. 104 (Schifferlied): andere in Sünden des Munds Bl. 5 . . . Murners dichterische Kraft besteht weniger darin neue Dichtungsformen, fremdartige Titel zu finden,[1]) als in der Fähigkeit äußere Mittelchen und Methoden poetischer Schilderung geschickt in seine Satiren einzusetzen. Seine Kunstgriffe treten besonders hervor in seinem geistlichen Redeschmuck: der scharfe, schonungslose Witz mit seiner erheiternden Zuspitzung bringt reiches Leben in den geschickt gefügten Zusammenhang. Seine Kunst den Gegenstand allseitig zu beleuchten, die kleinsten Züge am menschlichen Leben und Treiben hervorzukehren, verleiht seinen Satiren ihre Frische, mit der sie sich günstig von Brants NS abheben. — Die nähere Verwantschaft Murners und Geilers ist auch ersichtlich, wenn man beobachtet, wie ihre Predigten und Satiren vom Publikum aufgenommen und beurteilt wurden.

III. Wirkung der Predigten Geilers und der Satiren Murners.

Die Wirkung des scharfen Tons Geilers und Murners blieb nicht aus. Die Betroffenen werden aufgerüttelt und zum Gegenkampf gereizt, — Brant wird allgemein wegen seiner Kunst bewundert. In seiner Protestation (1499) hat er sich nur gegen die schlechten Reimkünstler, die sein Buch in ihrer Art sich zurechtdichteten, zu wehren. (Protest. V. 7 ff.) Murner dagegen fühlt, dass die Betroffenen *„schnurren"* und ihn „vnbillich *schelten"* werden. (NB 2, 111. 114.) In seiner „Protestation" (1521) fällt er in viel schärferem, derberem Tone über die Gegner her, die ihm seine Schriften willkürlich auslegen.

---

[1]) Zu Spanier 51: Ausgabe I des NS führt den Titel *„Narrenzunft"* (Zarncke, zur vorred des NS, S. 2 a, Fußnote). Ausgabe L spricht von einem *Narren-Orden.* In Straßburg wird im Jahre 1489 über eine *Schelmen-Zunft* disputirt (Martin, Germania W.'s S. 3 u. 97).

Er ist namentlich über die Namensverdrehung entrüstet, mit der ihn die „eerlosen, meyneidigen, böszwichtigen“ Widersacher beschimpften. (Röhrich, Zs. f. histor. Theologie 18, 601.)

Brant schrieb sein NS, wie er versichert mit „grosser arbeyt“ (Protest. 2, 29), und sein Gedicht verrät überall, dass es aus der Gelehrtenstube kommt. Bei Murner und Geiler hat man doch das Gefühl, dass das, was sie sagen, der Ausdruck frischer, unmittelbarer Empfindung ist. Dazu fließen Murner die Reime aus dem Munde. (Gäuchmatt s 2 b.) Die Allgemeinheiten Brants störten die närrischen Sünder nicht. Sie veranlassen nur andere, ähnliche Gedichte zu machen wie das NS. Dagegen in den scharferfassten Schilderungen Murners und Geilers erkannte vielleicht mancher sein Bildnis und wurde in der Vermutung, Predigt und Satire treffe ihn besonders, bestärkt, wenn er da und dort in der Predigt und Satire ein Beispiel aufführen hörte, für dessen Wahrheit der Erzähler als Augen- und Ohrenzeuge bürgte.[1]) (Z. B. Nav. 4; NB 2, 73 ff.)

Geiler erhielt wegen seiner asketischen Kanzelvorträge mit ihrer herben, freien Kritik grobianische Antworten.[2]) (Vgl. Wimpheling, De integritate, Kap. XXVI.) Das Volk, dem Geiler das Gewissen schärft, sträubt sich gegen die lästige Reform. (Vgl. Dacheux, Un réform. cath. 312—318.) Man legt Geiler Drohzettel und richtet Schmähbüchlein an ihn;[3]) die Mönche sind gegen ihn erbittert.

---

[1]) Es klingt mir wie aus der Seele der erzürnten Gegner gesprochen, wenn Geiler (oder der Nachschreiber der Predigt) die Zuhörer sagen lässt: „Was hat der pfaff mit vnsern sachen zu schaffen? warumb schafft er nit sein ding“ (Brös. 1, fol. 70).

[2]) Auch Murner selbst muss sich schroff gegen den vermeinten Angriff Geilers gewendet haben, aus Wimphelings grimmigen Gebärden zu schließen, die er gegen Murner macht. (Vgl. Amoenit. frib. II, 213. 214; III, 423.) Vielleicht will Wimph. Murner direkt treffen wenn er sagt: Passus est [Geiler] a *fraterculo quodam* . . . acerbissimam invectiuam . . . Passus ab *aliis fraterculis* usw. (Amoenit. frib. I, S. 122.) Ganz allgemein teilt Wimph. mit: Non solum a *monasticae*, sed etiam a nostrae professionis hominibus iniurias . . . passus est. (a. a. O.)

[3]) Passus est (Geil.) *obscoenissimum libellum* in asini figuram ligatum et in cancellos ante pedes suos coniectum. Wimphel. Amoen. I, 122.

Auch Murners Predigten und Satiren rufen eine Gegnerschaft auf. Seinem Freunde Keilbach gegenüber spricht er vom „latratus quorundam“ über seine Predigten (Arma pat.). Seine Satiren erzeugen einen Karsthans und veranlassen die rohen Ausfälle eines Bruders Stiefel. (Vgl. Spanier Z. f. d. Ph. 26, 215 ff.) Wenn sich Stiefel kleinlichen, ärgerlichen Sinnes an Murner mit einer prosaischen Glossirung von dessen „neu lied von dem vndergang des christlichen glaubens“ (1522)[1] auslässt, so wirkte vielleicht eine Erinnerung an Murners beißenden Witz mit. In Frankfurt gerät Murner mit dem Rat in Konflikt, weil die Realistik seiner Predigt die Wirklichkeit zu erkenntlich und zu satirisch abgeschildert hatte. (Vgl. Spanier Z. f. d. Ph. 26, 370 ff.) Die Gegner, die seine Badenfahrt verlachen, waren gewiss nicht allein durch die grobkörnige Art, in der Murner die Idee vom Bade im Gedichte durchführt, zum Spotte veranlasst (vgl. Geuchmatt J 2 b), sondern durch persönliche Missstimmung gegen den Satiriker. Denn sonst hätten sie gerade so gut Grund gehabt, sich über Geilersche Allegorien lustig zu machen. Im Peregrinus vergleicht Geiler mit aller Weitläufigkeit Gott mit einem Münzarbeiter (fol. R 8 a). Vielleicht hat er auch Christus selbst ähnlich wie Murner, in seine Predigten als Bader eingeführt und dessen Handreichungen geistig ausgedeutet: *Balneator* a pedibus lotionem intrantium in aestuarium incipit . . . *Christus* discipulis suis pedes lavit (Scomata E 3 b).

Ich glaube, Murners Satiren und Geilers Predigten trafen viel mehr ins Herz als Brants NS — und ihre *Wirkung* ging doch wol tiefer, als man anzunehmen pflegt.

Um Murner und Geiler herum bildete sich eine Schar von Pasquillanten und Gegnern. Nur stand eben Geiler fest und gab unerschrocken Antwort von der Kanzel und in scharfen Gegenschriften. Wimpheling versichert: Et quamuis [Geiler] mox a concionum suarum principio multas iniurias, multos morsus, multos contemptus, multas persecutiones, *libellos etiam famosos* perpessus sit . . . a coepto non desistit (an Konrad und Peter Wickgram; Amoenit. Friburgens. I, 121). Wimpheling erwähnt, dass er die Schriften Geilers gegen feindliche Angriffe veröffentlichen werde. (In seiner Biographie Geilers, nach Dacheux, Un réf. cath. 515.)

[1]) Kloster 8, 667 ff.

Murner brachten die schonungslosen Reden und die beißenden Verse viele Feinde; die unablässigen Fehden trieben ihn in das unstäte Leben hinein. Die angestifteten Händel betrachtet er aber lieber aus weiter Ferne und macht seinem Unmut erst ordentlich Luft, wenn er sich wieder sicher gedeckt weiß. (Vgl. seine beweglichen Klagebriefe an den Straßburger Rat, Kloster 4, 580—605.) Den Baslern lässt er als Abschiedsgeschenk die Geuchmatt zurück. (Vgl. GM. Kloster 8, 1122.) Murner war wie Geiler eine nach außen gekehrte Natur — schon gemäß seiner Predigerstellung. Aus Brant gewinnt man doch oft den Eindruck gelehrter Versunkenheit; die moralisirende, lehrhafte Fassung des Grundmotivs tritt bei ihm viel stärker hervor als bei Geiler und Murner, wo die technische Ausgestaltung des Themas bei aller Moral erfrischend wirkt. Das Volk ihrer Predigten und Dichtungen sahen Geiler und Murner lebendig vor sich mit seinen Torheiten und Lächerlichkeiten, Brant beobachtet es von der Studirstube aus und gefällt sich, sein Gedicht mit möglichst viel alter Buchweisheit anzufüllen. Der kräftige, unmittelbare Eindruck, den Geiler und Murner vom Volksleben gewannen, erzeugte eine stärkere Aeußerung der Empfindung, und ich glaube, aus der Predigerstellung Geilers und Murners ist ihr Auftreten, ihre Gereiztheit, die Wucht ihrer Schläge begreiflich — gegenüber der ruhigen, besonnenen Darstellung Brants. Sie äußern sich bis zum letzten Wort: Die alten Themen werden wieder hervorgeholt und was sich neues daran finden lässt, besonders herausgearbeitet. Nur ist nicht zu vergessen, dass bei Murner die Mittel der Sittenschilderung verstärkt angewendet werden; und auch seine Antikritik nimmt viel elementarere Formen an, als die Geilers.

Mag auch der Herausgeber manches in seiner Nachschrift den Geilerschen Predigten absichtlich oder unbewusst eingefügt haben, ein gut Teil Derbheit würde auch für Geiler selbst nach Heraushebung des Fremden übrig bleiben. Die Probe aus dem Prolog seiner 21 Artikel und seinem (Seite 264) zitirten Briefe an Wimpheling geben ein Beispiel dafür, dass auch Geiler das Wort sehr kräftig führen konnte.

Aber von den Derbheiten wird man sich nicht k[illegible]
mit Entrüstung abwenden dürfen. Das Urteil, da[illegible]
(Geilers Leben, Lehren und Predigten, Erlangen 1[illegible]

gesprochen hat über Geiler möchte ich auch für Murner festhalten: dass die oft ungeschlachte Art Geilers eben wie bei Luther in der Zeit und Erziehung ihre Erklärung finde. (Vorrede.) Ich glaube, der Vergleich mit Geiler hebt Murner aus der unvorteilhaften Ausnahmestellung des rohen, ungestümen Satirikers heraus.[1]) Ihm fehlt eben auch gerade wie Geiler der Halt der Maßbeschränkung in den Aeußerungen; — nur liegt eben bei Geiler der Grund in dem innern Drang, die harte Wahrheit offen auszusprechen, bei Murner im Streben, mit seinem voll ausgeführten Bilde literarische Anerkennung zu finden. Aber dem gesunkenen, derberen Volksgeschmack sagten Predigten und Satiren, in denen das Element des Unverhüllten, Schroffen vorschlug, zu. Das lässt sich an Geiler und Murner erkennen. Die SZ erntete Erfolg. Ich möchte ihn mehr ihrem kecken Charakter zuschreiben, als dem Verlangen des Publikums nach Kompendiösem (Spanier 60). Murner — dem doch um Aufsehen und Erfolg zu tun war – wäre dann dem literarischen Gefallen seiner Leser nur hier und in der MS nachgekommen — nicht in seinen übrigen *längern* Dichtungen, die doch auch ihre Wirkung übten. Die Predigten Geilers, die am meisten Schwankartiges, Erzählungen, überhaupt einen reichlich mit Spass untermischten Ernst aufweisen, gehören zu den Werken Geilers, die am meisten aufgelegt wurden. (Nav. fat. erschien 1510; 1511; 1513; 1520 [übersetzt von Pauli]; Evangelibûch 1515; 1517; 1522; Emeis 1516; 1517. Vgl. Goedeke 1 [2], 486 ff.) Bemerkenswert erscheint mir die Tatsache, dass die *SZ 1618*

[1]) Als charakteristisches Probestück einer Predigerkritik, die im kühnen Tone gewiss nicht hinter den Geilerschen oder Murnerschen Auslassungen zurückbleibt, möchte ich ein Zitat Scherers anführen: In Heidelberg donnert ein Prediger auf fürstliche Häupter von der Kanzel herab: „Von den Fürstinnen halte ich, was ich von andern frommen geistlichen Frauen halte; dass sie einst selig werden. Aber von den Fürsten glaube ich auch und halte, dass keiner selig werde — er sterbe denn in der Wiege.“ (Lorenz und Scherer, Gesch. d. El. [3] S. 149.) Geiler ergeht sich in den freimütigsten Aeußerungen über Fürsten und Höfe. Goedekes Ansicht ist zu eng, wenn er meint: „Außer Brant sind kaum Namen neben ihm (Murner) zu nennen, die der Widerwilligkeit und Unbotmäßigkeit der Fürsten des Reichs einen so blanken Spiegel vorhalten wie Murner (Einleitung zur NB, S. 25).

in Frankfurt a. M. *neu aufgelegt wurde.* 1625 wurde das Narrenschiff *noch einmal herausgegeben;* vgl. Zarncke CXXXVI. Geilers Predigten über das NS wurden wieder hervorgeholt. Man erinnert sich der *SZ,* des NS und *Nav.* wieder zur Zeit *Abrahams a St. Clara!* Die Geschmacksrichtung diese Zeit charakterisirt Zarncke mit folgenden Worten: „Die etwas philisterhaft ernste Gravität, welche im 16. Jahrh. noch vorgeherrscht hatte, war verflüchtigt und das Hauptinteresse, mit dem man jetzt das Narrenschiff noch ansah, war das des bloßen *Scherzes und der Belustigung.* (Zarncke, Einleitung z. NS XCIV und XCVII.) Da war die SZ Murners wieder am Platze. Die *frivole, derbe* SZ blieb den spätern Pasquillanten im Gedächtnis: Vgl. *Schade,* Satiren und Pasquillen III, S. 116, V. 28; 118, 11 ff.; 122, 17 ff., wo die SZ angezogen wird.

An dir (Murner) spürt man die gröst vernunft
Durch gauchmatten *und schelmenzunft.* (Schade III, S.123, V. 24 f.)

Als *schand*bringend werden ihm die *„unverschampten lesterwort"* der SZ vorgeworfen. Schade III, S. 123, V. 31. Ferner vgl. III, S. 124, V. 7 ff. Kürzer wird sich Murner in der SZ desswegen gefasst haben, weil er *kurz zuvor* dem Thema die NB abgewonnen hatte.

Geiler und Murner lassen sich mehr als Brant nach Landesart gehen. Dass der Charakter Murners, die bedenklichsten, realistischen Verhältnisse zu schildern, durchaus sich nicht aus *reiner* Lust am Schmutzigen entwickelte (Kawerau, M. und d. Kirche des Mittelalt. 71), beweist, wie ich glaube, Geiler und namentlich Brant. Denn Brants NS führt doch Ausdrücke und Worte mit sich, die man sich *nicht* in der scharf sinnlichen Bedeutung, in der sie heute in schriftsprachlicher Umgebung erscheinen, bei dem überaus feinen Zartgefühl, das Zarncke an Brants Charakter besonders hervorhebt,[1]) denken kann. Im Sinne objektiv abwägender Kritik erwähnt Ch. Schmidt, als er von Murners „Eulenspiegel" spricht: „dans le nombre (der Streiche „Eulenspiegels") il y a des farces

[1]) „Bis an sein Lebensende hat sein (Brants) Wesen einen Zug fast weiblicher, ja jüngferlicher Empfindsamkeit und Idiosynkrasie nicht abgelegt. Noch im späteren Mannesalter konnte er es sich nicht verzeihen, das dem Virgil beigelegte Gedicht an den Priapus gelesen zu haben." (Zarncke, Einleitg. z. NS XI.)

triviales et même indécentes, mais il ne faut pas oublier que Brant avait inséré des pièces du même calibre dans la seconde partie de son Ésope". Hist. lit. II. 289.

Geiler und Murner wussten den Volkston, den Hang der Zeit auf den richtigen Ausdruck zu bringen. Murner mag vollkommen Recht haben, wenn er sagt: Wan sie mich für ein witzigen vszgeben, ire trucker mich zů verkauffen . . . löszten nit halb soviel gelt vsz mir (LX Hrsg. v. Kurz, Vorr. A 3 b). Und in der GM behauptet er, die Drucker seien schuldig, dass die ernste, lateinische Fassung seiner Gedichte nicht in den Druck komme; denn die Gesellen

> drucken als die geucheryen
> Vndt *londt myn ernstlich bücher* lygen.
> (Kloster 8, 1119.)

Und wenn man den Murnerschen Humor, seine zweideutigen Witze und Wortspiele, seine Art mit einem Bilde plastisch zu versinnlichen, namentlich in seiner NB und SZ betrachtet, wird man durchaus nicht die Empfindung bekommen, dass sie nur für die Lachmuskeln berechnet sind. Seine Satiren sind in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts den Pasquillanten noch recht wol im Gedächtnis. Der Murnersche ätzende Spott hatte doch Lebenskraft. Die lutherischen Streiter erinnern ihn unliebsam mit der fatalen Namensverdrehung an seine alte Narrengesellschaft. Der Karsthans führt ironisch Titel der NB als stichelnde Spitzworte an; der Dialog zwischen einem Pfarrer und einem Schultheiß, der anonyme Dichter des „Liedes vom auffgang der Christenheyt in Doct. Murn. Veiten thon" (Kloster 8, 671 674) kennen die Murnerschen Spottverse noch: „vonn Schelmen sol er schreiben, da er ist in der Zunfft!" Der Dichter des „Liedes vom auffg. der Christenh." (Kloster 8, 673) weist Murner zurecht. Die „Novella" (Kloster 8, 675) mahnt ihn mit beißendem Spott an sein Beschwöreramt und seine Zunftmeisterwürde und stellt ihm in heiterster Situation ein Beschwörungsobjekt zur Verfügung: Murner

> Thut sich den narren beschwerer schriben.
> All schelmen er auch wol erkent.
> Dasz er sich dann ein meister nent.
> (Kloster 8, 692.)

In der „Lutherischen Strebkatze“ (Schade, Satiren III, 112—135) soll Murner beschämt werden dadurch, dass man ihm die Titel seiner „Schelmenzunft“ und „Gäuchmatt“ spottend entgegenhält. Die *derbere* SZ wird immer erwähnt, wo die Gegner Murner seine Schriften vorwerfen.

Auch die Wirkung Geilers lässt sich noch stark verspüren in der Zeit, als die reformatorische Bewegung in Straßburg eindrang. Brants Moral und sein edles Pathos waren in diesen stürmischen Zeiten vergessen.

Geiler und Murner übten, wie ich glaube, auch ihre *positive* Wirkung. Sie trieben gewiss mit ihrer freien Kritik der verrotteten kirchlichen Wirtschaft die reformatorische Stimmung vorwärts, die so stark aufstieg, als in Straßburg die Reformprediger auftraten. Geiler hatte eine große Volksmasse in Straßburg vor sich, die er mit der Kraft seiner Rede wol zur Bewegung aufrütteln konnte.[1])

Auch Murners Predigten zogen, wie es scheint, in Frankfurt eine große Zuhörerschaft zusammen. Murner schreibt an Keilbach, der ihn um schriftliche Mitteilung der Frankfurter Predigten bat: „Franckfordie sic loquentem aisti quod *mille aures* etiam moguntiae me desiderarint audire“ (Arma patientiae).

Und gerade so wie das lebendige Wort konnten die Bücher wirken: Die fleißig und umfangreich ausgearbeiteten Sammlungen der Geilerschen Predigten[2]) und die satirischen Dichtungen Murners.

---

[1]) Das Volk brachte Geiler Zutrauen entgegen: Man legte ihm einst einen Zettel auf die Kanzeltreppe, in dem er gebeten wird, auf Milderung von Zöllen und Steuern hinzuwirken (Brant, Annalen Bl. 104). Er lehrt ein sehr freies Urteil über kaiserliche und päpstliche Beschlüsse, wobei dem schwankenden Begriff vom Erlaubtsein der Volksjustiz viel Spielraum gelassen ist (Postill 2, fol. 4), und rät dem Volke zu Maßregeln, sich Korn zu verschaffen, die in ihrem Radikalismus die Moral bedenklich verletzen.

[2]) Geilers Schriften werden noch bis in die 20er Jahre hinein aufgelegt, wo das NS schon längst ruht. Ganz allgemein wird man nicht sagen dürfen: „Die Reformation schnitt das Interesse an Geilers Schriften ab“ (Martin, Germania Wimph.'s, 185).

Ueber die Wirkung, die von Geiler ausging, scheint mir doch eine besserungsbedürftige Ansicht zu herrschen. Scherer wirft die Fragen auf: Wozu hatte Geiler seine nahen Beziehungen zum Kaiser? Wozu hatte er seine genaue Bekanntschaft mit hohen Kirchenfürsten? Wozu vor allem hatte er seine Kanzel? (Lorenz und Scherer, G. d. Els. [3], S. 160.) So weit und so kräftig Geiler zu wirken vermochte, hat er gewirkt und ergebnislos ist sein Streben und Mühen nicht geblieben. Er griff ein und suchte zu ordnen. Wie er seine nahe Stellung zu einem Kirchenfürsten, Bischof Friedrich von Zollern, nützte, lehren zur Genüge seine „Monita ad Fridericum de Zollern" (Dacheux, Un réf. cath. LIV ff. Vgl. dazu Dacheux, 362—372; 377—382; Brief Fr. an G. Sermon. et var. tract. fol. 5 f. Geilers Briefe an Friedr. von Zollern in Dacheux, pièces justificatives XXXXIV—LIII). Er spricht hier über die Missstände mit aller Unabhängigkeit und einem bewundernswerten Freimut.

Friedrich befolgte des Predigers Weisungen. Dem Rate zu Straßburg ringt Geiler eine Neuordnung des Gesetzes der zum Tode Verurteilten ab (Dacheux 45—49). In der Stadt erwirkt er bessere Sorge und Wartung für die Kranken. (Vgl. XII Art.; Dacheux, XXI Art. Geilers, S. XXVIII f.) Von seiner Unterredung mit Maximilian berichtet er selbst in einem Briefe an Wimpheling vom 2. Aug. 1502[1]): . . . *neque temere* (Maxim.) *me vocavit* (Riegger, Amoen. friburg. III, 476). In einem Wechselschreiben behandelt Maximilian mit Geiler die in Füßen angeregte Frage weiter (a. a. O.). Von Wimpheling erfahren wir: Johannes Keiserspergius theologus mansuetissimo victoriosissimoque Romanorum regi *Maximiliano* pro imperio iuste et pacifice gubernando | *saluberrimas doctrinas nuper dedit* (De integritate [1505] E 1 [b]). Wenn Scherer den trotz Geilers Anstrengungen weiter bestehenden Unfug des Roraffen (vgl. Dacheux, Un réf. cath. S. 61) als Beispiel dafür anführt, wie selbst im engsten Wirkungskreise Geilers Worte nutzlos verklangen, so bedenkt er nicht, dass Geiler gegen eine festgewurzelte Unsitte ankämpfte, dass er ein Volk vor sich hatte, das an dieser Gewohnheit zähe festhielt und dass er sich die Unterstützung des Rats durch seine derbe Kritik erschwert

---

[1]) In der ADB 8, 510 ist wol aus Versehen das Jahr 1503 als das der Berufung Geilers zu Maximilian nach Füssen gesetzt worden.

hatte. Gerade vom „Roraffen“ sagt Murner: „Der gloub ist doch nit so stark als unser Roraff“ (Ob der künig vsz Engell. . . . Kloster 4, 979).

Die Wirkung Geilers scheint sich nicht ins Große erstreckt zu haben; aber um so stärker war sie in Straßburg selbst. Auf den Gemütern der Bürgerschaft blieb ein Niederschlag der Geilerschen Kanzelreden zurück. In Straßburg dringt doch zu Anfang der Reformation eine eigenartige Stimmung an die Oberfläche. Die Interessen der neuen Lehre fanden hier, wie nirgends im Elsass, einen günstigen Boden. (Vgl. Ott. Lorenz und Wilh. Scherer, Gesch. d. El. [3] 178—206.) Die Prediger, die sich allmählich in Straßburg mit ihren Reformabsichten auftaten, fanden ein begeistertes Publikum, fanatischen Anhang. Straßburg wurde die Zufluchtstätte flüchtiger Reformationsgeister.[1]) Der Drang nach Besserung und Neuerung brach gewaltig durch. Man sah die Schäden, auf die Geiler hingewiesen, die Murner satirisch beleuchtet hatte. Diese reformationsfreundliche Stimmung haben Geiler und Murner gewiss mit vorbereitet.

Geiler war nicht vergessen; man beruft sich auf ihn. „Auch die Reklamationen der päpstlichen Legaten wurden zurückgewiesen ohne Ostentation, aber mit Kraft und Würde unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Reform, die schon Dr. Geiler so lange erfolglos begehrt habe.“ (Scherer, in Lor. und Scher., Gesch. d. E. 181.) Scherer selbst gesteht zu: „Die Mitglieder des beständigen Regiments waren *aufgeklärte* Leute, die *nicht umsonst zu Kaisersbergs Füßen gesessen* und die Notwendigkeit einer Reform Jahre lang diskutirt hatten (Lorenz u. Scherer, S. 198).

Die Wirkung der Murnerschen Satiren hielt bis in die Zeit der Reformation hinein ‚an — und die NB und SZ mussten doch in weitere Kreise Eingang gefunden haben, wie sich, wie ich glaube, aus den Zitaten der polemischen Literatur gegen Murner erkennen lässt. Die äußern Dokumente, die wenigen Auflagen der NB und SZ gegenüber dem NS, weisen allerdings nicht darauf hin (vgl. Rieß 32). Ich erinnere aber an die dramatische Ueberarbeitung der SZ, an ihre neue Auflage 1618.

---

[1]) Französische protest. Flüchtlinge suchen Schutz im „neuen Jerusalem“, wie sie Straßburg nannten. ([K. A. Schmid] — Gundert, Geschichte der Erziehung, Stuttg. 1889. II 2, 259).

In seinen „Beiträgen zu einer Geschichte des Einflusses des Narrenschiffes auf die deutsche Literatur" (Zarncke, NS S. CXVI—CXXXVII) zeigt Zarncke den langdauernden Einfluss Brants auf die Literatur des 16. Jahrhunderts. Er weist namentlich auf Hans Sachs hin und hebt ein Stück seiner Dichtungen aus, um daran zu zeigen, wie Brants Art auf den Nürnberger Meistersinger überging. Ich vermute, dass Hans Sachs aber *Murner* ebensogut kannte als Brant. Hans Sachs stellte sich ja mit seiner ganzen Person und Dichtung in die reformatorische Bewegung hinein. Da blieb ihm Murner mit seiner lauten *gegen-reformatorischen* Polemik gewiss nicht unbekannt. Und wenn er, der Dichter, in die Literatur aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts hineingriff, warf er jedenfalls Murner mit seiner dichterischen Originalität nicht bei Seite. Sieht man die Kunstsprache und die Technik dieser abgerissenen Stücke Sachsscher Dichtung an, so wird man gewiss an Murner erinnert. Hans Sachs betitelt ein Fassnachtspiel „Das Narrenschneiden" (1557). Er lässt einen Arzt mit Harnglas auftreten. Die Diagnose bringt der ärztlichen Erkenntnis ein ähnliches Resultat wie in NB 93:

Der mensch steckt aller voller narren. (Zarncke, Einl. z. NS.)

Es tritt nun der „grossbauchet kranck" (CXXIV) auf, dem der Arzt den Bauch aufschneidet und einen Narren nach dem andern herausnimmt. Die Situation, des mit Narren angefüllten Bauches und der Behandlung durch den Beschwörer ist gewiss plastisch genug im LN versinnlicht. (Vgl. im LN den Holzschnitt zu den einleitenden Versen: zu V. 162 ff., zu V. 247 ff., zu V. 329 ff. in der KNL.) *Als dem direkten Einfluss durch das NS* ferner stehend, bezeichnet Zarncke „Den *Narrenbrüter*" von H. Sachs (1568), worin „Der Tölpelsperger" spricht: „ich *dummer grober Gauch brüte* gleichfalls *meines gleichen aus* (Zarncke NS CXXX [a]). Vgl. NB 6: „Geuch vsz brieten".

Noch sindt vil *narren,* die vnns ouch
Vszbriettet hat der liebe gouch. (NB 6, 1 f.)

In einem Schwanck erwähnt H. Sachs den bübischen Mann, über den die Frau Klage führt:

Derhalb jn jederman lest gehn
In seinen *Narrenschuhen* stehn,
Der hat er *wol dreiszig bar zerrissen* (Zarncke NS CXXXIII [a]).

Murner: . . . ich besorg das selber ouch,
Das mich der narr, der liebe gouch,
Bisz in myn todt nit werd verlassen,
Myn *narren schůch* nit vff der strassen,
Gantz vnd gar *zerryssen* mög . . .
(NB 2, 83 ff.)

Die Vorstellung von einem „Narrenfresser" (Schwank aus dem Jahre 1530; Zarncke, NS CXXXI [b]) konnte H. Sachs leicht gewinnen, wenn er die Schnitte von Murners LN betrachtete. Im „Narren*badt*" (1530) stellt Hans Sachs in einer *besonderen Gruppe* zusammen,

. . . Wer will mehr verzehrn
Dann jm sein Pfluge mag erern . . .
(Zarncke, NS CXXXIII [a].)

In der NB ist die Redensart das *Schlagwort* für Kap. 69:

Welcher *narr wil me verzeren*
Dann *syn pflůg im mag ereren,*
Der solt sich selbs wol clagen an.
(NB 69, 1 ff.; 92, 146.)

Der *Narrenfresser* spricht: Ich will mich jrs (der Narren) fleisch recht woll ergetzen, *gesotten, braten* vnd geschmaltzen. Zu dieser beliebten Wendung Murners vgl. Spanier zu NB 12, 89. Auch der Sachsische Narr möchte der schmerzlichen Kur des Schneidens enthoben sein (Narrenschneiden, Zarncke, NS CXXV [a]), aber der Arzt verfährt mit schonungsloser Gründlichkeit, wie der unerbittliche Beschwörer NB 93, 110 ff. und NB 94 und im LN 140 ff., 131 ff.

Von andern Dichtungen, die unter dem *Einflusse des NS* stehen, führt Zarncke z. B. an: Ein hüpsch, New vnd kurtzweylig Spil, wie *mann die Narren* von einem *beschweeren* soll. (1554).

Da wirdt vns glaublich kundt gethon
Wie das ein *Meister* solle kon
Ja *der die Narren könn beschweeren.*
(Zarncke, NS CXXVI [b] f.)

Hier glaube ich doch vielmehr, dass der Dichter des Spieles den großen Beschwörer Murner gekannt hat.

Anklänge an Murner eher als an Brants NS finde ich auch in folgenden Titeln: „Der gůt frum *Lutherisch* Pfaffen

narr haysz ich Der mich kaufft der lesze mich.“ (1521 oder 1524? — Zarncke NS CXXXV [b]) oder: „Das biechlein hat gemacht der *nar* der gut *lutherisch* ist, wan ein yegklicher der got nachuolgt vnd lobt den frumen Luther von seiner göttlichen ler wegen, den *haissen die pfaffen ain narren,* aber got ist mein vatter, der kann mich wol vernünfftig machen . . .“ (Scheint nur ein Abdruck vom vorigen zu sein. (Zarncke, NS CXXXV [b] f.) In diesem weitläufigen Titel möchte ich einen direkten polemischen Hinweis auf Murners LN sehen.

Als die polemische Reformationsliteratur in den Vordergrund trat, war das NS bereits in Vergessenheit geraten: Geiler und Murner blieben den Streitenden mit Predigt und Satire bekannt. *Beide* hatten *gleichartig* mit dreist zupackendem Ausdruck an den Schäden des geistlichen und weltlichen Lebens ihre Kritik geübt.

Geilers Aussprüche erfahren eine protestantische Zurichtung. Nicht etwa nur Murners Satire und Schriften gegen Luther ziehen die Gegner an, auch noch NB und SZ, die doch schon etwas ferner lagen. Die „Novella“ schickt Murner den Wunsch zu:

Requiescat in pice
Er *beschwert kein narren me.*
Flicht ouch Keim schelmen me den bart
Er sitzt ietz bimm sparnözlin zart,
Vnd singt ir saphica här,
Von des Luters tochter der Murner.
(Kloster 8, 705.)

Einige zusammenfassende Bemerkungen mögen diese Untersuchung abschließen:

Murners witzige Umdeutung der Bilder des NS zeigt eine Einwirkung der Navicula fatuorum: die Technik seiner satirischen Dichtung ist von Geiler beeinflusst. Murner ist nicht einfach ein Umdichter Geilers: selbständig originell bildet er fremde Wendungen und Gedanken um. In seiner ganzen Art ist er vielmehr neben Geiler als neben Brant zu stellen. Scherers Zweifel (Lor. u. Scherer. G. d. E. [3] 160) über die Wirkung Geilers sind unberechtigt. Die *Entwicklung* der dichterischen Eigenart Murners lässt sich nur beobachten und erkennen aus seinem nahen Verhältnis zu Geiler.



